

Inhaltsübersicht

Seite

Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2019 - 2023

1.	Einleitung	3
2.	Definition und Abgrenzung von Subventionen und Zuwendungen	3
3.	Die Gesamtentwicklung der Subventionen und Zuwendungen	4
4.	Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen	5
5.	Rechtliche Bindung der Subventionen und Zuwendungen	8
6.	Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen	10

Anhänge

1	Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen (in Mio. EUR) (Aufgabenfeldsummen)	14
2	Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen in % der Gesamtausgaben je Aufgabenfeld (Subventions- / Zuwendungs-Quote)	16
3	Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen (in Mio. EUR) (titelweise Darstellung)	18

1. Einleitung

Mit der Auswertung „Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2019 – 2023“ legt das Finanzministerium seinen vierzehnten Subventionsbericht vor. Seit 2006 erscheint er in einem zweijährigen Berichtsrhythmus. Die Dokumentation der Zuwendungen und Subventionen legt die gleiche Systematik zugrunde wie die Darstellung in den jeweiligen Haushaltsplänen. Die Subventions- und Zuwendungstitel werden auf Basis eines einheitlichen Schemas erläutert. Um den Umfang des Subventionsberichts dabei in angemessenem Rahmen zu halten, wurde – wie bereits in früheren Berichten – in Anhang 3 auf die Erläuterung von Titeln mit Beträgen unter 50.000 EUR verzichtet.

2. Definition und Abgrenzung von Subventionen und Zuwendungen

Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen listet jeweils die Subventionen und Zuwendungen auf, die im aktuellen Haushalt des Landes veranschlagt und für den Mipla-Zeitraum geplant sind. Die begriffliche Unterscheidung ist den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen geschuldet.

2.1 Subventionen

Da auch der Bund und einige anderen Länder Subventionsberichte herausgeben, orientiert sich Niedersachsen im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit grundsätzlich an der Definition des Begriffes „**Subvention**“ im Bundessubventionsbericht. Grundlage der Begriffsbestimmung ist danach die – allerdings nicht abschließende – Definition in § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG). Ausgehend vom Wortlaut des § 12 StWG gilt hiernach:

Subventionen – in Form von Finanzhilfen – sind Geldleistungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung. Sie werden mit dem Ziel vergeben,

- Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen (Erhaltungs- und Anpassungshilfen);
- den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern (Produktivitäts- und Wachstumshilfen) oder
- in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen (sozial- und vermögenspolitisch orientierte Hilfen).

Keine Subventionen sind demnach finanzielle Aufwendungen des Landes für allgemeine Staatsaufgaben. Das sind zum Beispiel:

- allgemeine Sozialleistungen, die nicht zu einer gezielten Verbilligung einzelner Marktgüter führen;
- Ausgaben für kulturelle Zwecke;
- Ausgaben für das allgemeine Bildungswesen und für die nicht unternehmens- oder wirtschaftsbezogene Forschungs- und allgemeine Wissenschaftsförderung;
- Ausgaben für Gesundheit, Sport und Erholung oder
- Ausgaben für allgemeine Infrastrukturmaßnahmen.

Neben den Subventionen, die als Ausgaben veranschlagt werden, gibt es „unsichtbare Subventionen“ in Form von Steuervergünstigungen. Steuerliche Regelungen mit entlastender Wirkung werden als Subventionen angesehen, wenn sie zu vergleichbaren Zwecken gewährt werden wie ausgabeseitige Subventionen. Steuervergünstigungen werden im Bundesrecht

geregelt und sind dem unmittelbaren Einfluss des Landes entzogen, auch wenn das Land an den Einnahmeausfällen entsprechend seinem Anteil am Aufkommen der betroffenen Steuer beteiligt ist. Ihre Wirkungen sind daher nicht Gegenstand dieses Berichts.

2.2 Zuwendungen

Entsprechend der Definition in § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sind **Zuwendungen** „Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke“. Dazu gehören:

- zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie
- zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

Zuwendungen dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung von Aufgaben durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Keine Zuwendungen nach der LHO sind daher zum Beispiel:

- Sachleistungen;
- Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat;
- Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen;
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen oder
- der Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO).

3. Die Gesamtentwicklung der Subventionen und Zuwendungen

Die im Subventionsbericht verwendeten Zahlen basieren auf dem Stand des Haushaltsplans 2020 sowie der aktuellen Mipla 2019 - 2023.

Im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen für das Jahr 2020 sind Subventionsausgaben und Zuwendungen in Höhe von insgesamt 1.669,6 Mio. EUR veranschlagt. Davon fallen 379,5 Mio. EUR unter die Ausgabekategorie „Subventionen“ und 1.543,6 Mio. EUR unter die Kategorie „Zuwendungen“. Der inhaltlich definierte Begriff der Subvention und die eher formale Abgrenzung der Zuwendung führen zu einer Schnittmenge von Ausgaben, die sowohl Subvention als auch Zuwendung sind (2020: 255,7 Mio. EUR; d. h. 15,3 % der Gesamtsumme).

Förderprogramme und -maßnahmen der institutionellen und der Projektförderungen sind grundsätzlich auf längstens fünf Jahre befristet, soweit nicht Dritte (z. B. der Bund) bereits eine abweichende Befristung verbindlich regeln oder Ansätze zur Finanzierung von Länderkooperationen und Bund-Länder-Vereinbarungen geplant werden. Bei sonstigen freiwilligen Leistungen wird entsprechend verfahren.

Im Betrachtungszeitraum dieses Subventionsberichts ist ein Anstieg des Volumens der Zuwendungen und Subventionen in den Jahren 2019 und 2020 festzustellen. Die Ursachen hierfür können den Erläuterungen im Abschnitt 4 entnommen werden.

Tabelle 1:
Gesamtentwicklung von Subventionen und Zuwendungen 2019 - 2023
 (in Mio. €)

	Ist	HP	HP	Planung		
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zuwendungen und Subventionen	1.103,0	1.422,4	1.669,6	1.582,3	1.488,0	1.393,1
Veränderung zum Vorjahr	6,9%	29,0%	17,4%	-5,2%	-6,0%	-6,4%
Subventionen	235,8	344,9	379,5	328,6	300,1	297,2
Veränderung zum Vorjahr	-18,9%	46,3%	10,0%	-13,4%	-8,7%	-1,0%
Zuwendungen	1.005,9	1.277,3	1.543,6	1.458,5	1.364,1	1.268,6
Veränderung zum Vorjahr	7,4%	27,0%	20,8%	-5,5%	-6,5%	-7,0%
<u>Nachrichtlich:</u> Subventionen, die zugleich Zuwendungen sind	143,0	202,1	255,7	206,8	178,2	174,7
Bereinigte Ausgaben des Landes	30.675,8	32.756,3	34.529,7	35.224,3	36.037,7	36.668,1
Subventionen und Zuwendungen in % der bereinigten Ausgaben	3,6%	4,3%	4,8%	4,5%	4,1%	3,8%

4. Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen

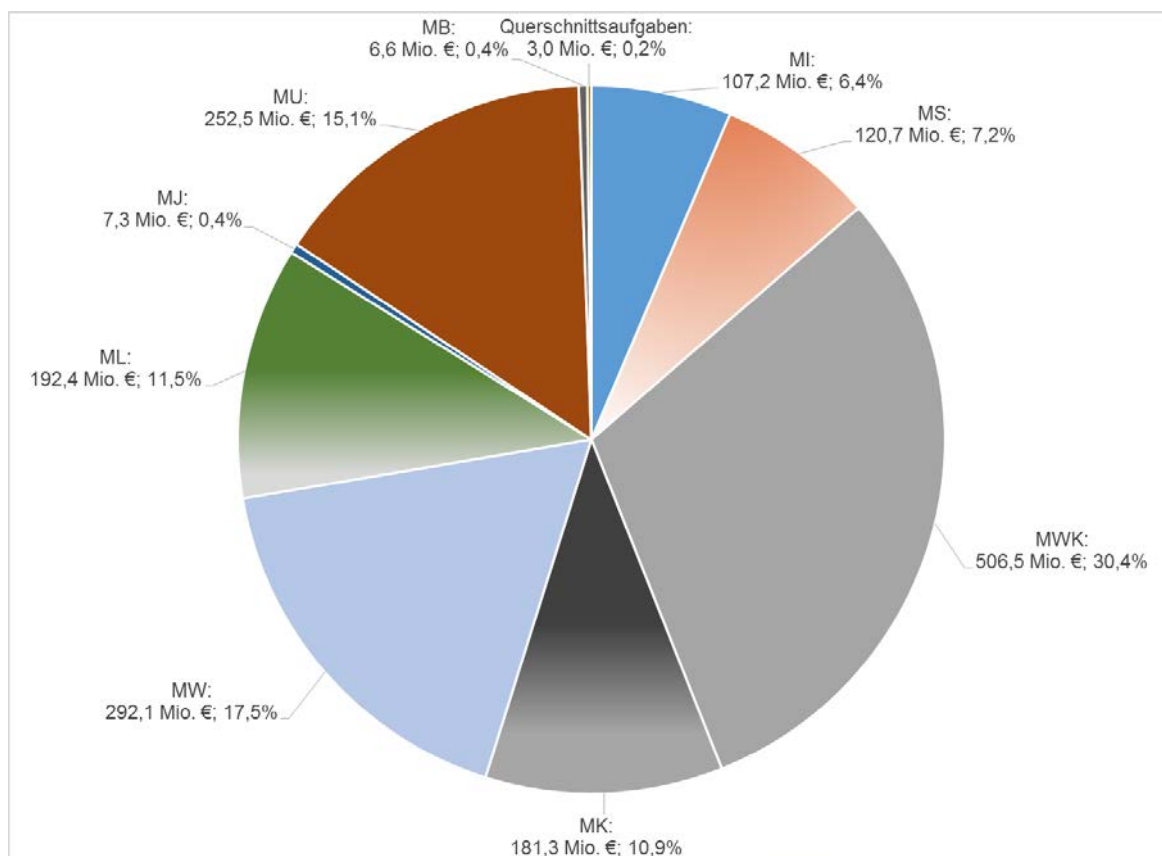
Von den 1.669,6 Mio. EUR, die im Haushaltsjahr 2020 für Subventionen und Zuwendungen veranschlagt worden sind, entfallen mit rd. 506,5 Mio. EUR 30,4 % auf das Ministerium für Wissenschaft und Kultur. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung bewirtschaftet mit rd. 292,1 Mio. EUR 17,5 % der Subventionen und Zuwendungen. Danach folgt das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit rd. 252,5 Mio. EUR und 15,1 % der Subventionen und Zuwendungen.

In dem nach Aufgabenfeldern gegliederten Anhang 3 sind die Subventionen und Zuwendungen mit den entsprechenden Erläuterungen im Einzelnen dargestellt. Da die gleiche Systematik wie im Haushaltsplan 2020 zugrunde gelegt wird, beinhalten die Erläuterungen die Daten für das Ist 2015 bis zum Soll 2023. Für den gesamten Betrachtungszeitraum stellen sich die Subventionen und Zuwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen wie folgt dar:

Tabelle 2:
Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen
 (in Mio. € und % der Gesamtsubventionen/-zuwendungen)

Aufgabenbereich	Ist	HP	HP	Planung		
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
MI	56,2 5,1%	55,4 3,9%	107,2 6,4%	94,7 6,0%	71,4 4,8%	43,4 3,1%
MS	114,3 10,4%	123,0 8,7%	120,7 7,2%	110,8 7,0%	105,7 7,1%	100,2 7,2%
MWK	473,4 42,9%	490,9 34,5%	506,5 30,4%	504,2 31,9%	500,4 33,6%	520,6 37,4%
MK	93,6 8,5%	175,1 12,3%	181,3 10,9%	198,6 12,5%	174,5 11,7%	99,7 7,2%
MW	118,1 10,7%	160,5 11,3%	292,1 17,5%	294,1 18,6%	284,8 19,2%	281,6 20,2%
ML	83,2 7,5%	138,3 9,7%	192,4 11,5%	122,8 7,8%	98,4 6,6%	98,4 7,1%
MJ	3,0 0,3%	6,7 0,5%	7,3 0,4%	6,2 0,4%	6,2 0,4%	6,2 0,4%
MU	153,1 13,9%	260,4 18,3%	252,5 15,1%	241,3 15,2%	238,6 16,1%	234,1 16,8%
MB	4,7 0,4%	9,2 0,6%	6,6 0,4%	6,7 0,4%	5,1 0,3%	6,0 0,4%
Querschnittsaufgaben	3,4 0,3%	2,9 0,2%	3,0 0,2%	2,9 0,2%	2,9 0,2%	2,9 0,2%
insgesamt	1.103,0	1.422,4	1.669,6	1.582,3	1.488,0	1.393,1

Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen 2020



Die im Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Sport veranschlagten Ansätze für Subventionen und Zuwendungen von 107,2 Mio. EUR im Jahr 2020 (2019: 55,4 Mio. EUR) sind im Wesentlichen für die Sportförderung sowie ab dem Jahr 2020 für besondere Strukturhilfemaßnahmen an die Stadt Salzgitter („Salzgitterhilfe“) in Höhe von 30,5 Mio. EUR eingeplant (2021: 15,5 Mio. EUR, 2022: 4 Mio. EUR). Der Anstieg der Subventionen und Zuwendungen im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 ergibt sich maßgeblich aus der Erhöhung der im Rahmen des Sportstättenanierungsprogramms zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 16 Mio. EUR, einer Erhöhung der Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. in Höhe von 2,7 Mio. EUR sowie der erstmaligen Veranschlagung der „Salzgitterhilfe“.

Im Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung findet man Subventionen und Zuwendungen überwiegend in den Aufgabenbereichen Gesundheit, Jugend und Familie, Besondere Hilfen für soziale Gruppen, Frauen sowie Migration und Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Den größten Anteil bildet hier der Aufgabenbereich Jugend und Familie mit 45,5 Mio. EUR (im Haushaltsjahr 2020).

Im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur stabilisieren sich die aus dem VW-Vorab (Volkswagenstiftung) durch den Landeshaushalt fließenden Mittel auf dem Niveau von 90 Mio. EUR (seit 2018) Für die zusätzliche Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre sind weiterhin 4 Strukturlinien eingeplant:

- Strukturlinie 1: Forschungsverbünde und –schwerpunkte,
- Strukturlinie 2: Neue Forschungsgebiete –Kofinanzierung in der Aufbauphase,
- Strukturlinie 3: Holen und Halten und
- Strukturlinie 4: Programme und Ausschreibungen.

Für die Deutsche Forschungsgemeinschaft stehen rd. 81 Mio. EUR (2019) / 82 Mio. EUR (2020) als vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen (Gemeinsame Wissenschaftskonferenz) in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung zur Verfügung. Für die Max-Planck-Gesellschaft sind rd. 76 Mio. EUR (jeweils in 2019 und 2020) veranschlagt.

Die im Einzelplan des Kultusministeriums veranschlagten Subventionen und Zuwendungen von rd. 181,3 Mio. EUR (2019: 175,1 Mio. EUR) ergeben sich im Wesentlichen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung in Höhe von 174,3 Mio. EUR (2019: 161,4 Mio. EUR). Darüber hinaus sind rd. 7 Mio. EUR größtenteils für die Förderung der außerschulischen Berufsbildung im Einzelplan 07 ausgebracht.

Im Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat sich gegenüber dem letzten Subventionsbericht ein Anstieg der Subventionen und Zuwendungen insbesondere dadurch ergeben, dass kommunale Verkehrsvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden nach dem Auslaufen der Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz ab 2020 auf der Grundlage des NGVFG vollständig aus Landesmitteln finanziert werden. So sind für die Förderung des Schienengüterverkehrs und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einerseits sowie für die Förderung des kommunalen Straßenbaus andererseits je 75 Mio. EUR vorgesehen. Außerdem wurde die Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds auf 50 Mio. EUR erhöht. Es sind weiterhin Förderungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur mit rd. 33 Mio. EUR enthalten. Das verbleibende Volumen wird u. a. für die Meisterprämie (10,6 Mio. EUR), die Arbeitsmarktförderung (6,7 Mio. EUR), für Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen (insg. rd. 11,4 Mio. EUR) und zur Förderung der Maritimen Wirtschaft verwendet (9 Mio. EUR).

Die im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veranschlagten Ansätze für Subventionen und Zuwendungen von 192,4 Mio. EUR (2019: 138,3 Mio. EUR) ergeben sich im Wesentlichen aus den Mitteln der Gemeinschaftsausgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (151,7 Mio. EUR, davon 91 Mio.

EUR Bundesmittel; 2019: 110,1 Mio. EUR, Bundesanteil 66,1 Mio. EUR). Diese werden überwiegend zur Kofinanzierung des EU-Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL) eingesetzt und verteilen sich entsprechend den Zielsetzungen auf die Förderbereiche Integrierte Ländliche Entwicklung, Agrarinvestitionsförderung, Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in der Landwirtschaft und in der Fischwirtschaft, Forstliche Maßnahmen, Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung und Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und Agrarumweltmaßnahmen. Die Steigerung beruht auf zusätzlichen Mitteln für die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald, für die Förderung der ländlichen Entwicklung und für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls. Darüber hinaus sind 5,8 Mio. EUR (2019: 6,1 Mio. EUR) zur Kofinanzierung von verschiedenen EU-Förderungen aus Landesmitteln veranschlagt (neben PFEIL u. a. für das Schulprogramm sowie für Förderungen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds EMFF). Für die Gewährung von Zuwendungen aus reinen Landesmitteln sind 25,6 Mio. EUR (2019: 16,7 Mio. EUR) für die Förderung der Land-, Ernährungs- und Fischereiwirtschaft veranschlagt. Ursächlich für die Erhöhung ist die Veranschlagung eines Ansatzes für Förderprogramme im Bereich Nährstoffoptimierte Landwirtschaft. Für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums stehen 4,7 Mio. EUR zur Verfügung (2018: 0,04 Mio. EUR). Der Aufwuchs beruht auf der Veranschlagung eines Ansatzes zur Förderung von Landesgartenschauen. Weitere 3 Mio. EUR (2019: 3,6 Mio. EUR) betreffen den Aufgabenbereich „Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz“ sowie 1,6 Mio. EUR (2019: 1,7 Mio. EUR) die Förderung der Forst-, Holz- und Jagdwirtschaft.

Die Beträge von 260,4 Mio. EUR für 2019 und 252,5 Mio. EUR für 2020, die auf das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz entfallen, ergeben sich schwerpunktmäßig aus der Förderung des Aufgabenfeldes „Städtebau und Wohnungswesen“¹ mit 113,4 Mio. EUR (2019) und 117,0 Mio. EUR (2020) sowie des Aufgabenfeldes „Wasserwirtschaft“ mit 72,9 Mio. EUR (2019) bzw. 77,0 Mio. EUR (2020). Außerdem sind Subventionen in Höhe von 24,0 Mio. EUR (2019) bzw. 39,4 Mio. EUR (2020) für den Naturschutz, die Landschaftspflege und Natura 2000 vorgesehen. Die verbleibenden Beträge werden für Subventionen bei übergreifenden Umweltschutzaufgaben und im Bereich Abfälle/ Altlasten verwendet.

Der im Einzelplan des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung veranschlagte Betrag von 6,6 Mio. EUR (2018 4,7 Mio. EUR, 2019 9,2 Mio. EUR) wird überwiegend für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Niederlanden im Interreg A-Programm „Deutschland-Niederland“ eingesetzt (2018 2,7 Mio. EUR; 2020 geplant 5 Mio. EUR). Weitere Beträge stehen für den Bereich der Förderung der Metropolregionen in Niedersachsen sowie für Modellvorhaben der Regionalen Landesentwicklung zur Verfügung.

Daneben sind wegen der noch nicht erstellten bzw. veröffentlichten Zuwendungsrichtlinien weitere Zuwendungen im Haushalt des MB enthalten, jedoch noch nicht im Datenbestand aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die Förderung der Zukunftsräume Niedersachsen mit jährlich 2,5 Mio. EUR und einem zusätzlichen Ansatz in 2020 von 3,75 Mio. EUR für soziale Daseinsvorsorge. Weiterhin sind erstmalig im Jahr 2020 ff für die Gewährung von EU-Kofinanzierungshilfen 6 Mio. EUR veranschlagt.

5. Rechtliche Bindung der Subventionen und Zuwendungen

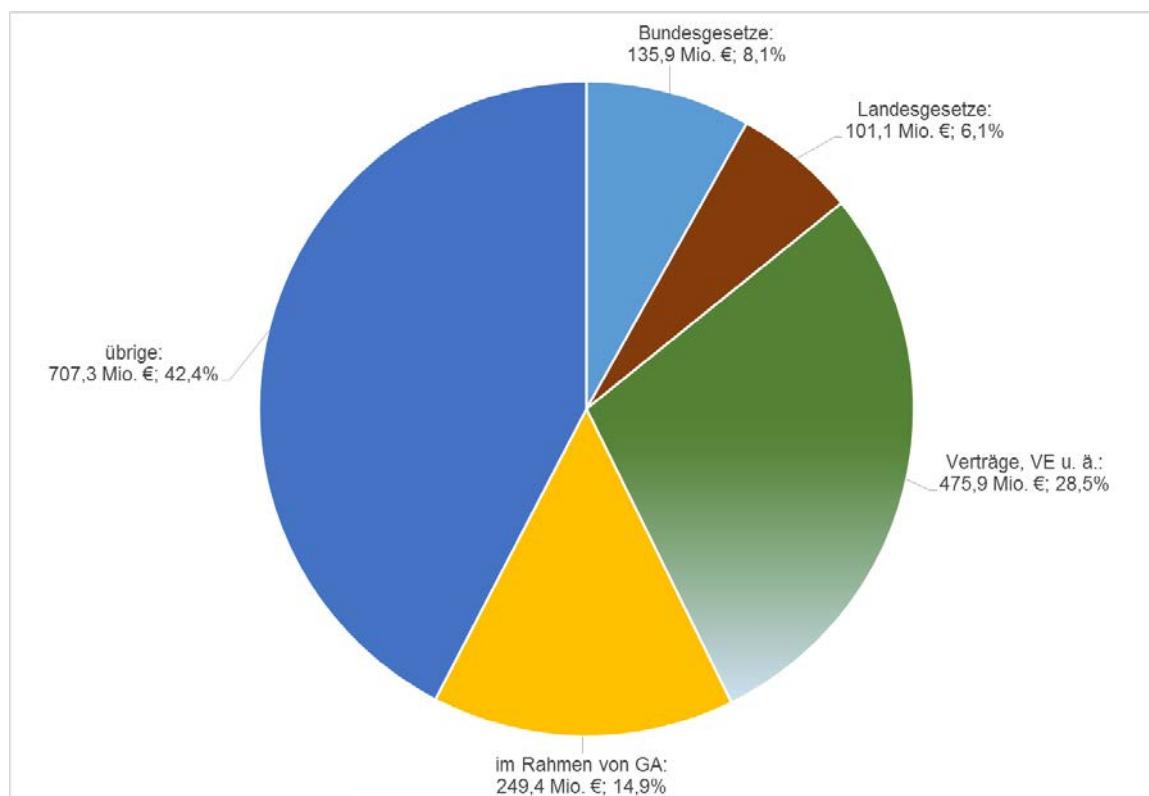
Die Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen unterliegen zum Teil einer gesetzlichen Bindung. Im Jahr 2020 entfallen 8,1 % auf Bundesgesetze. Der Anteil der durch Landesgesetze fixierten Ausgaben liegt bei 6,1 %. Somit sind insgesamt 14,2 % der Ausgaben für die im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen und Zuwendungen gesetzlich fixiert.

¹ Der Bereich „Städtebau und Wohnungswesen“ war im Subventionsbericht 2017 – 2021 noch dem heutigen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zugeordnet.

Tabelle 3:
Subventionen und Zuwendungen nach Art der rechtlichen Bindung
 (in Mio. € und % der Gesamtsubventionen/-zuwendungen)

Art der Bindung bei Verausgabung	HP	HP	Planung		
	2019	2020	2021	2022	2023
Bundesgesetze	93,6 6,6%	135,9 8,1%	171,6 10,9%	179,3 12,1%	118,7 8,5%
Landesgesetze	96,6 6,8%	101,1 6,1%	98,2 6,2%	95,3 6,4%	93,9 6,7%
Verträge, VE im Rahmen von GA	470,3 33,0%	475,9 28,5%	482,1 30,5%	486,8 32,7%	496,3 35,6%
übrige	200,2 14,1%	249,4 14,9%	192,1 12,1%	168,0 11,3%	164,0 11,8%
insgesamt	561,7 39,5%	707,3 42,4%	638,3 40,3%	558,6 37,5%	520,2 37,4%
	1.422,4	1.669,6	1.582,3	1.488,0	1.393,1

Subventionen und Zuwendungen nach Art der rechtlichen Bindung 2020



Einige Beispiele für die Art der rechtlichen Bindung:

- Zu den Ausgaben, die durch **Bundesgesetz** gebunden sind, gehört beispielsweise die Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“. Ferner verpflichtet eine bundesgesetzliche Regelung das Land, Maßnahmen zur Beratung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu fördern.
- Die Ausgaben zur Förderung des Landessportbundes gehören z. B. zu den

- Zuwendungen, die auf Basis **landesgesetzlicher Regelungen** erfolgen.
- Aufgrund von **Verträgen** werden u. a. die Ausgaben für die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen und die Förderung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH gezahlt.
 - Die Ausgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, sowie der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, sowie die überregionale Forschungsförderung gehören zu den **Gemeinschaftsaufgaben**.
 - Zu den **übrigen Zuwendungen** gehören z. B. die Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen oder die Zuschüsse für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz oder das Programm zur Förderung Familienfreundlicher Infrastrukturen und Familien unterstützender Projekte im Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

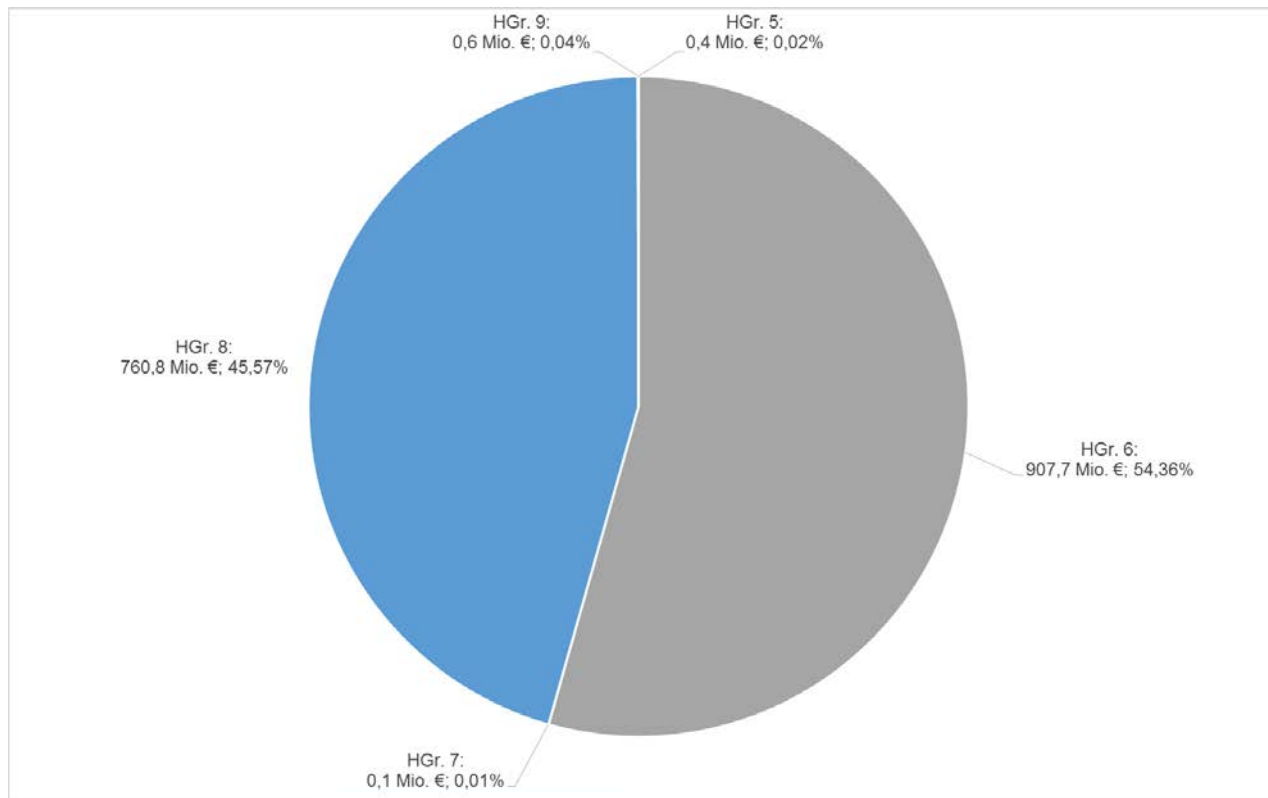
6. Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen

Im Durchschnitt der Jahre 2019 - 2023 sind 60,25 % der Subventionen und Zuwendungen als Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Hauptgruppe 6) vorgesehen. Für investive Maßnahmen werden 39,7 % verwendet. Es handelt sich dabei ausschließlich um Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 – „Baumaßnahmen“ und „Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen“ –.

Tabelle 4:
Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen
 (in Mio. € und % der Gesamtsubventionen/-zuwendungen)

Hauptgruppe	Ist	HP	HP	Planung		
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
5 - Sächliche Verwaltungsausgaben	0,3 0,03%	0,2 0,01%	0,4 0,02%	0,2 0,01%	0,2 0,01%	0,2 0,01%
6 - Zuweisungen und Zuschüsse	798,9 72,43%	903,7 63,54%	907,7 54,36%	933,0 58,96%	925,5 62,20%	866,2 62,18%
7 - Baumaßnahmen	0,0 0,00%	0,1 0,01%	0,1 0,01%	0,1 0,01%	0,1 0,01%	0,1 0,01%
8 - Sonstige Investitionsausgaben	303,8 27,54%	517,8 36,40%	760,8 45,57%	648,1 40,96%	561,3 37,72%	526,0 37,76%
9 - Besondere Finanzierungsausgaben	0,0 0,00%	0,6 0,04%	0,6 0,04%	0,9 0,06%	0,9 0,06%	0,6 0,04%
insgesamt	1.103,0	1.422,4	1.669,6	1.582,3	1.488,0	1.393,1

Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen 2020



Die **Zuweisungen und Zuschüsse** werden zum überwiegenden Teil vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur bewirtschaftet. Er beträgt im Berichtszeitraum 51,8/ 53,1/ 52/ 52,1/ 57,4 %. Einen großen Anteil daran hat die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen mit überregionalem Wirkungsbereich u. a. mit den Zuschüssen an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Eine weitere wesentliche Position ist die Theaterförderung.

Darauf folgt nunmehr das Kultusministerium mit einem Anteil von 15,9/13,2/16,1/16,9/11,2 %. Insbesondere der Bereich der frühkindlichen Förderung trägt einen Großteil zu den Zuweisungen und Zuschüssen sowie den Investitionsausgaben bei. Für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten werden mit dem Haushaltsplan 2020 Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 in Höhe von insgesamt rd. 90 Mio. EUR veranschlagt.

Über das „KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG“ („Gute-Kita-Gesetz“) stellt der Bund dem Land Niedersachsen bis Ende 2022 rd. 526 Mio. EUR für Maßnahmen zur Förderung von Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Daraus werden Maßnahmen zur Förderung von Qualität in Kindertageseinrichtungen finanziert.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit einem Anteil von 13,2/ 12,9/ 11,5/ 11,0/ 11,1 % verwendet die Mittel unter anderem für Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, Förderung der Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum, Maßnahmen zur Suchtbekämpfung, Förderung der Migrationsberatung sowie Förderung von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.

Den größten Teil der **investiven Ausgaben** bewirtschaften das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Der Anteil des MW beträgt in den Jahren 2019 - 2023 23,9/ 33,0/ 38,6/ 44,2/ 47,2 %. Die Mittel fließen überwiegend in Projekte zur Verbesserung der Verkehrssituation in den Gemeinden. Bei Projekten zur Verbesserung der Infrastruktur im öffentlichen Personennahverkehr handelt es sich insbesondere um Zuweisungen und Zuschüsse für Baumaßnahmen sowie die

Beschaffung von Fahrzeugen. Die Mittel werden außerdem für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, wie z. B. die Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds, die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und zur Förderung von Investitionen der Maritimen Wirtschaft verwendet.

Das MU verausgabt seinen Anteil von 38,6/24,4/28,5/32,6/34,1 % in der Hauptsache für Zuweisungen an Gemeinden aus Bundes- und Landesmitteln für das Städtebauförderungsprogramm.

Anhang 1

Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen (in Mio.EUR)

Aufgabenfelder		HP	HP	Planung		
		2019	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7
03.2	Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Kampfmittelbeseitigung	4,3	5,3	2,8	2,8	2,8
03.4	Vermessungs- und Katasterverwaltung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
03.5	Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler	2,1	2,6	2,6	2,0	2,0
03.6	Sport	47,4	66,6	70,9	60,9	36,9
03.8	Sonstige Aufgaben des MI	1,7	32,7	18,4	5,7	1,7
03 .	Summe 03 (MI)	55,4	107,2	94,7	71,4	43,4
05.1	Gesundheit	18,3	20,1	19,6	19,6	18,3
05.2	Jugend und Familie	45,7	45,5	44,1	43,8	43,5
05.3	Besondere Hilfen für soziale Gruppen	27,1	25,1	21,2	18,1	16,1
05.4	Frauen	13,5	13,7	12,7	12,7	12,7
05.6	Migration und Teilhabe	15,2	15,7	12,4	10,8	9,0
05.7	Sonstige Aufgaben des MS	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6
05 .	Summe 05 (MS)	120,4	120,7	110,8	105,7	100,2
06.1	Hochschulen	11,5	3,0	7,2	3,5	7,5
06.2	Hochschulnahe Forschung und überregionale Bibliotheken	331,0	336,9	340,6	347,3	356,1
06.3	Kunst und Kultur	143,5	143,2	140,3	138,5	145,8
06.4	Sonstige Aufgaben des MWK	8,0	23,4	16,1	11,1	11,1
06 .	Summe 06 (MWK)	494,0	506,5	504,2	500,5	520,5
07.1	Elementarbereich	102,1	174,3	191,7	167,7	92,9
07.2	Schule und Berufsausbildung	13,2	6,9	6,8	6,8	6,8
07.4	Sonstige Aufgaben des MK	0,4	0,2	0,2	0,1	0,1
07 .	Summe 07 (MK)	115,7	181,4	198,6	174,5	99,7
08.1	Gewerbliche Wirtschaft, Technologie, wirtschaftsnahe Forschung, Wirtschaft und Umwelt	90,9	110,0	114,2	108,5	105,3
08.2	Arbeit und Qualifizierung	8,8	6,7	6,5	5,0	5,0
08.3	Bergbau, Energie und Geologie	8,1	7,8	7,8	7,8	7,8
08.4	Straßen	14,8	76,5	76,5	76,5	76,5
08.5	Öffentlicher Nahverkehr	11,1	86,4	86,4	86,4	86,4
08.6	Seehäfen und Binnenschifffahrt	1,9	4,0	2,0		
08.7	Sonstige Aufgaben des MW	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7
08 .	Summe 08 (MW)	136,0	292,1	294,1	284,8	281,6

Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen (in Mio.EUR)

Aufgabenfelder		HP	HP	Planung		
		2019	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7
09.1	Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz	4,0	4,2	4,0	4,0	4,0
09.2	Land-, Ernährungs- und Fischereiwirtschaft	32,7	44,1	22,6	20,7	20,7
09.3	Entwicklung des ländlichen Raumes	88,7	101,3	76,5	57,0	54,0
09.4	Fachverwaltungen	13,1	42,8	19,7	16,7	19,7
09 .	Summe 09 (ML)	138,5	192,4	122,9	98,4	98,4
11.1	Gerichte und Staatsanwaltschaften	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
11.3	Sonstige Aufgaben des MJ	6,0	6,6	5,6	5,5	5,6
11 .	Summe 11 (MJ)	6,7	7,3	6,2	6,2	6,2
15.1	Wasserwirtschaft	72,9	77,0	76,2	75,9	72,0
15.2	Abfälle und Altlasten	1,6	2,0	1,4	1,4	1,4
15.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000	24,0	39,4	30,1	28,5	28,2
15.4	Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Verwaltung	8,0	17,2	12,1	11,2	10,9
15.5	Städtebau und Wohnungswesen	113,4	117,0	121,6	121,6	121,7
15.7	Städtebau und Wohnungswesen					
15 .	Summe 15 (MU)	219,9	252,5	241,4	238,6	234,1
16.1	Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung	9,2	6,6	6,7	5,1	6,0
16.2	Sonstige Aufgabe des MB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16 .	Summe 16 (MB)	9,3	6,6	6,7	5,1	6,0
29.1	Zentrale Institutionen	2,9	3,0	2,9	2,9	2,9
29 .	Summe 29	2,9	3,0	2,9	2,9	2,9
insgesamt		1.298,7	1.669,6	1.582,3	1.488,0	1.393,1
Abweichungen von den korrekten Beträgen durch Runden von Zahlen möglich						

Anhang 2

Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen in % der Gesamtausgaben je Aufgabenfeld (Subventions- /Zuwendungs-Quote)

Aufgabenfelder		HP	HP	Planung		
		2019	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7
03.2	Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Kampfmittelbeseitigung	5,2	6,2	3,4	3,5	3,5
03.4	Vermessungs- und Katasterverwaltung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
03.5	Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler	0,3	0,4	0,5	0,3	0,4
03.6	Sport	99,9	99,9	99,9	99,9	99,9
03.8	Sonstige Aufgaben des MI	0,9	13,9	8,3	2,7	0,8
03 .	Summe 03 (MI)	2,2	4,0	3,5	2,7	1,7
05.1	Gesundheit	5,3	5,9	5,8	5,8	5,4
05.2	Jugend und Familie	9,5	12,5	12,1	12,1	12,0
05.3	Besondere Hilfen für soziale Gruppen	0,6	0,6	0,5	0,4	0,3
05.4	Frauen	49,3	48,0	45,7	45,2	44,6
05.6	Migration und Teilhabe	94,2	97,7	97,2	97,1	96,5
05.7	Sonstige Aufgaben des MS	2,6	13,0	13,3	12,0	11,5
05 .	Summe 05 (MS)	2,4	2,3	2,1	1,9	1,7
06.1	Hochschulen	0,4	0,1	0,3	0,1	0,3
06.2	Hochschulnahe Forschung und überregionale Bibliotheken	84,6	84,3	84,1	83,6	83,4
06.3	Kunst und Kultur	58,0	57,0	56,8	56,3	57,1
06.4	Sonstige Aufgaben des MWK	8,0	23,9	18,2	13,3	13,2
06 .	Summe 06 (MWK)	14,9	15,0	14,9	14,7	15,1
07.1	Elementarbereich	8,3	12,5	12,1	10,2	5,9
07.2	Schule und Berufsausbildung	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1
07.4	Sonstige Aufgaben des MK	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
07 .	Summe 07 (MK)	1,7	2,5	2,6	2,3	1,3
08.1	Gewerbliche Wirtschaft, Technologie, wirtschaftsnahe Forschung, Wirtschaft und Umwelt	68,2	71,3	64,8	63,6	62,9
08.2	Arbeit und Qualifizierung	99,0	98,7	98,7	98,3	98,3
08.3	Bergbau, Energie und Geologie	22,4	21,0	20,9	21,3	21,5
08.4	Straßen	3,3	15,0	15,7	15,7	16,1
08.5	Öffentlicher Nahverkehr	43,9	98,8	98,7	98,7	98,7
08.6	Seehäfen und Binnenschifffahrt	3,5	6,8	3,3		
08.7	Sonstige Aufgaben des MW	1,7	2,9	3,1	3,1	3,0
08 .	Summe 08 (MW)	18,6	33,1	33,5	33,2	33,3

noch Anhang 2

Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen in % der Gesamtausgaben je Aufgabenfeld (Subventions- /Zuwendungs-Quote)

Aufgabenfelder		HP	HP	Planung		
		2019	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7
09.1	Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz	4,8	4,9	4,7	4,6	4,6
09.2	Land-, Ernährungs- und Fischereiwirtschaft	63,5	89,3	81,1	80,9	80,9
09.3	Entwicklung des ländlichen Raumes	95,1	95,6	94,2	92,2	91,8
09.4	Fachverwaltungen	5,4	15,4	7,8	6,7	7,8
09 .	Summe 09 (ML)	29,4	37,1	27,5	23,2	23,1
11.1	Gerichte und Staatsanwaltschaften	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
11.3	Sonstige Aufgaben des MJ	10,0	11,2	9,6	9,4	9,5
11 .	Summe 11 (MJ)	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4
15.1	Wasserwirtschaft	38,5	47,2	46,2	47,6	47,0
15.2	Abfälle und Altlasten	5,2	5,3	4,6	4,8	4,8
15.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000	40,4	58,8	52,0	49,3	49,7
15.4	Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Verwaltung	4,3	9,0	5,6	6,1	5,9
15.5	Städtebau und Wohnungswesen	46,7	37,5	38,2	38,3	39,7
15.7	Städtebau und Wohnungswesen					
15 .	Summe 15 (MU)	31,0	32,7	30,7	31,9	32,0
16.1	Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung	52,0	26,1	30,5	24,7	28,2
16.2	Sonstige Aufgabe des MB	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
16 .	Summe 16 (MB)	27,9	16,2	17,8	14,0	16,2
29.1	Zentrale Institutionen	0,9	0,9	0,8	0,8	1,0
29 .	Summe 29	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
insgesamt		3,9	4,8	4,5	4,1	3,8

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0302 - 633 15	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände zu den Kosten der Katastro- phenbekämpfung gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 NKatSG	—	—	—	—	—
0302 - TGr. 64/68		Katastrophenschutz und zivile Verteidigung					
0302 - 684 64	7	Zuschüsse an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0302 - 883 64	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Fachbereich Brandschutz im Katastrophenschutz	0,4	1,4	0,4	0,4	0,4
0302 - 893 64	7	Zuschüsse für Investitionen an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen	3,2	2,7	1,7	1,7	1,7
0307 - 685 51	7	Sonstige Zuschüsse	—	0,5	—	—	—
0307 - 686 52	7	Zuschuss an den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0307 - TGr. 66		Brandbekämpfung/Waldbrandbeobachtung aus der Luft					
0307 - 686 66	7	Zuschuss an den Feuerwehrflugdienst des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.2	4,3	5,3	2,8	2,8	2,8
0302 - TGr. 81		Eingliederung und Betreuung von Spätaussiedlern nach BVFG					
0302 - 684 81	7	Zuschüsse für Sondermaßnahmen zur Eingliederung und Betreuung von Spätaussiedlern	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0302 - TGr. 90/91		Förderung kultureller Aufgaben (§ 96 BVFG) und Maßnahmen zur Aufarbeitung der SBZ/DDR-Diktatur					
0302 - 684 90	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,3	0,2	0,3	0,2	0,3
0326 - 685 51	7	Zuschüsse für Maßnahmen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	1,0	1,5	1,5	1,0	1,0
0328 - 684 10	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,6	0,7	0,7	0,6	0,6
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.5	2,1	2,6	2,6	2,0	2,0
0331 - 684 11	3	Finanzhilfe an die Niedersächsische Lotto- Sport-Stiftung für die Förderung von Projekten zugunsten des Sports und der Integration	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0302 Titel 633 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

Freiwillige Leistungen des Landes zu den Kosten der Katastrophenbekämpfung.

Rechtliche Grundlage:

§ 31 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz i.d.F. vom 14.02.2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung: Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bei Katastrophen ungewöhnlichen Ausmaßes gewährt das Land den Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zu den Kosten der Katastrophenbekämpfung.

Zielgruppe:

Katastrophenschutzbehörden

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der nachgewiesenen Einsatzkosten

Kapitel 0302 Titel 684 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

Rechtliche Grundlage:

§ 31 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz i. d. F. vom 14.02.2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.9.2017 (Nds. GVBl. S. 297), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger vom 08.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 1/2015, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 64

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	436	436	436	436	436	436	436	436	436
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					436	436	436	436	436

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1978

Befristung: Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Zuwendungsempfänger wirken im Katastrophenschutz des Landes als Einrichtungen privater Träger mit. Die Bewältigung von Großschadenslagen wäre ohne das ehrenamtliche Engagement in diesen Organisationen, die überwiegend im Bereich des Sanitäts- und Betreuungsdienstes tätig sind, nicht denkbar. Die regelmäßigen finanziellen Unterstützungen des Landes zur Beschaffung und Instandsetzung und Instandhaltung der Ausstattung sowie zu örtlichen Ausbildungsvorhaben, überörtlichen Übungen und zentralen Lehrgängen sind daher für die Aufgabenerfüllung des Katastrophenschutzes unerlässlich.

Zielgruppe:

Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst und Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die Förderhöhe richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzseinheiten privater Träger vom 08.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 1/2015, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 0302 Titel 883 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Brandschutz im Katastrophenschutz (s. auch allgemeine Erläuterungen zu Titel 0302 – 893 64)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Richtlinie vom 24.11.2017 - Nds. MBl. Nr. 47/2017, S. 1568) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	190	190	537	253	402	1385	385	385	385
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					402	1385	385	385	385

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 883 64

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, für 2020 einmalig 1,0 Mio. EUR mehr. Insbesondere zur Bekämpfung von Vegetationsbränden sollen bis zu 7 Fahrzeuge und Einsatzmittel beschafft werden.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse des Landes an die Gemeinden im Brandschutzdienst für die Beschaffung von Fahrzeugen (z.B. Löschgruppenfahrzeuge und Schlauchwagen mit spezifischer Ausstattung für den KatS) sind für die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen flächendeckenden Katastrophenschutzes zwingend erforderlich.

Zielgruppe:

Gemeinden im Brandschutzdienst.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die Höhe der Einzelförderung ist vom Fahrzeugtyp abhängig. Sie beträgt maximal 190.000 Euro pro Fahrzeug.

Kapitel 0302 Titel 893 64

a) Der Bund hat die Beschaffung und Unterhaltung von KatS-Fahrzeugen neu geregelt. Das bisherige Bundeskonzept von 1995 sieht für Niedersachsen ein KatS-Fahrzeugsoll von 882 vor. Nach dem Neukonzept ergibt sich für das Land lediglich noch ein rechnerisches Soll von ca. 450 - 490 KatS-Fahrzeugen. Mit dieser geringen Anzahl von KatS-Fahrzeugen ist die Bekämpfung von Katastrophen landesweit nicht mehr gewährleistet. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Katastrophenschutzes in Niedersachsen und Aufrechterhaltung des ehrenamtlichen Engagements ist - angesichts einer gegenüber 1995 deutlich verschärften Sicherheitslage - von der Landesregierung die Erhöhung der Förderung von Ersatzbeschaffungen und zusätzlichen KatS-Fahrzeugen beschlossen worden.

b) Gefördert werden zudem die Vorbereitung und Planung der Notfallunterbringung von Personen sowie die Beschaffung, Lagerung und Erhaltung von Fahrzeugen und Material für Betreuungsaufgaben.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Investitionen an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

Rechtliche Grundlage:

§ 31 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz i. d. F. vom 14.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 8/2002, S. 73), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297).

zu a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und Gemeinden und Gemeindeverbänden (Richtlinie vom 24.11.2017 - Nds. MBl. Nr. 47/2017, S. 1568) in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.100	1.526	2.097	1.786	3.187	2.687	1.687	1.687	1.687
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					3.187	2.687	1.687	1.687	1.687

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 1978; b) 2017

Befristung:

Nein, zu a) bis zu 1,687 Mio. Euro jährlich

Ja, zu b) bis 2018 jährlich 1,5 Mio. Euro, zu a) für 2019 1,5 Mio. Euro zusätzlich, für 2020 einmalig 1,0 Mio. Euro zusätzlich für die Beschaffung von Katastrophenschutzfahrzeugen durch Hilfsorganisationen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Zuwendungen des Landes an die Hilfsorganisationen,

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 893 64

zu a) für die Beschaffung von Fahrzeugen (z.B. KatS- Fahrzeuge und Spezialgeräte, Krankentransportwagen), zu b) für die Beschaffung von Material für die Notfallunterbringung von Personen und für die Beschaffung, Lagerung und Erhaltung von Fahrzeugen für die Fachdienste im Katastrophenschutz, insbesondere den Betreuungsdienst, sind für die Aufgabenerfüllung des Katastrophenschutzes unerlässlich.

Zielgruppe:

Gefördert werden das DRK – Landesverbände Niedersachsen und Oldenburg, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser-Hilfsdienst und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Im Einzelfall von 1.000 bis zu 150.000 EUR pro Fahrzeug.

Kapitel 0307 Titel 685 51

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Feuerwesens in Einzelfällen

Rechtliche Grundlage:

§ 5 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	17	26	9	7	10	520	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					10	520	20	20	20

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1978

Befristung: Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach § 5 NBrandSchG obliegen dem Land als zentrale Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistungen u.a. die Überprüfung der Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und ihre Einsatzbereitschaft. Das Land fördert das Feuerwehren in Einzelfällen (z.B. besondere Übungseinsätze, Sportwettkämpfe). 2020 findet in Hannover parallel zur internationalen Leitmesse „Interschutz – Der Rote Hahn“ der 29. Deutsche Feuerwehrtag mit Fachtagungen, internationalen, nationalen und öffentlichen Veranstaltungen statt. Das Land gewährt dem Deutschen Feuerwehrverband für die Veranstaltung eine Zuwendung.

Zielgruppe:

Gemeinden, Landkreise, sonstige öffentliche Einrichtungen und Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

3.000 EUR

Kapitel 0307 Titel 686 52

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:

§ 5 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0307 Titel 686 52

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	160	160	160	180	180	180	180	180	180
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					180	180	180	180	180

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1978

Befristung: Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gemäß § 5 NBrandSchG ist das Land zuständig für zentrale Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistungen der Feuerwehren und fördert mit Hilfe des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, z.Bsp. Jugendarbeit, Wettbewerbe, Musikwesen, Mitgliederbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit.

Zielgruppe:

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

180.000 EUR

Kapitel 0307 Titel 686 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Feuerwehrflugdienstes des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:

§ 5 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	69	60	60	96	60	60	60	60	60
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					60	60	60	60	60

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1978

Befristung: Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land, das gemäß § 5 NBrandSchG für zentrale Aufgaben des Brandschutzes zuständig ist, bedient sich des vom Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. ehrenamtlich betriebenen Feuerwehrflugdienstes zur operativen Unterstützung der Feuerwehren durch qualifizierte Führungskräfte als Luftbeobachter.

Zielgruppe:

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

60.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0302 Titel 684 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Sondermaßnahmen der Eingliederung und Betreuung von Spätaussiedlern.

Rechtliche Grundlage:

Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Zuwendungen gemäß § 44 Landshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	107	116	116	105	146	146	146	146	146
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					146	146	146	146	146

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1980 bzw. 2019

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- a) Maßnahmen zur Eingliederung von Spätaussiedlern nach dem BVFG, insbesondere im Zusammenwirken mit der Landesgruppe Niedersachsen der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V. und anderen Trägern der Aussiedlerarbeit.
 b) Finanzierung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers der Landesgruppe Niedersachsen der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V.

Zielgruppe:

Spätaussiedler und deren Familienangehörige

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 5.000 bis 50.000 EUR
 b) 30.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 684 90

Bezeichnung des Förderprogramms:

Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Rechtliche Grundlage:

§ 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	146	90	142	73	308	218	258	208	258
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					308	218	258	208	258

Mehr in den Jahren 2019, 2021 und 2023 in Höhe von jeweils 50.000 Euro wegen Bezuschussung des Schlesiertreffens.
 Zuschuss an die Landsmannschaft Schlesien in 2019 in Höhe von 150.000 Euro und ab 2020 in Höhe von 100.000 Euro jährlich zur dauerhaf-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 90

ten Einrichtung einer Geschäftsstelle in Niedersachsen sowie zur Stärkung der Projektarbeit.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1955

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten, Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten, sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und zu fördern. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, sowie die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern.

Zielgruppe:

Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstige Organisationen der Heimatvertriebenen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

8.000 EUR

100.000 EUR an die Landsmannschaft Schlesien zur dauerhaften Einrichtung einer Geschäftsstelle in Niedersachsen sowie zur Stärkung der Projektarbeit.

Kapitel 0326 Titel 685 51

Zuschüsse zur Finanzierung von Projekten im Rahmen der freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen. Vorrangig gefördert werden Projekte nichtstaatlicher Organisationen im Rahmen einer qualifizierten, möglichst flächendeckenden Rückkehrberatung.

Mehr wegen erhöhtem Förderbedarf.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der freiwilligen Rückkehr von ausländischen Flüchtlingen in das Herkunftsland bzw. Weiterwanderung in ein Drittland.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung zur freiwilligen Rückkehr (RdErl. d. MI v. 8.5.2018 – Nds. MBl. 2018 Nr. 18, S. 380).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	118	205	237	231	1000	1500	1500	1000	1000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1000	1500	1500	1000	1000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2006

Befristung:

Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit den Projekten werden durch Beratung und Individualhilfen verstärkt Anreize zur freiwilligen Rückkehr geschaffen. Die integrierte Rückkehrplanung und Vernetzung ist wesentlicher Bestandteil zum Gelingen einer nachhaltigen Reintegration. Hierdurch verringert sich der

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0326 Titel 685 51

finanzielle Aufwand des Landes, da für jeden in der Kommune aufhältigen AsylbLG-Leistungsempfänger eine pauschale Kostenabgeltung zu zahlen ist. Diese betrug 2018 pro Person und Jahr 11.351,10 EUR.

Zielgruppe:

Ausreisepflichtige und ausreisewillige Flüchtlinge, die sich außerhalb von Landeseinrichtungen aufhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe:

100.000 Euro.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	150	—	150
2021	—	—	150	150
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

Kapitel 0328 Titel 684 10

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Hilfsorganisationen erhalten Zuwendungen zu den Personalkosten für die soziale Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI).

Mehr wegen verstärkter Betreuung und Beratung an allen Standorten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von zusätzlichen Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der LAB NI.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (Richtlinie vom 4.9.2014, Nds. MinBl. Nr. 32/2014, S. 585) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	271	392	440	937	600	700	700	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					600	700	700	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, jährliche Befristung

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es soll der Aufenthalt aller Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung LAB NI durch Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung angemessen und geeignet gestaltet werden, um ihnen eine Orientierungshilfe für den Aufenthalt in der deutschen Gesellschaft zu geben.

Zielgruppe:

Alle Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung LAB NI.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0328 Titel 684 10

Durchschnittliche Förderhöhe:

Maximal 85 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Kapitel 0331 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung.

Rechtliche Grundlage:

§ 14 Abs. 2 Nr. 8 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	1.184	1.263	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Stiftung fördert Projekte des Sports, insbesondere des Breiten-, Leistungs- und Nachwuchssports, der Integration von Zugewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund und mildtätige Zwecke.

Zielgruppe:

Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung

Durchschnittliche Förderhöhe:

1.000.000 Euro

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0331 - TGr. 61		Allgemeine Förderung des außerschulischen Sports					
0331 - 684 61	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	0,6	1,1	0,5	0,5	0,5
0331 - 685 61	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0331 - 883 61	7	Zuweisungen für die Errichtung und Sanierung von Sportanlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände	8,0	24,0	29,0	19,0	—
0331 - 893 61	7	Zuschüsse für die Errichtung und Sanierung von Sportanlagen an Sonstige	5,0	5,0	5,0	5,0	—
0331 - TGr. 62		Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz (NSportFG)					
0331 - 684 62	3	Finanzhilfe für lfd. Zwecke	27,4	30,1	30,1	30,1	30,1
0331 - 893 62	3	Finanzhilfe für Investitionen	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.6	47,4	66,6	70,9	60,9	36,9
0302 - 684 12	7	Zuschuss an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen	—	0,2	—	—	—
0302 - 684 13	3	Finanzhilfe an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen nach dem NWohlfFöG	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0302 - 684 14	7	Zuschüsse für Fachberatung Härtefallkommission	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0302 - 685 11	7	Zuschüsse zur Betreuung jüdischer Friedhöfe	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0302 - 685 12	7	Förderung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	—	—	—	—	—
0302 - TGr. 69		Glücksspiel					
0302 - 685 69	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0302 - TGr. 70		Förderung des Tages der Niedersachsen					
0302 - 685 70	7	Zuschüsse an Verbände und Organisationen	0,2	0,5	1,4	0,2	0,2
0302 - TGr. 71 bis 73		Zuweisungen für besondere Strukturhilfemaßnahmen an die Stadt Salzgitter					
0302 - 883 71	7	Zuweisungen für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in Stadtteilen mit signifikanten Gebäudeleerständen	—	19,0	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0331 Titel 684 61

Bezeichnung der Förderprogramme:

- a) Mittel zur Förderung des Tags des Sports (100.000 Euro)
- b) Förderung der Integration im und durch Sport (500.000 Euro jährlich bis 2020)
- c) Förderung von Special Olympics Deutschland in Niedersachsen e.V. (150.000 Euro in 2020)
- d) Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft (150.000 Euro)
- e) Förderung der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (50.000 Euro)
- f) Förderung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Niedersachsen (150.000 Euro)

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungen gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	48	75	234	563	600	1.100	450	450	450
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					600	1100	450	450	450

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

a) 2014 b) 2017 c) bis f) 2020

Befristung:

zu a) und d) bis f) Nein zu b) und c) Ja bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- a) Die Mittel sind für die Durchführung des Tags des Sports veranschlagt. Die im Interesse des Landes stehende Veranstaltung findet ab 2020 alle zwei Jahre mit dem Ziel statt, die Vielfalt des niedersächsischen Sportangebots einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.
- b) Mit den Mitteln erhalten die Sportregionen/Sportbünde des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Unterstützung für die Durchführung von Maßnahmen für die Integration von geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund. Ggf. wird die Einrichtung von Koordinierungsstellen gefördert.
- c) Die Mittel sind für den Aufbau und den Betrieb einer Geschäftsstelle von Special Olympics Deutschland in Niedersachsen e.V. (SONDs) sowie für die Durchführung von Sportveranstaltungen durch SONDs bestimmt.
- d) Gefördert werden länderübergreifende Projekte des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) im Bereich des Nachwuchsleistungssports.
- e) Mit den Mitteln wird die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) gefördert.
- f) Die Mittel sind für die Förderung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen besonderen Charakters, die im Interesse des Landes sind, bestimmt.

Zielgruppe:

- a) Vereine und Verbände
- b) Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Sportregionen/ Sportbünden
- c) SONDs
- d) IAT
- e) NADA
- f) Ausrichter von Sportveranstaltungen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 100.000 Euro
- b) 500.000 Euro (bis 2020)
- c) 150.000 Euro (2020)
- d) 150.000 Euro

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0331 Titel 684 61

- e) 50.000 Euro
f) bis zu 150.000 Euro

Kapitel 0331 Titel 685 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Tags des Sports ab 2014.
Förderung von Fußball-Fanprojekten ab 2019

Rechtliche Grundlage:

Zuwendung gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	100	-	-	260	260	260	260	260
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					260	260	260	260	260

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014 (Tag des Sports) / 2019 (Fußball-Fanprojekte)

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Seit 2014 sind 50.000 Euro vorgesehen für die Durchführung des Tags des Sports sowie ab 2019 zusätzlich 210.000 Euro für die Förderung von Fußball-Fanprojekten.

Zielgruppe

Gemeinden und Gemeindeverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

50.000 EUR an Gemeinden und Gemeindeverbände (Tag des Sports).
210.000 EUR an Gemeinden und Gemeindeverbände (Fußball-Fanprojekte).

Kapitel 0331 Titel 883 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Kommunales Sportstättenanierungsprogramm.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus vom 4.3.2019 (NdsMBL. 10/2019, (Seite 480).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0331 Titel 883 61

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	8.000	24.000	29.000	19.000	-
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					8.000	24.000	29.000	19.000	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja bis zum 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit den veranschlagten Mitteln sollen schwerpunktmäßig Sporthallen (Turnhallen) und Hallenschwimmbäder mit sportlichen Nutzungsansprüchen saniert bzw. modernisiert werden. Das Sportstättenanierungsprogramm dient der Erhaltung der Infrastruktur des Sports in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Gemeinden und Gemeindeverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

Im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, jedoch höchstens bei a) Turnhallen 400.000 Euro und bei b) Hallenschwimmbädern 1.000.000 Euro

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	10.000	10.000
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	10.000	10.000

Kapitel 0331 Titel 893 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Kommunales Sportstättenanierungsprogramm.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus vom 4.3.2019, NdsMBL. 10/2019, Seite 480

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0331 Titel 893 61

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	5.000	5.000	5.000	5.000	-
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					5.000	5.000	5.000	5.000	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit den veranschlagten Mitteln sollen Vereinssportstätten saniert bzw. modernisiert werden. Das Sportstättenanierungsprogramm dient der Erhaltung der Infrastruktur des Sports in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Vereine des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB)

Durchschnittliche Förderhöhe:

Im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, höchstens 100.000 Euro

Kapitel 0331 Titel 684 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB)

Rechtliche Grundlage:

§ 3 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz (NSportFG) v. 7.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	28.778	29.210	28.591	29.523	27.400	30.100	30.100	30.100	30.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					27.400	30.100	30.100	30.100	30.100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0331 Titel 684 62

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung: Nein Ja,

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der LSB hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen (Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen) zu verwenden. Die Finanzhilfe soll die Arbeit der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen sichern und sie in die Lage versetzen, ein flächendeckendes Sportangebot zu sozialverträglichen Bedingungen zu gewährleisten, welches den unterschiedlichen Neigungen und Fähigkeiten der Sporttreibenden entspricht. Die zusätzlichen Finanzhilfemittel sollen dazu genutzt werden, den Breiten- und Leistungssport weiter zu unterstützen und zu stärken.

Zielgruppe:

Landessportbund Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

30.100.000 EUR

Kapitel 0331 Titel 893 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) für die Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen.

Rechtliche Grundlage:

§ 3 Abs. 1 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz (NSportFG) vom 07.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					5.100	5.100	5.100	5.100	5.100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung: Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzhilfe für die Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Vereins- bzw. Verbandssportstätten.

Zielgruppe:

Landessportbund Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.100.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Glücksspielwesen; Suchtprävention und Suchtforschung.

Rechtliche Grundlage:

§ 14 Abs. 8 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 12

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	200	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	200	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In § 1 Ziffer 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15.11.2011 wird als eines der gleichrangigen Ziele des Glücksspielstaatsvertrages formuliert: „das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen“.

Die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages werden im NGLüSpG ergänzt.

Das Land Niedersachsen gewährleistet die Sicherstellung der Suchtprävention und der Hilfe für Suchtgefährdete als öffentliche Aufgabe (§ 1 Abs. 4 NGLüSpG).

Die genannten Aufgaben werden in Niedersachsen im Wesentlichen von der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen wahrgenommen. Der Zuschuss dient der Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags.

Zielgruppe:

Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen

Durchschnittliche Förderhöhe:

200.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Glücksspielwesen; Suchtprävention und Suchtforschung.

Rechtliche Grundlage:

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 13

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	870	883	864	892	800	800	800	800	800
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					800	800	800	800	800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung: Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Förderprogramm zur Abwehr der Glücksspielsucht und der Wettsucht kommt das Land der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bürger nach. Dies gilt insbesondere auch für den Jugendschutz. Wichtigstes Ziel ist die Vermeidung und die Bekämpfung der Glücksspielsucht, die zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen, ihre Familien und der Gemeinschaft führen kann. Das Land hat sich im Rahmen des Glücksspielgesetzes verpflichtet, die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren sicherzustellen.

Zielgruppe:

Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen

Durchschnittliche Förderhöhe:

800.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für externe unabhängige Fachberatung zu Härtefalleingaben.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	47	65	65	103	103	103	103	103
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					103	103	103	103	103

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung: Nein Ja

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 14

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Einrichtung und Betrieb einer externen, unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben.

Zielgruppe:
Antragsteller bei der Härtefallkommission.

Durchschnittliche Förderhöhe:
103.000 Euro

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	103	—	103
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	103	—	103

Kapitel 0302 Titel 685 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Sicherung und Betreuung der pflegeverwaisten jüdischen Friedhöfe

Rechtliche Grundlage:
Zuwendungsvertrag des Landes mit dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen (KdöR) vom 22.12.2000/29.01.2001

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	402	408	412	414	414	414	414	414	414
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					207	207	207	207	207
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					207	207	207	207	207

Empfänger:
 Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:
 Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1957

Befristung: Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Land Niedersachsen hat im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie jüdischen Vertretern am 21.06.1957 die Verantwortung für die dauernde Betreuung der pflegeverwaisten jüdischen Friedhöfe im Lande unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung des Landesverbandes übernommen.

Zielgruppe:
Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen (KdöR)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 685 11

Durchschnittliche Förderhöhe:

414.000 Euro (einschl. Bundesanteil)

Kapitel 0302 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Rechtliche Grundlage:

Zuwendung gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	45	45	45	45	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					45	45	45	45	45

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung von Projekten im Rahmen der historischen Bildungsarbeit an Schulen, Unterstützung von internationalen Jugendbegegnungen, Förderung des Europagedankens.

Zielgruppe:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

45.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 685 69

Bezeichnung des Förderprogramms:

Glücksspielwesen; Suchtprävention und Suchtforschung

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 685 69

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	38	112	130	112	112	112	112	112	112
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					112	112	112	112	112

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2015

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Förderprogramm zur Abwehr der Glücksspielsucht und der Wettsucht kommt das Land der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bürger nach. Dies gilt insbesondere auch für den Jugendschutz. Wichtigstes Ziel ist die Vermeidung und die Bekämpfung der Glücksspielsucht, die zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen, ihre Familien und der Gemeinschaft führen kann. Das Land hat sich im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrages verpflichtet, die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren sicherzustellen.

Zielgruppe:

Universität Bremen und die Hochschule Emden-Leer

Durchschnittliche Förderhöhe:

56.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 685 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Tages der Niedersachsen (TdN)

Rechtliche Grundlage:

Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 22.07.1980

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	116	116	116	116	191	491	1.391	191	191
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	0	-	-
Bund					-	-	0	-	-
Sonstige					-	-	0	-	-
Zuschuss					191	491	1.391	191	191

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1980

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 685 70

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der im Interesse des Landes stehende „Tag der Niedersachsen“ findet alle zwei Jahre mit dem Ziel statt, die kulturelle Vielfalt des Landes einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Im Jahre 2021 findet der 37. Tag der Niedersachsen im Rahmen der Feierlichkeiten anlässlich des Jubiläums „75 Jahre Niedersachsen“ in einem größeren Rahmen statt

Zielgruppe:

Vereine und Verbände.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 3.000 – 30.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	1.200	1.200
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.200	1.200

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0302 Titel 883 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in Stadtteilen mit signifikanten Gebäudeleerständen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	19.000	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	19.000	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Städtebauliche Handlungsbedarfe: In Quartieren mit besonders hohen Leerständen soll mit den Mitteln auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts durch Maßnahmen und Projekte eine Aufwertung und Attraktivierung erfolgen und falls nötig der Erwerb und Rückbau der Wohnungsbestände finanziert werden.

Zielgruppe: Stadt Salzgitter

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die Höhe der Einzelförderung ist von den bewilligten Projekten innerhalb der Titelgruppe abhängig.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0302 - 883 72	7	Zuweisungen für die Errichtung von Schulgebäuden und Kindertagesstätten	—	8,0	12,0	4,0	—
0302 - 883 73	7	Zuweisungen für Maßnahmen des wirtschaftlichen Strukturwandels	—	3,5	3,5	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.8	1,7	32,7	18,4	5,7	1,7
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 03	55,4	107,2	94,7	71,4	43,4
0502 - 684 13	7	Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
0502 - 684 14	7	Förderung eines Psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge	3,1	3,0	3,0	3,0	3,0
0502 - 684 15	7	Förderung von Sprachmittlung für Zugewanderte	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3
0502 - TGr. 75		Soziale Gesundheitswirtschaft					
0502 - 684 75	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
0540 - 685 11	7	Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0540 - 685 12	7	Gesundheitsfördernde Projekte	0,2	0,1	0,1	0,1	—
0540 - 685 13	7	Förderung Auf-/Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0540 - 685 17	6	Erstattungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0540 - 686 11	7	Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte)	1,0	1,0	1,0	1,0	0,4
0540 - TGr. 63/64		Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare					
0540 - 686 63	5	Zuwendungen an ungewollt kinderlose Paare aus Bundesmitteln	1,7	1,5	1,5	1,5	1,5
0540 - 686 64	5	Zuwendung an ungewollt kinderlose Paare aus Landesmitteln	1,7	1,5	1,5	1,5	1,5
0540 - TGr. 79/80		Ambul. Unterstütz. i. Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie; Förd. v. Aktivitäten psych. Kranker u. ambul. gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren					
0540 - 684 79	7	Zuschüsse an Vereine oder Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0540 - 684 80	7	Zuschüsse zur Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0540 - 686 79	7	Zuschüsse für Projekte zur Prävention im Bereich Pädophilie	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0302 Titel 883 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen für die Errichtung von Schulgebäuden und Kindertagesstätten.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	8.000	12.000	4.000	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	8.000	12.000	4.000	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bildung und soziale Integration: Mit den Mitteln sollen insbesondere Bildungseinrichtungen (z.B. Grundschulen, Kindertagesstätten) errichtet werden, um damit eine nachhaltige soziale Integration durch Bildung für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt zu befördern und als kinder- und familienfreundliche Stadt Attraktivität zu bewahren.

Zielgruppe: Stadt Salzgitter

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die Höhe der Einzelförderung ist von den bewilligten Projekten innerhalb der Titelgruppe abhängig.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	12.000	12.000
2022	—	—	4.000	4.000
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	16.000	16.000

Kapitel 0302 Titel 883 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen für Maßnahmen des wirtschaftlichen Strukturwandels.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 883 73

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	3.500	3.500	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	3.500	3.500	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wirtschaftlicher Strukturwandel: Mit den Mitteln werden nachhaltige und zukunftsfähige Wirtschaftsprojekte am Standort gefördert unter Einbindung relevanter Akteure aus Industrie und Forschung, insbesondere in den Bereichen Wasserstoff- und Batterietechnologie.

Zielgruppe: Stadt Salzgitter

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die Höhe der Einzelförderung ist von den bewilligten Projekten innerhalb der Titelgruppe abhängig.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	3.500	3.500
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	3.500	3.500

Kapitel 0502 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i. V. m. Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0502 Titel 684 13

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	129	129	199	199	199	129	129	129	129
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					199	129	129	129	129

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird das Ethno-Medizinische-Zentrum e.V., das psychosoziale Integrations- und Betreuungsaufgaben wahrnimmt, individuelle Beratung für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie Multiplikatorenarbeit in Fort- und Weiterbildung von Fachkräften anbietet, um der sozialen Integration und der Verbesserung der medizinischen Versorgung von ausländischen Mitbürgern und Flüchtlingen zu dienen.

Zielgruppe: Migranten und Flüchtlinge

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR (2017 bis 2019 199.000 EUR)

Kapitel 0502 Titel 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der landesweiten Tätigkeit eines psychosozialen Beratungs- und Behandlungszentrums für traumatisierte Flüchtlinge und Folterüberlebende

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	315	445	854	2.154	3.110	3.010	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.110	3.010	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Förderung des Psychosozialen Zentrums Hannover seit 2014, Förderung des landesweiten Aufbaus weiterer Psychosozialer Zentren seit 2017

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0502 Titel 684 14

(Projekt „RefuKey“)

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufbau und Betrieb von Psychosozialen Zentren an den Standorten, Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück inkl. weiterer dezentraler Außenstellen zur Förderung der seelischen Gesundheit von Geflüchteten in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Geflüchtete Menschen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem Behandlungsbedarf.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	410	—	—	410
2021	—	500	—	500
2022	—	500	—	500
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	410	1.000	—	1.410

Kapitel 0502 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

- a) Förderung von Dolmetschleistungen für traumatisierte Flüchtlinge
- b) Förderung von Sprachmittlung zur Verbesserung der Integration zugewanderter Menschen
- c) Förderung von Maßnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren von geflüchteten Frauen und Mädchen.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	71	168	664	300	350	330	320	320
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	350	330	320	320

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu a) 2016

zu b) 2017

zu c) 2016

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0502 Titel 684 15

Befristung:

]Nein]Ja, zu a) bis 2023 zu b) bis 2023 zu c) bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

zu a)

Die Mehrheit der zu uns kommenden Flüchtlinge ist aufgrund der Kriegshandlungen in ihrer Heimat und ihrer Erlebnisse auf der Flucht traumatisiert. Zur Überwindung der Sprachbarriere sind Übersetzungsleistungen zu Verfügung zu stellen.

zu b)

Für zugewanderte Menschen sind mangelnde Sprachkenntnisse die größte Integrationsbarriere. Zur Überwindung dieser Barriere erfolgt eine Stärkung der bestehenden Strukturen der Sprachmittlung insbesondere durch Schulungen.

zu c)

Für geflüchtete Frauen und Mädchen stellt die Sprachbarriere eines der größten Hemmnisse bei Inanspruchnahme von frauenspezifischen Beratungsleistungen dar, deshalb fördert das Land Maßnahmen zur Überwindung dieser Sprachbarrieren mit dem Projekt „Worte helfen Frauen“.

Zielgruppe:

zu a) traumatisierte Flüchtlinge

zu b) Schutz und Zukunft suchende Menschen

zu c) geflüchtete Frauen und Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu a) 50.000 EUR

zu b) 5.000 EUR

zu c) 200.000 EUR

Kapitel 0502 Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Masterplan Soziale Gesundheitswirtschaft Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz		0	0	0	0	20	20	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						20	20	20	20	20

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

]Nein]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die veranschlagten Mittel dienen der Umsetzung der Ziele aus dem Masterplan Soziale Gesundheitswirtschaft.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0502 Titelgruppe 75

Zielgruppe:

Akteure und Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: -

Kapitel 0540 Titel 685 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung an die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (LVG&AfS) und Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen e.V. (LAGJ), Niedersächsischer Gesundheitspreis

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	408	408	528	528	528	528	528	528	528
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					528	528	528	528	528

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) 1958 2.) 1969 3.) 1986 4.) 2015

Befristung:

Nein bei 1.) bis 3.) Ja, bis auf Weiteres bei 4.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Die LVG&AfS und LAGJ sorgen für eine landesweite Vernetzung der Aktivitäten der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitsförderung und der Stärkung des eigenverantwortlichen gesundheitsrelevanten Verhaltens. Die LVG & AfS leistet unverzichtbare Schnittstellen- und Netzwerkarbeit im Bereich der Gesundheitsförderung, wirkt bei der Etablierung von Gesundheitsförderung und Prävention in den Lebenswelten mit sowie bei der freiwilligen Vernetzung der Akteure im Landesinteresse - durch Kooperationen, Handreichungen, Beratung und Netzwerkarbeit vor Ort. Die Intensivierung der Arbeit auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe durch die LAGJ sowie die Sicherstellung der Organisation und Durchführung von landesweiten Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und Angehörige von Fachberufen im Gesundheitswesen durch beide Institutionen ist sehr wirkungsreich.
- In Zeiten abnehmender finanzieller Ressourcen kommt einer innovativen Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung in Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Nds. Gesundheitspreises ist es, Beispiele guter Praxis in Niedersachsen zu identifizieren die Vorbildcharakter haben, um zum Nachahmen anzuregen zu zugleich die Entwicklung neuer, kreativer Ideen zu fördern.

Zielgruppe:

zu 1.) und zu 3.) Kinder und Jugendliche, einzelne Altersgruppen, Allgemeinbevölkerung
zu 2.) Ärztinnen, Ärzte und im Gesundheitswesen Tätige
zu 4.) Allgemeinbevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: 1) 296.500 EUR (416.500 EUR ab 2017) 2) 48.000 EUR 3) 35.500 EUR 4.) 28.000 EUR

Kapitel 0540 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gesundheitsfördernde Projekte 1.) Niedersächsische Krebsgesellschaft und 2) Gesundheitsziele.de

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titel 685 12

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	206	207	156	157	157	107	107	107	107
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					157	107	107	107	107

Ab 2017 weniger aufgrund reduzierter Zuwendung für die auslaufende transkulturelle Gesundheitsförderung (ab 2020: 0,- EUR).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) Krebsgesellschaft seit 1986 (damals „Landes-AG für Krebsbekämpfung“) 2.) 2011

Befristung:

Nein, bei 1.) und 2.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1.) Gefördert werden der Gesundheitsvor- und fürsorge dienliche Maßnahmen und Aktivitäten, insbesondere zur Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung.
- 2.) Kooperationsverbund mit und für Akteure auf Bundes- und Länderebene mit Identifikation prioritärer Handlungsfelder

Zielgruppe: zu 1.) Allgemeine Bevölkerung, an Krebs Erkrankte zu 2.) Allgemeine Bevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: davon zu 1.) 104.000 EUR Nds. Krebsgesellschaft (ca. 82.000 EUR für Beratungsstellen und Krebselbsthilfe, 22.000 EUR für eigene gesundheitsfördernde krebsbezogene Arbeit), zu 2.) 3.000 EUR für „Gesundheitsziele.de“.

Kapitel 0540 Titel 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen (Richtlinie Gesundheitsregionen) (Erl. d. MS v. 20.11.2017; Nds. MBl. S. 1570).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	256	478	506	831	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titel 685 13

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung will den Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen unterstützen. Diese sollen eine konsequente und sektorenübergreifende Verzahnung der ambulanten, stationären und pflegerischen Versorgung voranbringen. In den Regionen sollen dafür Gesundheitskonferenzen durchgeführt werden. Die Landesvereinigung für Gesundheit (LVG&AfS) übernimmt die beratende und koordinierende Funktion.

Gefördert werden der Aufbau kommunaler Strukturen und regional innovative medizinische Versorgungsprojekte.

Zielgruppe: Landkreise / kreisfreie Städte

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) Aufbau kommunaler Strukturen: bis zu 13.000 EUR
 b) Versorgungsprojekte: hängt von der Anzahl der Förderanträge ab

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	150	—	—	150
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	150	—	—	150

Kapitel 0540 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte).

Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte):

1. Förderung im Wahltertial „Allgemeinmedizin“ im Praktischen Jahr (PJ) des Medizinstudiums
2. Stipendienförderung im klinischen Teil des Medizinstudiums mit Niederlassungsverpflichtung als Hausärztin/Hausarzt in Niedersachsen
3. Förderung von Investitionskosten für Kommunale Medizinische Versorgungszentren mit mindestens einer Hausarztstelle
4. Förderung des Quereinstiegs „Allgemeinmedizin“ für Ärzte anderer Fachrichtungen mit Niederlassungsverpflichtung als Hausärztin/Hausarzt in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23,44 LHO i.V.m. Zuwendungsbescheiden

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titel 686 11

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	197	154	37	220	1.000	1.000	1.000	1.000	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1. 2010
2. 2016
3. 2016
4. 2020

Befristung:

Nein Ja, jährlicher Bewilligungsbescheid i.R.d. zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Versorgungssituation der niedersächsischen Bevölkerung wird sich in den kommenden Jahren durch die demografische Entwicklung kontinuierlich verändern. Es werden zunehmend ältere Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen sowie Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten medizinisch und pflegerisch zu versorgen sein, der Versorgungsbedarf auch im vertragsärztlichen Bereich wird voraussichtlich steigen. Dabei spielen die Hausärztinnen und Hausärzte als erste Ansprechpartner eine wichtige Rolle, allerdings gibt es bereits jetzt in Niedersachsen Regionen, in denen zu wenige Hausärztinnen und Hausärzte tätig sind.

Um den Anforderungen an eine ausreichende vertrags- und insbesondere hausärztliche Versorgung gerecht zu werden, bedarf die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, der insoweit der Sicherstellungsauftrag gemäß § 75 SGB V obliegt, der Unterstützung durch das Land. Dies liegt wegen der dem Land obliegenden Gesamtverantwortung für die gesundheitliche Daseinsvorsorge in einem erheblichen Maß im Interesse des Landes.

Zielgruppe:

1. und 2.: Medizinstudentinnen und Medizinstudenten
3. Kommunen (vorrangig mit einer Einwohnerzahl unter 50.000 E.)
4. Fachärzte in der patientennahen Versorgung

Durchschnittliche Förderhöhe:

- 1.: ca. 400 EUR mtl. für max. 3 Monate
- 2.: 400 EUR mtl. für max. 48 Monate
- 3.: Max. 75.000 EUR (einmalige Zuwendung)
- 4.: bis zu 4.200 EUR mtl. für max. 24 Monate

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	290	290
2022	—	—	290	290
2023	—	—	90	90
2024 ff.	—	—	45	45
Summe	—	—	715	715

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0540 Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen (Erl. d. MS v. 06.11.2017, Nds. MBl. S. 1469). Die neue Richtlinie für die Förderung ab 2020 steht vor der Veröffentlichung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1 609	1977	2083	2152	3 400	2900	2900	2900	2900
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					1 700	1 450	1450	1450	1450
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1 700	1 450	1450	1450	1450

Die Verringerung des Gesamtbetrags der Landesförderung auf 1,45 Mio EUR erfolgte wegen Nichterreicherung des bisherigen Betrags von 1,7 Mio EUR. Die Ansätze für die Bundesförderung (Titel 23163 und 68663) ab 2020 sind an die Höhe der Landesförderung angepasst worden.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzielle Unterstützung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion („künstlicher Befruchtung“). Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei verheirateten heterosexuellen Paaren bei den ersten drei Versuchen einer assistierten Reproduktion 50 % der entstehenden Kosten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bund und das Land übernehmen weitere 25 % der Kosten, so dass der Eigenanteil betroffener Paare um die Hälfte reduziert wird. Bei einem weiteren, vierten Versuch werden angesichts dessen, dass die Krankenkassen hier nicht mehr einspringen, 50 % der Kosten durch Bund und Länder übernommen.

Bei unverheirateten heterosexuellen Paaren übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten. Daher erhalten unverheiratete heterosexuelle Paare einen Zuschuss von Bund und Land in Höhe von jeweils 12,5% für die ersten drei Behandlungen, für die vierte Behandlung erfolgt eine Verdopplung auf jeweils 25%.

Zielgruppe:

Heterosexuelle Ehepaare oder heterosexuelle Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Durchschnittliche Förderhöhe:

pro Maßnahme rund 850 EUR

Kapitel 0540 Titelgruppe 79/80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie sowie Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker und ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren.

Rechtliche Grundlage:

a) Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker (Nds. MBl. 2016, S. 1113).

b) und c) und d) §§ 23 und 44 LHO

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titelgruppe 79/80

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	974	997	1 056	876	1 080	1080	1080	1080	1080
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1080	1 080	1 080	1 080	1 080

Weniger im Titelgruppenansatz ab 2019 aufgrund von Projektübernahme und Mitfinanzierung durch die GKV (vgl. Titel 68679).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: zu a) 1991 / zu b) 2004 / zu c) 2011 / zu d) 2016

Befristung:

Nein Ja, zu a) bis 2021 zu c) bis 2020 und d) bis 2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Mittel sollen verwendet werden für Maßnahmen der gemeindeintegrierten Psychiatrie. Des weiteren sollen Gruppen von Kranken und deren Angehörigen in den Bereichen der psychisch Kranken, der an Erkrankungen des Zentralnervensystems leidenden Menschen sowie der Angehörigen an Autismus leidender Kinder mit dem Ziel der Wiedereingliederung und Teilhabe gefördert werden. Einbezogen sind auch Betroffene mit Zuwanderungsbiografie und deren Angehörige.

Zielgruppe der Förderung sind Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten. In Niedersachsen hat sich die Zahl der Unterstützungs- und Aktivitätenangebote für psychisch Kranke seit Beginn der Förderung im Jahre 1991 kontinuierlich erhöht und gefestigt. Es ist inzwischen eine Angebotsstruktur entstanden, die ohne die Fördermittel nicht aufrechterhalten werden kann. Die Angebote der Vereine und Gruppen haben sich als wesentliches Element der Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen herausgestellt.

b) Für die Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren besteht ein erhebliches Interesse des Landes. Die Förderung der beiden ambulanten gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren erfolgt nach § 44 LHO ohne Förderrichtlinie, da derzeit der hierfür vorgesehene Ansatz von 365.000 EUR lediglich auf zwei Zuwendungsempfänger bezogen ist. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die ambulante Versorgung psychisch kranker alter Menschen zu unterstützen.

Hierzu ist neben der ambulanten gerontopsychiatrischen Pflege insbesondere der Transfer des Fachwissens, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Schulungen, Supervisionen, Beratungen von Angehörigen und Einrichtungen, von bisher regional tätigen ambulanten gerontopsychiatrischen Zentren als Kompetenzzentren für das Land zu begrüßen. Kernaufgabe der beiden gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren sind die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung und Vernetzung der gerontopsychiatrischen Versorgungsstrukturen. Dabei kommt der Implementierung einer flächendeckenden, qualitätsgesicherten gerontopsychiatrischen Fachberatung besondere Bedeutung zu.

c) Für die Förderung von Projekten zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile) besteht ein erhebliches Landesinteresse.

d) Für die Förderung eines Projekts zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen besteht ein erhebliches Landesinteresse.

Zielgruppe: Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten.

Durchschnittliche Förderhöhe: zu a) 6475 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0540 Titel 686 79

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	220	—	—	220
2021	—	—	210	210
2022	—	—	210	210
2023	—	—	210	210
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	220	—	630	850

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0540 - 686 80	7	Zuschüsse für Projekte zur Prävention sexueller Gewalt gg. Frauen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0540 - TGr. 81		Landespsychiatrieplan					
0540 - 684 81	7	Förderung der Verzahnung der Kinder-/Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe	0,1	0,1	—	—	—
0540 - TGr. 85		Maßnahmen aus Landesmitteln zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS					
0540 - 685 85	7	Zuschüsse an Verbände, Vereine u.ä.	1,8	1,8	1,7	1,7	1,6
0540 - TGr. 88		Maßnahmen zur Suchtbekämpfung					
0540 - 685 88	7	Zuschüsse für Maßnahmen zur Suchtbekämpfung	7,8	7,9	7,6	7,6	7,6
0540 - TGr. 97		Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen zur Einführung und zum Betrieb von IVENA					
0540 - 633 97	7	Zuweisungen an Gemeinden	—	0,5	0,5	0,5	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.1	20,1	20,1	19,6	19,6	18,3
0536 - 684 21	7	Zuschüsse zur Förderung der Landesarmutskonferenz	—	—	—	—	—
0572 - 684 12	7	Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1
0572 - TGr. 64		Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes					
0572 - 684 64	7	Zuschüsse für präventive Maßnahmen	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
0572 - 685 64	7	Zuschüsse für Kinderschutzzentren, Beratungsstellen und Koordinierungszentren Kinderschutz	1,7	2,2	1,7	1,7	1,7
0572 - TGr. 66		Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen					
0572 - 547 66	3	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0572 - 633 66	3	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9
0572 - 686 66	3	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0573 - 684 13	7	Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0540 Titel 686 80

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	190	—	190
2021	—	190	—	190
2022	—	95	—	95
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	475	—	475

Kapitel 0540 Titel 684 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Projekte zur Verzahnung der Kinder-/Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe nach SGB VIII

(Rechtliche) Grundlage: Umsetzung des prioritären Entwicklungsfeldes zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Landespsychiatrieplans Niedersachsen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	19	60	60	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					60	60	0	0	0

Erhöhung in 2019 (zulasten Titel 54781) wg. Mehrausgaben zum Projektende.

Empfänger: Institutionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, Mittel bis 2020 in Ansatz gebracht

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die im Landespsychiatrieplan (LPPN) genannten Entwicklungsfelder sollen in den nächsten fünf bis zehn Jahren bearbeitet werden. Dazu hat das Land Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Speziell zur dringend erforderlichen Verbesserung der Vernetzung zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe wurden jährliche Projektmittel zur Verfügung gestellt.

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen, die gleichzeitig von der Jugendhilfe und kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen oder Kliniken betreut werden

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titel 684 81

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 60.000 EUR pro Jahr

Kapitel 0540 Titel 685 85

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS (HIV-Richtlinie, Erl. d. MS v. 15.02.2019; Nds. MBl. 9/2019, S. 464).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1 613	1 663	1 708	1 743	1 773	1 800	1 726	1 688	1 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1 773	1 800	1 726	1 688	1 613

Der Ansatz ab 2020 berücksichtigt die neuen Präventionsansätze - 90-90-90-Kampagne der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Kampagne der Deutschen Aidshilfe (DAH): Kein Aids für Alle - (i.W. für zusätzliche HIV-Tests).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1987

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird insbesondere Primär- und Sekundärprävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, um Neuinfektionen bei den Hauptbetroffenengruppen zu verhindern. Dies umfasst aufzuklären, Risikominimierung anzubieten, zu beraten, psychosozial zu unterstützen, aber auch in vorhandene Hilfestrukturen weiter zu vermitteln sowie die Ausgrenzung und Diskriminierung betroffener Menschen entgegenzuwirken.

Zielgruppe: AIDS-Hilfen, HIV- und AIDS-Einrichtungen mit entsprechender Zielsetzung sowie Weiterbildungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 79.227 EUR

Kapitel 0540 Titel 685 88

Es sind Zuwendungen für folgende Bereiche für das Jahr 2020 vorgesehen:

	<u>EUR</u>
1. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	4.931.459
2. Psychosoziale Betreuung Substituierter	2.044.629
3. Präventionsfachkräfte	460.000
4. Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen	388.005
5. Förderung von Selbsthilfeaktivitäten	67.000
6. Niedersächsische Suchtkonferenz und jahresaktuelle Maßnahmen	21.979
Zusammen	<u>7.913.072</u>

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (RdErl. MS v. 26.10.2015 – Nds. MBl. S. 1380 ff.) werden Trägern solcher Einrichtungen Zuwendungen zur institutionellen Förderung bewilligt. Ausgewählte Fachstellen für Sucht und Suchtprävention erhalten zusätzliche Zuwendungen für Prävention und psychosoziale Begleitung Substituierter. Die Landesstelle für Suchtfragen, die u.a. die Koordination und die Weiterentwicklung von Hilfen für Suchtkranke und den effektiven Einsatz der hierfür bereitgestellten Mittel sicherstellt, erhält für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ebenfalls eine Landeszuwendung als institutionelle

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titel 685 88

Förderung.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Suchtbekämpfung

Rechtliche Grundlage: RdErl. MS v. 26.10.2015 (Nds. MBl. S. 1380 ff.)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	7 869	7 888	7 613	7 855	7 761	7 913	7 613	7 613	7 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7 761	7 913	7 613	7 613	7 613

Für 2020 aufgrund einer dynamischen Anpassung einmalige Erhöhung der Förderung.

Empfänger

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ca. 1970 (auf Basis von Förderrichtlinien seit 1980)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, Motivation zur Annahme weiter führender Hilfen, Therapievermittlung, Krisenintervention, Nachsorge und psychosoziale Betreuung Substituierter. Die Angebote tragen im starken Maße dazu bei, die Belastungen für die Gesellschaft und für die öffentlichen Haushalte abzusenken. Insofern handelt es sich nicht um Kosten, sondern um Investitionen in Sicherheit, Gesundheit usw. . Kürzungen würden Kommunen treffen, die Kommunen sollen aber gerade gestärkt werden. Die Maßnahmen sind auch Vorfelddarstellung für die Bereiche Polizei, Justiz, JVA' en und Maßregelvollzug.

Zielgruppe: Suchtgefährdete und -kranke und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe: 89.000 EUR

Kapitel 0540 Titel 633 97

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zur besseren Koordinierung von Rettungsdiensteinsätzen soll IVENA landesweit verankert werden, um Zeitverzögerungen während der Behandlung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu minimieren und sie so individueller versorgen zu können. Ergänzend zur rein investiven Förderung nach der o.g. Richtlinie IVENA, die aus dem „Sondervermögen Digitalisierung“ finanziert wird, ist eine Förderung von nicht-investiven, auch mehrjährigen, Maßnahmen notwendig, um das in der Koalitionsvereinbarung festgehaltene Ziel vollständig und noch in der laufenden Wahlperiode zu erreichen. Dazu wurde die Richtlinie IVENA neu gefasst. Sie soll am 01. Januar 2020 in Kraft treten.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie IVENA (vom 05. Juni 2019, Nds. MBl. 2019, S. 942) bis Ende 2019

Ab 2020 bis 31.12.2022: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis — IVENA) vom 22.11. 2019 (Nds. MBl. S. 1664).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titel 633 97

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	500	500	500	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	500	500	500	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Voraussichtlich 2020 (vgl. oben)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden nicht-investive auch mehrjährige Maßnahmen, die Krankenhäuser und Rettungsleitstellen in niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien oder großen selbständigen Städten, der Region Hannover sowie der Stadt Göttingen für die Einführung oder den laufenden Betrieb des webbasierten interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA im Rahmen der Notfallversorgung benötigen. Die Förderung ist erforderlich zur Erreichung des in der Koalitionsvereinbarung festgehaltenen Ziels: „Wir wollen das Modell IVENA (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis) zur besseren Koordinierung von Rettungsdienst-Einsätzen landesweit verankern, um Zeitverzögerungen während der Behandlung von Notfallpatienten zu minimieren und sie so individueller versorgen zu können.“

Zielgruppe:

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger (Erstempfängerinnen oder Erstempfänger) sind die nds. Landkreise, die großen selbständigen sowie die kreisfreien Städte, die Region Hannover sowie die Stadt Göttingen. Die Zuwendung kann an Träger von Krankenhäusern i.S.d. § 108 Nr. 2 SGB V sowie von Rettungsleitstellen i.S.d. § 6 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NrettDG) als Letztempfängerinnen oder Letztempfänger weitergeleitet werden.

Durchschnittliche Förderhöhe: Kann erst nach Beginn der Förderung ermittelt werden.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	300	300
2022	—	—	300	300
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	600	600

Kapitel 0536 Titel 684 21

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 21

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	15	35	35	35	35	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					35	35	35	35	35

Erhöhung und Umstellung auf institutionelle Förderung als Ergebnis der parlamentarischen Beratungen zum HPE 2016.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Institutionelle Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK) zum Zweck der Selbstorganisation als Interessenvertretung der von Armut betroffenen und bedrohten Menschen als Beitrag zur Armutsbekämpfung.
Die LAK ist der einzige Zusammenschluss von Verbänden in Niedersachsen, der sich ausschließlich dem Querschnittsthema Armut widmet und gezielt die Kompetenz der einzelnen Verbundpartner nutzt. Mit ihrer Arbeit verfolgt die LAK das Ziel, einen nachhaltigen Beitrag zur Überwindung von Armut zu leisten. Um dieses Netzwerk zu koordinieren, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und die Interessenvertretung für von Armut bedrohte und betroffene Menschen auszubauen, muss eine Geschäftsstelle eingerichtet sein und geführt werden.
Armutsbekämpfung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und eine gut aufgestellte und von den Betroffenen anerkannte Landesarmutskonferenz ein wichtiger Baustein davon.

Zielgruppe: Die Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK); mittelbar die von Armut bedrohten und betroffenen Menschen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 35.000 EUR

Kapitel 0572 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0572 Titel 684 12

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	140	140	140	140	265	265	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					265	265	140	140	140

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

seit vielen Jahren

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesgeschäftsstelle ist ein zentraler Partner in der Entwicklung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes für das Land Niedersachsen. Sie regt zu kinderfreundlichen behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen an, organisiert Tagungen, Kongresse und Bildungsangebote und führt selbst Projekte zur Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes durch.

Darüber hinaus entwickelt sie Konzepte, z. B. zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung, zur Förderung der Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen, zur Verbesserung der Partizipation von Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern. Um Kinder in ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter Gewalt zu schützen, unterstützt die Landesgeschäftsstelle Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Organisationsentwicklung. Sie bietet die Erarbeitung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten an.

Für die mehr als 60 Ortsverbände in Niedersachsen übernimmt sie Koordinations-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben und organisiert die verbandsinternen Strukturen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren, Mitarbeitende von Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ortsverbände des DKSB, Landesverband Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

265.000 EUR

Kapitel 0572 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- 2) Zuschüsse für Kinderschutzzentren
- 3) Zuschüsse für Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder
- 4) Zuschüsse für Koordinierungszentren Kinderschutz

Rechtliche Grundlage:

Zu 1), 2) und 4) § 12 AG SGB VIII, §§ 23 und 44 LHO

Zu 3) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 03.05.2019 (Nds. MBl. 17/2019, S. 759)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 64 und 685 64)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0572 Titelgruppe 64

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 * (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.680	1.652	1.832	2.237	2.342	2.842	2.342	2.342	2.342
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.342	2.842	2.342	2.342	2.342

* Die Erhöhung des Haushaltsansatzes ist bestimmt für den Aufbau von ein bis zwei Kinderschutzzentren in Niedersachsen (insbesondere Südniedersachsen) sowie zur Stärkung der Erziehungskompetenz durch zusätzliche Beratung.

Ergänzende Förderung der TGr. 64 in Höhe von 50.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1) und 2) 1991, 3) 2019, 4) 2007

Befristung:

Nein, zu 1) 2) und 4) Ja, bis 2023 zu 3)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Zielsetzung der Förderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII sind verschiedenste präventive Modellmaßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention. Diese beziehen sich auf die Handlungsfelder u. a. im Bereich Suchtprävention, Gewalt und Aggression, Jugendmedienschutz und Stärkung der Medienkompetenz. Gefördert wird u. a. die Stiftung „Eine Chance für Kinder“ sowie das Medienkompetenzprojekt „Elterntalk“.
2. Die Kinderschutzzentren bieten Beratungsangebote mit Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote für Kinder mit Gewalterfahrung an. Mit den zur Verfügung gestellten Landesmitteln wird insbesondere die Beratung von Fachkräften und Institutionen zu Fragen des Kinderschutzes, die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten für Institutionen, Fortbildungsveranstaltungen, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Außerdem entwickeln die Kinderschutz-Zentren fachlich-innovative Ansätze für die landesweite Beratungs- und Präventionsarbeit. Bei einigen Kinderschutz-Zentren ergänzen Notruf- und Krisenintervention dieses Angebot.
3. Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen landesweit ein umfangreiches niedrigschwelliges Beratungsangebot mit der Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind. Darüber hinaus werden sie landesweit zu diesem Thema präventiv tätig.
4. Zum Schutz von Kindern vor Gewalt werden die Koordinierungszentren Kinderschutz in den Städten Lüneburg und Oldenburg sowie bei der Landeshauptstadt und Region Hannover gefördert.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 37.600 EUR zu 2) 190.000 EUR zu 3) 33.800 EUR zu 4) 30.000 EUR.

Kapitel 0572 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (Bundesmittel des BMFSFJ)

Rechtliche Grundlage:

- § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkinder (Erl. d. Ms v. 09.05.2018 – 306-51019/9-7, Nds. MBl 2018, S. 352) -Richtlinie Frühe Hilfen-

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66 und 686 66)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0572 Titelgruppe 66

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	3.980	3.897	3.899	3.962	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.100	4.100	4.100	4.100	4.100
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2012

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist eine landesweite bedarfsgerechte Versorgung durch Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie die flächendeckende Unterstützung von Netzwerken Frühe Hilfen.

Zielsetzung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern.

Zielgruppe:

Kinder von 0-3 Jahren und deren Eltern.

Durchschnittliche Förderhöhe:

61.000 EUR

Kapitel 0573 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage:

§ 7 (4) Jugendförderungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz *	256	256	256	256	296	296	296	296	296
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					296	296	296	296	296

* Ergänzende Förderung in Höhe von 168.000 EUR aus TGr. 93.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titel 684 13

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1948

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Landesjugendring Niedersachsen haben sich 19 Mitgliedsorganisationen (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften) zusammenschlossen. Dahinter stehen über 80 eigenständige Jugendverbände mit rund 500.000 Mitgliedern. Der Landesjugendring nimmt Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit im Interesse des Landes wahr, unterstützt seine Mitglieder und ist Informations- und Servicestelle für die Jugendarbeit in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

464.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

	Betrag für 2020 EUR	Betrag für 2019 EUR	Istergebnis für 2018 EUR
Ausgaben	583.457	561.247	551.439
Einnahmen	29.965	29.965	60.300
Fehlbetrag	553.492	531.282	491.139

	2020 EUR
--	-------------

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	
2. das Land mit Zuwendungen gem. § 7 (4) JFG (Titel 684 13 und TGr. 93)	485.810
Zuschuss gem. § 6 (1) i.V.m. § 9 (2) JFG (Titel 684 12)	67.682
3. den Bund mit	
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	
5. Private	
Zusammen	553.492

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0573 - TGr. 61		Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz					
0573 - 633 61	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0573 - 684 61	7	Zuschüsse an Sonstige	0,8	1,5	1,5	1,5	1,5
0573 - TGr. 71		Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgergesellschaft					
0573 - 633 71	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0573 - 684 71	7	Zuschüsse an Sonstige	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0573 - TGr. 72		Bürgerschaftliches Engagement in der Flüchtlingshilfe					
0573 - 633 72	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1,5	—	—	—	—
0573 - 684 72	7	Zuschüsse an Sonstige	1,2	—	—	—	—
0573 - TGr. 73		Beratung und Unterstützung generationen- übergreifender Zusammenarbeit					
0573 - 633 73	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1,6	2,1	2,1	2,1	2,1
0573 - 684 73	7	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0573 - 686 73	7	Zuschüsse an Seniorenvertretungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - TGr. 74		Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen					
0573 - 684 74	7	Zuschüsse an Sonstige	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3
0573 - TGr. 75		Förderung von Projekten der arbeitsweltbe- zogenen Jugendsozialarbeit					
0573 - 633 75	7	Zuweisungen an Gemeinden	8,3	8,3	8,3	8,3	8,3
0573 - 684 75	7	Zuschüsse an Sonstige	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8
0573 - TGr. 84		Förderung von Maßnahmen zur sozialpäd- agogischen Betreuung jugendlicher Straftä- ter					
0573 - 633 84	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0573 - 684 84	7	Zuschüsse an Sonstige	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titelgruppe 61

	1000 EUR
Vorgesehen sind Zuwendungen zur Förderung	
- von auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 Jugendförderungsgesetz (JFG), insbesondere zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausschüssen für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Einzelvorhaben für den Verband Niedersächsischer Jugendredakteure e. V. für die Förderung der Ehrenamtlichkeit	1204
- von regionalen und örtlichen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und die JULEICA	124
- von internationalen Begegnungen gem. §§ 12 und 13 JFG	50
- von sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit, insbesondere zur Integration von jungen Geflüchteten	237
- eines Freiwilligen Sozialen Jahrs Politik	50
Zusammen	1665

Zusätzliche Förderungen erfolgen aus den Titelgruppen 90 (Spielbankabgabe) und 93 (Konzessionsabgabe). Mittel i.H.v. 700.000 EUR für die Stärkung der Bildungsarbeit anerkannter Träger der Jugendarbeit wurden 2019 bei Kapitel 0573 Titel 684 12 veranschlagt.

Kapitel 0573 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung von innovativen Projekten des bürgerschaftlichen Engagements (u.a. Freiwilligenagenturen)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen v. 17.08.2017; Nds. MBl. S. 1261, geä. d. Rd.Erl. d. MS v. 06.12.2018 (Nds. MBl. S. 1499)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71)

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	867	1.931	1.066	1.156	1.195	1.173	1.173	1.173	1.173
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.195	1.173	1.173	1.173	1.173

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft bilden. Zum Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur mit den Handlungsschwerpunkten Information – Beratung – Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements, Qualifizierung, Dialog der Generationen sowie Anerkennungskultur werden Projekte bürgerschaftlichen Engagements und außergewöhnliche Einzelvorhaben: a) Freiwilligenagenturen, b) Freiwilligenakademie Nds., c) Engagementlotsen, d) Geschäftsstelle des LV der Tafeln in Nds. und Bremen, e) LAGFA Nds. gefördert.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 71

Durchschnittliche Förderhöhe:

a) 16.730 EUR b) 89.000 EUR c) 51.000 EUR d) 8.000 EUR e) 57.000 EUR

Kapitel 0573 Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 72 und 684 72)

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	2.405	1.128	2.690	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.690	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Freiwillig Engagierten in der Flüchtlingshilfe soll auf Antrag durch Kommunen bzw. Wohlfahrtsverbände eine Sachkostenerstattung für Fahrkarten, Benzinkosten, Eintrittsgelder, Material für Sprachmittlung, Initiierung von Dankesfesten, Weihnachtsfeiern und Flüchtlingscafés und dadurch anfallende Bewirtungskosten sowie sonstige Verbrauchsmaterialien gewährt werden.

Fortbildungs- und Supervisionsmaßnahmen sollen die in der Migrationsarbeit ehrenamtlich Tätigen unterstützen und entlastend wirken.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titelgruppe 73

Bezeichnung der Förderprogramme:

1. Seit 2014 werden „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ in Landkreisen/kreisfreien Städten/Landeshauptstadt Hannover/ Stadt Göttingen/Region Hannover gefördert.
Für die Koordinierung der Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren sollen bis zu 47 „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ gefördert werden. Das Duo-Programm wird weitergeführt. Die Koordinierung erfolgt durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen.
2. Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“
3. Landesinitiative Niedersachsen generationengerechter Alltag (LINGA)
4. Landesagentur Generationendialog Niedersachsen
5. Landesseniorenrat e.V.
6. Förderung von Sozial- und Seniorengenossenschaften
7. Präventive Hausbesuche

Rechtliche Grundlage:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen älterer Menschen – Erl. d. MS v. 27.07.2015; (Nds. MBl. S. 1046) geä. d. RdErl. d. MS v. 17.09.2019 (Nds. MBl. S. 1424).
2. bis 5., 7. §§ 23 und 44 LHO
6. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften – Erl. d. MS v. 24.01.2018; (Nds. MBl. S. 94).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur Titel 633 73, 684 73 und 686 73.)

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	2.338	2.339	2.326	2.419	2.615	3.035	3.035	3.035	3.035
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.615	3.035	3.035	3.035	3.035

Erhöhung für die Durchführung des Modellprojekts „Präventive Hausbesuche“.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014 (zu 1.)
01.01.2018 (zu 6.)
01.01.2020 (zu 7.)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021 (zu 1.)
 Ja, bis 31.12.2022 (zu 6.)
 Ja, bis 31.12.2023 (zu 7.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Mit der Weiterentwicklung der senienpolitischen Infrastruktur wurden die Seniorservicebüros mit den Pflegestützpunkten zu einem „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“ (40.000 EUR jährlich pro „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“) zusammengeführt. Diese Stützpunkte sind neutrale Anlaufstellen, die Informationen aus einer Hand zur Verfügung stellen. Sie bilden die Vielfalt der Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihr familiäres und soziales Umfeld innerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ab und bieten ratsuchenden Menschen auch zu Fragen der Pflege Orientierung. Ziel der Landesförderung ist es, Potentiale älterer Menschen zu stärken und zu nutzen, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität zu bewahren und zu fördern. Für das DUO-Programm stehen pro teilnehmendem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen pro Jahr 6.000 EUR zur Verfügung. Diese Mittel werden im Rahmen der Weiterentwicklung der senienpolitischen Infrastruktur der Freiwilligenakademie Niedersachsen für die Organisation der Schulungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Förderung soll dazu beitragen, dass älteren Menschen in den Kommunen und Landkreisen ein bedarfsgerechtes Wohnangebot und ein qualifiziertes breit gefächertes Beratungsangebot zu allen Fragen rund um das Wohnen im Alter zur Verfügung stehen. Zudem wird das

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 73

Programm „Wohnen und Pflege im Alter“ fachlich begleitet (Kapitel 0536 TGr. 72).

3. Die Förderung der LINGA soll dazu beitragen, generationengerechte Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln sowie die Netzwerkarbeit in den Zukunftsfeldern Mobilität, Energie, Klimawandel, Gesundheit und Ernährung und Demografischem Wandel zu stärken.
4. Mit der Förderung der Landesagentur Generationendialog als landesweite Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle wird die Organisation und Durchführung von generationenrelevanten Projekten und Veranstaltungen unterstützt.
5. Zuschüsse an Landesseniorenrat Niedersachsen e.V. (s. Erläuterung zu 686 73).
6. Mit der Förderung soll die Gründung von Sozial- und Seniorengenossenschaften unterstützt und begleitet werden.
7. Im Mittelpunkt des Projekts steht die vorpflegerische Unterstützung von Seniorinnen und Senioren durch präventive Hausbesuche.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

1. 40.000 EUR für die „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“
3.500 EUR pro teilnehmenden Landkreis/kreisfreier Stadt für die Freiwilligenakademie für DUO
2. 205.000 EUR, davon 50.000 EUR für Begleitung „Wohnen und Pflege im Alter“
3. 110.000 EUR
4. 100.000 EUR
6. 5.800 EUR
7. 140.000 EUR

Kapitel 0573 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen

Rechtliche Grundlage:

Nicht veröffentlichte Fördergrundsätze vom 08.12.1997 i.d.F. vom 08.03.2005

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.070	1.098	1.122	1.122	1.229	1.319	1.319	1.319	1.319
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.229	1.319	1.319	1.319	1.319

Für die Förderung von bis zu 8 zusätzlichen Beratungsstellen wurde der Ansatz um 90.000 EUR erhöht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Leistungen der Selbsthilfeorganisationen sind eine wichtige Ergänzung des professionellen Systems. Um Selbsthilfepotentiale in der Bevölkerung zu aktivieren, den Zugang zu Selbsthilfegruppen zu erleichtern und die Arbeitsbedingungen bestehender Selbsthilfegruppen zu verbessern, wird der Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur durch die Förderung von Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfekontaktstellen unterstützt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 74

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

31.400 EUR

Kapitel 0573 Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

- a) Förderung von Jugendwerkstätten
- b) Förderung von „Pro-Aktiv-Centren“ (PACE)
- c) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- d) Förderung der LAG Jugendsozialarbeit (Fortbildung von Fachkräften für Jugendwerkstätten und PACE)

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren vom 30.10.2015, Nds. MBl. 43/2015, S. 1382

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 75 und 684 75.)

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016* (Ist)	2017* (Ist)	2018* (Ist)	2019* (Soll)	2020* (Soll)	2021* (Soll)	2022* (Soll)	2023* (Soll)
Ist / Ansatz	6.666	13.933	15.713	16.072	15.078	15.078	15.078	15.078	15.078
Korrespondierende Einnahmen aus EU					**	**			
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.078	15.078	15.078	15.078	15.078

* Zusammenlegung der TGr. 75 und 80/81 ab 2016 aufgrund neuer gemeinsamer Richtlinie.

**Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 beträgt 76,1 Mio. EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.07.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Die rund 100 Jugendwerkstätten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag, in dem sie durch berufliche und allgemeine Bildung sowie durch soziale Qualifizierung die Integration in Ausbildung und Beruf fördern. Sie kooperieren eng mit den insgesamt 44 in Nds. eingerichteten Pro-Aktiv-Centren, die durch gezielte sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen und flankierende Maßnahmen, insbesondere in Kooperation mit Schulen, bei der beruflichen Eingliederung helfen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Einzelplan 08 bei Kapitel 50 87 im Sondervermögen Zweckgebundene Einnahmen veranschlagt sind.

Zielgruppe:

Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 75

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 165.000 EUR je Jugendwerkstatt (Landes- und ESF-Mittel)

ca. 230.000 EUR je PACE (Landes- und ESF-Mittel)

Kapitel 0573 Titel 633 75

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	1.200	6.650	—	7.850
2021	—	—	1.080	1.080
2022	—	—	540	540
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	1.200	6.650	1.620	9.470

Kapitel 0573 Titel 684 75

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	6.330	860	—	7.190
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	6.330	860	—	7.190

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titelgruppe 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige (Gem. Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v. 11.11.2014, Nds. MBl. Nr. 41/2014 S. 713)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.735	1.735	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

*ergänzende Förderung in Höhe von 366.500 EUR aus TGr. 90

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1985

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige soll weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem Jugendgerichtsgesetz verzichtet werden können. Die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch Zuwendungen ergänzt.

Zielgruppe:

Junge Straffällige

Durchschnittliche Förderhöhe:

41.500 EUR (einschl. Spielbankabgabe)

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0573 - TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe					
0573 - 633 90	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - 684 90	7	Zuschüsse an Sonstige	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0573 - TGr. 92		Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen					
0573 - 633 92	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
0573 - TGr. 93		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 NGLüSpG					
0573 - 633 93	7	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - 684 93	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
0573 - 883 93	7	Zuweisungen an Gemeinden	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0573 - 893 93	7	Zuschüsse an Sonstige	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0573 - TGr. 95		Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches					
0573 - 684 95	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0574 - 684 11	7	Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten durch das Land	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2
0574 - 684 12	7	Zuschüsse zur Förderung von Familienverbänden	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1
0574 - TGr. 61		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von familienbezogenen Maßnahmen					
0574 - 684 61	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0574 - TGr. 62		Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie					
0574 - 684 62	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	0,1	0,1	0,1	0,1
0574 - TGr. 63		Förderung der Familienerholung					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 605 ff).

Veranschlagt ist hier der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 814.250 EUR. Davon wird ein Betrag in Höhe von 21.750 EUR ab dem Haushaltsjahr 2006 bei Kapitel 07 74 TGr. 90 für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten ausgebracht.

Zuwendungen sind vorgesehen u. a. zur Förderung

	1000 EUR
- von Maßnahmen im Bereich "Gewalt" einschl. FAN-Projekte – Umsetzung des "Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit"	76
- von Maßnahmen im Bereich der Kinderpolitik; u.a.: „Kinder-haben-Rechte-Preis“	65
- der Familien- und Erziehungsberatung im Internet (virtuelle Beratungsstelle)	24
- der Weiterentwicklung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe (Integrierte Berichterstattung Niedersachsen)	56,5
- der sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter - (TGr. 84)	366,5
- von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz - (TGr. 61)	50
- von Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	154,5
Zusammen	792,5

Kapitel 0573 Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks (Mittel der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 17. 6. 1991

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	
Ist / Ansatz		47	59	24	56	75	75	75	75	75	
Korrespondierende Einnahmen aus EU											
Bund							75	75	75	75	75
Sonstige											
Zuschuss							0	0	0	0	0

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Polen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.303 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titelgruppe 93

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG festgelegte Anteil der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports beträgt 3.313.750 EUR. Der für Zwecke der Jugendarbeit festgelegte Anteil beträgt 2.973.750 EUR. Der auf den Schulsport entfallende Anteil der Glücksspielabgabe ist bei Kapitel 07 07 TGr. 84 veranschlagt.

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Der Anteil für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beläuft sich auf 48.750 EUR.

Für familienbezogene Maßnahmen sind Anteile i. H. v. 780.000 EUR bei Kapitel 05 74 TGr. 61 und für frauenbezogene Maßnahmen i. H. v. 390.000 EUR bei Kap. 05 11 TGr. 61 ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für Zwecke der Jugendarbeit sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sollen gefördert werden:

	1000 EUR
– Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG (Titel 684 13) und der Betrieb des Jugendservers	168
– auf Landesebene tätige Träger der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 JFG (TGr. 61), u. a. für Bildungsmaßnahmen, Verdienstaussfall	1.464,75
– regionale und örtliche Träger der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG (TGr. 61) u. a. Für JULEICA, Aus- und Fortbildung Jugendleiter, internationale Begegnungen	111,6
– Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit (TGr. 61)	380
– verbandliche Bildungsstätten anerkannter Träger der Jugendarbeit gem. § 11 JFG	50
– Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	300
– Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Freizeit- und zentralen Tagungsstätten gem. §§ 12 und 13 JFG einschließlich entsprechend genutzter Schullandheime	76,15
– Vorhaben der politischen Jugendbildung	180
– Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 05 72 TGr. 64)	50
– Fachkräfteportal	5
– familienbezogene Maßnahmen (Kap. 05 74 TGr. 61)	237
Zusammen	3022,5

Kapitel 0573 Titelgruppe 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustauschs (Bundesmittel des "Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch" – ConAct)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz		108	98	87	105	80	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
– Bund						80	80	80	80	80
– Sonstige										
Zuschuss						0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2003 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2002 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 95

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

6.765 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurück zu überweisen.

Kapitel 0574 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 12 Nds. AGSGB VIII und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten (Erl. d. MS v. 17.01.2018, Nds. MBl. Nr.4/2018 S. 65)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.220	1.220	1.220	1.220	1.270	1.270	1.261	1.249	1.249
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.270	1.270	1.261	1.249	1.249

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1972

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der 24 Familienbildungsstätten und zur Weiterentwicklung von Angeboten, u. a. zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, werden Zuwendungen des Landes zur Deckung von Personalausgaben der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gewährt.

Zielgruppe:

Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

52.917 EUR

Kapitel 0574 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0574 Titel 684 12

Fördergrundsätze über die Förderung der Familienverbände (in Aufstellung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	118	150	150	150	250	250	127	127	127
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	250	127	127	127

* Bis 2015 erfolgte die Förderung aus Kap. 05 74 TGr. 61

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2005

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände sowie der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen (AGF).

Zielgruppe:

Niedersächsische Familienverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

50.000 EUR

Kapitel 0574 Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kapitel 05 73 TGr. 93 i. H. v. jeweils 48.750 EUR und für frauenbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 11 TGr. 61 i. H. v. 390.000 EUR ausgebracht.

Im Rahmen der familienbezogenen Maßnahmen sollen gefördert werden:

	1000 EUR
1. Nachbarschaftliche Treffpunkte (Verstärkung der TGr. 64)	270
2. Maßnahmen der Familienerholung (Verstärkung der TGr. 63)	673
3. Investitionen Familienerholung	72
4. sonstige familienpolitische Maßnahmen	2
Zusammen	1.017

Der den Ansatz von 780.000 EUR übersteigende Betrag von 237.000 EUR wird aus Kap. 05 73 TGr. 93 finanziert.

Kapitel 0574 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0574 Titelgruppe 62

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 62)

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	29	32	23	34	40	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					40	80	80	80	80

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2010

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung dient der Unterstützung von Vätern, die ihre Vaterrolle in der Familienarbeit und Kindererziehung aktiv wahr nehmen oder wahr nehmen wollen und dabei dieselben Probleme insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf treffen, wie die Mütter. Gefördert werden Informationsveranstaltungen und -angebote, Fortbildungsmaßnahmen, Praxisprojekte und Studien, die zur Stärkung und Unterstützung einer aktiven Vaterrolle beitragen, indem sie z. B. die Bildung von Netzwerken unterstützen oder eine Erhebung von Barrieren, Schwierigkeiten und des erforderlichen Unterstützungsbedarfs zur Vorbereitung konkreter Maßnahmen ermöglichen. Förderung auch von Maßnahmen nach dem Handlungskonzept „Zukunftorientierte Väterpolitik in Niedersachsen“ aus 2016.

Zielgruppe:

Väter, Aktive und Multiplikatoren in der Väterarbeit und Einrichtungen mit speziellen Angeboten für Väter zur Stärkung der Vaterrolle und Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0574 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen der Familienerholung:

- 1) Familienerholungsurlaube
- 2) Familienfreizeiten
- 3) Freizeiten für junge Familien

Rechtliche Grundlage:

§ 12 Nds. AG SGB VIII und Richtlinie über die Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien (RL Familienerholung) vom 26.11.2015 (Nds. MBl. Nr. 50/2015, S. 1657).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	363	236	236	236	266	427	427	427	427
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					266	427	427	427	427

* Jährliche ergänzende Förderung aus TGr. 61 in Höhe von 673.000 EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1961

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zentrales politisches Anliegen der Landesregierung ist, Familien in ihrer aktiven Lebensphase zu unterstützen. Ein gemeinsamer Urlaub von Eltern und Kindern ist nicht nur für die Erholung wichtig, sondern dient auch dem Zusammenhalt der Familie, der Vertiefung der Bindungen zwischen den Familienmitgliedern und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Familienlebens. Familienfreizeiten beinhalten pädagogische Angebote zu Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge: Eltern erhalten nicht nur die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern Zeit zu verbringen, sondern durch den Austausch über Erziehungs- und Lebenssituationen und die dadurch gemachte Erfahrung, die alltäglichen Herausforderungen besser bewältigen zu können. Die Lebenssituation einer Vielzahl junger oder kinderreicher Familien, die stetig steigende Anzahl der allein Erziehenden sowie die Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien begründen unverändert sowohl den Bedarf als auch das erhebliche Interesse des Landes, die Familienerholung zu fördern.

Zielgruppe:

zu 1) Einkommensschwächere Familien
zu 2) und 3) Familien und junge Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 723 EUR je Familie
zu 2) 112 EUR je Familie
zu 3) 4.000 EUR je Familienfreizeit

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0574 - 684 63	7	Zuschüsse zu den Kosten von Familienerholungs-aufenthalten	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
0574 - TGr. 64		Förderung von Mehrgenerationenhäusern und nachbarschaftlichen Treffpunkten					
0574 - 684 64	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0574 - TGr. 65		Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen					
0574 - 633 65	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5,4	6,0	5,4	5,1	4,7
0574 - 681 65	7	Leistungen an Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)	—	—	—	—	—
0574 - 684 65	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.2	45,7	45,5	44,1	43,8	43,5
0502 - TGr. 61/63		Maßnahmen zur Akzeptanz von lesbischen Frauen, schwulen Männern, Bisexuellen, trans* und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*)					
0502 - 684 61	7	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule, bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen/ trans* und inter*-Beratung	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0502 - 684 63	7	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische, bisexuelle und queere Frauen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0536 - 681 11	7	Landesblindenfonds	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0536 - 681 12	7	Fonds für Assistenzleistungen im Ehrenamt	0,2	0,4	—	—	—
0536 - 684 11	7	Zuschuss zu den laufenden Kosten der Deutschen Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover	—	—	—	—	—
0536 - 684 12	7	Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistenten	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0536 - 684 13	7	Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstellen in Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0536 - 684 14	7	Zuschuss zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2
0536 - 684 15	7	Zuschüsse zu Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0536 - 684 16	7	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0574 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens (RL Mehrgenerationen), RdErl. d. MS v. 27.11.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 48 S. 1770)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 64)

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	290	295	335	335	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

* Verstärkung aus Kapitel 05 74 TGr. 61 ab 2020 von jährlich 270.000 EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Mehrgenerationenhäuser: 2003, Mütterzentren: 1981

Befristung:

Nein Ja, bis 2024.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährt werden Zuwendungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern und nachbarschaftlichen und familienorientierten Treffpunkten von Eltern (bislang: Mütterzentren) um den Austausch und die gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt zu unterstützen. Ziel der Förderung ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen, von durch Mütter und Väter selbstorganisierter Treffpunkte, der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und die nachhaltige Einbindung dieser Einrichtungen in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune bzw. in den Sozialraum.

Zielgruppe:

Träger von Mehrgenerationenhäusern und von nachbarschaftlichen und familienorientierten Treffpunkten

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 EUR je Mehrgenerationenhaus, 6.000 EUR je nachbarschaftlichen und familienorientierten Treffpunkt

Zu 633 65 und 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und familienfreundlicher Impulse

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) – in Aufstellung -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 65 und 684 65

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	3.710	3.737	4.157	6.354	5.610	6.260	5.629	5.313	4.990
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.610	6.260	5.629	5.313	4.990

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien sind die Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft. Das Land hat deswegen ein erhebliches Interesse an der Förderung von Familien durch kinder- und familienfreundliche Strukturen. Nach der RL Familienförderung erfolgt die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote der Elternbildung, der Familienbildung und der Bildung/Erziehung von Kindern mit begleitender Elternarbeit, der Vernetzung der Angebotsstruktur, der Erziehungsverantwortung, der Stärkung benachteiligter Kinder, der Betrieb von Familienbüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot. Darüber hinaus werden im Rahmen des Ansatzes Maßnahmen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, wie Internetportal, Informationsveranstaltungen und -angebote zur Aufrechterhaltung, Verbesserung und Koordinierung Familien unterstützender Strukturen sowie flächendeckende oder Modellprojekte für besonders belastete Familien gefördert.

Zielgruppe:

Eltern, Multiplikatoren und Einrichtungen im Bereich der Familienpolitik

Durchschnittliche Förderhöhe:

113.820 EUR

Kapitel 0574 Titel 681 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen für Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge) vom 23.7.2015 (Nds. Mbl. 2015, S. 1147).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	32	34	39	29	36	36	36	36	36
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					36	36	36	36	36

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0574 Titel 681 65

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Ziel der Leistung (500 EUR je Kind) ist es, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.

Zielgruppe: Familie mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 EUR

Zu 684 61 und 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule und bisexuelle Männer
- 2) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 3) Zuschüsse für den Ausbau des Beratungsangebots für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 4) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische und bisexuelle Frauen

Rechtliche Grundlage:

zu 1) - 4) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (RdErl. d. MS v. 11.04.2016, Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 530)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	200	200	1.034	937	370	355	340	340	340
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					370	355	340	340	340

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1) 1993

zu 2) - 4) 01.01.2014

Befristung:

]Nein]Ja, zu 1) bis 4) bis 31.12.2020 (Geltungsdauer RL)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung tritt der Diskriminierung von lesbischen Frauen und schwulen Männern, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*) ausdrücklich entgegen. Sie verbessert weiterhin die Lebenssituation von LSBTI*. Deshalb werden Aktivitäten mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierungen und/oder der Emanzipation dieser Personenkreise in Niedersachsen gefördert.

Zielgruppe: LSBTI*

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 10.000 EUR

zu 2) 1.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 61 und 684 63

zu 3) 21.000 EUR

zu 4) 15.000 EUR

Kapitel 0536 Titel 681 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen (Landesblindenfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenslagen (Erl. d. MS vom 09.12.2015, Nds. MBl. S. 1662 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	755	690	684	640	875	875	875	875	875
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					875	875	875	875	875

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2005

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich von Härten, die durch das gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen können.

Zielgruppe: Blinde Menschen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.100 EUR

Kapitel 0536 Titel 681 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Fonds für Assistenzleistungen im Ehrenamt.

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO .

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	200	420	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					200	420	0	0	0

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 681 12

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung der Rolle von Menschen mit Behinderungen im Ehrenamt und Stärkung der Mitentscheidung von Menschen mit Behinderungen in der Zivilgesellschaft.

Zielgruppe:

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B oder H und/oder GL oder TBL, die ein Ehrenamt in leitender Funktion ausüben.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR

Kapitel 0536 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss zu den laufenden Kosten der Deutschen Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährlicher Bescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	40	30	20	10	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1961 – in unterschiedlicher Höhe und nach verschiedenen Rechtsgrundlagen; von 1977 bis 2004 und ab 2006 eigener Haushaltsmittellansatz.

Befristung:

Nein Ja, Haushaltsansatz und Bewilligungsbescheid sind immer auf ein Haushaltsjahr beschränkt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die Herstellung von Punktschriftliteratur, um dadurch sicherzustellen, dass blinde Menschen diese Produkte zu vertretbaren Preisen erwerben können sowie die Herstellung, die Adaption und der Vertrieb von Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen.

Zielgruppe: Deutsche Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover (vormals Verein zur Förderung der Blindenbildung)

Durchschnittliche Förderhöhe: 80.000 EUR (bis 2011), danach degressiv, Auslaufen der Förderung Ende 2018. Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger wurde eine Reduzierung des Zuschusses vorgenommen.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Qualifizierung von Taubblindenassistentinnen und –assistenten durch das Deutsche Taubblindenwerk, gemeinnützige GmbH

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	41	50	125	125	125	125	125
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					125	125	125	125	125

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2016

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der EntschlieÙung des Landtags vom 20.01.2015 (Sicherstellung und Weiterentwicklung der qualifizierten Angebote für taubblinde und höresehbehinderte Menschen in Niedersachsen – LT-Drs. 17/2779) wurde durch die Landesregierung die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistentinnen und –assistenten beschlossen, um Aus- und Weiterbildungsangebote für Taubblindenassistentinnen und –assistenten zu etablieren und zu sichern.

Zielgruppe:

Teilnehmende der Qualifizierungsmaßnahme Taubblindenassistenten

Durchschnittliche Förderhöhe: 125.000 EUR

Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte, unterjährig oder zögernd beginnende Projekte fördern zu können.

Kapitel 0536 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (ZBS-Nds.).

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Erl. MS vom 16.12.2015 – 101.21-43137/3 –, Nds. MBl. S. 1541).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 13

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	460	542	552	505	571	589	607	626	645
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					571	589	607	626	645

Ab 2016 Mehrausgaben wegen erster Kostenanpassung seit 2002 und der Berücksichtigung der Geschäftsführung der ZBS-Nds.. Die Obergrenze der Förderung bemisst sich ab 2016 nach den standardisierten MF-Personalkostensätzen.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1996

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die ZBS-Nds., bestehend aus fünf Regionalvertretungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück nimmt im Interesse des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten insbesondere Aufgaben in den Bereichen Evaluation und Monitoring, zur Optimierung der Hilfsstrukturen und der Koordination und Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure wahr.

Zielgruppe: Gefördert werden die Träger der fünf Regionalvertretungen und deren Geschäftsführung durch die ZBS-Nds. .

Durchschnittliche Förderhöhe: 117.800 EUR je Regionalvertretung

Kapitel 0536 Titel 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma

- a) Zuschuss zur Förderung der Nieders. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.
- b) Zuschüsse für sonstige Maßnahmen

Rechtliche Grundlage:

zu a) §§ 23, 44 LHO i.V. mit Förderbescheid.

zu b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma (Erl. MS v. 16.11.2017 - 101.31-43137/8.0.3 -, Nds. MBl. 46/2017 S. 1540).

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	220	220	255	303	270	270	220	220	220
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					270	270	220	220	220

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 14

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung (b) Institutionelle Förderung (a) Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu a) 1983
zu b) 2017

Befristung:

zu a: Nein
zu b: Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beratung und Unterstützung von Sinti und Roma mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Teilhabe. Mit Blick auf die prekäre soziale Situation der Sinti und Roma liegt es im besonderen Landesinteresse, die soziale Teilhabe dieses Personenkreises durch spezifische Maßnahmen zu fördern.

Zielgruppe: Nds. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V. und sonstige Vereine, Verbände oder Vereinigungen, die die soziale Teilhabe von Sinti und Roma fördern.

Durchschnittliche Förderhöhe: Institutionelle Förderung: 137.550 EUR
Projektförderung: 66.225 EUR

Kapitel 0536 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (RdErl. MS vom 21.11.2016, Nds. MBl. S. 1.208 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	230	219	220	224	230	230	230	230	230
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					230	230	230	230	230

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1990

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020 (Verlängerung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse zu Maßnahmen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern. Durch rechtzeitige und qualifizierte Früherkennung und Frühförderung können häufig teilstationäre und stationäre Einrichtungsaufenthalte, die mit erheblichen und in der Regel langjährigen finanziellen Folgen für die Träger der Sozialhilfe verbunden sind, vermieden werden.

Zielgruppe: Träger von BFF-Teams (Beratungsstellen für Früherkennung und Frühförderung) und Träger von IFF-Teams (interdisziplinäre Frühförderstellen)

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 15.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 684 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten (Erl. d. MS vom 09.03.2016, Nds. MBl. S. 284).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	289	371	389	389	389	389	389	389	389
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					389	389	389	389	389

Mehrausgaben ab 2016 wegen erster Kostenanpassung seit 2002, Erweiterung der Richtlinie (Menschen mit Zuwanderungsgeschichte), Umstellung des Förderverfahrens und gestiegene (Dokumentations- und Berichts-) Anforderungen - auch aufgrund der Umsetzung der Prüfergebnisse des Landesrechnungshofes.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis 30.11.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in den benachteiligten Wohngebieten, Wohnumfeldverbesserungen, Abbau von Sicherheitsdefiziten und landesweit weitestgehende Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

Zielgruppe: Jur. Personen des öffentl. Rechts mit Sitz in Niedersachsen sowie Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich neben öffentl. Zuschüssen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. finanzieren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Neben der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Nds. e.V. (institutionell) i. H. v. rd. 209.000 EUR werden einzelne Projekte nach der Richtlinie mit einer durchschnittlichen Förderhöhe von ca. 15.000 EUR gefördert.

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0536 - 684 17	7	Zuschüsse an Träger von Schuldnerbera- tungsstellen	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6
0536 - 684 18	7	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungs- vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetz- buch	—	—	—	—	—
0536 - 684 19	7	Zuschüsse an Träger von unabhängigen Erwerbslosenberatungsstellen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0536 - 684 20	7	Förderung der Hospizarbeit und Palliativ- versorgung	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3
0536 - 684 23	7	Förderung der Hörgeschädigtenverbände	0,5	—	—	—	—
0536 - 684 24	7	Zuschüsse an Familienentlastende Dienste	0,3	0,3	0,3	0,3	—
0536 - TGr. 65		Verwendung der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG für die allgem. Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben					
0536 - 684 65	7	Zuschüsse zur Durchführung von Einzel- maßnahmen in besonderen Fällen	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0536 - 893 65	7	Zuschüsse zu den Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Ausstattung von Heimen und sonstigen Einrichtungen	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0536 - TGr. 67		Förderung von Inklusionsprojekten					
0536 - 633 67	7	Förderung von Inklusionsmaßnahmen in kommunaler Trägerschaft	0,2	0,2	—	—	—
0536 - TGr. 70/71		Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege					
0536 - 683 71	7	Zuschüsse zur Herstellung der Schulgeld- freiheit in der Ausbildung an privaten Al- tenpflegeschulen	8,5	8,1	4,9	1,8	0,2
0536 - TGr. 81		Verwendung des Landesanteils am Aufkommen der Spielbankabgabe für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich					
0536 - 686 81	7	Zuschüsse an Sonstige	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0536 - 893 81	7	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinn. Träger sowie an Sonstige	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
0536 - TGr. 89		Förderung der Stärkung der ambulanten Pflege					
0536 - 684 89	7	Zuschüsse an Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen	6,2	4,7	4,7	4,7	4,7

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 684 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen (Erl. d. MS vom 17.12.2018, Nds. MBl. 2019, S. 6).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	576	576	574	576	650	650	576	576	576
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					650	650	576	576	576

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Durch die Bereitstellung eines lebenslagenorientierten Beratungsangebotes soll der drohenden bzw. eingetretenen Überschuldung entgegengewirkt werden, um die aus der Überschuldung resultierenden besonderen finanziellen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben bzw. zu vermeiden.
2. Öffnung und Erhaltung des flächendeckenden Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung.

Zielgruppe: Träger von Schuldnerberatungsstellen (Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen).

Durchschnittliche Förderhöhe: 9.420 EUR je Schuldnerberatungsstelle.

Kapitel 0536 Titel 684 18

Zum 01.01.2019 ist die Aufgabe „Betreuungswesen“ auf das MJ (Einzelplan 11) übergegangen. Deshalb sind hier seit 2019 keine Mittel mehr veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung von Betreuungsvereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen (Erl. d. MS vom 24.02.2015, Nds. MBl. S. 276).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 18

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1000	1000	1000	1000	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anhebung der Ansätze für 2014 und die Folgejahre, da sich die Anzahl der Betreuungsvereine und Förderfälle erhöht hat.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1992

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse zu Personal- und Sachausgaben anerkannter Betreuungsvereine, vorrangig zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, ihre Einführung in die Aufgaben, Fortbildung und Beratung sowie deren erfolgreiche Motivierung, weitere ehrenamtlichen Betreuungen zu übernehmen; Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen nach der Richtlinie des MS. Durch die Werbung, Vorbereitung und Begleitung der amtlicher Betreuerinnen und Betreuer wird der Landeshaushalt, insbesondere der des MJ, wirksam entlastet, weil die amtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Verhältnis zu Berufsbetreuern erheblich geringere Ausgaben verursachen.

Zielgruppe: Anerkannte Betreuungsvereine.

Förderhöhe: rd. 18.000 EUR.

Kapitel 0536 Titel 684 19

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung unabhängiger Beratungsstellen freier Träger, die die öffentlichen Beratungsstrukturen für arbeitslose Menschen qualifiziert ergänzen.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen (RdErl. d. MS vom 02.07.2015, Nds. MBl. 2015 S. 961)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	184	382	457	600	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 19

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung eines flächendeckenden Netzes von unabhängigen Beratungsstellen, die Erwerbslose qualifiziert und kostenlos über Leistungsansprüche nach dem SGB II, den Inhalt vorliegender Bescheide und die Verfügbarkeit praktischer Hilfeangebote informieren. Die Beratung ohne Zeitdruck unterstützt die Leistungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und kann die Akzeptanz leistungsrechtlicher Vorschriften sowie ihrer individuellen Bescheide verbessern. Als Nebeneffekt werden geringere Widerspruchs- und Klagequoten erwartet.

Zielgruppe: Unabhängige Beratungsstellen freier Träger in Niedersachsen; mittelbar SGB II-Leistungsbeziehende und Ratsuchende in vergleichbarer Situation.

Förderhöhe: 13.500 EUR für den laufenden Betrieb je Beratungsstelle

Übertragbar, um auch mehrjährige, verzögerte, unterjährig oder zögernd beginnende Projekte fördern zu können.

Kapitel 0536 Titel 684 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Hospizarbeit und der Palliativversorgung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Bescheid des LS.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	100	35	226	244	359	359	259	259	259
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					359	359	259	259	259

Mehrausgaben seit 2017 wegen der Umwandlung der bis 2016 laufenden Förderung der Palliativstützpunkte in eine befristete Förderung des Landesstützpunktes Hospizarbeit und Palliativversorgung Niedersachsen (LSHPN).

15.000 EUR mehr ab 2019 zur Durchführung eines jährlichen Thementages für die breite Öffentlichkeit. In 2019 und 2020 stehen zusätzlich weitere 100.000 EUR für die Förderung der Unterstützung u.a. der Trauerarbeit zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020 (Verlängerung ist vorgesehen).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Förderung des LSHPN kann eine nachhaltige vernetzte Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsstruktur angeboten werden, die bislang nicht zur Verfügung stand. Die bisher von dem Hospiz- und Palliativverband Niedersachsen e.V., der Niedersächsischen Koordinierungsstelle für Hospizarbeit und Palliativversorgung, der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin Ländergruppe Niedersachsen/Bremen und dem Netzwerk für die Versorgung schwerkranker Kinder und Jugendlicher e.V. getrennt bzw. parallel wahrgenommenen Aufgaben wurden zusammengeführt und strukturiert, Doppelstrukturen somit abgebaut. Über das bisherige ehrenamtliche Engagement der Organisationen waren die Aufgaben nicht im gebotenen Maße zu bewältigen.

Zielgruppe: Das Leistungsangebot des LSHPN wird von den an der Hospizarbeit und Palliativversorgung Beteiligten, den Bürgerinnen und

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 20

Bürgern, der Politik und der Verwaltung in Niedersachsen in Anspruch genommen werden können.

Durchschnittliche Förderhöhe: 259.000 EUR

Kapitel 0536 Titel 684 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienentlastenden Diensten (FED).

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienentlastenden Diensten (FED) vom 16.12.2013 (Nds. MBl. S. 31 ff. i.V. mit Nds. Mbl. 2018, S. 1263).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	299	279	251	320	320	320	320	320	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					320	320	320	320	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1992

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019 (Verlängerung ist vorgesehen).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist, FED zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen. Durch FED sollen Personen entlastet werden, die in ihrem Haushalt einen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX i.V. mit § 53 SGB XII wesentlich geistig, körperlich und/oder seelisch behinderten Menschen betreuen. Durch die Entlastung der Familien wird die Betreuungs- und Pflegebereitschaft erhalten und dadurch in vielen Fällen ein Aufenthalt in einer teilstationären oder stationären Einrichtung – der für das Land regelmäßig mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre – vermieden.

Zielgruppe:

Zuwendungen können gewährt werden für FED in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege oder sonstiger freigemeinnütziger Träger mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 11.800 EUR

Kapitel 0536 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben

Rechtliche Grundlage:

§ 14 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich (RdErl. MS v. 22.08.2018, Nds. MBl. S. 746)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titelgruppe 65

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	2178	2.007	2.466	708	1.707	1.707	1.707	1.707	1.707
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.707	1.707	1.707	1.707	1.707

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 10.08.2000

Befristung:

Nein Ja, bis 31.08.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt gem. der o.a. Richtlinie Zuwendungen unter Verwendung des nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 NGLüSpG festgelegten Anteils der Glückspielabgaben für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben; der festgelegte Anteil beträgt jährlich 1.706.250 EUR. Zuwendungsfähig sind

- a) Maßnahmen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung und zur Förderung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
- b) Maßnahmen für alte und pflegebedürftige Menschen und
- c) Maßnahmen im Rahmen ambulanter sozialer Dienste.

Zielgruppe: Alle natürlichen und juristischen Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 26.010 EUR

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 65 und 893 65.)

Kapitel 0536 Titel 684 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	300	600	—	900
2021	—	300	600	900
2022	—	30	300	330
2023	—	—	30	30
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	300	930	930	2.160

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 893 65

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	300	400	—	700
2021	100	200	400	700
2022	—	100	200	300
2023	—	—	100	100
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	400	700	700	1.800

Zu 633 67 / 684 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendung für die Förderung von Inklusionsmaßnahmen in kommunaler Trägerschaft konnten bisher nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Inklusionsprojekten auf der kommunalen Ebene (Erl. d. MS vom 04.04.2016, Nds. Mbl. S. 518) bewilligt werden. Diese Richtlinie läuft zum 31.12.2019 aus.

Für die Förderung von Inklusionsmaßnahmen natürlicher und juristischer Personen, ausgenommen kommunaler Gebietskörperschaften, liegen lediglich Fördergrundsätze vor, die sich auf die Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsplans „Inklusion“ 2017/2018“ beschränken.

Es ist beabsichtigt, eine neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Inklusionsmaßnahmen und -projekten zu veröffentlichen. Die Zielgruppe soll kommunalen Gebietskörperschaften, natürliche und sonstige juristische Personen (Verbände/ Vereine) umfassen. Eine Zusammenfassung der Titel 633 67 und 684 67 wird vor diesem Hintergrund angestrebt.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO.

Weniger bei 684 67 wegen Umschichtung zu 547 13 und zu Kapitel 0522 Titel 811 01.

Kapitel 0536 Titelgruppe 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich.

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Spielbankgesetz (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66);

Landtagsentschließung vom 05.07.1973 – LT-Drucksache 7/2077 - in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.871	2.325	1.793	1.621	2.062	2.062	2.062	2.062	2.062
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.062	2.062	2.062	2.062	2.062

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2000

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titelgruppe 81

Befristung:

Nein Ja, bis 31.08.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt gem. der o.a. Richtlinie Zuwendungen unter Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 NSpielbG; der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zur Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich beträgt gem. der Landtagsentschließung vom 05.07.1973 jährlich 2.061.750 EUR. Zuwendungsfähig sind Maßnahmen für Personen in außergewöhnlichen sozialen Problemlagen, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und -bildung, der Selbstorganisation, der Selbsthilfe, der Nachbarschaftshilfe, des Generationendialogs und ähnliches, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt, zur Stärkung der Familie, zur Verbesserung der Entwicklungschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie Forschungsvorhaben und Gutachten zu Fragestellungen im sozialen Bereich.

Zielgruppe: Alle natürlichen und juristische Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 105.500 EUR

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 81, 686 81 und 893 81.)

Kapitel 0536 Titel 686 81

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	100	100	—	200
2021	—	100	100	200
2022	—	—	100	100
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	100	200	200	500

Kapitel 0536 Titel 893 81

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	700	900	—	1.600
2021	200	500	900	1.600
2022	—	200	500	700
2023	—	—	200	200
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	900	1.600	1.600	4.100

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 684 89/685 89

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten/Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum (Erl. d. MS vom 12.06.2019 – 104.24-43590/29 – Nds. MBl. S. 928)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
<u>Ist / Ansatz</u>	0	533	5.226	5.093	6.400	4.900	4.900	4.900	4.900
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					6.400	4.900	4.900	4.900	4.900

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, zunächst bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

§ 3 SGB XI formuliert den Grundsatz des Vorrangs der häuslichen Pflege. Ziel ist, Pflegebedürftigen einen möglichst langen Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Ohne die Stärkung und den Ausbau der ambulanten Pflege insbesondere im ländlichen Raum kann weder die bedarfsgerechte Pflege einer zunehmenden Zahl von Pflegebedürftigen noch die Einhaltung des Grundsatzes nach § 3 SGB XI gelingen.

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in den Schwerpunktbereichen „Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen“, „Kooperation und Vernetzung“, „Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte“ sowie „Einführung von technischen und EDV-basierten Systemen“ gefördert. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in Niedersachsen.

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist gem. § 8 Abs. 1 SGB XI eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Verantwortung für die Vorhaltung einer ausreichenden und leistungsfähigen Versorgungsstruktur in der Pflege obliegt nach § 9 Abs. 1 SGB XI ausschließlich den Ländern. Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die bedarfsgerechtere Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen im ländlichen Raum durch eine gezielte Förderung strukturverbessernder Maßnahmen für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) zu ermöglichen. Im Jahr 2019 wurden zusätzlich zur bisherigen Förderung nach der oben genannten Richtlinie Mittel in Höhe von 1.500.000 EUR zur Förderung von Modellprojekten für die Betreuung Demenzerkrankter während eines akuten Krankenhausaufenthalts zur Verfügung gestellt. Zielgruppe: Pflegebedürftige Menschen im ländlichen Raum, denen durch die Stärkung der ambulanten Pflege in ihrer Region ein Verbleib in der häuslichen Umgebung erleichtert wird.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 40.000 EUR je ambulante Pflegeeinrichtung (Pflegedienst) pro Haushaltsjahr

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0536 - 685 89	7	Zuschüsse an ambulante Pflegeeinrichtungen öffentlicher Träger	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0536 - TGr. 91/92		Angebote zur Unterstützung im Alter und Selbsthilfe nach dem 5. Abschnitt des SGB XI					
0536 - 684 91	7	Zuschüsse für Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0536 - 684 92	7	Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und nach § 45 c SGB XI	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
0536 - TGr. 94		Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen					
0536 - 684 94	7	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Förderprogramm)	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
0536 - 686 94	7	Zuschüsse an Sonstigen (Betriebskostenzuschuss Aegidiushaus)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.3	27,4	25,1	21,2	18,1	16,1
0502 - 685 12	3	Finanzhilfe an die "Kinder von Tschernobyl", Stiftung des Landes Niedersachsen gemäß § 14 Abs. 2 NGLüSpG	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - 684 11	7	Zuschüsse zur Förderung der anonymen Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0511 - 684 12	7	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0511 - 684 14	7	Förderung von Mädchenhausinitiativen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - 684 15	7	Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2
0511 - TGr. 61		Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von frauenbezogenen Maßnahmen					
0511 - 684 61	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0511 - TGr. 62		Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe					
0511 - 684 62	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - TGr. 63		Maßnahmen zur Integration von Frauen in das Arbeitsleben					
0511 - 633 63	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titelgruppe 91/92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen

- zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und nach § 45 c SGB XI sowie
- zur Förderung von Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI.

Rechtliche Grundlage:

- § 45 a bis § 45 d SGB XI;
- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI (RdErl. MS vom 29.3.2019; Nds. MBl. S. 757),
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI (RdErl. MS vom 1.10.2014, Nds. MBl. S. 777).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1733	1812	1712	1791	2350	2350	2350	2350	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2350	2350	2350	2350	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 01.01.2004 / b) 01.01.2010

Befristung: Nein Ja, a) bis 31.12.2023 / b) bis 31.12.2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der Vorschriften der §§ 45 a bis 45 d SGB XI sollen gefördert werden:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag (AzUA),
- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige sowie andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße einer strukturellen Weiterentwicklung bedarf.
- Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen im Bereich Pflege

als Gegenfinanzierung zu Mitteln der Pflegeversicherung.

Die demographische Entwicklung wird zu einem weiter wachsenden Bedarf in diesem Bereich führen. Die Förderung trägt dazu bei, pflegebedürftige Menschen sowie pflegende Angehörige zu entlasten und auf diese Weise wesentlich kostenintensivere vollstationäre Versorgung zu verhindern, mindestens aber zu verzögern.

Zielgruppe:

- a) Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 – 5 und deren pflegende Angehörige
- b) Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

a) Angebote zur Unterstützung im Alltag und nach § 45 c SGB XI

Die Förderungen nach der o. g. Richtlinie erfolgt seit dem 01.01.2004 mit Landesmitteln und Mitteln der Pflegeversicherung im Anteilsverhältnis 50:50.

Die bewilligte jährliche Förderung betrug im HH-Jahr 2018 durchschnittlich rd. 11.550 EUR je AzUA (nur Landesmittel). Nach der vereinbarten Abrechnungspraxis erfolgt die Auszahlung der Fördermittel der Pflegekassen im laufenden Haushaltsjahr, die Auszahlung der Landesmittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Folgejahr des Förderzeitraumes. Die Bewilligungszahlen der letzten Jahre bewegen sich um 160 Bewilligungen jährlich; es ist jedoch ein steigender Gesamtförderbetrag zu beobachten, der auf eine inhaltliche Ausweitung der Angebote hindeutet:

2016 = 163 Bewilligungen
2017 = 158 Bewilligungen
2018 = 155 Bewilligungen

b) Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI

Die am 01.10.2010 begonnene Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI soll über das Jahr 2019 fortgesetzt werden.

Die Bundesregierung hat die zur Verfügung stehenden Mittel erhöht (vorher 0,10 EUR, jetzt 0,15 EUR je Versichertem) und die Finanzierung im

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titelgruppe 91/92

Anteilsverhältnis Bund / Land von vorher 50:50 auf 75:25 umgestellt. Die beteiligten SH-Kontaktstellen sollen Fördermittel zur Finanzierung bis zu max. einer halben Personalstelle erhalten, um die Selbsthilfe in der Pflege bekannt zu machen und weitere Gruppen zu initiieren; die Förderung der Gruppen bleibt weitgehend unverändert. Förderungen der Selbsthilfe nach § 20 h SGB V und des Referats 303 werden im Finanzierungsplan berücksichtigt.

Kapitel 0536 Titel 684 92

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	2.100	—	2.100
2021	—	—	2.100	2.100
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.100	2.100	4.200

Kapitel 0536 Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung von schwerstkranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Erl. MS vom 06.11.2012; Nds. MBl. S. 976), geändert durch Erlass des MS vom 01.12.2017 (Nds. MBl. S. 1574).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	142	215	247	271	717	690	690	690	690
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					717	690	690	690	690

Ansatzanpassung ab 2015 nach Einweihung einer zu fördernden Kurzzeitpflegeeinrichtung, vgl. Erläuterungen zu Titel 686 94. Weniger wegen der Anpassung an die Ist-Ausgabenentwicklung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019 (Verlängerung ist geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener. Gefördert werden insbesondere:

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung der Zielgruppe; des Weiteren Projekte zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der Zielgruppe, Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen die betroffene Person lebt;
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen) sowie
- die qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung der Zielgruppe.

Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der Zielgruppe und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Förderung erfolgt aufgrund der einstimmigen Landtagsentschließungen vom 13. 6. 2001 (LT. Drs. 14/2567), 26.01.2005 (LT. Drs. 15/1652) und vom 09.02.2016 (LT. Drs. 17/5175).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titelgruppe 94

Zielgruppe: Schwerstkranke oder lebenslimitiert erkrankte, schwerstpflegebedürftige oder schwer behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, für die Angebote der Betreuung und Versorgung geschaffen oder verbessert werden sollen. Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 94 und 686 94.

Kapitel 0536 Titel 684 94

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	50	100	—	150
2021	—	50	100	150
2022	—	—	50	50
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	50	150	150	350

Kapitel 0536 Titel 686 94

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	305	—	—	305
2021	305	—	—	305
2022	710	—	—	710
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	1.320	—	—	1.320

Kapitel 0502 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 6 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (GVBl. Nr. 42/2007, S.756) in der aktuellen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	177	180	176	181	163	163	163	163	163
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					163	163	163	163	163

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0502 Titel 685 12

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Stiftung unterstützt strahlengeschädigte Kinder aus den Staaten Weißrussland und Ukraine sowie den anliegenden Gebieten Russlands, die durch das Reaktorunglück von Tschernobyl betroffen sind. Der Zweck soll insbesondere durch medizinische Hilfe verwirklicht werden.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt beim MS; das Land trägt die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten.

Zielgruppe: „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Finanzhilfe 162.500 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fortsetzung der Förderung des Modellprojektes zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	222	246	342	270	310	310	310	310	310
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					310	310	310	310	310

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des Projektes „Netzwerk ProBeweis“ zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung ist es, insbesondere Frauen, die Opfer körperlicher und / oder sexueller bzw. häuslicher Gewalt geworden sind, ohne die Notwendigkeit der Erstattung einer sofortigen Strafanzeige, eine gerichtsverwertbare Beweissicherung der Tat zu ermöglichen, um die Beweisführung und damit Rechtsstellung der Geschädigten in einem späteren Gerichtsverfahren deutlich zu verbessern. Das Projekt soll dauerhaft weitergeführt und möglichst auf weitere Partnerkliniken erweitert werden.

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe: 310.000 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0511 Titel 684 12

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	343	343	339	355	375	395	355	355	355
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					375	395	355	355	355

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Betreuung und adäquaten Unterbringung der Opfer von Frauenhandel kommt besondere polizeiliche und justizielle Relevanz zu. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung wirksam zu bekämpfen. Während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sind ein wirksamer Schutz wie auch eine professionelle Betreuung der Opferzeuginnen Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und mithin zur Sicherung des Strafverfahrens.

Zielgruppe: Opfer von Frauenhandel

Durchschnittliche Förderhöhe: 198.000 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Mädchenhausinitiativen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	225	225	225	225	225	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					225	225	225	225	225

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0511 Titel 684 14

Befristung:

]Nein]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mädchenhäuser sind ein niedrigschwelliges Mädchenspezifisches Angebot in der Jugendarbeit. Ihre Arbeit dient der Prävention und Hilfe, insbesondere für Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Die Angebote der Mädchenhäuser sind eine adäquate Unterstützungsmöglichkeit für Mädchen, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert und eine Stärkung der Mädchen in schwierigen Situationen darstellt.

Zielgruppe: Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe: 75.000 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	220	220	220	220	220	290	220	220	220
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					220	290	220	220	220

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist es notwendig, Täter in die Verantwortung zu nehmen. Gefördert werden Beratungsangebote mit konfrontativem Ansatz analog den Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt“ oder nach vergleichbaren Qualitätsstandards durch fachlich qualifiziertes Personal. Ziel ist, dass gewalttätige Männer lernen, Gewalt gegen ihre Partnerin zu unterlassen und in Konflikt- und Krisensituationen gewaltfrei zu agieren. Dies ist auch im Hinblick auf die transgenerationale Weitergabe der erlernten Fähigkeiten an vorhandene Kinder von großer Bedeutung.

Zielgruppe: Gewalttätige Männer

Durchschnittliche Förderhöhe: 26.000 EUR

Kapitel 0511 Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt jährlich 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kap. 05 73 TGr. 93 i. H. v. 48.750 EUR und für familienbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 74 TGr. 61 i. H. v. 780.000 EUR jährlich ausgebracht. Aus den hier veranschlagten Mitteln für frauenbezogene Maßnahmen sollen gefördert werden:

	2020 1000 EUR
1. Zuschüsse an Vereine und Verbände	111
2. Sonstige frauenpolitische Maßnahmen	279
Zusammen	390

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0511 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehen

- a) Förderung der Arbeit des Niedersächsischen Krisentelefon gegen Zwangsheirat
b) Förderung einer Kriseninterventionsstelle

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 62 und 684 62.)

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	193	196	197	196	196	196	196	196	196
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					196	196	196	196	196

Die bislang in dieser TGr. veranschlagten Mittel für Öffentlichkeitsarbeit i.H.v. 9.000 EUR sind ab 2019 in Kapitel 0511 TGr. 71 ausgewiesen.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Nieders. Landtag hat am 18.05.2005 eine Entschließung „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ verabschiedet. Die Landesregierung hat am 16.11.2005 hierzu einen Zwischenbericht an den Landtag erstellt. Sie hat dem Landtag am 07.02.2007 ein Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ vorgelegt (LT-Drs. 15/3537).

- a) Mit dem 2007 eingerichteten Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat wird eine überregionale Anschubarbeit gegen Zwangsheirat geleistet. Jährlich werden ca. 160 Betroffene beraten. Die Beratung der Betroffenen findet bei Bedarf in türkischer, kurdischer oder arabischer Sprache statt. Daneben gibt es viele Anfragen von Beschäftigten in Behörden, Beratungsstellen und Dritten im Zusammenhang mit Zwangsheirat / Zwangsehe.
- b) Kriseninterventionsstelle zur kurzfristigen Unterbringung für von Zwangsverheiratung Betroffene mit hoher Gefährdungslage, auf die das Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat und andere Institutionen – insbesondere für junge Volljährige – schnell zurückgreifen können, bis eine tragfähige Lösung erarbeitet wurde.

Zielgruppe: von Zwangsheirat und Zwangsehe betroffene Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe: a) 143.000 EUR
b) 53.000 EUR

Kapitel 0511 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft sowie Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. d. MS v. 17.7.2015, Nds. MBl. S. 963) sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt - FIFA - (Erl. d. MS v. 11.11.2015, Nds. MBl. S. 1496).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0511 Titelgruppe 63

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 63 und 684 63)

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.944	2.041	1.647	2.251	2.395	1.900	1.600	1.600	1.600
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					3.700	3.700	3.700	3.700	3.700
im Jahresdurchschn. der Förderperiode									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.395	1.900	1.600	1.600	1.600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es ist ein besonderes landespolitisches Anliegen, die Beschäftigungssituation von Frauen und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf maßgeblich zu verbessern.

Der Förderbereich ist als landesweit einziger spezifisch darauf ausgerichtet, Frauen, insbesondere Frauen mit Kindern, den Zugang zum Beruf, den Verbleib im Beruf und die Rückkehr in den Beruf zu erleichtern.

Es werden Zuschüsse für arbeitsmarkt- und strukturpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen gewährt, dabei u. a. auch für Veranstaltungen, Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung und zur Beratung und Vernetzung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kapitel 02 03 veranschlagt sind.

Zielgruppe: Erwerbssuchende und beschäftigte Frauen, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und Migrantinnen;

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 50.000 EUR pro Maßnahme.

Für 2020 sind für das Programm Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft 1,4 Mio. EUR und für das Programm Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt – FIFA – 500.000 EUR jährlich veranschlagt.

Kapitel 0511 Titel 633 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	200	400	—	600
2021	—	200	400	600
2022	—	—	200	200
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	200	600	600	1.400

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0511 - 684 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	1,8	1,3	1,0	1,0	1,0
0511 - TGr. 64		Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind					
0511 - 633 64	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0511 - 684 64	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	8,1	8,6	8,2	8,2	8,2
0511 - TGr. 71		Akzente der Frauenpolitik					
0511 - 684 71	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,6	0,7	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.4	13,5	13,7	12,7	12,7	12,7
0502 - 684 12	7	Gleichstellungsorientierte Präventions- und Integrationsmaßnahmen gem. Art. 3 Abs. 2 GG	0,2	—	—	—	—
0503 - 633 11	7	Einrichtung / Betrieb von Koordinierungs- stellen für Migration und Teilhabe	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
0503 - 684 11	7	Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0503 - TGr. 61/63		Förderung der Migrationsberatung sowie der Asylverfahrensberatung					
0503 - 684 61	7	Förderung der Migrationsberatung	10,1	10,1	7,6	6,3	5,2
0503 - 684 63	7	Förderung einer unabhängigen Asylverfah- rensberatung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,1
0503 - TGr. 65		Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts					
0503 - 633 65	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,3	0,5	0,3	0,3	0,2
0503 - 684 65	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	1,2	1,3	0,9	0,7	0,4
0503 - TGr. 70		Förderung des Ehrenamtes zur Unterstüt- zung des Migrations- und Teilhabeprozesses					
0503 - 633 70	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0503 - 684 70	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0503 - TGr. 73		Förderung von Maßnahmen für Demokratie und Toleranz					
0503 - 633 73	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,1	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0511 Titel 684 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	300	1.000	—	1.300
2021	—	400	800	1.200
2022	—	—	200	200
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	300	1.400	1.000	2.700

Zu 633 64 und 684 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Rechtliche Grundlage:

a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind
Erl. d. MS v. 30.06.2017, Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 885

b) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	5.794	5.971	8.151	8.650	8.700	9.200	8.800	8.800	8.800
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					8.700	9.200	8.800	8.800	8.800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 2007

b) 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein schwerwiegendes Problem unserer Gesellschaft; jede vierte Frau wird in ihrem Leben zumindest einmal Opfer von Gewalt durch einen Lebenspartner. 37 v. H. erleben körperliche Gewalt, 13 v. H. sexuelle Gewalt, 42 v. H. psychische Gewalt. Den Betroffenen muss in dieser Krisensituation – auch im Hinblick auf Folgeschäden durch fehlende Unterstützung – professionelle Hilfe angeboten werden. Zu diesem Zweck fördert das Land die Frauenhäuser, die Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sowie die Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS), die diese professionelle Hilfe bieten.

b) Förderung von Projekten zu thematischen Schwerpunkten

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe:

a) Frauenhäuser: 113.000 EUR
Beratungsstellen: 60.000 EUR
BISS: 54.000 EUR

b) 50.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 64 und 684 64

Mehrbedarf infolge steigender Beratungszahlen und Schaffung weiterer Frauenhausplätze.

Kapitel 0511 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Akzente der Frauenpolitik

- a) Förderung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Vernetzungsstelle)
- b) Maßnahmen zur Förderung von Frauen im kommunalen Bereich (Projektkoordination Vernetzungsstelle und kommunale Projekte)
- c) Förderung des Projekts frauenORTE Niedersachsen (Projektkoordination)
- d) Vernetzung bürgerschaftlichen Engagements im Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.
- e) Förderung eines Mentoring-Programms zur Erhöhung der Politikbeteiligung von Frauen
- f) Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf aktuelle gleichstellungspolitische Themen
- g) Institutionelle Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71.)

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	425	411	418	426	571	655	548	548	548
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					571	655	548	548	548

Mittel zur Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V. (d) waren bis 2018 bei Kapitel 0573 TGr. 71 veranschlagt. Zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit (f) vorgesehene Mittel waren bis 2018 bei Kapitel 0511 TGr. 62 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 1998, b) 2017, c) 2014, d) 2002, e) 2010, f) 2010 g) 1988

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Förderung der Vernetzungsstelle ermöglicht die Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch wissenschaftliche Beratung, Fortbildung und Information. Eine Vielzahl der frauenrelevanten Entscheidungen wird auf kommunaler Ebene getroffen. Circa 2/3 der niedersächsischen Gleichstellungsbeauftragten sind ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätig und haben besonderen Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Weiterhin werden von der Vernetzungsstelle verschiedene Projekte sowie insbesondere die unter b) angeführten Maßnahmen als Projektträger begleitet. Das zentrale Medium der Kommunikation der Vernetzungsstelle ist der Frauenserver. Er bündelt Informationen zu unterschiedlichen Themen (u. a. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Integration/Migration, Zukunftstag für Mädchen und Jungen, Mädchen und Beruf, Gender und Schule). Er wird als Informationspool für die gleichstellungspolitischen Informationen aus Niedersachsen (Themen, Adressen, Termine, Darstellung von Frauenverbänden und – beauftragten) gut genutzt. Insbesondere für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bietet der Frauenserver eine leicht zugängliche Fachinformationsquelle. Die Rolle des Landes als Mediator und Kommunikator wird mit dem Portal effizient erfüllt.

b) Im Rahmen des Aktionsprogramms „Gleichstellung sichtbar machen – CEDAW in Niedersachsen sollen positive Ansätze in der Gleichstellungsarbeit vor Ort verstärkt und noch bestehende Handlungsbedarfe aufgegriffen werden. Gleichzeitig soll das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) landesweit in den Blick genommen werden, das den völkerrechtlichen Handlungsrahmen für die Querschnittsaufgabe „Gleichstellung von Männern und Frauen“ bildet. Erforderlich ist zunächst insbesondere eine weitere Sensibilisierung für den Gleichstellungsgrundsatz des Art. 3 GG sowie die Bedeutung der vertraglichen Verpflichtung des Übereinkommens für die Kommunen.

c) frauenORTE Niedersachsen (www.frauenorte-niedersachsen.de) ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V (LFR) mit dem Ziel, Leben und Wirken historischer Frauenpersönlichkeiten einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Initiative trägt auch dazu bei, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhält. Seit 2008 sind in

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0511 Titelgruppe 71

ganz Niedersachsen bisher 38 (Stand Dezember 2018) frauenORTE entstanden, weitere sind bereits in Planung.

d) Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gemeinschaft bilden. Neben der institutionellen Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V. erfolgt eine projektbezogene Förderung zum Ausbau einer erforderlichen Infrastruktur und des bürgerschaftlichen Engagements für die Handlungsschwerpunkte Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements sowie Dialog der Generationen (Einzelprojekte des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V.).

e) Frauen sind in den Parlamenten stark unterrepräsentiert. Als ein Baustein auf dem Weg zu einer höheren Politikbeteiligung von Frauen wird ein niedersachsenweites Mentoring-Programm angeboten. Ziel ist, potentiellen Mandatsträgerinnen den Einstieg in die Politik zu erleichtern und gleichzeitig politische Parteien für das Thema Politikbeteiligung von Frauen zu sensibilisieren.

f) Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Veranstaltungen, die dazu beitragen, gleichstellungsrelevante Themen in Niedersachsen zu befördern.

g) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e. V. vertritt 65 Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände in Niedersachsen. Er setzt sich überparteilich und überkonfessionell für die Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgesetzes und insbesondere für die Verbesserung der Situation der Frauen in Beruf, Gesellschaft und Familie ein.

Zielgruppe: Gleichstellungsbeauftragte, kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger, Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 184.000 EUR
- b) 187.000 EUR
- c) 90.000 EUR
- d) 10.000 EUR
- e) 100.000 EUR
- f) 9.000 EUR
- g) 84.000 EUR

Kapitel 0502 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Betrieb einer Beratungsstelle mit konzeptioneller Tätigkeit im Bereich Umsetzung von „Werte Vermittlung – Werteerhalt – Gleichstellung“.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	150	150	150	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2017

Befristung:

Nein Ja, bis

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0502 Titel 684 12

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schwerpunkt der Beratungs- bzw. Unterstützungsleistungen soll unter dem Aspekt des Erhalts und des Ausbaus der Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der Gesellschaft stehen. Die zentrale, landesweite Beratungsstelle soll zum einen reaktiv Hilfestellung zu Anfragen aus dem gesamten Landesgebiet zum genannten Thema leisten, zum anderen proaktiv mit Projekten, Aktionen o. ä. zur Beförderung der „Wertevermittlung“ beitragen.

Zielgruppe: Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe: 150.000 EUR

Kapitel 0503 Titel 633 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Integration von Menschen im Rahmen der Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Erl. d. MS v. 14.4.2014 – 301.31-48104-16.1, MBl. 2014, S. 361 i.d.F. vom 14.11.2018 – 301.3-48104-16.1, MBl. 2018, S. 1262)
- Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe – Neue RL ab 2020)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1103	1198	1257	1272	1610	1645	1645	1645	1645
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1610	1645	1645	1645	1645

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, neue RL voraussichtlich bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur nachhaltigen, landesweiten Verbesserung der Situation von zugewanderten Menschen können in den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe eingerichtet werden. Die Träger erhalten einen Zuschuss zu den anfallenden Personalausgaben. Die Koordinierungsstellen bündeln, organisieren und koordinieren die kommunalen Integrationsaufgaben. Sie bauen verbindliche kooperative Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit auf und koordinieren deren Zusammenwirken und intensivieren die Netzwerkarbeit vor Ort.

Zielgruppe:

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

35.000 EUR

Kapitel 0503 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0503 Titel 684 11

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	290	244	311	330	340	340	307	285	260
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					340	340	307	285	260

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von zugewanderten Menschen in Niedersachsen werden zur Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen Zuschüsse für eine temporär angelegte Förderung gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

80.000 EUR

Kapitel 0503 Titelgruppe 61/63

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung von Maßnahmen zur Beratung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und schutzsuchender Menschen
- 2) Förderung der Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Zuwanderungsgeschichte
- 3) Förderung der unabhängigen Asylverfahrensberatung

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung (Erl.d.MS v. 14.07.2017 – 301.31-04011-04, MBl 2017, S. 1066) – RL Migrationsberatung -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017* (Ist)	2018* (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	2300	8545	10006	10369	10500	10500	7985	6727	5268
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10500	10500	7985	6727	5268

*Förderung der unabhängigen Asylverfahrensberatung in 2017 und 2018 aus Kap. 0328 Titel 684 10.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0503 Titelgruppe 61/63

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1) 01.01.2001
zu 2) 01.01.2010
zu 3) 01.01.2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation zugewanderter und schutzsuchender Menschen in Niedersachsen werden Personal- und Sachkostenzuschüsse für

- 1) ein flächendeckendes Beratungsangebot in Ergänzung zu der durch den Bund vorgehaltenen Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD)
- 2) die Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Zuwanderungsgeschichte – ohne Spätaussiedler-
- 3) die Förderung einer unabhängigen und neutralen Asylverfahrensberatung der Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI

gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

25.000 EUR

Kapitel 0503 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen, die die gleichberechtigte Teilhabe von zugewanderten Menschen und ihr Engagement in der Gesellschaft unterstützen und/oder den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie stärken.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Erl. d. MS v. 20.11.2013 – 301.22.04011.2, MBl 2013 S.931) – Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt – (Neue RL ab 2020).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020* (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	289	1576	1208	1907	1500	1775	1176	956	680
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1500	1775	1176	956	680

* Ab 2020 Verlagerung des Ansatzes der TGr. 73 zugunsten der Zusammenfassung mit TGr. 65.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0503 Titelgruppe 65

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, neue RL voraussichtlich bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Integration von zugewanderten Menschen sowie zur nachhaltigen Stärkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe fördert das Land Projekte, die das Zusammenwachsen und den Zusammenhalt der Gesellschaft fördern sowie die Demokratie stärken. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung sowie die Akzeptanz kultureller, sprachlicher, ethnischer und religiöser Vielfalt sowie die Chancengleichheit im Bildungswesen und am Arbeitsmarkt.

Zielgruppe:

Menschen mit und ohne Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.500 – 50.000 EUR

Kapitel 0503 Titelgruppe 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen zu Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess (Erl.d.MS v. 22.01.2015, Nds. MBl.2015, S. 188) – Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	151	165	60	36	140	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					140	140	140	140	140

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Verbesserung der Situation von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen werden ehrenamtlich Tätige zu Integrationslotsinnen und Integrationslotsen qualifiziert.

Integrationslotsinnen und Integrationslotsen begleiten Neuzugewanderte und schon länger in Niedersachsen lebende Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration.

Zielgruppe:

Kommunen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

4.000 EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0503 - 684 73	7	Zuweisungen für laufende Zwecke	0,2	—	—	—	—
0503 - TGr. 76		Förderung der Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten					
0503 - 684 76	7	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten	1,2	1,3	1,1	1,1	1,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.6	15,7	15,7	12,4	10,8	9,0
0502 - TGr. 65		Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung					
0502 - 632 65	7	Sonstige Zuweisungen an wissenschaftliche Einrichtungen	0,1	—	—	—	—
0502 - 684 65	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.7	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 05	123,0	120,7	110,8	105,7	100,2
0602 - 685 14	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Nationalen Forschungsdatenin- frastruktur (NFDI)	—	0,2	0,6	0,9	0,9
0602 - 685 24	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu der Finanzierung der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
0602 - 685 25	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Hochschulrektorenkonferenz	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0608 - 684 02	7	Zuschuss an die private Fachhochschule "Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg"	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5
0608 - 684 05	7	Zuschuss an die private Fachhochschule "hochschule 21" in Buxtehude	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0608 - 685 03	7	Zuschuss an die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0608 - 686 01	7	Zuschuss an die IdeenExpo GmbH	6,5	0,5	4,5	0,5	4,5
0608 - 685 65	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
0608 - TGr. 66		Maßnahmen des Technologietransfers und Erprobung neuer Kooperationsmodelle zwischen Hochschule und Wirtschaft					
0608 - 685 66	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	0,1	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.1	8,5	3,0	7,2	3,5	7,5
0602 - 685 27	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Büchereizentrale Niedersachsen - Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0503 Titel 684 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte
- 2) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs von Zugewanderten durch die Bereitstellung einer unabhängigen Anerkennungsberatung und von Qualifizierungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

- 1) und 2) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	691	1103	1125	998	1240	1250	1142	1088	964
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1240	1250	1142	1088	964

Empfänger:

- Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

- Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

- zu 1) 01.01.2009 und 2) 01.01.2015

Befristung:

- Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1) Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Niedersachsen können Modellprojekte und Maßnahmen gefördert werden, um eine erfolgreiche Teilhabe von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte am Bildungssystem zu unterstützen und einen erfolgreichen Einstieg in die Ausbildung und den Beruf zu ermöglichen. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen, die sich auf die Jugendlichen, das Ausbildungsumfeld (Eltern, Schule und Betriebe) sowie die Berufsvorbereitung, Ausbildungsreife, Ausbildungsbegleitung sowie gezielte Förderung ausbildungsrelevanter Kompetenzen konzentrieren.
- 2) Zudem erfolgt zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Zugewanderten die Mitförderung des IQ-Landesnetzwerkes Niedersachsen zur Sicherstellung eines unabhängigen Anerkennungsberatungs- sowie Qualifizierungsangebotes im Kontext der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Die Mittel dienen als Kofinanzierung von im Rahmen der Förderrichtlinie „ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz“ bereitgestellter Bundes- und ESF-Mittel.

Zielgruppe:

- 1) Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte einschließlich Arbeitsumfeld
- 2) Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

- 1) 5.000 - 30.000 EUR
- 2) 960.000 EUR

Zu Titel 632 65 und 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung

Rechtliche Grundlage:

- §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 632 65 und 684 65

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	285	490	540	650	673	673	634	616
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					650	673	673	634	616

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Betrieb einer landesweiten Beratungsstelle, um den sich als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe darstellenden Gefahren des Islamismus bzw. Salafismus entgegenzutreten. Bereitstellung von Strukturen für Beratungs- und Begleitungsprozesse einschließlich wissenschaftlicher Begleitung, um eine Radikalisierung durch islamistische Einflüsse vor dem Hintergrund sich ändernder Erscheinungsformen zu verhindern. Zudem werden Wege für die Abwendung von extremistischer, zum Teil gewaltbezogener Ideologie und für eine (Re-)integration in die Gesellschaft entwickelt.

Zielgruppe:

Bei der landesweit tätigen Beratungsstelle finden Betroffene sowie Menschen aus dem familiären und sozialen Umfeld von Radikalisierung Betroffener Beratung und Unterstützung. Darüber hinaus erfolgt eine Fachberatung von involvierten Behörden und Einrichtungen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	630	630
2022	—	—	591	591
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.221	1.221

Kapitel 0602 Titel 685 24

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss des Landes Niedersachsen zu der Finanzierung der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates

Rechtliche Grundlage:

Verwaltungsabkommen vom 05.09.1957 i.d.F. vom 28.02.1991 zwischen dem Bund und den Ländern

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 24

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	259	263	274	317	359	318	318	318	318
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					359	318	318	318	318

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1957

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Wissenschaftsrat berät die Bundesregierung und die Regierungen der Länder. Er hat die Aufgabe, Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung sowie des Hochschulbaus zu erarbeiten.

Zielgruppe:

Förderung der Wissenschaft

Durchschnittliche Förderhöhe:

305 Tsd. EUR.

Anteil, der aufgrund Artikel 9 des Verwaltungsabkommens vom 05.09.1957 i.d.F. vom 01.01.2008 zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates voraussichtlich auf das Land Niedersachsen entfällt. Weniger infolge Anpassung an den Wirtschaftsplan 2020.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Wissenschaftsrates

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	8.560	9.999	8.875
Einnahmen	65	55	66
Fehlbetrag	8.495	9.944	8.809

	2020 Tsd. EUR
--	------------------

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	318
3. den Bund mit	4.410
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	3.067
5. Sonstige	700
Zusammen	8.495

Kapitel 0602 Titel 685 25

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss des Landes Niedersachsen an die Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz

Rechtliche Grundlage:

Artikel 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 04.12.1992 zwischen dem Bund und den Ländern

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 25

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	194	202	206	215	230	238	238	238	238
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					230	238	238	238	238

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1992

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wirken die Mitgliedshochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Forschung, der Lehre, der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Technologie- und Wissenstransfers, der internationalen Kooperation und zur Vertretung sonstiger gemeinsamer Interessen zusammen und nehmen ihre gemeinsamen Belange wahr. Zur Bereitstellung der Personal- und Sachmittel bedient sich die HRK der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz (§ 2 der Satzung der Stiftung zur Förderung der HRK vom 09.07.1965 in der Fassung vom 05.11.1990).

Zielgruppe:

Förderung der Wissenschaft

Durchschnittliche Förderhöhe:

222 Tsd. EUR

Der Zuschussbedarf der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz wird gem. Art. 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 04.12.1992 für den Einzelplan I (Zentralsekretariat) von den Ländern und für den Einzelplan III von Bund und Ländern im Verhältnis 50 : 50 aufgebracht, soweit nicht der Bund oder die Länder einzelne Aufgabenbereiche allein finanzieren. Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbetrag wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem der Bevölkerungszahlen der Länder aufgebracht.

Übersicht über den (vorläufigen) Haushaltsplan (Einzelpläne I und III)
der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	3.095	2.944	2.789
Einnahmen	56	52	57
Fehlbetrag	3.039	2.892	2.732

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit	238
3. den Bund mit	512
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	2.289
5. Private	-
Zusammen	3.039

Kapitel 0608 Titel 684 02

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Hochschule für Künste im Sozialen (HKS), Ottersberg

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titel 684 02

Rechtliche Grundlage:

§ 66 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	410	410	410	410	410	503	503	503	503
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					410	503	503	503	503

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der staatlich anerkannten Hochschule

Zielgruppe:

Träger der Fachhochschule Ottersberg

Durchschnittliche Förderhöhe:

410 Tsd. EUR 2010-2019, ab 2020 503 Tsd. EUR.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der privaten Fachhochschule HKS Ottersberg

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben		2.418	2.278
Einnahmen		1.856	1.864
Fehlbetrag		562	414

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	503
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	59
Zusammen	562

Kapitel 0608 Titel 684 05

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die private Fachhochschule „hochschule 21“ in Buxtehude

Rechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 9 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titel 684 05

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	819	800	800	600	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2005

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung einer privaten Hochschule am Standort Buxtehude.

Zielgruppe:

Träger der privaten Hochschule in Buxtehude

Durchschnittliche Förderhöhe:

Seit September 2010 bis zu 40% der notwendigen Kosten.

Kapitel 0608 Titel 685 03

Mit Beschluss der Landesregierung vom 10.06.2008 ist die Stiftung Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA) errichtet worden. Gemäß Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung werden für die errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts die Kosten für die Abteilung Evaluation anteilig vom Land Niedersachsen getragen. Seit dem Haushaltsjahr 2009 ist der niedersächsische Anteil hier veranschlagt. Bis 2008 war die ZEVA an die Universität Hannover angebunden und wurde in Kapitel 0608 als Titelgruppe 75 geführt.

Die Teilnahme am Evaluationsverfahren steht auch den Hochschulen anderer Bundesländer gegen Zahlung kostendeckender Entgelte offen.

Veranschlagt sind Ausgaben für folgende Beschäftigungsmöglichkeiten:

für die Geschäftsführung 1 E 15; für die Abteilung Evaluation 1 E 14, 1 E 13Ü, 1 E 11 und 1 E 6.

Außerdem sind veranschlagt Ausgaben für die wissenschaftliche Leitung der ZEVA im Nebenamt, für wissenschaftliche Hilfskräfte und Aus- hilfskräfte, Entschädigungen für die Mitglieder der „Peer-Groups“ (Gutachter) im Rahmen der Evaluation, sonstige Gutachterkosten sowie für Geschäftsbedarf, Miet-, Betriebs- und Energiekosten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)

Rechtliche Grundlage:

-

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titel 685 03

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	495	525	490	450	450	450	450	450	450
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					450	450	450	450	450

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2009

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Evaluation der Lehrangebote und Beratung der Hochschulen

Zielgruppe:

Hochschulen

Durchschnittliche Förderhöhe:

450 Tsd. EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	1.900	2.000	1.919
Einnahmen	1.450	1.550	1.469
Fehlbetrag	450	450	450

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	450
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	450

Kapitel 0608 Titel 686 01

Das Ziel der IdeenExpo ist es, junge Menschen stärker als bisher für wissenschaftlich-technische Berufe zu interessieren, was angesichts des Ingenieur- und Naturwissenschaftlermangels von hoher Bedeutung für das Land ist. Die IdeenExpo soll darüber hinaus den Innovationsstandort Niedersachsen sichtbar und erlebbar machen. Sie bietet insbesondere Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine Plattform, ihre mit Unternehmen durchgeführten Forschungen in einer erlebbaren Form der Öffentlichkeit vorzustellen. Rund ein Drittel der Exponate werden von niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen gestellt. Die IdeenExpo findet seit 2007 alle zwei Jahre statt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

IdeenExpo

Rechtliche Grundlage:

-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titel 686 01

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	5.000	500	4.500	500	6.500	500	4.500	500	4.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					6.500	500	4.500	500	4.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Heranführung junger Menschen an die Technikthemen

Zielgruppe:

Schülerinnen, Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe:

500 Tsd. EUR im Jahr der Vorbereitung, 4.500 Tsd. EUR im Jahr der Durchführung

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	4.500	4.500
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	4.500	4.500

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0608 Titel 685 65

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	562	—	—	562
2021	229	—	—	229
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	791	—	—	791

Kapitel 0608 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen des Technologietransfers und Erprobung neuer Kooperationsmodelle zwischen Hochschulen und Wirtschaft

Rechtliche Grundlage:

insb. Projektförderung nach §§ 23, 44 Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Subventionsrelevant ist nur der Titel 685 66.

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.579	1.802	1.713	1.388	-	100	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	100	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2001

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung des Technologietransfers an den Hochschulen. Entwicklung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft. Anregung zur Gründung von Unternehmen aus den Hochschulen heraus. Erzeugung wirtschaftlicher Wertschöpfung aus Forschungsprojekten.

Zielgruppe:

Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Mittelständische Unternehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0602 Titel 685 27

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Büchereizentrale Lüneburg

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 27

Rechtliche Grundlage:

Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. vom 14.12.1992 i.d.F. vom 17.08.1998

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.049	1.299	1.299	1.299	1.299	1.299	1.299	1.299	1.299
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.299	1.299	1.299	1.299	1.299

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1992

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. (Büchereizentrale Lüneburg) berät und unterstützt kommunale öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken in ganz Niedersachsen. Dies umfasst landesweite Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung, Erarbeitung von Buchempfehlungslisten, Entwicklung von Konzepten sowie Unterstützung einer landesweit kompatiblen Datenverarbeitung für Bibliotheken.

Die Förderung des Büchereiverbandes Lüneburg-Stade e.V. stellt die einzige fachliche Unterstützung der vorgenannten Bibliotheken dar. Die vielfältigen Aufgaben erfordern eine landesweite Koordination durch eine zentrale Stelle. Mittels einer weitgehenden Förderung durch das Land wird sichergestellt, dass die Qualität der Beratung langfristig ein hohes Niveau hält und die Attraktivität öffentlicher Bibliotheken durch ein qualitativ hochwertiges Angebot bei vergleichsweise geringen Kosten für die Nutzer steigt.

Als Bildungs- und Kultureinrichtungen bedienen öffentliche Bibliotheken Nutzer aller Altersgruppen und erfüllen damit wichtige Funktionen sowohl in der „Post-Pisa-Ära“ als auch mit Blick auf das lebenslange Lernen. Bibliotheken bieten Orte des Lesens, der Leseförderung und der systematischen Strukturierung und Aufbereitung von analogen und digitalen Informationen. Angesichts der zentralen Bedeutung guter Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die zukünftige Entwicklung des Landes besteht ein erhebliches Landesinteresse an der Förderung.

Zielgruppe:

Benutzer aller Altersgruppen von öffentlichen Bibliotheken.

Durchschnittliche Förderhöhe:

1.271 Tsd. EUR

Der Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. (Büchereizentrale Niedersachsen) unterhält ein das Land Niedersachsen umfassendes Beratungs- und Dienstleistungssystem für die öffentlichen Bibliotheken.

Die Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. vom 30.11.1992/14.12.1992, geändert durch Vereinbarung vom 10./17.08.1998, sieht eine Festbetragsfinanzierung als jährlichen Zuschuss vor, der zur teilweisen Finanzierung der jährlich anstehenden Personal- und Sachkosten bestimmt ist. Im Zuschuss sind auch Mittel für die Durchführung des Projektes „Lesestart - Die Leseinitiative für Deutschland-“ (Teilprojekt der Offensive kinderfreundliches Niedersachsen) enthalten, welches über den Büchereiverband Lüneburg-Stade landesweit abgewickelt wird.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des
Büchereiverbandes Lüneburg-Stade e.V.

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	2.148	2.161	1.948
Einnahmen	448	460	461
Fehlbetrag	1.700	1.701	1.487

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 27

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	213
2. das Land mit	1.299
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	188
5. Private	-
Zusammen	<hr/> 1.700

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0603 - 685 01	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	7,0	14,1	21,5
0603 - 685 02	7	Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)	80,8	82,1	80,9	80,9	80,9
0603 - TGr. 61		Zuschüsse an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG)					
0603 - 685 61	7	Zuschuss an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG)	75,6	75,4	78,6	76,0	77,6
0603 - TGr. 62		Zuschüsse an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FHG)					
0603 - 685 62	7	Zuschuss an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG)	2,7	3,3	3,0	2,7	2,7
0603 - 894 62	7	Zuschuss für Investitionen an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FhG)	2,9	2,8	3,7	6,1	6,0
0603 - TGr. 63		Zuschüsse an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)					
0603 - 685 63	7	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)	12,2	12,2	11,2	11,2	11,2
0603 - 894 63	7	Zuschuss für Investitionen an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)	1,7	1,5	1,4	1,4	1,4
0603 - TGr. 64/65		Zuschüsse an die Großforschungseinrichtungen der Helmholtz Gemeinschaft (HGF).					
0603 - 685 64	7	Zuschuss an die Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig (HZI)	5,7	4,6	4,6	4,6	4,6
0603 - 685 65	7	Zuschuss an die Helmholtz-Zentrum Geesthacht - Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH (HZG - vormals GKSS)	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0603 - 894 64	7	Zuschuss für Investitionen an die Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig (HZI)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0603 - 894 65	7	Zuschuss für Investitionen an die Helmholtz-Zentrum Geesthacht - Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH (HZG - vormals GKSS)	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0603 - TGr. 66 bis 70		Zuweisungen an den Bund für die Einrichtungen der Deutschen Gesundheitszentren und Zuschüsse an das DZNE und die Nationale Kohorte					
0603 - 685 66	7	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Göttingen (DZNE)	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0603 Titel 685 02

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	3.279.374	3.291.156	3.396.955
Einnahmen	798	646	2.515
Fehlbetrag	3.278.576	3.290.510	3.394.440

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	82.066
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	2.288.436
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	906.739
6. Private	1.335
Zusammen	3.278.576

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ist die zentrale Selbstverwaltungseinrichtung der Wissenschaft zur Förderung der Forschung an Hochschulen und öffentlich finanzierten Forschungsinstitutionen in Deutschland.

Wissenschaftliche Exzellenz, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Interdisziplinarität und Internationalität gehören zu den Eckpunkten der Förderung. Die Förderung, die sich auf alle Wissenschaftsgebiete erstreckt, erfolgt durch Unterstützung von Einzelvorhaben und Forschungsk Kooperationen, Auszeichnung für herausragende Forschungsleistungen sowie Förderung wissenschaftlicher Infrastruktur und wissenschaftlicher Kontakte.

Nach dem GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) i.d.F. vom 27.10.2008 tragen der Bund und die Länder den Bedarf der DFG in allen Programmen im Verhältnis 58:42. Der Anteil Niedersachsens errechnet sich nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“.

Zu Titel 685 61 und 894 61

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Max-Planck-Gesellschaft (MPG)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	1.887.784	1.898.450	1.993.167
Einnahmen	70.151	133.758	279.874
Fehlbetrag	1.817.633	1.764.692	1.713.293

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	75.391
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	1.033.680
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	708.562
6. Private	-
Zusammen	1.817.633

Die 1948 gegründete Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., die unmittelbar an die Tradition der 1911 gegründeten Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft anknüpft, ist Träger von 83 Instituten (davon sechs in Niedersachsen), in denen Grundlagenforschung vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich, aber auch auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften betrieben wird. Ihre Aufgabe ist es auch, neue Forschungsbereiche aufzugreifen, die innerhalb der universitären Forschung nicht oder nicht ausreichend erfasst werden können, und somit Lücken im deutschen Wissenschaftsgefüge zu schließen.

Der allgemeine Zuwendungsbedarf der Max-Planck-Gesellschaft wird aufgrund des GWK-Abkommens nach Art. 91 b GG vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte gedeckt. Er wird nach der „Ausführungsvereinbarung MPG“ von dem Ausschuss „Forschungsförderung“ der GWK, dem Vertreter des Bundes und der Länder angehören, geprüft und von den Regierungschefs bzw. – bei Einstimmigkeit – von der GWK festgestellt. Neben dem gemeinsam aufzubringenden allgemeinen Zuschussbedarf können Bund und Länder im gegenseitigen Einvernehmen Sonderleistungen erbringen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titel 685 61 und 894 61

Nach der Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) werden in Niedersachsen folgende Institute gefördert:

- Max-Planck-Institut für Sonnensystemforschung, Göttingen (bis 2014 Katlenburg-Lindau)
- Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie (Karl-Friedrich-Bonhoeffer-Institut), Göttingen
- Max-Planck-Institut zur Erforschung von multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften, Göttingen
- Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, Göttingen
- Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation, Göttingen
- Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik (Teilinstitut Hannover)

Mehr infolge Anpassung an den Wirtschaftsplanentwurf 2020 sowie für eine Nachzahlung aus dem Jahresabschluss 2017 der MPG.

Zu Titel 685 62 und 894 62

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung FHG (AV-FhG) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	2.514.271	2.361.800	2.432.027
Einnahmen	1.619.703	1.482.438	1.587.932
Fehlbetrag	894.568	879.362	844.095

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	3.271
das Land mit Investitionen	2.846
3. den Bund mit	734.565
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand (einschl. EFRE)	153.886
5. Private	-
Zusammen	894.568

Die Fraunhofer-Gesellschaft e.V. (FhG) betreibt in ihren Einrichtungen Forschung und Entwicklung auf wirtschaftlich relevanten Gebieten der angewandten Naturwissenschaften und der Technik. Die institutionelle Förderung durch Bund und Länder ermöglicht der FhG die Bearbeitung selbst gewählter Forschungsthemen zur Sicherung ihres wissenschaftlichen Potentials und die Entwicklung neuer Technologien.

Die Mittel der institutionellen Förderung werden im Verhältnis 90:10 vom Bund und den sechzehn Bundesländern aufgebracht.

In Niedersachsen sind folgende Institute der Fraunhofer-Gesellschaft ansässig:

- IST FhI für Schicht- und Oberflächentechnik, Braunschweig-Stöckheim
- ITEM FhI für Toxikologie und Experimentelle Medizin, Hannover
- WKI FhI für Holzforschung – Wilhelm-Kauditz-Institut, Braunschweig
- ZESS FHG-Projektzentrum für Energiespeicher und Systeme -ZESS- in Braunschweig

Mehr infolge Anpassung an den Wirtschaftsplan und einer Nachzahlung aus der Schlußabrechnung der Länderanteile für das Jahr 2017. Weniger infolge von Verschiebungen bei den Baukostenanteilen Niedersachsens an der baulichen Sanierung des ITEM-Gebäudes, sowie einer Baumaßnahme beim WKI.

Kapitel 0603 Titel 894 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	1.000	—	1.000
2021	—	3.750	—	3.750
2022	—	4.750	—	4.750
2023	—	3.600	—	3.600
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	13.100	—	13.100

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 685 63 und 894 63

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit dem Konsortialvertrag in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	1.176.035	1.051.195	1.014.635
Einnahmen	535.000	505.000	489.592
Fehlbetrag	641.035	546.195	525.043

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	12.173
3. das Land mit Investitionen	1.513
4. den Bund mit	575.517
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. übrige Länder	51.832
Zusammen	641.035

Zuschuss an die DLR aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit Wirkung vom 01.01.1977 geschlossenen Ausführungsvereinbarung DLR (AV-DLR).

Anpassung an den Wirtschaftsplan und ab 2020 Neuaufnahme der Förderung des Aufbaus eines neuen DLR-Instituts für Satellitengeodäsie und Inertialsensoren (DLR-SI) an den Standorten Hannover und Bremen.

Zu Titel 685 64 und 894 64

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit dem Konsortialvertrag vom 03.08.1976 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig-Stöckheim (HZI)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	120.671	131.949	152.330
Einnahmen	18.600	17.300	50.253
Fehlbetrag	102.071	114.649	102.077

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	4.558
3. das Land mit Investitionen	972
4. den Bund mit	91.907
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	4.634
6. Private	-
Zusammen	102.071

Nach dem am 03.08.1976 zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen geschlossenen Konsortialvertrag wird der Zuwendungsbedarf des Helmholtz Zentrums für Infektionsforschung im Verhältnis 90:10 finanziert.

Zu Titel 685 65 und 894 65

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit dem Konsortialvertrag i.d.F. von 1998 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Helmholtz-Zentrums Geesthacht
- Zentrum für Materialforschung und Küstenforschung GmbH -

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	140.533	131.921	120.666
Einnahmen	22.852	22.352	24.141
Fehlbetrag	117.681	109.569	96.525

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 685 65 und 894 65

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	856
3. das Land mit Investitionen	427
4. den Bund mit	107.160
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	9.238
6. Private	-
Zusammen	117.681

Das Zentrum für Material- und Küstenforschung Geesthacht GmbH ist eine der in der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren zusammengeschlossenen nationalen Forschungseinrichtungen, die vom Bund und den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Brandenburg finanziell getragen wird. Die institutionelle Förderung wird mit 90% vom Bund und mit 10% von den genannten Ländern getragen.

Zu Titel 685 66 und 894 66

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung DZNE (AV-DZNE) vom 03.04.2009 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. (DZNE)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	91.667	87.398	93.475
Einnahmen	3.460	1.800	4.410
Fehlbetrag	88.207	85.598	89.065

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	278
3. das Land mit Investitionen	120
4. den Bund mit	80.343
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	7.466
6. Private	-
Zusammen	88.207

Aufgabe des DZNE ist es, Wissenschaft und Forschung, vorwiegend auf dem Gebiet der neurodegenerativen Erkrankungen zu betreiben. Das DZNE unterhält in den Mitgliedsländern (Sitzländern) ein Kernzentrum in Bonn und Außenstellen (Partnerinstitute) an den Partnerstandorten Göttingen, München, Tübingen, Magdeburg, Rostock/Greifswald, Witten und seit 2013 Berlin.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0603 - 685 70	7	Zuschuss an das Forschungsprojekt "Nationale Kohorte"	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
0603 - 894 66	7	Zuschuss für Investitionen an das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Göttingen (DZNE)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0603 - TGr. 71 bis 74		Zuschüsse an sonstige Einrichtungen der überregionalen Forschungsförderung					
0603 - 685 71	7	Zuschuss an die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften (acatech)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0603 - 685 72	7	Zuschuss an das Akademienprogramm	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
0603 - 685 73	7	Zuschuss zur Finanzierung der DZHW	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0603 - 685 74	7	Zuschuss zur Finanzierung der Hochschul- entwicklung	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
0603 - TGr. 75 bis 79		Zuschüsse an die Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL - vormals "Blaue Liste")					
0603 - 685 75	7	Zuschuss an das Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI)	4,3	5,5	5,5	5,5	5,5
0603 - 685 76	7	Zuschuss an die Deutsche Primatenzentrum GmbH, Göttingen (DPZ)	16,0	16,3	16,3	16,3	16,3
0603 - 685 77	7	Zuschuss an die Deutsche Sammlung Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ)	8,6	8,8	8,8	8,8	8,8
0603 - 685 78	7	Zuschuss an die Akademie für Raumfor- schung und Landesplanung, Hannover (ARL)	3,1	3,7	3,7	3,8	3,8
0603 - 894 75	7	Zuschuss für Investitionen an das Georg- Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI)	1,1	4,6	0,1	0,1	0,1
0603 - 894 76	7	Zuschuss für Investitionen an die Deutsche Primatenzentrum GmbH, Göttingen (DPZ)	1,6	0,9	0,8	0,8	0,8
0603 - 894 77	7	Zuschuss für Investitionen an die Deutsche Sammlung Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0607 - 685 27	7	Zuschüsse an wissenschaftliche Vereinigun- gen	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
0607 - 685 29	7	Zuschuss an das Soziologische Forschungs- institut e.V. in Göttingen (SOFI)	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9
0607 - 685 37	7	Zuschuss an das Institut für Ökonomische Bildung GmbH Oldenburg (IÖB)	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0603 Titel 685 70

Das Forschungsprojekt „Nationale Kohorte“ wird auf der Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 91b Abs. 1 GG realisiert. Beteiligt sind neben dem Bund 15 Länder (ohne Thüringen). Die Durchführung obliegt universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die sich zu 18 Studienzentren zusammengeschlossen haben und über die Bundesrepublik verteilt sind.

Das Forschungsprojekt zielt darauf ab, eine große prospektive Kohortenstudie in Deutschland und damit eine bevölkerungsbezogene, hoch standardisierte und umfassende Datenbank aufzubauen, die die Heterogenität sowohl im Bezug auf Risikofaktoren als auch häufige Krankheiten in der deutschen Bevölkerung abdecken wird.

Das Projekt befindet sich mit einem Gesamtvolumen von 256 Mio EUR seit Mai 2018 in der zweiten Förderphase bis April 2023. Die Mittel werden zu einem Drittel aus Mitteln der Helmholtz-Gemeinschaft und zu zwei Dritteln gemeinsam von Bund und den Ländern aufgebracht. Der gemeinsam finanzierte Anteil wird durch den Bund den beteiligten Einrichtungen durch Zuwendungsbescheide bewilligt. Die Länder erstatten dem Bund die auf sie entfallenden Anteile in Höhe von insges. 23,127 Mio EUR.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	416	—	—	416
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	416	—	—	416

Kapitel 0603 Titel 685 71

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung acatech (AV-acatech) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften (acatech)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	15.066	13.867	11.916
Einnahmen	11.316	10.117	8.166
Fehlbetrag	3.750	3.750	3.750

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	118
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	1.250
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	2.382
6. Private	-
Zusammen	3.750

Nach der Verwaltungsvereinbarung wird acatech je zur Hälfte vom Bund und allen Ländern finanziert. Der auf die Länder entfallende Anteil wird nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet. Ab dem Jahr 2018 ist eine Interessenquote des Bundeslandes Bayern in Höhe von 1.250 Tsd. EUR enthalten.

Kapitel 0603 Titel 685 72

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur Projektförderung an die Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften in Mainz.

Nach der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) finanzieren Bund und Länder gemeinsam ein von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaftler e.V. in der Bundesrepublik Deutschland koordiniertes Programm.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben des koordinierten Programms werden vom Bund und von den an der Finanzierung beteiligten Ländern im Verhältnis 50:50 aufgebracht.

Seit 2001 wird das Akademienprogramm über die Union direkt abgewickelt. Veranschlagt ist daher nur noch der auf Niedersachsen entfallende Anteil am Akademienprogramm sowie ein Betrag von rd. 51.000 EUR als Anteil an den Verwaltungskosten der Geschäftsstelle der Union.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0603 Titel 685 73

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW GmbH)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	17.825	17.370	18.551
Einnahmen	10.314	10.562	11.747
Fehlbetrag	7.511	6.808	6.804

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit	215
3. den Bund mit	5.258
4. übrige Länder	2.038
5. Private-	-
Zusammen	7.511

Die Gründung der DZHW GmbH ist zum 16.09.2013 erfolgt. Die Gesellschafter des DZHW sind Bund und die Länder. Die institutionelle Förderung der DZHW GmbH erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2014.

Zum 01.01.2016 hat die Verschmelzung des Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung (iFQ) e.V. mit Sitz in Berlin, auf die DZHW GmbH mit Sitz in Hannover, vereinbarungsgemäß stattgefunden. Damit wurde der entsprechende Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 27.06.2014 umgesetzt. Ziel der Verschmelzung ist die Entwicklung eines international wahrnehmbaren Kompetenzzentrums in der empirischen Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Mehr infolge Anpassung an den Wirtschaftsplan.

Kapitel 0603 Titel 685 74

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e.V.

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	4.200	4.182	4.181
Einnahmen	2.448	2.622	2.621
Fehlbetrag	1.752	1.560	1.560

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit	166
3. den Bund mit	-
4. übrige Länder	1.586
5. Private	-
Zusammen	1.752

Bund und Länder haben in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) am 28.06.2013 die gemeinsame Gründung und Förderung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) durch Abspaltung der Abteilungen Hochschulforschung und Hochschulentwicklung beschlossen. In der Gesellschafterversammlung der HIS GmbH am 28.08.2013 wurde die Neugründung der DZHW GmbH vollzogen. Als Übergangsregelung wurde festgelegt, dass die bisherige Abteilung Hochschulentwicklung vorübergehend vom DZHW weiterzuführen war, ab dem 01.01.2015 aber institutionell getrennt und von den Ländern allein weitergeführt wird.

Die Kultusministerkonferenz hat am 08.05.2014 die Gründung des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins beschlossen. Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE) dient nach seiner Zwecksetzung in § 2 seiner Satzung in Ausrichtung und Selbstverständnis der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Aufgaben des forschungsbasierten unabhängigen Kompetenzzentrums sind Beratung und Know-how-Transfer zu Themen der Hochschulentwicklung und der Organisation von Forschung und Lehre. Träger des gemeinnützigen Vereins HIS-HE e.V. sind die 16 Bundesländer. Der Verein wurde Ende November 2014 gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 05.01.2015. Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß dem Königsteiner Schlüssel erbracht. Mehr infolge Anpassung an den Wirtschaftsplan.

Zu Titel 685 75 und 894 75

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 25.10.2010 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Georg-Eckert-Instituts
- Leibniz Institut für internationale Schulbuchforschung - (GEI) in Braunschweig

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 685 75 und 894 75

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	10.440	5.682	5.349
Einnahmen	351	283	292
Fehlbetrag	10.089	5.399	5.057

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	5.486
3. das Land mit Investitionen	4.603
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	10.089

Mit seinen primär kulturwissenschaftlich-historischen Fragestellungen, seiner Forschungsbibliothek und seiner (infra)strukturbildenden Rolle in der nationalen und internationalen Schulbuch- und Bildungsmedienforschung ist das Institut das Kompetenzzentrum für WissenschaftlerInnen, aber auch ein wichtiger Anlaufpunkt für eine Reihe anderer Akteure, z.B. aus der Bildungspraxis und -öffentlichkeit, aus dem In- und Ausland. Es existiert weltweit keine Einrichtung, die ein Profil aufweist, das dem GEI vergleichbar wäre.

Das GEI wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) aufgenommen. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“ wird das GEI unter dem Namen „Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“ weitergeführt (Nds. GVBl. S. 170). Mehr infolge höherer Kosten für die Erweiterungsbaumaßnahme, Anpassung an den Wirtschaftsplan 2020 sowie Aufnahme des Sondertatbestandes „Global Textbook Ressource Center (GLOTREC)“.

Zu Titel 685 76 und 894 76

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ) in Göttingen

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	23.815	24.380	26.914
Einnahmen	6.615	6.740	10.167
Fehlbetrag	17.200	17.640	16.747

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	16.346
3. das Land mit Investitionen	854
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	17.200

Die Deutsche Primatenzentrum GmbH in Göttingen betreibt naturwissenschaftliche und medizinische Forschung über und mit Primaten. Darüber hinaus hält und züchtet sie Primaten für die Versorgung anderer Forschungsinstitute.

Zu Titel 685 77 und 894 77

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Deutschen Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ) in Braunschweig

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	13.647	13.466	15.115
Einnahmen	4.380	4.380	5.712
Fehlbetrag	9.267	9.086	9.403

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titel 685 77 und 894 77

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	8.805
3. das Land mit Investitionen	462
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	9.267

Die Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH in Braunschweig (DSMZ) besteht seit dem 01.01.1988. Alleiniger Gesellschafter ist nach dem Gesellschaftervertrag vom 16.12.1987 das Land Niedersachsen.

Hauptaufgaben der DSMZ liegen in der Sammlung, Konservierung und Bereitstellung von Mikroorganismen für Forschung und Industrie sowie in ihrer Funktion als international anerkannte Hinterlegungsstelle für patentrechtlich geschützte Stämme von Mikroorganismen. Mehr infolge Anpassung an den Wirtschaftsplan.

Kapitel 0603 Titel 685 78

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen i.V. mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 27.10.2008.

Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung ist eine bundesweite Forschungseinrichtung; ihre Aufgabe ist es, selbstständig und im Zusammenwirken mit ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes wissenschaftliche Grundlagen der Entwicklung von Raum und Umwelt zu erarbeiten.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Akademie für Raumforschung und Landesplanung Hannover (ARL)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	3.975	3.305	3.024
Einnahmen	232	232	280
Fehlbetrag	3.743	3.073	2.744

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	3.743
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	3.743

Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) in Hannover wird von Bund und allen Ländern gemeinsam finanziert. Bestandteil dieser multilateralen Finanzierung waren bisher auch die Kosten für die räumliche Unterbringung der Einrichtung.

Mit Beschluss des Ausschusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz am 21.02.2017 wurde festgelegt, dass Kosten der räumlichen Unterbringung einer Einrichtung künftig vom Sitzland zu tragen sind, wenn und soweit Änderungen der räumlichen Unterbringung gegenüber dem aktuellen Status quo eintreten (Ziffer 4.2 der WGL-Beschlüsse vom 21.02.2017). Das Gebäude, in dem die ARL bisher zur Miete untergebracht ist, wurde veräußert und der Mietvertrag der ARL zum 31.12.2018 gekündigt. Aufgrund der neuen Regelung hat das Land Niedersachsen als Sitzland die Unterbringungskosten der ARL zu tragen. Dafür wurde im HP 2018 eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ausgebracht. Mehr infolge Anpassung an den Wirtschaftsplan und Aufnahme des Sondertatbestandes „Weiterentwicklung der ARL zur „Academy for Spatial Research in the Leibniz Association“.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0603 Titel 685 78

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	229	—	—	229
2021	229	—	—	229
2022	229	—	—	229
2023	1.832	—	—	1.832
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	2.519	—	—	2.519

Kapitel 0607 Titel 685 27

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Veranschlagt sind Ausgaben für folgende wissenschaftliche Vereine in Niedersachsen

	2020 Tsd. EUR
Archäologische Kommission für Niedersachsen e.V., Hannover	22
Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gesellschaft e.V., Hannover	61
Historische Kommission für Niedersachsen Hannover und Bremen e.V.	120
Lessing-Akademie e.V., Wolfenbüttel	73
Volkskundliche Kommission für Niedersachsen e.V., Göttingen	6
Wissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e.V., Hannover	28
Akademie für Ethik in der Medizin e. V., Göttingen	67
Zusammen	377

Mehr u.a. zum Ausgleich der Kostensteigerungen der vergangenen Jahre.

Kapitel 0607 Titel 685 29

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen e.V. (SOFI)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	3.838	3.294	3.713
Einnahmen	2.922	2.498	2.917
Fehlbetrag	916	796	796

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	916
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	916

Das Soziologische Forschungsinstitut Göttingen e.V. (SOFI) betreibt anwendungsorientierte Grundlagenforschung in den Bereichen „Arbeit-Organisation-Subjekt“, „Sozioökonomie der Arbeit“ und „Erwerbsarbeit und Gesellschaftsordnung“. Der Zuschuss dient zur Grundfinanzierung der Arbeit des Instituts. Mehr u.a. zum Ausgleich der Kostensteigerungen der vergangenen Jahre.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0607 Titel 685 37

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Ökonomische Bildung gGmbH, Oldenburg (IÖB)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	1.400	1.250	1.274
Einnahmen	800	750	643
Fehlbetrag	600	500	631

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit	600
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	600

Das Institut für Ökonomische Bildung gGmbH (IÖB), eine an die Universität Oldenburg angegliederte Forschungseinrichtung, setzt sich für eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis im Bereich der ökonomischen Bildung ein. Es entwickelt Fort- und Weiterbildungskonzepte insbesondere für Lehrkräfte, Unterrichtsmaterialien und Praxisprojekte. Ferner berät es die Politik in bildungspolitischen Fragen und vermittelt im Ausland die Ideen der sozialen Marktwirtschaft. Mehr u.a. zum Ausgleich der Kostensteigerungen der vergangenen Jahre.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0607 - 685 51	7	Zuschuss für die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft in Braunschweig (BWG)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0607 - 685 52	7	Zuschuss an die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (AdW)	0,9	1,1	1,1	1,1	1,1
0607 - 685 53	7	Zuschuss an das Kriminologische Forschungsinstitut in Hannover (KFN)	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
0607 - 685 55	7	Finanzierung Niedersachsens an das HanseWissenschaftskolleg (HWK)	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
0607 - 685 56	7	Zuschuss zur HörTech gGmbH	0,4	—	—	—	—
0607 - TGr. 62		Laser-Laboratorium Göttingen e.V. (LLG)					
0607 - 685 62	7	Zuschuss für laufende Zwecke	1,2	1,4	1,4	1,4	1,4
0607 - 894 62	7	Zuschuss für Investitionen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0607 - TGr. 63		OFFIS e.V. (Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Informatik-Werkzeuge und -Systeme)					
0607 - 685 63	7	Zuschuss für OFFIS e.V. (Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Informatik-Werkzeuge und -Systeme)	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
0607 - 894 63	7	Zuschuss für Investitionen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0607 - TGr. 69		Förderung des Instituts für Solarenergieforschung (ISFH)					
0607 - 685 69	7	Zuschuss für laufende Zwecke	3,5	3,6	3,5	3,5	3,5
0607 - 894 69	7	Zuschuss für Investitionen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0609 - TGr. 76		Zusätzliche Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre und zusätzliche Förderung sonstiger staatlicher Einrichtungen					
0609 - 682 76	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an Landesbetriebe	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.2	331,0	336,9	340,6	347,3	356,1
0665 - TGr. 65		Zur besonderen Förderung der Museen für Landesausstellungen, Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung und Erwerbungen					
0665 - 686 65	7	Zuschüsse an Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - 893 65	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0607 Titel 685 51

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft (BWG)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	112	93	93
Einnahmen	1	1	1
Fehlbetrag	111	92	92

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit	111
3. den Bund	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
5. Private	-
Zusammen	111

Die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen. Sie hat die Aufgabe, durch eigene Tätigkeit und in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes die Wissenschaften, insbesondere das Zusammenwirken von Naturwissenschaften, Technischen Wissenschaften und Geisteswissenschaften, zu fördern. Mehr u.a. zum Ausgleich der Kostensteigerungen der vergangenen Jahre.

Kapitel 0607 Titel 685 52

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (AdW)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben*)	13.720	13.062	12.357
Einnahmen*)	12.611	12.126	11.421
Fehlbetrag	1.109	936	936

*) einschl. Anteile an Akademienprogrammen

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit	1.109
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	1.109

Das Akademienprogramm wird seit 2001 von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften in Mainz durchgeführt (vgl. auch Erläuterungen Kap. 0603 Titel 685 72).

Für Verwaltungsleistungen, die Landesbehörden sowie die Stiftung Universität Göttingen für die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen erbringen, werden Leistungsgebühren/Entgelte nicht erhoben. Mehr u.a. für Betriebskosten.

Kapitel 0607 Titel 685 53

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) in Hannover

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	2.532	2.532	2.532
Einnahmen	1.000	1.000	1.000
Fehlbetrag	1.532	1.532	1.532

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0607 Titel 685 53

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit	1.532
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	1.532

Kapitel 0607 Titel 685 55

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Hanse-Wissenschaftskolleg (HWK)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	2.886	2.909	2.671
Einnahmen	130	443	205
Fehlbetrag	2.756	2.466	2.466

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	290
2. das Land mit	1.233
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	1.233
5. Private	-
6. Sonstige (Projektmittel)	-
Zusammen	2.756

Gemäß Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung vom 05.10.1995 werden für die von den Stiftern (Land Bremen, Land Niedersachsen und Stadt Delmenhorst) errichtete Stiftung „Hanse-Wissenschaftskolleg“ die Bauinvestitionen und die Betriebskosten anteilig vom Land Niedersachsen gedeckt. Die dafür notwendigen Mittel wurden in den Haushaltsjahren 1996 und 1997 aus dem Nieders. Vorab der VW-Stiftung (Kapitel 0609) aufgebracht. Seit dem Haushaltsjahr 1998 ist der niedersächsische Anteil an der Finanzierung der Stiftung hier veranschlagt.

Kapitel 0607 Titel 685 56

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der HörTech gGmbH

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	-	1.800	2.671
Einnahmen	-	1.400	2.253
Fehlbetrag	-	400	418

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Empfängers	-
2. das Land mit	-
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
5. Private	-
Zusammen	-

Die institutionelle Förderung der HörTech gGmbH Oldenburg wird mit Ablauf des 31.12.2019 beendet, um im Rahmen einer wirtschaftsorientierten Ausbauplanung einen eigenständigen und nachhaltigen Geschäftsbetrieb als zentrale Institution der Translationsforschung für Hörhilfen zu ermöglichen.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0607 Titelgruppe 62

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Laser-Laboratoriums Göttingen e.V. (LLG)

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	5.966	5.791	5.550
Einnahmen	4.045	4.045	3.804
Fehlbetrag	1.921	1.746	1.746

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	1.354
3. das Land mit Investitionen	567
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	1.921

Zuschuss zur Grundfinanzierung und für Investitionen des Laser-Laboratoriums Göttingen e.V. (LLG), das sich mit der anwendungsorientierten Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Optischen Technologien befasst. Mehr u.a. zum Ausgleich der Kostensteigerungen der vergangenen Jahre.

Kapitel 0607 Titelgruppe 63

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des OFFIS e.V. Oldenburg

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	17.076	19.334	14.474
Einnahmen	12.041	14.299	11.039
Fehlbetrag	5.035	5.035	3.425

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (Kap. 0607 Titel 685 63)	4.930
3. das Land mit Investitionen (Kap. 0607 Titel 894 63)	105
4. das Land mit lfd. Zuschuss (Kap. 5081 Titel 919 65)	-
5. den Bund mit	-
6. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
7. Private	-
Zusammen	5.035

Zuschuss zur Grundfinanzierung des „OFFIS“ e.V., das sich im Wesentlichen mit der anwendungsorientierten Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Informationswerkzeuge und -systeme befasst. Laut Koalitionsvereinbarung soll das OFFIS e.V. in Kooperation mit dem L3S zu einem landesweit agierenden Kompetenzzentrum für Digitalisierung entwickelt werden.

Kapitel 0607 Titelgruppe 69

Unterhaltung der Einrichtung als alleiniger Gesellschafter in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Solarenergieforschung GmbH (ISFH) in Hameln/Emmerthal

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	10.670	9.884	11.000
Einnahmen	6.963	6.277	7.393
Fehlbetrag	3.707	3.607	3.607

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0607 Titelgruppe 69

	2020 Tsd.EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	3.607
3. das Land mit Investitionen	100
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	3.707

Aufgabe des ISFH ist die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Solarenergie sowie zugehörige Beratungs- und Fortbildungstätigkeit. Der Schwerpunkt liegt im Bereich Photovoltaik mit dem Ziel, den Wirkungsgrad von Solarzellen zu erhöhen und die Prozesstechnologie zu verbessern, um die Kosten für photovoltaisch erzeugten Strom zu senken. Ein weiterer Augenmerk liegt in der Systemtechnik von Solaranlagen. Zusätzlicher Mehrbedarf zum Ausgleich von Kostensteigerungen.

Kapitel 0609 Titelgruppe 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse der „VolkswagenStiftung“ zur zusätzlichen Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre

Rechtliche Grundlage:

Satzung der „VolkswagenStiftung“ i.d.F. Vom 03.04.2009 (Bekanntmachung des MWK vom 08.12.2009, Nds. MinBl. S. 1064)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	97.759	107.334	93.120	70.136	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					90.000	90.000	90.000	90.000	90.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre

Zielgruppe:

Förderungswürdige Einrichtungen der Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0609 Titel 682 76

Aus den hier zentral veranschlagten Mitteln sollen nach strukturierten Förderlinien unter anderem finanziert werden:

Strukturlinie 1: Forschungsverbünde und -schwerpunkte

Strukturlinie 2: Neue Forschungsgebiete - Kofinanzierung in der Aufbauphase -

Strukturlinie 3: Holen und Halten

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0609 Titel 682 76

Strukturlinie 4: Programme und Ausschreibungen

Kapitel 0665 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Besondere Förderung der staatlichen und nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen für Landesausstellungen, Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung und Erwerbungen.

Subventionsrelevant sind nur die Titel 686 65, 883 65 und 893 65.

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	175	165	165	175	152	152	152	152	152
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					152	152	152	152	152

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erwerb von bedeutenden Kunstwerken und Kulturschätzen zur Sammlung, Aufbewahrung und Ausstellung sowie die Durchführung von Landesausstellungen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Alle staatlichen und nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0665 - TGr. 71		Zur zusätzlichen Förderung der Museen aus Spielbankmitteln					
0665 - 685 71	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - 883 71	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0665 - 894 71	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - TGr. 72 bis 76		Förderung der nichtstaatlichen Museen					
0665 - 633 72	7	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Hannover für das Sprengelmuseum	3,4	3,5	3,6	3,6	3,7
0665 - 685 72	7	Zuschuss an das Grenzlandmuseum Eichsfeld	—	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - 685 73	7	Zuschuss an das "Ostpreußische Landesmuseum" in Lüneburg	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0665 - 685 74	7	Zuschuss an die "Rammelsberger Bergbaumuseum Goslar GmbH"	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0665 - 685 75	7	Zuschuss an die Stiftung "Museumsdorf Cloppenburg"	1,3	1,7	1,7	1,8	1,8
0665 - 685 76	7	Zuschuss an die Stiftung "Henri Nannen"	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0665 - 686 72	7	Zuschüsse an Sonstige	0,2	—	—	—	—
0665 - 686 73	7	Zuschüsse zur Förderung der niedersächsischen Freilichtmuseen	0,4	—	—	—	—
0665 - 894 72	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2
0665 - 894 73	7	Zuschuss für Investitionen an das "Ostpreußische Landesmuseum" in Lüneburg	0,3	0,8	0,8	0,6	—
0674 - TGr. 61/62		Förderung der nichtstaatlichen Theater und des Göttinger Symphonie-Orchesters					
0674 - 682 61	7	Zuweisung an die Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
0674 - 682 62	7	Zuweisungen an die kommunalen Theater	23,2	23,7	23,7	23,7	23,7
0674 - 685 61	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
0674 - 685 62	7	Zuschuss an das Göttinger Symphonie-Orchester	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0665 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Museen aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	179	156	272	327	423	423	423	423	423
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					423	423	423	423	423

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit den Spielbankmitteln wird die museale Facharbeit in den sechs staatlichen Museen gewährleistet. Sie sind u.a. für die Landesmuseen vorhanden und dienen der Realisierung von Sonderausstellungen und Sondermaßnahmen, Publikationen, Bewahrung der Sammlungen, Museumspädagogik. Sie sind in der Regel die notwendigen Komplementärmittel für eingeworbene Drittmittel (Spenden, Stiftungen, Forschungsmittel). Des Weiteren werden mit diesen Mitteln die niedersächsischen Museen bei besonderen Projekten unterstützt.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Direkt alle staatlichen und nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen; indirekt alle Bürgerinnen und Bürger.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71, 685 71, 686 71, 883 71, 893 71 sowie 894 71.

Kapitel 0665 Titelgruppe 72 bis 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Verträge (Sprenghausmuseum und Ostpreußisches Landesmuseum) sowie Beschluss des LM vom 21.03.1961/08.02.2005 (Museumsdorf Cloppenburg)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0665 Titelgruppe 72 bis 76

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	9.660	6.559	6.649	7.145	7.929	8.423	8.319	8.249	7.728
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					7.929	8.423	8.319	8.249	7.728

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sammlung, Aufbewahrung und Ausstellung von bedeutenden Kunstwerken und Kulturschätzen.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Sprengelmuseum Hannover, Ostpreußisches Landesmuseum Lüneburg, Rammelsberger Bergbaumuseum Goslar GmbH, Stiftung „Museumsdorf Cloppenburg“, Kunsthalle Emden, nds. Freilichtmuseen sowie Museumsverbände und sonstige nichtstaatliche Museen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0665 Titel 894 72

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	150	—	—	150
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	150	—	—	150

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0665 Titel 894 73

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	750	—	750
2021	—	750	—	750
2022	—	600	—	600
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.100	—	2.100

Kapitel 0674 Titelgruppe 61/62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Theater in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den kommunalen Theatern und der Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	24.917	25.721	26.159	26.491	29.308	29.683	29.683	29.683	29.683
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					29.308	29.683	29.683	29.683	29.683

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Kommunale und freie Theater in Niedersachsen, Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH, Göttinger Symphonie-Orchester

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0674 Titel 682 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	3.525	3.525
2022	—	—	3.525	3.525
2023	—	—	3.525	3.525
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	10.575	10.575

Kapitel 0674 Titel 682 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	23.524	23.524
2022	—	—	23.524	23.524
2023	—	—	23.524	23.524
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	70.572	70.572

Kapitel 0674 Titel 685 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	285	—	285
2021	—	285	—	285
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	570	—	570

Kapitel 0674 Titel 685 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	1.541	1.541
2022	—	—	1.541	1.541
2023	—	—	1.541	1.541
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	4.623	4.623

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0674 - 686 61	7	Zuschüsse an Sonstige	—	0,2	—	—	—
0674 - TGr. 64		Zur zusätzlichen Förderung der nichtstaatlichen Theater aus Spielbankmitteln					
0674 - 685 64	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0674 - TGr. 66		Förderung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH					
0674 - 682 66	7	Zuschuss für laufende Zwecke der GmbH	66,2	66,6	66,8	68,1	69,5
0674 - 891 66	7	Zuschuss für Investitionen an die GmbH	7,0	5,5	4,0	1,0	1,0
0674 - TGr. 81		Förderung der Soziokultur					
0674 - 894 81	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	1,0	0,5	0,5	0,5	0,5
0674 - TGr. 83		Zur zusätzlichen Förderung der Soziokultur aus Spielbankmitteln					
0674 - 685 83	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0674 - TGr. 90 bis 93		Förderung der Kulturverbände					
0674 - 685 90	7	Zuschuss an die Säule "Kultur und Bildung"	2,0	1,9	1,7	1,7	1,7
0674 - 685 91	7	Zuschuss an die Säule "Kulturelles Erbe"	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0674 - 685 92	7	Zuschuss an die Säule "Musikland Niedersachsen"	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7
0674 - 685 93	7	Zuschuss an die Säule "Literatur"	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0675 - 685 21	7	Zuschuss an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3
0675 - 685 22	7	Zuschuss an die Bundesakademie für kulturelle Bildung	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
0675 - 685 23	7	Zuschuss an das Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - 685 26	7	Zuschuss an die Stiftung "Historisches Bergbau Netzwerk Erzbergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft"	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0675 - TGr. 61		Zur zusätzlichen Förderung der sonstigen Maßnahmen der Kunst, Kultur- und Heimatpflege aus Spielbankmitteln					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0674 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der nichtstaatlichen Theater in Niedersachsen aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung, § 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	229	300	179	197	273	273	273	273	273
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					273	273	273	273	273

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Die nichtstaatlichen Theater in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0674 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Unterhaltung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH als alleiniger Gesellschafter

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	57.633	61.376	60.915	62.129	73.140	72.137	70.830	69.149	70.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					73.140	72.137	70.830	69.149	70.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0674 Titelgruppe 66

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0674 Titel 682 66

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	64.938	—	64.938
2021	—	64.938	—	64.938
2022	—	—	65.537	65.537
2023	—	—	65.537	65.537
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	129.876	131.074	260.950

Kapitel 0674 Titel 891 66

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	2.500	—	2.500
2021	—	2.500	—	2.500
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	5.000	—	5.000

Kapitel 0674 Titelgruppe 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Soziokultur

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Zielvereinbarung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0674 Titelgruppe 81

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	626	561	402	275	1.000	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.000	500	500	500	500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Soziokultur

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Vereine, Projektträger der Soziokultur

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0674 Titelgruppe 83

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Soziokultur aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973, Zielvereinbarung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	227	265	191	203	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0674 Titelgruppe 83

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Soziokultur

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Vereine, Projektträger der Soziokultur

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0674 Titelgruppe 90 bis 93

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Kulturverbände

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	3.443	3.643	3.984	4.639	4.909	4.459	4.459	4.459	4.459
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					4.909	4.459	4.459	4.459	4.459

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Kunst und Kultur

Der Schutz und die Förderung der Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Vereine, Verbände innerhalb der jeweiligen Säule

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0674 Titel 685 92

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	150	150
2022	—	—	150	150
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

Kapitel 0675 Titel 685 21

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Rechtliche Grundlage:

Bund/Länder-Abkommen über die gemeinsame Finanzierung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	2.425	2.428	2.306	2.306	2.314	2.314	2.314	2.314	2.314
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					2.314	2.314	2.314	2.314	2.314

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0675 Titel 685 22

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.057	1.057	1.057	1.193	1.216	1.216	1.216	1.216	1.216
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.216	1.216	1.216	1.216	1.216

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Weiterbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Kräfte, die kulturelle Bildung in der Bundesrepublik Deutschland vermitteln

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0675 Titel 685 23

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an das Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	100	100	100	115	115	115	115	115	115
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					115	115	115	115	115

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titel 685 23

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beratung von Filmprojekten und Verbesserung der Medien-Infrastruktur in Niedersachsen

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0675 Titel 685 26

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Stiftung „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	230	230	230	230	460	460	460	460	460
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					460	460	460	460	460

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Stiftung „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0675 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der sonstigen Maßnahmen der Kunst, Kultur- und Heimatpflege aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	103	50	253	47	188	183	183	183	183
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					188	183	183	183	183

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine gesetzliche Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Vereine, Projektträger der verschiedenen kulturellen Bereiche.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 61, 686 61 und 883 61.

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0675 - 685 61	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 63/64		Verstärkte Förderung der Bereiche Kunst und Kultur aus Glücksspielabgaben aufgrund § 14 NGLüSpG					
0675 - 685 63	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0675 - 685 64	7	Finanzhilfen	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2
0675 - 894 63	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
0675 - TGr. 66		Förderung der Musik "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen"					
0675 - 685 66	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
0675 - 686 66	7	Zuschüsse an Sonstige	2,2	2,2	1,7	1,7	1,7
0675 - TGr. 67		Förderung der bildenden Kunst					
0675 - 685 67	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,2	1,2	1,1	1,1	1,1
0675 - TGr. 68		Förderung der Literatur					
0675 - 685 68	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - TGr. 69/70		Förderung der Heimatpflege					
0675 - 685 69	7	Zuschüsse für die Ostfriesische Landschaft und das Theaterpädagogische Zentrum Lingen	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2
0675 - 685 70	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	2,3	2,3	1,9	1,9	1,9
0675 - TGr. 71		Zur zusätzlichen Förderung der Musik aus Spielbankmitteln					
0675 - 633 71	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - 685 71	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 87		Zur zusätzlichen Förderung der bildenden Kunst aus Spielbankmitteln					
0675 - 685 87	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0675 - TGr. 91		Zur zusätzlichen Förderung der Literatur aus Spielbankmitteln					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0675 Titelgruppe 63/64

II.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verstärkte Förderung der Bereiche Kunst und Kultur aus Glücksspielabgaben aufgrund § 14 NglüSpG

Rechtliche Grundlage:

§§ 14, 18, 19, 20 NglüSpG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	7.730	7.525	7.172	7.985	7.306	7.306	7.306	7.306	7.306
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					7.306	7.306	7.306	7.306	7.306

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine gesetzliche Zweckbindung eines Teiles der Glücksspielabgaben für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Landesverband Niedersächsischer Musikschulen e.V., Landesmusikrat Niedersachsen e.V., Stiftung Niedersachsen sowie Vereine und Projektträger der verschiedenen kulturellen Bereiche

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Zu Titelgruppen 66 bis 68 allgemein

III.

Zu Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Musik

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppen 66 bis 68 allgemein

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	2.725	2.760	3.033	3.203	3.286	3.260	2.760	2.760	2.760
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					3.286	3.260	2.760	2.760	2.760

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Vereine, Musikschulen und sonstige Projektträger aus dem Musikbereich

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66, 685 66, 686 66 und 893 66.

Zu Titel 685 66 und 686 66

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	160	240	—	400
2021	—	240	—	240
2022	—	240	—	240
2023	—	240	—	240
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	160	960	—	1.120

Kapitel 0675 Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der bildenden Kunst

Rechtliche Grundlage:

Vertrag über die Förderung der Kestner Gesellschaft Hannover, Urkunde über die Errichtung der Barkenhoff Stiftung Worpsswede

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 67

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.175	1.359	1.180	1.212	1.310	1.219	1.219	1.219	1.219
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.310	1.219	1.219	1.219	1.219

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bildenden Kunst

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Förderung der niedersächsischen Künstlerstätten einschl. der Gewährung von Aufenthaltsstipendien, Künstlerförderung, Förderung der Kestner Gesellschaft Hannover e.V. (Fördervertrag)

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 67, 686 67, 893 67 und 894 67.

Kapitel 0675 Titelgruppe 68

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Literatur

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	31	30	45	151	180	156	136	136	136
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					180	156	136	136	136

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 68

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Literatur in Niedersachsen

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH, Literaturbüros, Vereine und sonstige Projektträger sowie Stipendien und Preise

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 68 und 686 68.

Kapitel 0675 Titelgruppe 69/70

Bezeichnung des Förderprogramms

Förderung der Heimatpflege

Rechtliche Grundlage:

Zielvereinbarungen, Förderverträge (Ostfriesische Landschaft und Theaterpädagogisches Zentrum Lingen)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	3.741	3.768	3.808	3.948	4.327	4.421	4.083	4.126	4.126
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					4.327	4.421	4.083	4.126	4.126

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Regionale Kulturförderung

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Landschaften, Landschaftsverbände, Region Hannover, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Nds. Heimatbund, Niederdeutscher Büh-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 69/70

nenbund Niedersachsen und Bremen, Amateurtheaterverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft Nds. Freilichtbühnen im Verband deutscher Freilichtbühnen – Region Nord, Landestrachtenverband Niedersachsen, Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0675 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Musik aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	468	389	365	339	377	377	377	377	377
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					377	377	377	377	377

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Vereine und sonstige Projektträger aus dem Musikbereich

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0675 Titelgruppe 87

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der bildenden Kunst aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 87

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	616	633	664	628	655	553	553	553	553
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					655	553	553	553	553

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Niedersächsische Kunstvereine und vergleichbare Einrichtungen sowie sonstige Maßnahmeträger der bildenden Kunst

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 87, 686 87 und 883 87.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0675 Titelgruppe 91

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Literatur aus Spielbankmittel

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	182	178	196	175	179	179	179	179	179
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					179	179	179	179	179

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Niedersächsische Literaturbüros

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0675 - 685 91	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 93		Zur zusätzlichen Förderung der Heimat- pflege aus Spielbankmitteln					
0675 - 685 93	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
0675 - TGr. 96		Zur zusätzlichen Förderung der Kunstschu- len aus Spielbankmitteln "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen"					
0675 - 685 96	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0676 - TGr. 61		Zur zusätzlichen Förderung der Denkmal- pflege aus Spielbankmitteln					
0676 - 633 61	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0676 - 685 61	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0676 - 883 61	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0676 - 893 61	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0676 - TGr. 71		Förderung der Denkmalpflege					
0676 - 685 71	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	—	—	—	—
0676 - 686 71	7	Zuschüsse an Sonstige	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0676 - 883 71	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0676 - 893 71	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	1,2	1,4	1,4	1,3	7,8
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.3	143,3	143,2	140,3	138,5	145,8
0680 - 633 02	7	Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens	3,3	18,3	11,3	6,3	6,3
0680 - 684 01	7	Zuschuss zur Förderung der evangelischen Akademie Loccum	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0680 - TGr. 61		Förderung und Intensivierung der frühkindlichen Bildung					
0680 - 686 61	7	Zuschüsse an Sonstige	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8
0680 - TGr. 63		Bildungsberatung					
0680 - 685 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0675 Titelgruppe 93

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Heimatpflege aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973, Zielvereinbarungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.414	1.552	1.373	1.459	1.473	1.473	1.473	1.473	1.473
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.473	1.473	1.473	1.473	1.473

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Regionale Kulturförderung

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Landschaften, Landschaftsverbände, Region Hannover, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Niedersächsischer Heimatbund, Niederdeutscher Bühnenbund Niedersachsen und Bremen, Amateurtheaterverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft Niedersächsische Freilichtbühnen im Verband deutscher Freilichtbühnen – Region Nord, Landestrachtenverband Niedersachsen, Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0675 Titelgruppe 96

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Kunstschulen aus Spielbankmitteln.

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 96

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	95	105	103	89	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Kunstschulen in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0676 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Denkmalpflege aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	699	997	222	451	1.013	1.013	1.013	1.013	1.013
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.013	1.013	1.013	1.013	1.013

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0676 Titelgruppe 61

Befristung:

]Nein]Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Denkmalpflege

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht für einen Teil der Spielbankabgabe eine Zweckbindung für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Private, Städte und Gemeinden

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 61, 685 61, 686 61 sowie 883 61 bis 894 61.

Kapitel 0676 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Denkmalpflege

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.846	1.715	2.626	2.929	1.956	1.988	1.993	1.998	8.553
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.956	1.988	1.993	1.998	8.553

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

-

Befristung:

]Nein]Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Denkmalpflege

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Private, Städte und Gemeinden

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 71, 686 71 sowie 883 71 bis 894 71.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0676 Titel 893 71

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	1.000	—	1.000
2021	—	—	100	100
2022	—	—	100	100
2023	—	—	6.650	6.650
2024 ff.	—	—	6.650	6.650
Summe	—	1.000	13.500	14.500

Kapitel 0680 Titel 633 02

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens sowie Maßnahmen zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Fluchterfahrung

Rechtliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Niedersächsische Verfassung, § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	3.175	13.999	19.095	40.387	3.250	18.250	11.250	6.250	6.250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					3.250	18.250	11.250	6.250	6.250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007; seit 2011 mehrere Erweiterungen der Fördermöglichkeiten

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung eines Sonderprogramms im Rahmen des zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und Kursen zur Vorbereitung und Begleitung eines Hochschulstudiums sowie Maßnahmen/Projekte zur Alphabetisierung/Grundbildung Erwachsener und zur Integration von Geflüchteten, insbesondere durch Sprachkurse.

Zielgruppe:

Kommunale Einrichtungen (in der Regel Volkshochschulen), Landeseinrichtungen und Heimvolkshochschulen

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Die 2020 ausgebrachte VE diente der Absicherung der Grundbildungszentren durch mehrjährige Zuwendungsbescheide.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0680 Titel 633 02

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	12.000	—	12.000
2021	—	—	10.250	10.250
2022	—	—	250	250
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	12.000	10.500	22.500

Kapitel 0680 Titel 684 01

Freiwilliger Beitrag des Landes zu den Kosten der Tagungen der Evangelischen Akademie Loccum

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss an die Evangelische Akademie Loccum

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	86	86	86	86	86	86	86	86	86
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					86	86	86	86	86

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1982

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Evangelische Akademie Loccum

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0680 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der frühkindlichen Bildung und Entwicklung

Rechtliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0680 Titelgruppe 61

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	4.814	2.400	2.500	2.500	2.750	2.750	2.750	2.750	2.750
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					2.750	2.750	2.750	2.750	2.750

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufgrund der Notwendigkeit, die frühkindliche Bildung und Entwicklung in Niedersachsen zu stärken, liegt die Förderung eines landesweit vernetzten Instituts für Frühkindliche Bildung und Entwicklung sowie die Durchführung themenbezogener Qualifizierungsmaßnahmen und Projekte im besonderen Interesse des Landes.

Zielgruppe:

Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung e.V. (nifbe)

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0680 Titel 686 61

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	2.500	—	2.500
2021	—	2.500	250	2.750
2022	—	2.500	250	2.750
2023	—	2.500	250	2.750
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	10.000	750	10.750

Kapitel 0680 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Bildungsberatung

Rechtliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Niedersächsische Verfassung, § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0680 Titelgruppe 63

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	647	600	600	600	640	640	640	640	640
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					640	640	640	640	640

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherstellung einer landesweiten, lebenslangen individuellen Beratung im und über das gesamte Spektrum des Bildungswesens

Zielgruppe:

Bildungsberatungsstellen vor Ort

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0680 Titel 685 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	600	600
2022	—	—	600	600
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.200	1.200

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0680 - TGr. 64		Landeszentrale für politische Bildung					
0680 - 685 64	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,3	1,7	1,4	1,4	1,4
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.4	8,0	23,4	16,1	11,1	11,1
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 06	490,9	506,5	504,2	500,5	520,5
0774 - 684 01	7	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (IagE)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0774 - TGr. 63		Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich					
0774 - 686 63	7	Zuschüsse an Sonstige	0,5	1,9	0,6	0,2	—
0774 - TGr. 73		Sprachförderung im Elementarbereich					
0774 - 633 73	7	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
0774 - TGr. 76		Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagespflege					
0774 - 883 76	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	20,0	30,7	10,0	—
0774 - TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014					
0774 - 883 77	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
0774 - TGr. 78		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018					
0774 - 883 78	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
0774 - TGr. 79		Integration durch Sprache					
0774 - 633 79	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	59,3	—	—	—	—
0774 - TGr. 80		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020					
0774 - 883 80	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	28,1	28,1	—	—	—
0774 - TGr. 81		Modellvorhaben "Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Grundschule"					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0680 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Landeszentrale für politische Bildung

Rechtliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung, §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Förderkriterien des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz		63	243	0	1.287	1.684	1.404	1.404	1.404
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.287	1.684	1.404	1.404	1.404

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

20.06.2016 (Neuerrichtung Landeszentrale), 01.10.2019 (kommunalpolitische Vereinigungen), 01.01.2020 (politische Stiftungen)

Befristung:

Nein (Landeszentrale und kommunalpolitische Vereinigungen) Ja, bis 31.12.2024 (politische Stiftungen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der politischen Bildung

Zielgruppe:

Landeszentrale für politische Bildung, kommunalpolitische Vereinigungen und politische Stiftungen

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Subventionsrelevant ist nur der Titel 685 64.

Kapitel 0774 Titel 684 01

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (IaGE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titel 684 01

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	95	95	95	95	95	95	95	95	95
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					95	95	95	95	95

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (IaGE)

Durchschnittliche Förderhöhe:

95.000,00 EUR

Kapitel 0774 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung, RdErl. d. MK v. 27.12.2017, Nds. MBl. 2018 S. 50)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	739	509	185	1.000	500	500	500	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	0	0

Hinweise:

Auf Grund der für die Jahre 2017 und 2018 befristeten zusätzlichen Förderung aus der Integrationspauschale des Bundes stehen für die Haushaltsjahre 2019 ff. ausschließlich Landesmittel zur Verfügung, der Haushaltsansatz wurde entsprechend um 50% verringert. Die Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung erfolgt in dem Zeitraum 2020 bis Juli 2023 im Rahmen der neuen Förderrichtlinie Qualität (Kap. 0774 Tgr. 82).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 63

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2018

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

Zielgruppe:

Gefördert werden berufsbegleitende Ausbildungsmaßnahmen zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titel 686 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	500	—	500
2021	—	500	130	630
2022	—	—	233	233
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	363	1.363

Kapitel 0774 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Systematische Sprachförderung und Sprachbildung im Elementarbereich

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich (Erl. d. MK v. 07.01.2016, Nds. MBl. S. 637)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	4.629	5.720	9.878	23.061	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 73

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003, die neue Richtlinie gilt ab 01.08.2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Integration und Vorbereitung auf Schulbesuch der Zielgruppe, Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich.

Zielgruppe:

Alle Einrichtungen mit ihren jeweiligen Gruppen und darüber hinaus Kinder bei denen ein erhöhter Sprachförderbedarf besteht.

Durchschnittliche Förderhöhe: _____

Kapitel 0774 Titel 633 73

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	26.545	—	—	26.545
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	26.545	—	—	26.545

Kapitel 0774 Titelgruppe 76

Für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten werden mit dem Haushaltsplan 2020 Haushaltsmittel und eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von jeweils 30 Millionen Euro veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur ergänzenden Schaffung von weiteren U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 18.05.2017, Nds. MBl. S. 965)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	7.859	14.419	8.328	65.000	0	30.000	30.000	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	30.000	30.000	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 76

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.03.2012

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titel 883 76

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	30.657	30.657
2022	—	—	10.000	10.000
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	40.657	40.657

Kapitel 0774 Titelgruppe 77

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	30.266	10.120	-9	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2012

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 77

]Nein]Ja, bis 31.10.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titelgruppe 78

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018.

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Erl. d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz		0	1.283	11.213	9.272	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund						0	0	0	0	0
Sonstige										
Zuschuss						0	0	0	0	0

Empfänger:
]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:
]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.04.2014

Befristung:
]Nein]Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titelgruppe 79

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen (RdErl. d. MK v. 27.04.2017, Nds. MBl. S. 699)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 79

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	7.454	54.280	59.291	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					59.291	0	0	0	0

Hinweise:

Die Förderung der qualitätssteigernden Maßnahmen in Kindertagesstätten erfolgt ab dem Jahr 2020 im Rahmen der neuen Förderrichtlinie Qualität (Kap. 0774 Tgr. 82).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten

Zielgruppe:

Alle Tageseinrichtungen für Kinder mit ihren jeweiligen Gruppen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titel 633 79

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	59.291	—	59.291
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	59.291	—	59.291

Kapitel 0774 Titelgruppe 80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 18.05.2017, Nds. MBl. S. 965)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 80

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	28.146	28.146	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					28.146	28.146	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					28.146	28.146	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0774 Titelgruppe 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung von Modellvorhaben „Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Grundschule“

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule (Richtlinie BRÜCKE, RdErl. d. MK v. 01.08.2018, Nds. MBl. S. 861))

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	1.400	3.360	3.360	1.960	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.360	3.360	1.960	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2018

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule

Zielgruppe:

Kinder in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, Eltern und Familien, KiTa-Fachkräfte und Grundschullehrkräfte, Netzwerkpartnerinnen und -partner im Sozialraum

Durchschnittliche Förderhöhe:

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0774 - 633 81	7	Zuweisung an Gemeinden	3,4	2,0	0,9	—	—
0774 - TGr. 82		Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und Erhöhung der Teilhabe					
0774 - 633 82	7	Zuweisungen an Gemeinden	30,1	78,0	126,1	125,5	66,0
0774 - 684 82	7	Zuschüsse an Sonstige	39,9	34,2	18,2	26,8	26,8
0774 - TGr. 83		Landesprogramm zur Schaffung von Kindergartenplätzen (Ü3)					
0774 - 883 83	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	10,0	15,0	5,0	—
0774 - TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe					
0774 - 686 90	7	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 07.1	161,4	174,3	191,7	167,7	92,9
0702 - 686 51	7	Zuschüsse im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0702 - TGr. 67/97		Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung					
0702 - 685 67	7	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	9,4	3,0	3,0	3,0	3,0
0702 - 893 67	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
0702 - TGr. 69		N-21: Schulen in Niedersachsen online					
0702 - 686 69	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
0707 - TGr. 72		Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen					
0707 - 681 72	7	Sonstige Geldleistungen	—	—	—	—	—
0707 - 686 72	7	Zuschüsse an Sonstige	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0707 - TGr. 83		Bewegungs- und Gesundheitserziehung					
0707 - 684 83	8	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	0,1	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 07.2	13,2	6,9	6,8	6,8	6,8

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0774 Titel 633 81

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	1.960	—	1.960
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.960	—	1.960

Kapitel 0774 Titelgruppe 82

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	70.000	112.476	144.608	152.608	92.791
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					70.000	112.476	144.608	152.608	92.791

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019 bzw. 01.01.2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten, darunter fällt die Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

Zielgruppe:

Alle Tageseinrichtungen für Kinder mit ihren jeweiligen Gruppen, insbesondere gefördert werden berufsbegleitende Ausbildungsmaßnahmen zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0774 Titel 633 82

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	15.000	—	15.000
2021	—	—	121.928	121.928
2022	—	—	100.344	100.344
2023	—	—	58.534	58.534
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	15.000	280.806	295.806

Kapitel 0774 Titel 684 82

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	20.000	—	20.000
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	20.000	—	20.000

Kapitel 0774 Titel 883 83

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	15.001	15.001
2022	—	—	5.000	5.000
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	20.001	20.001

Kapitel 0774 Titelgruppe 90

Bezeichnung des Förderprogramms:

Qualifizierungsinitiative Praxisanleitung

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Fördergrundsätze d. MK für die Gewährung von Zuwendungen zur Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften zur Praxismentorin/ zum Praxismentor für Auszubildende im Lernbereich Praxis (Praxisanleitung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 90

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	22	22	22	22	22	22
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					22	22	22	22	22

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.10.2018

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich für berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen von sozialpädagogischen Fachkräften gem. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG, die zum Praxismentoring (Praxisanleitung, Beratung und Unterstützung von Auszubildenden im Lernbereich Praxis) befähigen

Zielgruppe: Erwachsenenbildungseinrichtungen nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz sowie Weiterbildungsanbieter in freier Trägerschaft mit einem Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 5.000 Euro

Kapitel 0774 Titel 686 90

s. Erläuterung zu Titelgruppe 90

Kapitel 0702 Titel 686 51

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden v. 1.12.2015 (Nds. MBl. S. 1502)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	106	60	98	150	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0702 Titel 686 51

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern und anderen Akteuren im Bereich der beruflichen Bildung. Mit der Förderung sollen alle Ressourcen für eine betriebliche Ausbildung erschlossen werden. Sowohl im Bereich der Jugendlichen als auch der Betriebe. Betriebliche Erstausbildung soll auch für schwächere oder benachteiligte Jugendliche möglich und für leistungsstarke Jugendliche attraktiv sein.

Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe soll gestärkt bzw. geweckt werden. Der unternehmerische Wert von Ausbildung soll herausgearbeitet werden, um Ausbildung als wesentliches Instrument der Personalrekrutierung zu verstehen.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschließl. EU-Mittel, die im Einzelplan 08 bei Kap. 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt sind)

Kapitel 0702 Titel 685 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 8.6.2015 (Nds. MBl. S. 752)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ist / Ansatz	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	1.699	4.142	1.919	3.047	9.447	3.047	3.047	3.047	3.047
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					9.447	3.047	3.047	3.047	3.047

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0702 Titel 685 67

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 20.000 Euro – 500.000 Euro

Kapitel 0702 Titel 893 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	214	2.168	2.198	4.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 100.000 Euro und 1.000.000 Euro

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0702 Titel 893 67

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	1.200	—	—	1.200
2021	—	—	2.000	2.000
2022	—	—	2.000	2.000
2023	—	—	2.000	2.000
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	1.200	—	6.000	7.200

Kapitel 0702 Titel 686 69

50.000 Euro waren in 2019 für Sachausgaben einmalig für die Erweiterung der Geschäftsstelle zur Durchführung der Projekte „Additive Dertigung – 3D-Druck in Schule in der Bildung“, „n-21 Robonatives“ und „Digitales Lernen 4.0 – Distanzlernen / Berufsbildende Schulen“ eingestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	199	199	214	199	364	314	314	314	314
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					364	314	314	314	314

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab Haushaltsjahr 2000

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle des Vereins n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verein n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 314.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0707 Titel 681 72

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:
§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	26	64	18	37	37	37	37	37	37
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					37	37	37	37	37

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0707 Titel 686 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	205	307	225	200	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen

- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0702 - 685 53	7	Zuschüsse an politische Stiftungen	0,4	—	—	—	—
0702 - TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern					
0702 - 686 78	7	Zuschüsse für Sonstige	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 07.4	0,5	0,2	0,2	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 07	175,1	181,4	198,6	174,5	99,7
0802 - 686 11	3	Meisterprämie im Handwerk und weiteren Bereichen	10,0	10,6	10,6	10,6	10,6
0802 - 686 12	1	Gründungsstipendien	1,5	2,0	2,0	0,5	0,5
0802 - 686 13	1	Förderung Start-up-Zentren	—	0,7	0,7	0,7	—
0802 - 686 14	1	Breitband Kompetenz Zentrum Nieder- sachsen (bzn)	—	—	0,8	1,5	1,5
0802 - 884 10	3	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 81	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
0802 - TGr. 62		Luft- und Raumfahrt					
0802 - 686 62	1	Forschung und Entwicklung, sonstige Zuschüsse	3,0	4,0	8,0	3,0	2,0
0802 - TGr. 64		Elektromobilität und Alternative Antriebe					
0802 - 686 64	4	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	2,0	1,5	1,5	—
0802 - 891 64	4	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	0,3	0,2	0,2	0,2
0802 - TGr. 67		Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)					
0802 - 883 67	4	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	8,9	5,6	5,7	5,7	5,7
0802 - 892 67	1	Zuschüsse für Investitionen an private Betriebe der gewerblichen Wirtschaft	24,0	27,3	27,3	27,3	27,3
0802 - TGr. 74		Deutsche Management-Akademie (DMAN)					
0802 - 686 74	1	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0802 - TGr. 76		Mittelstandsfonds					
0802 - 547 76	1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungs- ausgaben	—	0,2	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0702 Titel 685 53

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an politische Stiftungen

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit politischer Stiftungen (Nds. MBl. Nr. 45/2014, S. 887)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	428	428	428	428	367	367	367	367	367
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					367	367	367	367	367

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mindestens seit 1992

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der politischen Bildungsarbeit

Zielgruppe: politische Stiftungen (Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung und der Stiftung Leben und Umwelt)

Höchstmögliche Förderung:

1. Friedrich-Ebert-Stiftung: 2/6 des Ansatzes
2. Konrad-Adenauer-Stiftung: 2/6 des Ansatzes
3. Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung: 1/6 des Ansatzes
4. Stiftung Leben und Umwelt: 1/6 des Ansatzes

Kapitel 0702 Titelgruppe 78

Bezeichnung des Förderprogramms:

Promotorenprogramm von Bund und Ländern.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0702 Titelgruppe 78

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	75	85	166	113	166	166	166	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					166	166	166	75	75

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Zielgruppe:

Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

166.000,00 EUR

Kapitel 0802 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Meisterprämie im Handwerk und weiteren Bereichen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk) - Erl. d. MW v. 30.10.2019 (Nds. MBl. S. 1467).

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und -meister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie) – Erl. d. MW v. (Nds. MBl. S.).
Der Richtlinienentwurf befindet sich noch im Richtlinienverfahren.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 686 11

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	8.456	10.000	10.600	10.600	10.600	10.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	
Sonstige					0	0	0	0	
Zuschuss					10.000	10.600	10.600	10.600	10.600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: rückwirkend zum 01.09.2017

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Begünstigt werden sollen Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung,

- deren Prüfungszeugnis seit dem 01.09.2017 ausgestellt wurde (Feststellung des Prüfungsergebnisses, dokumentiert über das Datum des Abschlusszeugnisses),
- die entweder seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben (Meldebescheinigung) oder seit mindestens sechs Monaten in einem niedersächsischen Handwerksbetrieb beschäftigt sind (Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers).

Das Land Niedersachsen möchte mit der Meisterprämie im Handwerk einen deutlichen Anreiz schaffen, dass mehr Personen eine Meisterausbildung ablegen und sich damit für eine Karriere im Handwerk entscheiden. Es soll damit der Dequalifizierung in allen Gewerben und der Abnahme im Betriebsbestand der für das Handwerk wichtigen Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung entgegengewirkt werden. Mit den eingesetzten Landesmitteln soll die niedersächsische Handwerksstruktur gestärkt werden.

Im Hj.2020 ist die Einführung einer Weiterbildungsprämie in Höhe von 1.000 Euro für Industriemeister und andere Meisterausbildungen vorgesehen. Dafür sind zusätzlich 600.000 Euro veranschlagt. Die Zweckbestimmung des Titels wird erweitert.

Zielgruppe: Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung bzw. Industriemeister und andere Meisterausbildungen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 4.000 EUR bzw. 1.000 EUR.

Kapitel 0802 Titel 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gründungsstipendien

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen in der Pre-Seed- und Seed-Phase (Richtlinie Gründungsstipendium - Erl. d. MW v. 25.4.2019 (Nds. MBl. S.760).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 686 12

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.500	2.000	2.000	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.500	2.000	2.000	500	500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 3.5.2019.

Befristung:

Nein Ja, bis 30.4.2024.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Zeiten einer guten Beschäftigungsentwicklung wird weniger gegründet. Außerdem besteht ein Fachkräftemangel, wodurch ein gutes Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen vorliegt. Viele gut ausgebildete Menschen bevorzugen den sicheren Arbeitsplatz im Vergleich zur Gründung eines eigenen Unternehmens.

Gründungen sind aber wichtig, weil sie die Wirtschaft erneuern, neue Märkte (Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle, Netzwerke) erschließen, zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen sowie Dynamik erzeugen. Gründungen sind damit für die Wirtschaft von existenzieller Bedeutung und gerade mit Blick auf den digitalen Wandel wirtschaftspolitisch dringend notwendig.

Es gilt daher, gründungsbereite Personen zu unterstützen. Insbesondere in der Pre-Seed- und Seed-Phase bestehen große Herausforderungen, da in der Regel keiner abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in Vollzeit nachgegangen werden kann und auch sonst keine Einnahmen generiert werden. Bei der Vergabe der Stipendien soll der Fokus auf innovativen, digitalen oder wissensorientierten Gründungen liegen. Denn im Vergleich zu Gründungen beispielsweise im klassischen Handel oder Handwerk werden in der Regel auch kurz nach der Gründung zunächst noch keine Einnahmen generiert werden können. Die Förderrichtlinie „Gründungsstipendium“ soll diese Lücke schließen und einen Anreiz schaffen, den Weg in die Selbstständigkeit im eigenen Unternehmen zu wagen.

Mit der Förderung soll die Gründungsdynamik in Niedersachsen gestärkt werden.

Zielgruppe:

Natürliche Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Niedersachsen, die die Absicht verfolgen, eine innovative, digitale oder wissensorientierte Existenzgründungsidee umzusetzen, um ein Unternehmen in Niedersachsen zu gründen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 686 12

Durchschnittliche Förderhöhe: 16.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	1.000	1.000
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.000	1.000

Kapitel 0802 Titel 686 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Start-up-Zentren.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO). Förderaufruf des MW.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	700	700	700	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	700	700	700	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.2020.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Start-up-Unternehmen erfüllen eine wichtige Funktion für die Digitalisierung und Modernisierung der Wirtschaft. Sie entwickeln eigene innovative Produkte und fordern damit etablierte Unternehmen heraus. Neugründungen und Jungunternehmen erzeugen Dynamik und Wandel und schaffen die Arbeitsplätze von morgen. Viele technologieorientierte Gründungen scheitern aber bereits in der frühen Phase oder werden nicht in Niedersachsen realisiert, weil es an gebündeltem, kompetentem und intensivem Coaching der Start-up-Zentren fehlt. Ziel ist es daher, dass junge, kreative Köpfe im Land Niedersachsen bleiben und aus guten Ideen erfolgreiche Unternehmen von morgen werden. Das Land Niedersachsen unterstützt bereits seit Ende 2017 acht Start-up-Zentren an sieben Standorten. Für die Dauer von zwei Jahren wurden dafür zunächst 1,3 Mio. EUR aus Mitteln des Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen zur Verfügung gestellt, um sich bis zu 50 Prozent als Land an den Gesamtkosten zu beteiligen. Die Gesamtfinanzierung der Zentren wurde durch Beteiligung vieler regionaler Akteure wie z. B. Wirtschaftsförderungen, Banken, Sparkassen, Unternehmen und Hochschulen gesichert.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 686 13

Zielgruppe:

Bestehende Start-up-Zentren und andere Acceleratoren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 200.000 EUR pro Unternehmen in drei Steuerjahren.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	700	700
2022	—	—	700	700
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.400	1.400

Kapitel 0802 Titel 686 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Einzelförderung: Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen (bzn).

Rechtliche Grundlage:

Das Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen (bzn) wurde zur Unterstützung der Gebietskörperschaften, Unternehmen sowie Behörden des Landes und des Bundes bei der Entwicklung der Breitbandversorgung in Niedersachsen im Jahre 2008 bei der NETZ-Zentrum für innovative Technologie Osterholz GmbH (im Folgenden NETZ GmbH) eingerichtet. Gesellschafter der NETZ GmbH sind der Landkreis Osterholz (36,8 %), die Stadt Osterholz-Scharmbeck (15,8 %), die Gemeinde Schwanewede (15,8 %), die Kreissparkasse Osterholz (15,8 %) und die Volksbank eG. (15,8 %).

Ab 1. Juli 2021 wird eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit mittels Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Gesellschaftern der NETZ-Zentrum für innovative Technologie Osterholz GmbH als Trägerin des Breitband Kompetenz Zentrums angestrebt.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	750	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	750	1.500	1.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1. Juli 2021

Befristung:

Nein Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 686 14

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Arbeit des vom Land und den Kommunen ins Leben gerufene Breitband Kompetenz Zentrums war und ist ein wesentlicher Baustein der Breitbandstrategie Niedersachsens. Durch die hochqualifizierte hersteller- und anbieterneutrale Beratung, die Unterstützung der Kommunen und die genaue Kenntnis über den Ausbaustand in Niedersachsen werden diese in der zukunftsweisenden Breitbandentwicklung nachhaltig unterstützt. Die bisherige, vorwiegend aus EFRE-Mitteln finanzierte Förderung, läuft zum 30. Juni 2021 aus.

Zielgruppe:

Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.500.000 EUR.

Kapitel 0802 Titel 884 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 81.

Rechtliche Grundlage: Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 (Nds. GVBl. 1977 S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	36.440	36.438	35.951	25.374	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					50.000	50.000	50.000	50.000	50.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1978.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel werden zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes Niedersachsen eingesetzt; so sollen unter anderem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) gefördert werden.

Zielgruppe: Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 300 Tsd. EUR

Vgl. Anlage 1 zum Epl. 08.

Kapitel 0802 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms: Luft- und Raumfahrt

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 62

Rechtliche Grundlage:

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie in Anlehnung an das 5. Luftfahrtforschungsprogramms (LuFo) 2014 - 2022 des Bundes (zuletzt 3. Programmaufruf 2018 - 2022 vom 29.08.2016, BAnz AT vom 01.09.2016) und nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen (Luftfahrtförderrichtlinie) - Erl. d. MW v. 12.4.2019, Nds. MBl. S.775) - sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	3.489	1.508	91	0	3.000	4.000	8.000	3.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					3.000	4.000	8.000	3.000	2.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1. Januar 2019.

Befristung:

Nein Ja, bis 31. Dezember 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

2008 bis 2014 hat das Land im Rahmen eines Sonderprogramms für die Luftfahrt rund 120 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Somit konnten insbesondere im Bereich des Leichtbauwerkstoffes CFK (Kohlenstoffaserverstärkter Kunststoff) Forschungsinfrastrukturen/ Technologiezentren etabliert werden, die zur Schaffung neuer, hochwertiger Arbeitsplätze geführt haben - dies sowohl vor Ort in den Zentren als auch bei den F&E-Partnern, die aus dem Zulieferbereich des Herstellers Airbus stammen. Diese Forschungsinfrastruktur hat auch dazu geführt, erhebliche Kofinanzierungsmittel aus Industrie und Großforschungseinrichtungen sowie Fördermittel der Bundesebene zu akquirieren. Dieses Landesprogramm stellt eine komplementäre Ergänzung zum Luftfahrtforschungsprogramm des Bundes dar.

Die vorstehenden Haushaltsmittel umfassen die zur Verstetigung der initiierten Strategie notwendige technologische Projektförderung zur Stärkung des Luftfahrtstandortes Niedersachsen und stellen eine Förderung von Forschung und Entwicklung dar. Schwerpunkte sind neben CFK – Projekten weitere Leichtbauthemen, die gleichzeitig auch den branchenübergreifenden (Luftfahrt in Automotive, Windkraft, etc.) Forschungsansatz unterstützen. Ziel ist die Entwicklung produktionsnaher Lösungen zur wirtschaftlichen Herstellung, Bearbeitung und Montage großer Leichtbaustrukturen, nicht mehr allein CFK-basiert, sondern auch in Hinblick auf hybride Werkstoffe sowie mit Hilfe additiver Fertigungsverfahren („3D-Druck“).

Es sollen vor allem mittelständische Unternehmen dabei unterstützt werden, den Anforderungen an die Zulieferkette, in Anbetracht der Vorgaben des OEM Airbus, besser begegnen zu können. Zum anderen soll es die niedersächsischen Luftfahrtstandorte in die Lage versetzen, den erreichten technologischen Wettbewerbsvorteil sowie die hochwertigen Arbeitsplätze zu erhalten bzw. auszubauen. Auch für die Fortführung der erfolgreichen Beauftragung des „Projekträger Luftfahrt“ als fachlicher Gutachter für die Bewertung der erwarteten Projekte ist eine Mittelbereitstellung notwendig.

Zielgruppe:

Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Niedersachsen und einer sichergestellten Wertschöpfung bzw. Ergebnisverwertung im Europäischen Wirtschaftsraum.

Durchschnittliche Förderhöhe: Dazu liegen noch keine Erfahrungswerte vor.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0802 Titel 686 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	3.000	3.000
2022	—	—	3.000	3.000
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	6.000	6.000

Kapitel 0802 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms: Elektromobilität und Alternative Antriebe

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	698	503	0	2.250	1.650	1.650	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	2.250	1.650	1.650	150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1. Januar 2020.

Befristung:

Nein Ja,

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die veranschlagten Haushaltsmittel sind für ein neues Programm zur Förderung der Elektromobilität, insbesondere für die Verbesserung der Ladeinfrastruktur sowie für die Förderung von alternativen Antrieben vorgesehen. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um die erforderlichen Veränderungen im Bereich der Automobilwirtschaft sowie der Verkehrsträger insgesamt zu unterstützen.

Zielgruppe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 64

Landesdienststellen und andere.

Durchschnittliche Förderhöhe: Dazu liegen noch keine Erfahrungswerte vor.

Kapitel 0802 Titel 686 64

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	1.000	1.000
2022	—	—	1.000	1.000
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	2.000	2.000

Kapitel 0802 Titel 891 64

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	150	150
2022	—	—	100	100
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	250	250

Kapitel 0802 Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms: Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6.10.1969 (BGBl. I S. 1861) i. d. F. vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474).
Einzelbetriebliche Förderung gemäß Koordinierungsrahmen ab 17.9.2018 (Bekanntmachung vom 17.9.2018, BAnz AT 5.10.2018 B2).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	34.314	30.800	29.116	29.255	33.006	33.006	33.006	33.006	33.006
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					16.503	16.503	16.503	16.503	16.503
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					16.503	16.503	16.503	16.503	16.503

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 67

Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1970.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzierungsbeihilfen zu Gunsten der niedersächsischen gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GRW-Gesetz - (GRWG) und aufgrund der Festlegungen des Koordinierungsrahmens der GRW ab 17.9.2018 (2014 - 2020). Der Bund erstattet 50 v. H. der Ausgaben (Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Art. 91 a Abs. 1 Grundgesetz). Mit der GRW sollen strukturschwache Regionen im GRW-Gebiet ausgleichs- und wachstumsorientiert durch investive Maßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung von Unternehmen sowie wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur gefördert werden, wodurch die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Ferner ist die Förderung von nichtinvestiven Vorhaben wie Personaltransfer, Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten und Regional- und Clustermanagement möglich.

Der Bundesanteilsbetrag ist bei Titel 331 67 ausgewiesen. Durch entsprechenden Haushaltsvermerk wird sichergestellt, dass 200 v. H. der Isteinnahmen des Titels 331 67 als Ausgabe zu veranschlagen sind.

Darüber hinaus vgl. Erläuterungen zu 331 67, 883 67 und 892 67.

Zielgruppe: Gewerbliche Betriebe und Träger wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur. Ferner ist die Förderung von nichtinvestiven Vorhaben wie Personaltransfer, Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten und Regional- und Clustermanagement möglich.

Durchschnittliche Förderhöhe: 234 Tsd. EUR.

Kapitel 0802 Titel 892 67

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	21.973	7.414	—	29.387
2021	12.863	9.292	7.414	29.569
2022	—	13.294	9.292	22.586
2023	—	—	13.294	13.294
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	34.836	30.000	30.000	94.836

Kapitel 0802 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms: Deutsche Management-Akademie (DMAN).

Rechtliche Grundlage: Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	750	700	500	500	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					500	500	500	500	500

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 74

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1989.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Deutsche Management-Akademie Niedersachsen (DMAN) wurde 1989 auf Initiative der Niedersächsischen Landesregierung gegründet. Ihr Auftrag ist es, Führungs- und Nachwuchsführungskräfte aus Betrieben und Verbänden durch qualifiziertes Managementtraining mit praxisgerecht aufbereitetem betriebswirtschaftlichen Know-how zu fördern. Die DMAN realisiert ihre Programme in enger Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft, insbesondere mit niedersächsischen Unternehmen. Sie eröffnet damit den Führungskräften und Unternehmensvertretern beider Seiten die Möglichkeit zu einem intensiven Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus führt die DMAN Programme und Projekte im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland und der EU mit ausgewählten Zielländern, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, Zentralasien und Asien, durch.

Die intensive Kooperation der DMAN mit der Wirtschaft fördert die bilateralen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen niedersächsischen Unternehmen und Unternehmen aus den Zielländern.

Zielgruppe: Deutsche Management-Akademie (DMAN).

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 Tsd. EUR.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Management-Akademie Niedersachsen eGmbH für 2020.

	Betrag für 2020 EUR	Betrag für 2019 EUR	Istergebnis 2018 EUR
Ausgaben	2.960	2.902	2.705
Einnahmen	2.360	2.296	2.033
Fehlbetrag	600	606	672

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	100
2. das Land mit	500
3. den Bund mit	
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	
5. Private	
Zusammen	600

Die DMAN hat einen Gesamthaushalt sowie Teil-Wirtschaftspläne für Grundlast und Drittmittel. Die Gesamtausgaben im Haushaltsjahr 2020 betragen voraussichtlich 2.960 Tsd. EUR und die Gesamteinnahmen voraussichtlich 2.860 Tsd. EUR (500 Tsd. EUR Grundfinanzierung enthalten). In der o. a. Übersicht ist nur der vom Land institutionell geförderte Grundhaushalt dargestellt.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0802 Titelgruppe 76

Bezeichnung des Förderprogramms: Mittelstandsfonds

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	2.000	2.000	2.000	2.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2020

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Einrichtung eines revolvingierenden Fonds für Beteiligungen überwiegend an KMU
- Niedersächsischen Unternehmen (wirtschaftliches) Eigenkapital insbesondere für Investitionen, Wachstum und Innovationen für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stellen
- Stärkung der Bonität der Unternehmen
- Erleichterung des Zugangs zu weiterem Kapital
- Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Verzahnung mit privaten Investoren

Die Einrichtung des Mittelstandsfonds schließt eine Angebotslücke für niedersächsische Unternehmen in der Wachstums- und Nachfolgephase und trägt dazu bei, den Mittelstand zu stärken. Die Unternehmen stehen in diesen Phasen häufig vor der Herausforderung, ihre jeweilige Marktposition nachhaltig auszubauen und durch Folgeinvestitionen langfristig zu sichern.

Die Ausgestaltung als Finanzinstrument mit revolvingierendem Charakter ermöglicht einen sinnvollen Einsatz der öffentlichen Mittel. Zudem ist ein Einwerben privater Mittel hierfür vorgesehen, was zu einer großen Hebelwirkung führen würde.

Zielgruppe:

Überwiegend KMU mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen mit positiven Zukunftsaussichten.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Dazu liegen noch keine Erfahrungswerte vor.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0802 - 683 76	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	0,8	—	—	—
0802 - 892 76	1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	1,0	2,0	2,0	2,0
0802 - TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden					
0802 - 682 86	7	Zuweisungen an öffentliche und sonstige Träger touristischer Infrastruktur	—	—	—	—	—
0802 - 683 86	7	Zuschüsse an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe	—	—	—	—	—
0802 - TGr. 88		Förderung Maritime Wirtschaft					
0802 - 892 88	1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	4,4	5,0	5,0	5,0	5,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.1	102,4	110,0	114,2	108,5	105,3
0804 - 685 11	7	Arbeitsförderung - Arbeit und Qualifizierung, Verbesserung der Qualität der Arbeit sowie Modellprojekte der Arbeitsmarktpolitik	8,8	6,7	6,5	5,0	5,0
0804 - 685 12	7	Sozialer Arbeitsmarkt - Langzeitarbeitslose	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.2	8,8	6,7	6,5	5,0	5,0
0802 - TGr. 73		Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG)					
0802 - 685 73	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	7,6	7,3	7,3	7,3	7,3
0802 - 894 73	7	Zuschüsse für Investitionen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.3	8,1	7,8	7,8	7,8	7,8
0820 - TGr. 61		Investitionsbudget Landesstraßenbauplanfond					
0820 - 883 61	7	Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Bau von Straßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und für sonstige Maßnahmen	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
0820 - TGr. 62		Förderung des kommunalen Straßenbaus					
0820 - 883 62	7	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulastträger	13,3	75,0	75,0	75,0	75,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.4	14,8	76,5	76,5	76,5	76,5
0803 - TGr. 61		Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0802 Titel 892 76

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	2.000	2.000
2022	—	—	2.000	2.000
2023	—	—	2.000	2.000
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	6.000	6.000

Kapitel 0802 Titel 682 86

Bezeichnung des Förderprogramms:

Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden; Zuschüsse an öffentliche und sonstige Träger touristischer Infrastruktur.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2401).

Aufbauhilfverordnung vom 16.8.2013 (BGBl. I S. 3233).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 2.8.2013.

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an touristischer Infrastruktur (Erl. d. MW v. 30.1.2014, Nds. MBl. S. 152).

Das Programm lief bis 31.12.2015.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	65	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Die Bewilligungsfrist endete in Niedersachsen am 30.6.2015 (letzter Tag, an dem Aufbauhilfe bewilligt werden konnte). Daran schließt sich die Durchführungsfrist von i. d. R. bis zu 3 Jahren an.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land Niedersachsen gewährt den durch das Hochwasser im Zeitraum 18. Mai bis 4. Juli 2013 geschädigten öffentlichen und sonstigen Trägern touristischer Infrastruktur i. S. d. GRW-Koordinierungsrahmens Zuwendungen für unmittelbar durch das Hochwasser entstandene Schäden, Ausgaben zur Wiederherstellung der touristischen Infrastruktur und Ausgaben für Maßnahmen, die unmittelbar der Abwehr oder

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 682 86

der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden für die touristische Infrastruktur gedient haben. Die Förderung beträgt bis zu 100 v. H. des Schadens. Durch Beeinträchtigungen der touristischen Infrastruktur bedingte Verluste, wie z. B. Folgen von Buchungsrückgängen o. ä. sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt (vgl. Einnahmetitel 08 02 - 234 86).

Zielgruppe:

Öffentliche und sonstige Träger touristischer Infrastruktur i.S.d. GRW-Koordinierungsrahmens.

Durchschnittliche Förderhöhe:

32.746 EUR bei 2 Förderfällen.

Kapitel 0802 Titel 683 86

Bezeichnung des Förderprogramms:

Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden; Zuschüsse an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2401).

Aufbauhilfverordnung vom 16.8.2013 (BGBl. I S. 3233).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 2.8.2013.

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden für gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe (Erl. d. MW v. 2.6.2014, Nds. MBl. S. 422).

Das Programm lief bis 31.12.2015.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	153	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Die Bewilligungsfrist endete in Niedersachsen am 30.6.2015 (letzter Tag, an dem Aufbauhilfe bewilligt werden konnte). Daran schließt sich die Durchführungsfrist i. d. R. bis zu 3 Jahren an.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land Niedersachsen gewährt den durch das Hochwasser im Zeitraum 18. Mai bis 4. Juli 2013 geschädigten gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen Zuwendungen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit. Förderfähig sind Aufwendungen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden durch das Hochwasser. Dazu zählen Investitionen (u. a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen, Fahrzeuge) und Umlaufvermögen (u. a. Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren). Durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste oder entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt. Die Förderung beträgt im Regelfall bis zu 80 v. H., in besonderen Härtefällen bis zu 100 v. H. des Schadens. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen (vgl. Einnahmetitel 08 02 -

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 683 86

234 86).

Zielgruppe:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte im Land Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

83.424 EUR bei 3 Förderfällen.

Kapitel 0802 Titel 892 88

Bezeichnung des Förderprogramms: Innovationsförderung an die niedersächsischen Werften.

Rechtliche Grundlage:

Innovationsförderprogramm des Bundes:

Richtlinie für die Übernahme von Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von CIRR-Krediten für den Bau von Schiffen (Zinsausgleichsgarantien) vom 19.12.2007 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Bundesanzeiger Nr. 5 v. 10. 1.2008, S. 58).

Richtlinie zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 29.11.2017 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BAnz AT 20.12.2017 B 1). Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2019 befristet, soll aber seitens des Bundes verlängert werden.

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land Niedersachsen vom 8.1./24.1.2018.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	5.671	4.980	4.366	3.435	4.400	5.000	5.000	5.000	5.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					4.400	5.000	5.000	5.000	5.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.4.2008.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019. Seitens des Bundes ist beabsichtigt, die Richtlinie erneut zu verlängern.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus erfolgt durch den Bund aus dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“. Im Falle der Zusage einer CIRR-Finanzierung für einen Schiffbauauftrag muss sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, ab dem Haushaltsjahr 2008 bis zum Auslaufen des CIRR-Kreditvertrages an Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus beteiligen, soweit sich diese Finanzhilfen auf Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Bundesland beziehen. Ab 2016 beträgt die Beteiligung des Landes ein Drittel an der Förderung von förderfähigen Aufwendungen für schiffbauliche Innovationen und ist in diesen Fällen Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes. Der Bund beteiligt sich ab 2016 zu zwei Dritteln an der Förderung.

Zielgruppe: Niedersächsische Werften.

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie ist nicht aussagefähig erchenbar, da die förderfähigen Aufwendungen der einzelnen innovativen Maßnahmen sehr unterschiedlich sind.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 892 88

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	500	500	—	1.000
2021	—	1.000	2.000	3.000
2022	—	500	1.000	1.500
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	500	2.000	3.000	5.500

Kapitel 0804 Titel 685 11

Subventionsübersicht zu Titel 685 11 :

Bezeichnung des Förderprogramms:

Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ (Erl. d. MW v. 23.06.2015 – Nds. MBl. S. 784, geändert d. Erl. d. MW v. 01.09.2018 – Nds. MBl. S. 825)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildung in Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 24.06.2015 – Nds. MBl. S. 735, geändert d. Erl. d. MW 23.08.2017 – Nds. MBl. 1120)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ (Erl. d. MW v. 22.07.2015 – Nds. MBl. S. 903, geändert durch Erl. d. MW v. 01.09.2018 – Nds. MBl. 825)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren zur Unterstützung von Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen (Erl. d. MW v. 30.11.2016 – Nds. MBl. S. 1145) – diese läuft zum 31.12.2019 aus, die Förderungen enden jedoch erst 2020. Ein modifiziertes Nachfolgeprogramm ist in Arbeit.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	5.361	2.961	10.742	6.698	8.750	6.650	6.450	4.950	4.950
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					8.750	6.650	6.450	4.950	4.950

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, entsprechend der einzelnen Förderrichtlinien

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Programm Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen werden Maßnahmen in enger Verzahnung mit der Wirtschafts- und

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0804 Titel 685 11

Strukturförderung zur Entlastung des Arbeitsmarktes durchgeführt. Das Arbeitsmarktprogramm gibt mit wesentlicher Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) vielfältige Impulse zur Arbeitsmarktförderung in Niedersachsen. Dabei steht die Arbeit und Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt im Zentrum der Bestrebungen.

Mit den veranschlagten Mitteln soll gezielt die persönliche und berufliche Qualifizierung und die Integration von Menschen ohne Arbeit in Beschäftigung gefördert werden. Im Hinblick auf den aktuellen wie langfristigen Fachkräftebedarf sollen Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs und zur Reduzierung des Anteils von jungen Erwachsenen ohne Berufsausbildung, zur beruflichen Qualifizierung von Beschäftigten, zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt sowie zur Umsetzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden Modellprojekte und Sondervorhaben der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere zur Verbesserung der Qualität der Arbeit, und zur Flankierung der Digitalisierung der Wirtschaft, unterstützt.

Mit einem Teil der veranschlagten Mittel sollen ferner Arbeitsmarktprojekte gefördert werden, durch die die Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer für den Arbeitsmarkt in Niedersachsen verstärkt wird. Die Maßnahmen erfolgen zur Umsetzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen und dienen der Verstärkung der Erwerbsintegration schutzberechtigter Geflüchteter sowie der Flankierung des zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Ein Förderprogramm hierzu wird erarbeitet.

Weiterhin dienen die hier veranschlagten Mittel auch der Kofinanzierung von ESF- geförderten Projekten in diesem Bereich. Die ESF-Mittel sind im Kapitel 5087 (Sondervermögen), TGr. 64 und 65 veranschlagt.

Zielgruppe:

Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte, Beschäftigte und internationale Zuwanderinnen und Zuwanderer mit und ohne Flüchtlingshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

Je nach Förderrichtlinie zwischen 2.500 und 500.000 EUR.

Wegen des hohen Aufwands im Verhältnis zur Förderung darf der Förderbetrag 2.500 EUR nur unterschreiten, wenn die Richtlinie eine entsprechende Ausnahme vorsieht und das Landesinteresse im Einzelfall begründet ist.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	1.323	2.050	—	3.373
2021	58	1.850	4.340	6.248
2022	—	1.400	1.500	2.900
2023	—	—	500	500
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	1.381	5.300	6.340	13.021

Kapitel 0804 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Für das bis zum 31.12.2019 befristete Landesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit wurden in den Jahren 2017 und 2018 je 5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Bereitstellung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose (Richtlinie Arbeitsplatzprämie), Erl. d. MW vom 30.06.2017, Nds. MBl. S. 830 f.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	567	3.872	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0804 Titel 685 12

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.07.2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Landesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit sollen Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen, die SGB II – Leistungen beziehen, in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden. Voraussetzung ist eine enge Kooperation mit den Kommunen und den Jobcentern, um neue Arbeitsverhältnisse zu schaffen und zu unterstützen. Durch ein begleitendes Coaching von Arbeitnehmer/-innen und Arbeitgeber /-innen sollen die neu geschaffenen Arbeitsverhältnisse gefestigt werden. Mit den veranschlagten Mitteln kann die Einrichtung von neuen Arbeitsplätzen und die Beschäftigung des Personenkreises mit einem Zuschuss unterstützt werden.

Zielgruppe:

Langzeitarbeitslose, die SGB II - Leistungen beziehen

Durchschnittliche Förderhöhe:

zwischen 5.000 EUR und 7.000 EUR pro Arbeitsplatz / Jahr

Kapitel 0802 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Rechtliche Grundlage: Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Art. 91 b GG (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	7.678	7.447	7.740	7.931	8.072	7.837	7.837	7.837	7.837
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					4.520	4.353	4.353	4.353	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					3.552	3.484	3.484	3.484	7.837

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1999.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach Evaluation der "Blauen-Liste-Institute" ist das "Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben (GGA)" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet worden (Nds. GVBl. Nr. 25/99 S. 428). Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 379) wurde

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 73

das GGA-Institut in „Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik“ (LIAG) umbenannt. Das Institut betreibt überregionale, angewandte geowissenschaftliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Geophysik. Bund und Länder tragen jeweils grundsätzlich die Hälfte der Ausgaben.

Das LIAG wurde Ende 2018 von der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (Leibniz-Gemeinschaft) erneut evaluiert. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Evaluierung sowie der anschließenden Stellungnahme des Senats der Leibniz-Gemeinschaft vom 26. 3.2019 hat die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) am 5. Juli 2019 den Ausschluss des LIAG aus der gemeinsamen Förderung entsprechend der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. Mit Ablauf des Jahres 2019 beschlossen.

Entsprechend den Vorgaben der Leibniz-Gemeinschaft wird die Abwicklung eines aus der gemeinsamen Förderung ausgeschlossenen Instituts in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dem Ausschluss von Bund und Ländern finanziert.

Die Höhe der gemeinsamen Abwicklungsfinanzierung beträgt im ersten und im zweiten Haushaltsjahr nach dem Ende der gemeinsamen Förderung jeweils 100 % der Bezugsgröße, im dritten Jahr beträgt die Höhe 100 % der Bezugsgröße, sofern der Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt (§ 6 Abs. 4 Ausführungsvereinbarung WGL). Bezugsgröße ist dabei die Höhe der zuletzt gezahlten Zuwendung zum Kernhaushalt. Danach erhält das LIAG in den ersten beiden Jahren (2020 und 2021) jeweils eine Abwicklungsfinanzierung in Höhe von 7.837.000 Euro. Im dritten Jahr steht dem LIAG ebenfalls diese Summe zur Verfügung, sofern der Ausschuss der GWK nichts anderes beschließt. Insofern ist von einer Gesamtabwicklungsfinanzierung in Höhe von 23.511.000 Euro auszugehen.

Zielgruppe: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie entspricht dem jeweiligen Haushaltsansatz.

Kapitel 0802 Titel 685 73

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	150	—	150
2021	—	—	150	150
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

Kapitel 0802 Titel 894 73

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	150	—	150
2021	—	—	150	150
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

Kapitel 0820 Titel 883 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebbaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO (freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0820 Titel 883 61

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	36	52	-17	0	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1989

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Kapitel 0820 Titelgruppe 62

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03. 2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.04.2018 (Nds. GVBl. S. 50) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung.

Hiervon wurde bis zum 31.12.2019 ein Betrag von 123.507.000 Euro aus den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755), finanziert.

Die Veranschlagung der Mittel nach dem EntflechtG erfolgt im Kapitel 5088. Das EntflechtG endet zum 31.12.2019.

Der Differenzbetrag (26.500.000 Euro) wurde in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 aus Landesmitteln finanziert und in den Kapiteln 0803 und 0820 je zur Hälfte veranschlagt.

Das EntflechtG tritt mit Ablauf des 31.12.2019 ausser Kraft. Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden den Ländern keine Bundesmittel mehr zugewiesen. Die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus erfolgt ab 2020 auf der Grundlage des NGVFG ausschließlich aus Landesmitteln. Der Anteil an den Mitteln nach dem NGVFG für den kommunalen Straßenbau beträgt 75.000.000 Euro (vergl. § 6 NGVFG).

Kapitel 0820 Titel 883 62

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebbaus in den Gemeinden

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	13.250	13.250	75.000	75.000	75.000	75.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					13.250	75.000	75.000	75.000	75.000

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0820 Titel 883 62

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	20.584	25.000	—	45.584
2021	20.583	25.000	—	45.583
2022	20.583	25.000	—	45.583
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	61.750	75.000	—	136.750

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0803 Titelgruppe 61

Investitionskostenzuschüsse zur bedarfsgerechten Erhaltung oder zum Ausbau der vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionskostenzuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE) in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	2.578	2.777	1.478	3.094	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.700	2.700	2.700	2.700	2.700

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Oktober 1957

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur der niedersächsischen NE (Investitionskostenzuschüsse)

Zielgruppe:

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:

113.700 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0803 - 891 61	1	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3
0803 - 892 61	1	Zuschüsse zu den Investitionen sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0803 - TGr. 63		Gesetzliche Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen					
0803 - 682 63	3	Zuschüsse zu den Betriebskosten von Eisenbahnunternehmen mit mehr als 50 v. H. öffentlicher Beteiligung	2,7	2,9	2,9	2,9	2,9
0803 - 683 63	3	Zuschüsse zu den Betriebskosten sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4
0803 - TGr. 85		Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienengüterverkehrs					
0803 - 883 85	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3,3	26,3	36,2	36,2	36,2
0803 - 891 85	7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	5,6	5,6	5,6	5,6
0803 - 892 85	7	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	2,2	2,2	2,2	2,2
0803 - TGr. 89		Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen)					
0803 - 891 89	7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	10,0	40,9	31,0	31,0	31,0
0803 - TGr. 92		Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen zur Verbesserung der Hinterlandanbindung der Seehäfen					
0803 - 891 92	1	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.5	24,4	86,4	86,4	86,4	86,4
0802 - TGr. 88		Förderung Maritime Wirtschaft					
0802 - 883 88	7	Zuweisungen an kommunale Baulastträger	1,6	4,0	2,0	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.6	1,6	4,0	2,0	—	—
0803 - TGr. 62		Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im Straßenverkehr					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0803 Titel 891 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	1.000	—	1.000
2021	—	—	1.000	1.000
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.000	2.000

Kapitel 0803 Titelgruppe 63

Ausgleichszahlungen für Renten und Ruhegehälter sowie zum Erhalt und zum Betrieb höhengleicher Kreuzungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) an nichtbundeseigene Eisenbahnen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gesetzliche Ausgleichszahlungen für Ruhegehälter und Renten sowie für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen

Rechtliche Grundlage:

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG (Ruhegehälter und Renten)

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 AEG (Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	4.400	4.400	4.405	4.869	5.000	5.250	5.250	5.250	5.250
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					5.000	5.250	5.250	5.250	5.250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1976 (Ruhegehälter und Renten, Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich gemeinwirtschaftlicher oder betriebsfremder Belastungen der NE

Zielgruppe:

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:

125.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu den Titelgruppen 85 und 89

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03. 2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.04.2018 (Nds. GVBl. S. 50) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung.

Hiervon wurde bis zum 31.12.2019 ein Betrag von 123.507.000 Euro aus den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755) finanziert (Kapitel 5088). Der Differenzbetrag (26.500.000 Euro) wurde im Haushaltsjahr 2018 und 2019 aus Landesmitteln finanziert und in den Kapiteln 0803 und 0820 je zur Hälfte veranschlagt.

Das EntflechtG ist bis zum 31.12.2019 in Kraft. Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden somit den Ländern keine Bundesmittel mehr zugewiesen. Die Finanzierung des ÖPNV und Schienenverkehrs erfolgt ab 2020 auf Grundlage des NGVFG ausschließlich aus Landesmitteln.

Der Anteil an den Mitteln nach dem NGVFG für den Schienenverkehr und den straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV) beträgt 75.000.000 Euro (vergl. § 6 NGVFG).

Zu Titelgruppe 85:

In der Titelgruppe 85 sind Zuwendungen für straßengebundene ÖPNV-Infrastrukturprojekte und schienengebundene regionale Güterverkehrsprojekte von nichtbundeseigenen Eisenbahnen veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

Teil: ÖPNV-Flächenprogramm

Teil: ÖPNV-Haltestellen

Teil: NE-Infrastruktur

Rechtliche Grundlagen: §§ 23 und 44 LHO

§ 2 Nr. 1., 2. e), 4 und 5 NGVFG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	2.684	3.250	34.102	44.000	44.000	44.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.250	34.102	44.000	44.000	44.000

Beginn der Förderung: 1971 (ÖPNV-Projekte), 2014 (Güterverkehrsprojekte)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des ÖPNV und des regionalen schienengebundenen Güterverkehrs

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Infrastrukturunternehmen und Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0803 Titel 883 85

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	10.000	—	10.000
2021	—	5.000	10.000	15.000
2022	—	5.000	5.000	10.000
2023	—	—	5.000	5.000
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	20.000	20.000	40.000

Kapitel 0803 Titelgruppe 89

In der Titelgruppe 89 sind Zuwendungen für die Beschaffung von Stadt-/Straßenbahnfahrzeugen, ÖPNV-Omnibussen und Bürgerbussen veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

Teil: ÖPNV-Flächenprogramm

Teil: ÖPNV-Busbeschaffungen

Rechtliche Grundlagen: §§ 23 und 44 LHO

§ 2 Nr. 8 und 9 NGVFG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	6.379	10.000	40.898	31.000	31.000	31.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10.000	40.898	31.000	31.000	31.000

Beginn der Förderung: 1988

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Bürgerbusvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: differiert nach der Art der Fahrzeuge

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0803 Titel 891 89

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	7.500	—	7.500
2021	—	7.500	7.500	15.000
2022	—	—	7.500	7.500
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	15.000	15.000	30.000

Kapitel 0803 Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Seehäfen Hinterlandanbindung

Rechtliche Grundlage:

freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	5.789	2.980	3.304	873	3.415	3.415	3.415	3.415	3.415
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					3.415	3.415	3.415	3.415	3.415

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Hinterlandanbindung der niedersächsischen Seehäfen

Zielgruppe:

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:

330.800 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0803 Titel 891 92

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	1.665	—	1.665
2021	—	1.700	1.665	3.365
2022	—	—	1.700	1.700
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.365	3.365	6.730

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0802 Titel 883 88

Bezeichnung des Förderprogramms:
Einzelmaßnahme Seeschleuse Papenburg.

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	400	1.600	4.000	2.000	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.600	4.000	2.000	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016.

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die anteilige Mitfinanzierung des Landes Niedersachsen an der Seeschleuse Papenburg wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Titelgruppe 88 realisiert. Aus diesem Titel wurde die Zuwendung an die Stadt Papenburg für den Neubau im Bestand der Seeschleuse im Haushaltsjahr 2018 bewilligt.

Zielgruppe:

Stadt Papenburg.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Sie entspricht dem jeweiligen Haushaltsansatz.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	4.000	—	—	4.000
2021	2.000	—	—	2.000
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	6.000	—	—	6.000

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0803 - 686 62	7	Zuschüsse an die Landesverkehrswacht Nds. e. V. und an andere Organisationen für Maßnahmen zur Unfallverhütung	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.7	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 08	160,5	292,1	294,1	284,8	281,6
0903 - 684 11	3	Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. gem. NGLüSpG	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
0903 - 684 15	7	Integration Geflüchteter	—	—	—	—	—
0903 - 686 21	1	Zuschuss an das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0903 - TGr. 70		Forschung und Förderung zur Umsetzung des Tierschutzplans 4.0 und sonstige Förderung des Tierschutzes					
0903 - 683 70	2	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
0903 - 686 70	2	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,4	0,5	0,4	0,4	0,4
0903 - TGr. 82		Förderung des wirtschaftlichen Verbrau- cherschutzes					
0903 - 684 82	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1,3	0,6	0,6	0,5	0,5
0903 - TGr. 84		Projektförderungen im Bereich Ernährung, Hauswirtschaft, Landfrauen					
0903 - 684 84	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,1	0,9	0,9	0,9	1,0
0903 - 686 84	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.1	4,0	4,2	4,0	4,0	4,0
0902 - 686 11	7	Förderung der einzelbetrieblichen landwirtschaftlichen Beratung	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0902 - TGr. 71		Landesmittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des EU- Schulprogramms und Verwaltungsausgaben für die Abwicklung					
0902 - 683 71	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	1,7	1,7	1,5	1,5	1,5
0903 - 683 11	1	Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 683 12	7	Projekte im Bereich Agrarmarketing	—	—	—	—	—
0903 - 684 13	7	Beratung landw. Familien und in der Landwirtschaft Tätiger in sozialen und wirtschaftlichen Belangen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0803 Titel 686 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Landesverkehrswacht Nds. e.V. und andere Organisationen für Maßnahmen zur Unfallverhütung

Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	565	565	565	565	565	715	715	715	715
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					565	715	715	715	715

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1958

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuwendungen zu Projekten der Verkehrsaufklärung und Verkehrserziehung, zur Förderung des Schülerlotsendienstes und für andere unfallverhütende Maßnahmen, ferner zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, um Unfällen vorzubeugen und um die Unfallzahlen zu senken.

Zielgruppe:

Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Sie entspricht dem jeweiligen Haushaltsansatz.

Für 2020 ist die Umstellung auf eine institutionelle Förderung vorgesehen, um die Arbeit der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. langfristig sicher zu stellen.

Kapitel 0903 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zum Niedersächsischen Sportfördergesetz und zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr.31/2012 S. 544), Finanzhilfe nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 15 NGLüSpG.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 684 11

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.629	1.653	1.619	1.670	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01. Januar 2013.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Finanzhilfe ist die dauerhafte Sicherung eines wirksamen Verbraucherschutzes in Niedersachsen. Die VZN gewährleistet landesweit anbieterunabhängige, fachlich fundierte Information und Beratung für Verbraucherinnen und Verbraucher, unterstützt sie bei der Lösung von Problemen und der Durchsetzung ihrer Rechte, bündelt und vertritt Verbraucherinteressen und berät die Landesregierung in verbraucherpolitischen Fragen.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im Landesinteresse. Ohne finanzielle Unterstützung des Landes ist die VZN nicht in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen.

Mit der VZN wurde gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NGLüSpG eine Vereinbarung über die Verwendung der Finanzhilfe geschlossen.

Die Gewährung der Finanzhilfe für die VZN erfolgt durch das ML. Sie wird nach § 14 Abs. 6 NGLüSpG in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt. Übersteigen in einem Kalenderjahr die Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 NGLüSpG den Betrag von 147,3 Mio. EUR, so erhält die VZN gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 7 NGLüSpG einen Anteil von 1,36 vom Hundert der Mehreinnahmen. Diese zusätzliche Finanzhilfe wird gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 NGLüSpG jeweils im Dezember gezahlt.

Zielgruppe: Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.500.000 EUR / Jahr

Kapitel 0903 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Projekten zur Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Hauswirtschaft und Ernährung an Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	83	50	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 684 15

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Integration geflüchteter Personen und Menschen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen durch die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Hauswirtschaft und Ernährung. Ausgehend vom Beratungs- und Informationsbedarf dieser Menschen werden Projekte zu verschiedenen Themenfeldern (z.B. Vermittlung von hauswirtschaftlichen Grundkonzepten) gefördert.

Die Durchführung fällt hierfür insbesondere der Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Niedersachsen e.V. in Kooperation mit der Hochschule Osnabrück und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu.

Zielgruppe:

Geflüchtete Personen und Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 21

Das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL) in Quakenbrück beschäftigt sich seit seiner vom Land Niedersachsen betriebenen Gründung im Jahr 1985 mit der verfahrenstechnisch orientierten Forschung und Entwicklung im Lebensmittelbereich.

Durch die in den Bereichen Verfahrenstechnik und Lebensmittelphysik, chemische und mikrobiologische Analytik, Maschinenbau und Elektrotechnik sowie Qualitätssicherung gesammelten Erfahrungen kann das DIL die in der Nahrungsmittelproduktion relevanten Probleme unter Nutzung synergetischer Effekte bearbeiten. Die Aufgaben im Einzelnen reichen von der Rezeptur- und Verfahrensentwicklung über die analytische Absicherung der Prozesse bis zum Bau komplexer Anlagen und Apparate.

Ein wesentlicher Teil der Arbeit des DIL liegt in der vorwettbewerblichen Forschung, die im Rahmen von national und europäisch geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekten erfolgt. Die Ergebnisse dieser Projekte werden insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen der Lebensmittelindustrie genutzt. Ein Schwerpunkt der sowohl auf bilateraler als auch gemeinnütziger Ebene umgesetzten Projekte ist es, unter Anwendung des modernen analytischen, technischen und stoffspezifischen Potentials qualitativ hochwertige und sichere Produkte zu entwickeln.

Bezeichnung des Förderprogramms: Institutionelle Förderung des Deutschen Instituts für Lebensmittelsicherheit e. V. (DIL) zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	450	0	0	0	450	450	450	450	450
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					450	450	450	450	450

Anmerkung: Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 0903 Titel 539 11.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: im ML seit 2002 (zuvor MW)

Befristung:

Nein Ja, jeweils bis 31.12. j. J.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 21

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beim Absatz der erzeugten Produkte auf nationalen und internationalen Märkten treten die Unternehmen und Agrarbetriebe in Konkurrenz zu Produzenten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien und den Niederlanden. Um sich in diesem Rahmen behaupten zu können, ist es notwendig, internationale Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Da hierzu die mittelständischen Betriebe überwiegend nicht in der Lage sind, ist es wichtig, eine Einrichtung zu schaffen, die ihnen diese Möglichkeit eröffnet und ihnen zielgerichtete Forschungsergebnisse ermöglicht.

Zielgruppe: Vorwiegend mittelständische Betriebe der Lebensmittelwirtschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: 450.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Deutschen Instituts für Lebensmitteltechnik

	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Istergebnis 2018 Tsd. EUR
Ausgaben	12.000	12.000	12.000
Einnahmen	11.550	11.550	12.000
Fehlbetrag	450	450	0

	2020 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Empfängers	—
2. das Land mit	450
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen	450

Zu 683 70 und zu 686 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tierschutzplans 4.0 und sonstiger Förderung des Tierschutzes

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	120	187	373	792	350	450	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	450	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

Nein Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 70 und zu 686 70

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0 ist es, gesellschaftlich akzeptierte und vom Tierhalter leistbare Haltungsbedingungen für Nutztiere zu etablieren. Mit den Projekten sollen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse umsetzbare Lösungen für die Praxis erarbeitet werden. Dabei steht eine Verbesserung des Tierwohls im Vordergrund, die den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutztierhaltung und den ökonomischen Interessen der Betriebe gleichermaßen Rechnung tragen soll. Der zunächst bis Ende 2018 konzipierte Tierschutzplan wurde zu einer Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0 weiterentwickelt.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0 wurden neben den bisherigen tierartbezogenen Arbeitsgruppen neue, tierartübergreifend arbeitende Projektgruppen (PG Schlachten und Töten und PG Transport) eingerichtet. Inzwischen haben die einzelnen Fachgruppen des Tierschutzplans ihre Arbeitsprogramme dem Lenkungsausschuss vorgestellt und setzen diese nun um. Wichtige Themen darin sind z.B. der zukünftige Verzicht auf nicht-kurative routinemäßige Eingriffe, der tierschutz- und sachgerechte Umgang mit erkrankten und verletzten Nutztieren, Verbesserungen bei der Haltung und dem Management bei Nutztieren, der Ausstieg aus dem Kükentöten der Hühner-Legelinien, die Formulierung von Mindestanforderungen für solche Tierarten/Nutzungsrichtungen, für die bisher keine ausreichenden Regelungen getroffen wurden sowie die Gewährleistung des Tierschutzes beim Transport und bei der Schlachtung. Die AG Folgenabschätzung hat zur Absicherung von Aspekten der wirtschaftlichen Machbarkeit und Folgenabschätzung ihre Arbeit wieder aufgenommen.

Darüber hinaus werden aus dem Haushaltsansatz weitere wesentliche Vorhaben des Tierschutzes unterstützt.

Zielgruppe:

Die Projekte der Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0 werden mit wissenschaftlicher Begleitung in wissenschaftlichen Einrichtungen und / oder auf landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Weitere Maßnahmen, die dem vorgenannten Förderzweck dienen, werden unter Beteiligung geeigneter Institutionen wie Tierschutzverbänden sowie ggf. unter Einbeziehung der zuständigen kommunalen Behörden durchgeführt.

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR pro Jahr pro Projekt

Kapitel 0903 Titel 686 70

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	100	—	100
2021	—	150	50	200
2022	—	—	100	100
2023	—	—	100	100
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	250	250	500

Kapitel 0903 Titel 684 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Verbraucherinformation)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.074	1.099	1.699	1.684	1.337	613	556	543	524
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.337	613	556	543	524

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige
In erster Linie Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 684 82

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, -information und -beratung (z.B. Ausstellungen, Seminare, Vorträge und Erstellung von Informationsmaterial) zu Fragen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes.

Die Maßnahmen im Bereich wirtschaftlicher Verbraucherschutz werden auf verschiedenen verbraucherrelevanten Themenfeldern (z.B. Altersvorsorge, Telekommunikation, Energieversorgung, Digitalisierung) und im Hinblick auf den Beratungs- und Informationsbedarf in ländlichen Gebieten durchgeführt. Die Durchführung fällt hierfür insbesondere der VZN (u.a. Projekt „Stärkung des Verbraucherschutzes im ländlichen Raum“) zu.

Zielgruppe: Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe:

335.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	220	635	—	855
2021	—	500	301	801
2022	—	—	288	288
2023	—	—	269	269
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	220	1.135	858	2.213

Kapitel 0903 Titel 684 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Verbraucher- und Ernährungsinformation) sowie Förderung von Projekten der LandFrauen an Schulen zur Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen im Bereich der Ernährungsbildung („Kochen mit Kindern“)

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	40	60	85	60	110	927	934	947	966
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					110	927	934	947	966

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige
In erster Linie Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN), Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) und Niedersächsischer LandFrauenverband Hannover e.V. (NLV)

Förderart:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 684 84

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [x] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung
 DGE = I-Förderung und P-Förderung; VZN = P-Förderung; NLV = P-Förderung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:

[x] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel von „Kochen mit Kindern“ ist es, Kinder an eine gesunde Ernährung heranzuführen. Hierzu werden in den Schulen Aktionstage zu unterschiedlichen Themen, wie z.B. Milch, Kartoffeln oder Lebensmittelverschwendung durchgeführt. Die Kinder lernen unter der Anleitung geschulter Landfrauen die Zubereitung einfacher und gesunder Gerichte. Ernährungswissen und -fertigkeiten werden verknüpft, der ernährungsbezogene Unterricht wird durch praktische Anwendung sinnvoll ergänzt.

Förderung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, -information und -beratung (Ausstellungen, Seminare, Vorträge und Erstellung von Informationsmaterial) zu Fragen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes und der gesunden Ernährung.

Die Maßnahmen im Bereich der Ernährungsinformation erfolgen hauptsächlich in Schulen, Kindertagesstätten, Kantinen und in sozialen Brennpunkten. Die Durchführung obliegt insbesondere der VZN und der DGE im Rahmen ihrer Sektionsarbeit in Niedersachsen sowie dem in der Projektträgerschaft der DGE liegenden Landesvorhaben „Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen“. Darüber hinaus beteiligt sich Niedersachsen seit dem Haushaltsjahr 2019 an dem neu eingerichteten Bund/Ländervorhaben „Vernetzungsstelle Seniorenverpflegung Niedersachsen“. Das Projekt wird ebenfalls von der DGE abgewickelt. Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben.

Zielgruppe: Schüler/innen der Grundschulen und der Sekundarstufe I, Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe:

- NLV rd. 110.000 EUR Sach- und Personalkosten (P-Förderung)
- VZN rd. 400.000 EUR Sach- und Personalkosten (P-Förderung)
- DGE rd. 153.000 EUR Sach- und Personalkosten (I-Förderung)
- DGE rd. 220.000 EUR Sach- und Personalkosten für die Vernetzungsstelle Schulverpflegung (P-Förderung)
- DGE rd. 44.000 EUR Sach- und Personalkosten für die Vernetzungsstelle Seniorenverpflegung (P-Förderung)

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	110	—	110
2021	—	—	110	110
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	110	110	220

Kapitel 0903 Titel 686 84

Bezeichnung des Förderprogramms: Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung zur Schaffung von Netzwerken (Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; niedersächsische Richtlinie auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 84

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	237	23	117	155	250	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	250	250	250	250

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Maßnahme „Transparenz schaffen“ ist es, Landwirtinnen und Landwirte sowie Betriebe der Ernährungswirtschaft zu befähigen und dabei zu unterstützen, Kontakte zu knüpfen, Verbrauchererwartungen kennenzulernen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei den Konsumentinnen und Konsumenten wie auch in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen, sowie einen Dialog zwischen Erzeugern oder Verarbeitern von Lebensmitteln und den Verbraucherinnen und Verbrauchern herzustellen, der den Akteuren vertiefte Kenntnisse über Verbrauchererwartungen ermöglicht. Aus diesem Prozess können sich neue Handlungskompetenzen entwickeln und Möglichkeiten der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten ergeben. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Maßnahme nach Artikel 35 Abs. 2 Buchst. k der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 neu ausgerichtet. In dieser Förderperiode steht die Bildung von neuen Netzwerken im Vordergrund. Um die Netzwerkbildung zu unterstützen und zu fördern, können Bildungs- und Informationsveranstaltungen in Bezug auf Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung im Rahmen von „Transparenz schaffen“ durch zuvor anerkannte regionale Bildungsträger angeboten werden. Gleichzeitig erfolgt eine Förderung einer zentralen Koordinierungsstelle deren Aufgaben u.a. die Koordinierung, das Management, die Vertretung und Repräsentation der Fördermaßnahme sind. Eine weitere Aufgabe besteht in der Anerkennung der regionalen Bildungsträger. Diese wird ausschließlich aus Landesmitteln i.H.v. bis zu 5.000 EUR je Jahr finanziert

Zielgruppe: Schüler/innen, Verbraucher/innen, lokale Aktionsgruppen, Erzeuger und Verarbeiter von Lebensmitteln

Durchschnittliche Förderhöhe: regionale Bildungsträger: von 5.000 bis ca. 20.000 EUR je Jahr, zentrale Koordinierungsstelle: ca. 150.000 EUR je Jahr

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	94	—	—	94
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	94	—	—	94

Kapitel 0902 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Einzelbetriebliche Beratung

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und LHO

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0902 Titel 686 11

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	428	650	565	940	940	940	940	940
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					940	940	940	940	940

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung sollen Beratungsthemen mit hohem öffentlichen Interesse, wie z. B. Anpassungen an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen, Tierschutz, Nachhaltigkeit, Erhalt der biologischen Vielfalt, verstärkt auf landwirtschaftliche Betriebe gebracht und etabliert werden.

Ziel ist es, die Bewirtschaftung der Betriebe ökologisch und ökonomisch zu verbessern. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsens geleistet.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Betriebe und Beratungsanbieter

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 1.500 EUR/Betrieb/Bewilligungszeitraum

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	940	—	—	940
2021	940	—	—	940
2022	940	—	—	940
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	2.820	—	—	2.820

Kapitel 0902 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms: EU-Schulprogramm

Rechtliche Grundlage: Art. 23 und 24 der VO (EU) Nr. 1308/2013, DurchführungsVO 2016/247 und 2016/248, VO (EU) Nr. 1370/2013 i.d.F.d. VO (EU) Nr. 2016/95 i.V.m. DelegationsVO (EU) Nr. 2017/40 und DurchführungsVO (EU) Nr. 2017/39 in der jeweils gültigen Fassung.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0902 Titelgruppe 71

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	3.989	4.691	3.836	784	1.889	1.700	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.889	1.700	1.500	1.500	1.500

Anmerkung:

Zum Schuljahr 2017/2018 wurde seitens der EU-KOM das ehemalige Schulobstprogramm in das Schulprogramm übergeleitet. Damit verbunden ist die Änderung der Finanzierung. Zugewiesene EU-Mittel werden seitdem aus der 1. Säule der Agrarförderung (EGFL) direkt aus dem Bundeshaushalt an die Empfänger ausgezahlt. Im Haushaltsjahr 2018 beliefen sich diese Zahlungen auf 4.113 Tsd. EUR. Dieser Betrag ist in den o.a. Ist-Beträgen nicht abgebildet. Mit den gezahlten Landesmitteln ergibt sich eine Gesamtförderung im EU-Schulprogramm i.H.v. 4.897 Tsd. EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (Schuljahr 2014/2015)

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem niedersächsischen Programm soll der geringe Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern als besonders schutzbedürftigen Verbrauchern erhöht werden. Da sich Geschmacksvorlieben und -abneigungen im frühen Kindesalter entwickeln und maßgeblich durch die Familie und das soziale Umfeld geprägt werden, soll das EU-Schulprogramm dazu beitragen, durch Abgabe von Obst und Gemüse bei Kindern aus allen sozialen Schichten frühzeitig und nachhaltig gesundheitsorientierte Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen aufzubauen. Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und Schulkindergärten sollen regelmäßig mit einer kostenlosen Portion Obst oder/und Gemüse versorgt werden.

Um die Effizienz des Programms zu gewährleisten, ist gem. EU-Recht die Umsetzung von pädagogischen Begleitmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sind ein wichtiges Modul, mit dem Kinder über die Bedeutung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie über gesunde Ernährungsgewohnheiten und Lebensführung informiert werden können.

Zielgruppe: Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und Schulkindergärten

Durchschnittliche Förderhöhe: 40 EUR je Schüler /-in und Schuljahr

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0902 Titel 683 71

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	1.500	—	1.500
2021	—	—	1.500	1.500
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.500	1.500	3.000

Kapitel 0903 Titel 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	140	140	140	140	140	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					140	140	140	140	140

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Hohe Bedeutung der Tierproduktion in Niedersachsen – Förderung spezieller Tierzuchtmaßnahmen, insbes. Nutzung des Pferdesports (Turniersport, Pferderennen) als Leistungsprüfungen für züchterische Maßnahmen der Pferdezüchtervereinigungen – Bund-Länder-Finanzierung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde für Mittlerrolle zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Praxis sowie internationaler Aufgaben auf dem Gebiet der Tierzucht.

Zielgruppe: Durchführende von Leistungsprüfungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 35.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 683 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss zu Schwerpunktvorhaben des Agrarmarketings im Bereich der Regionalvermarktung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Land- und Ernährungswirtschaft

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, ggf. auch Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen (Erl. d. ML v. 19.2.2015, Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 277)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 683 12

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	27	121	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Unterstützung der Regionalvermarktung wird aus Sicht der Landesregierung als ein wichtiger Ansatzpunkt erachtet, um die Wirtschaftstätigkeit in ländlichen Räumen auf Nachhaltigkeit auszurichten. Dazu sollen regionale Wirtschaftskreisläufe, die vor allem durch kleine und mittlere Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft geprägt werden, gestärkt und dabei auch die spezifischen Versorgungsbedarfe der Verbraucher mit regional erzeugten Lebensmitteln berücksichtigt werden. Die Nachfrage nach Erzeugnissen aus regionaler Produktion wächst stetig, jedoch kann diese aufgrund von spezifischen Hemmfaktoren häufig nicht bedient werden. Im Rahmen von Schwerpunktvorhaben sollen Lösungsansätze im Bereich des Agrarmarketings für spezifische Standorte entwickelt werden, die ggf. auch auf andere Regionen übertragen werden können. In diesem Zusammenhang soll auch versucht werden, Lösungsansätze für regionale Problemstellungen im Rahmen von grenzüberschreitenden bzw. internationalen Teilvorhaben zu entwickeln.

Zielgruppe:

Unternehmen sowie rechtsfähige Zusammenschlüsse von Erzeugern, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder Dritten, deren Tätigkeit auf die Durchführung oder die Stärkung der regionale Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel ausgerichtet ist.

Durchschnittliche Förderhöhe:

50.000 – 100.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die landwirtschaftlichen Sorgentelefone und Familienberatungen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	40	45	45	45	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1993

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Finanzhilfe ist die Sicherstellung des ehrenamtlichen Betriebes der landwirtschaftlichen Sorgentelefone und der Familienberatung in Niedersachsen. Die landw. Sorgentelefone bieten Anrufenden durch Ehrenamtliche mit landwirtschaftlichem Hintergrund anonyme Beratung und Hilfestellung. Im Rahmen der Familienberatungen werden die Hilfesuchenden durch intensiv ausgebildete Männer und Frauen mit landw. Hintergrund vor Ort beraten. Hierdurch werden landw. Familien und in der Landwirtschaft Tätige in der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen des agrarstrukturellen Wandels unterstützt.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Familien und in der Landwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0903 - 685 12	7	Zuschüsse für berufsbezogene Weiterbil- dungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
0903 - 685 13	7	Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und an Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen	1,6	1,8	1,8	1,8	1,8
0903 - 685 14	7	Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PFEIL auf Grundlage der VO (EU) 1305/ 2013	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0903 - 686 11	4	Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht	0,6	0,4	0,4	0,4	0,4
0903 - 686 13	3	Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisator- steuer	—	—	—	—	—
0903 - 686 23	7	Projektförderung beim Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e.V.	0,1	0,3	—	—	—
0903 - 892 12	7	Zuschüsse für die Errichtung von Wirt- schaftsdüngerlagerstätten	10,0	2,3	—	—	—
0903 - 892 13	7	Förderung von Agrarinvestitionen	—	2,3	—	—	—
0903 - TGr. 61		Förderung von Maßnahmen des ökologi- schen Landbaus					
0903 - 686 61	1	Zuschüsse für Maßnahmen des ökologi- schen Landbaus	1,6	1,7	1,4	1,6	1,6
0903 - TGr. 65		Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz					
0903 - 686 65	5	Umsetzung Gebietsmanagementplan Altes Land	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
0903 - TGr. 66		Nährstoffmanagementsystem zur Etablie- rung des ordnungsgem. Einsatzes organi- scher und mineralischer Düngemittel					
0903 - 686 66	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,2	0,2	0,2	—	—
0903 - TGr. 67		Für Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe					
0903 - 686 67	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	0,2	0,2	0,2	0,2
0903 - TGr. 68/69		Forschung und Förderung auf den Gebieten klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe					
0903 - 686 68	7	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet klimaschonende Landwirt- schaft	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0903 - 686 69	4	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
0903 - TGr. 71		Für Forschung und sonstige Förderung im Ressortbereich					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Landtechniklehrgänge im Rahmen berufsbezogener Weiterbildungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	201 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	41	35	40	29	25	25	25	25	25
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					25	25	25	25	25

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ein- bis zweitägige Landtechniklehrgänge. Unfall- und Umweltschutz stehen im Vordergrund. Diese Lehrgänge dienen der Anpassung an die in der Agrarwirtschaft sich ständig ändernden Rahmenbedingungen (z.B. steigende Anforderungen aufgrund EU- und sonstiger gesetzlicher Vorgaben). Lehrgänge tragen zur Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und damit zur Stärkung des ländl. Raumes bei.

Zielgruppe: in der Agrarwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 50 EUR pro Tag und Teilnehmer

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	15	—	15
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	15	—	15

Kapitel 0903 Titel 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, VO über berufsbildende Schulen (BbS-VO) v. 10.06.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 243) und den dazu vom MK erlassenen Ergänzenden Bestimmungen (EB-BbS) v. 10.06.2009 (Nds. MBl. S. 538) in der jeweils gültigen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 13

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.277	1.201	1.236	1.120	1.600	1.800	1.800	1.800	1.800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.600	1.800	1.800	1.800	1.800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

gesetzliche Verpflichtung

Beginn der Förderung: Mitte der Siebziger Jahre.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Lehrgänge zu Landtechnik sind nach den genannten rechtlichen Grundlagen für Auszubildende in der Agrarwirtschaft zwingend vorgeschrieben. Die Lehrgänge tragen zur Qualität der Ausbildung in der Agrarwirtschaft bei. Ohne eine qualifizierte Ausbildung sind die ständig steigenden Anforderungen in der Agrarwirtschaft, insbesondere auch in der Agrartechnik, nicht mehr zu bewältigen. Gut ausgebildete Betriebsinhaber oder landw. Arbeitnehmer/-innen tragen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des landw. Betriebes und damit zur Stärkung des ländl. Raumes bei.

Zielgruppe: Auszubildende in der Agrarwirtschaft, die an einer nieders. Berufs- oder Fachschule beschult werden

Durchschnittliche Förderhöhe:

Wochenlehrgänge bis zu 275 EUR pro Woche und Teilnehmer (ggf. zuzüglich bis zu 40 EUR für Übernachtung und Verpflegung); Tageslehrgänge bis zu 60 EUR pro Tag und Teilnehmer; durchschnittlich rd. 420.000 EUR je Deula – Lehranstalt.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	900	—	900
2021	—	—	900	900
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	900	900	1.800

Kapitel 0903 Titel 685 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PFEIL nach Art. 14 der VO (EU) 1305/2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 u. 44 LHO, Jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen – RL-BMQ-HB/NI – (Erl. ML vom 1.4.2016, Nds. MBl. S. 415, zuletzt geändert durch Erl. v. 2.7.2018, Nds. MBl. S. 684).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 14

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	102	76	280	280	280	280	280
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					280	280	280	280	280

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben, die zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Erwerbstätigen und Beratern in der Land-, Garten- und Forstwirtschaft sowie weiteren Personen im ländlichen Raum beitragen. Die Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung umfasst Lehrgänge, Workshops und Coaching sowie Betriebsbesuche, sofern diese Bestandteil einer umfassenden Bildungsmaßnahme sind.

Die Vorhaben tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und dem Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder für Einkommenskombinationen und -alternativen in der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft bei.

Übergeordnetes Ziel ist die Vermittlung von Wissen, um so die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu unterstützen.

Potenziellen Akteuren der ländlichen Entwicklung sollen, nach dem Vorbild der "Dorfmoderation", die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich von Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen vermittelt werden. Dorfbewohner sollen befähigt werden, kreative neue Lösungen für die anstehenden, zumeist mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen, zu suchen und sich bei der Umsetzung von Lösungsansätzen aktiv zu beteiligen.

Zielgruppe:

Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige, Mitglieder berufsrelevanter Organisationen mit abgeschlossener Ausbildung oder Personen in beruflicher Weiterbildung (Land-, Forst-, Gartenbau- oder Hauswirtschaft), kleine und mittlere Unternehmen in ländlichen Gebieten, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Urproduktion anbieten sowie Landfrauen.

Im Rahmen der Angebote zur Dorfmoderation zudem potenzielle Akteure der ländlichen Entwicklung, die sich Fähigkeiten und Kompetenzen für die Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen aneignen.

Durchschnittliche Förderhöhe: bis max. 300 EUR pro Tag und Teilnehmer.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	100	—	100
2021	—	—	100	100
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	100	200

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	422	422	412	429	550	425	425	425	425
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					550	425	425	425	425

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährleistung einer flächendeckenden Bienenhaltung durch Förderung des Imkernachwuchses sowie züchterischer Maßnahmen (Erhaltung und Verbesserung der Sanftmut) – Durchführung von Leistungsprüfungen für Zuchtwertschätzung (u.a. Fleischrinder, Schafe, Kleinpferde) – Aufbereitung und Nutzbarmachung der daraus gewonnenen Informationen mittels EDV – Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht und Erhaltung tiergenetischer Ressourcen – Förderung für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern für vom Aussterben bedrohte landwirtschaftliche Nutztierassen – Materialgewinnung für die nationale Genreserve landwirtschaftlicher Nutztiere – Förderung von Aus- und Fortbildung in der Zuchtarbeit und der landwirtschaftlichen Wildhaltung.

Zielgruppe: Imker- und Zuchtorganisationen/Imker/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 710 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisatorsteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 16 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 8.4.1922, § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	157	158	153	168	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 13

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1922

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Rückvergütung von 96 v. H. aus der Totalisatorsteuer am Wettaufkommen (5 v. H.) der Pferderennen zur Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 24.050 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 23

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an den Grünlandzentrum Niedersachsen / Bremen e.V.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	46	54	100	300	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	300	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Aktivitäten des Grünlandzentrums mit dem Ziel

- in den Grünlandregionen zukunftsfähige Lösungsansätze für ein nachhaltigeres Wirtschaftswachstum zu entwickeln,
- die bestehenden Flächenkonkurrenzen zu entschärfen
- und die besondere Kulturlandschaft zu erhalten.

Zielgruppe: Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 50 Tsd. EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 23

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	100	—	100
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	—	100

Kapitel 0903 Titel 892 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Errichtung von Wirtschaftsdüngerlagerstätten

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Niedersachsen (Erl. d. ML vom 8.7.2019; Nds. MBl. S. 1192)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	10.000	2.250	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10.000	2.250	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Landwirtschaftlichen Betrieben soll ein finanzieller Anreiz für Investitionen in zusätzliche Güllelagerkapazitäten angeboten werden. Neben viehhaltenden Betrieben sollen auch Ackerbaubetriebe profitieren. Ziel ist die Reduzierung von Nährstoffausträgen aus organischen Düngemitteln. Zu diesem Zweck soll die Errichtung von Lagerkapazitäten, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Kapazitäten hinausgehen, ge-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 892 12

fördert werden.

Zielgruppe: landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: noch nicht bekannt

Kapitel 0903 Titel 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.666	1.694	1.502	1.354	1.582	1.652	1.447	1.577	1.577
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.582	1.652	1.447	1.577	1.577

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist die Stärkung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen.

Die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten steigt weiterhin kontinuierlich mit hohen Wachstumsraten. Verstärkt werden Erzeugnisse aus regionaler Produktion gewünscht. Hier besteht ein großes und wachsendes Produktions- und Vermarktungspotenzial für die heimische Landwirtschaft, das in Niedersachsen bei weitem nicht ausgeschöpft wird. Bisher wirtschaften nur rd. 5 Prozent der nds. Landwirte ökologisch. Der Bundesdurchschnitt liegt derzeit bei 12 Prozent. Erklärtes Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist, Niedersachsen auch im Ökolandbau zum Agrarland Nr. 1 zu machen. Um den Anteil und die Erzeugung nds. Ökoprodukte der Nachfrage und den landespolitischen Zielvorgaben entsprechend zu erhöhen, bedarf es einer Vielzahl aufeinander abgestimmter Maßnahmen.

Die Mittel sollen insbesondere dazu verwendet werden, um zielgerichtete Projekte in folgenden Bereichen umzusetzen:

- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung regionaler Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrategien
- Informationsmaßnahmen und Wissenstransfer für Akteure der nds. Bio-Branche sowie für Multiplikatoren
- Öffentlichkeitswirksame Informationsmaßnahmen, unter anderem „Aktionstage Ökolandbau“
- Verstärkte Integration der Themen des Ökolandbaus und der ökologischen Lebensmittelerzeugung in die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbereiche
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen des Ökolandbaus
- Entwicklung von Demonstrationsvorhaben, Aufbau von Öko-Demonstrationsbetrieben und Öko-Modellregionen
- Ausweitung des Einsatzes von ökologischen Erzeugnissen in der Außer-Haus-Verpflegung
- Beratung für umstellungsinteressierte konventionelle Landwirte sowie bestehende Öko-Betriebe zur Verbesserung von Produktionsverfahren, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz sowie der Leistungen für Natur- und Umweltschutz
- Teilnahme an Messen und Fachausstellungen zum Ökolandbau
- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung praxisorientierter Forschungsvorhaben

Zielgruppe:

Vereine, Verbände und Institutionen, die mit ihren Projekten insbesondere dazu beitragen, die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Niedersachsen zu erhöhen sowie die Nachfrageseite für den ökologischen Landbau u. a. durch Information, Beratung, Forschung, Aufklärung zu stärken

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	75	400	—	475
2021	—	400	400	800
2022	—	400	400	800
2023	—	—	400	400
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	75	1.200	1.200	2.475

Kapitel 0903 Titel 686 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Entwicklung und Umsetzung eines Gebietsmanagementplans

Rechtliche Grundlage: Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) und Bundesverordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	42	76	145	501	250	214	212	210	209
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	214	212	210	209

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 65

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das heute größte zusammenhängende Obstanbaugebiet Nordeuropas umfasst ca. 800 Obstbaubetriebe mit einer Gesamtoberfläche von 10.500 ha. Das Alte Land ist nicht nur ein bedeutender Wirtschaftszweig für die Obstproduktion, es hat auch einen wichtigen landeskulturellen Wert. Für einen wirtschaftlichen Obstanbau ist auch im Alten Land der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig. Da bei der Vielzahl der Gewässer die Regelabstände von Pflanzenschutzmitteln zu Gewässern nicht eingehalten werden können, wurde im Jahr 2002 von der LWK eine Allgemeinverfügung zur eingeschränkten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau erlassen. Mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Jahr 2012 ist die Zuständigkeit, für ein bestimmtes Gebiet bestimmte Pflanzenschutzmittel von den mit der jeweiligen Zulassung festgesetzten Auflagen abweichende Anforderungen festzulegen, auf den Bund übergegangen. Im Mai 2013 wurde die bis zum 28.02.2015 befristete Altes Land Pflanzenschutzverordnung erlassen und im März 2015 die unbefristete Nachfolgeverordnung.

Das Land Niedersachsen und die Freie und Hansestadt Hamburg haben sich intensiv für die neue Verordnung eingesetzt, damit der pflanzenschutzrechtliche Sonderstatus dieses Gebietes aufrechterhalten wird, um einerseits den Obstbaubetrieben eine nachhaltige Perspektive zu geben, andererseits aber auch um den Charakter der Landschaft zu erhalten. Daher wird ein Gebietsmanagementplan zur Gewässerentwicklung für das Alte Land als eine Region des modernen Erwerbsobstbaus als zusätzliche Risikominderungsmaßnahme erarbeitet und umgesetzt. Hierzu wurden alle Gewässer im Sondergebiet digital erfasst. Um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln in Gewässern zu reduzieren, werden die Gewässer in Risikoklassen eingestuft und die Obstbauern müssen in den Betrieben nach einem festgelegten Zeitplan Risikominderungsmaßnahmen durchführen. Außerdem sollen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchlässigkeit der Gewässer ermittelt und umgesetzt werden. Zum 31.12. jeden Jahres ist dem Bund vom Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg ein Bericht zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vorzulegen.

Zielgruppe: Obstbauern und Wasser- und Bodenverbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 66

Bezeichnung des Förderprogramms: Nährstoffmanagement im Bereich Wirtschaftsdünger

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz, Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	61	234	13	144	185	158	157	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					185	158	157	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 66

Befristung:

[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Ausbringen von Gülle, Gärresten aus Biogasanlagen und anderen landwirtschaftlichen Abfällen versorgt Ackerböden mit wertvollen organischen Bestandteilen und notwendigen Nährstoffen. In Gegenden mit intensiver Tierhaltung ist die Ausbringung auf dem Feld aber nicht immer möglich, da die Böden bereits einen sehr hohen Nährstoffgehalt aufweisen. Deshalb müssen Gärreste und überschüssige Gülle entweder in weniger belastete Regionen mit Bedarf an Gülle transportiert, über einen längeren Zeitraum gelagert oder über andere Maßnahmen (z.B. Tierwohlmaßnahmen) der Anfall verringert werden.

Je nach Problemstellung stehen dafür am Markt verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Diese sollen hinsichtlich ihres Systems und Prozesses geprüft und untersucht werden, auch mit Blick auf die Energie- und Klimabilanz.

Zielgruppe: Landwirte

Durchschnittliche Förderhöhe: 30.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	158	—	158
2021	—	157	—	157
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	315	—	315

Kapitel 0903 Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung von Verbundprojekten auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	200	200	200	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titelgruppe 67

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Finanzhilfe ist die Durchführung von ein- oder mehrjährigen Projekten für den Einsatz von Torfersatzstoffen im Gartenbau in Ergänzung zum Forschungsverbundprojekt „Torfersatzstoffe im Gartenbau“ und zum niedersächsischen Torfersatz-Forum.

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, den Torfeinsatz im niedersächsischen Produktionsgartenbau zu reduzieren. Daher soll im Rahmen von Projekten die sichere Pflanzenproduktion in der gärtnerischen Erzeugung unter Verwendung/Etablierung von Torfersatzstoffen getestet werden. Neben der Prüfung der Eignung vorhandener und potenzieller Torfersatzstoffe in Praxis-Betrieben, sollen die Projekte auch den Transfer von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis (Beratungstätigkeit/Betriebsbetreuung) sowie Handlungsempfehlungen für eine aktive Steigerung der Akzeptanz von Torfersatzstoffen bei Substratherstellern, Erwerbsgartenbau, Handel und Endverbrauchern beinhalten (Information und Bewusstseinsbildung).

Zielgruppe: Firmen und Akteure, die im Gartenbau/in der Gartenbauwirtschaft tätig sind, Substrat- und Erdenhersteller

Durchschnittliche Förderhöhe: 150.000 EUR pro Jahr

Kapitel 0903 Titel 686 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung zur klimaschonenden Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	12	309	144	140	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 68

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Vorhaben, die insbesondere zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen beitragen. Solche Vorhaben beinhalten die Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft. Daneben sind Fragestellungen von Bedeutung, die die Landwirtschaft bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die Vorhaben beziehen sich auf die landwirtschaftliche Flächennutzung, insbesondere die Nutzung von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt, und/oder auf die tierische Erzeugung.

Zielgruppe: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LBEG, Gemeinden, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 78.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	93	107	—	200
2021	93	107	—	200
2022	—	150	—	150
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	186	364	—	550

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms:

Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen; Konzept ML zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	479	452	376	380	330	330	330	330
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					380	330	330	330	330

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Ausbau der energetischen Nutzung von Biomasse und der nachwachsenden Rohstoffe zur Nutzung im stofflichen Bereich nach den Zielsetzungen des Pariser Klimaschutzabkommens schafft Arbeitsplätze mit erwünschten struktur-, energie- und für Niedersachsen besonders wichtigen agrarpolitischen Effekten. Die bisher erzielten Ergebnisse durch die Projektförderung nach dem Konzept des ML zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen zielen auf eine nachhaltige Bioökonomie zur Verbesserung der Lage in der niedersächsischen Landwirtschaft und auf eine gesicherte Rohstoffversorgung der Industrie. Die Rohstoffversorgung wird durch Maßnahmen zur Diversifizierung der Anbaubiomasse unterstützt (z.B. Blümmischungen/Wildpflanzen oder anderen Alternativen zu Mais).

Zielgruppe: Private Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LWK und Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 61.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	100	—	100
2021	—	100	35	135
2022	—	100	35	135
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	70	370

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0903 - 686 71	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,8	1,0	0,9	0,9	0,9
0903 - 893 71	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	1,0	—	—	—
0903 - TGr. 73		Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeu- gungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 1308/2013					
0903 - 683 73	1	Zuschüsse an Imker	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0903 - TGr. 74		Förderprogramme im Bereich Nährstoffop- timierte Landwirtschaft					
0903 - 892 74	7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	12,0	—	—	—
0903 - TGr. 83		Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse					
0903 - 683 83	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0903 - TGr. 85		Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und zur Stärkung ei- ner nachhaltigen Agrar- und Ernährungs- wirtschaft					
0903 - 682 85	5	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
0904 - TGr. 63/64		Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen					
0904 - 683 63	1	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	—	—	—	—	—
0904 - 892 63	1	AFP-Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	5,2	5,3	5,8	4,0	4,0
0904 - 892 64	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesse- rung des Tierwohls	—	3,6	—	—	—
0904 - TGr. 65/69		Förderung der Verbesserung der Verarbei- tungs- und Vermarktungsstrukturen land- wirtschaftlicher Erzeugnisse und der Fisch- wirtschaft					
0904 - 892 65	1	Zuschüsse zur Verarbeitung u. Vermark- tung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
0904 - 892 69	1	Zuschüsse zur Verarbeitung und Vermark- tung fischwirtschaftlicher Produkte	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0904 - TGr. 82/83		Förderung v. Maßnahmen z. Verbesserung d. Gesundheit u. Robustheit landw. Nutztiere u. z. Erhaltung tiergenetischer Ressourcen i. d. Landwirtschaft					

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 71 und 893 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, div. Verträge

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	469	564	685	546	772	1.972	922	922	922
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					772	1.972	922	922	922

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Insbesondere werden folgende Forschungen und Förderungen finanziert:

Unterstützung innovativer Projekte in der Agrartechnik, Zuschuss an die Fördergemeinschaft der Kartoffelwirtschaft e. V. für die Versuchsanstalt Dethlingen, Forschungsaufträge und Förderung von Einzelprojekten mit grundsätzlichem Charakter im Zuständigkeitsbereich des ML (z. B. Landwirtschaft, Gartenbau, Tierschutz, Forstwirtschaft etc.), Fortbildung zu Dorfhelferinnen etc.

Die Ansatzserhöhung wurde vorgenommen, um einen Überhang von einzelnen und dauerhaften Bedarfen abwickeln zu können.

Zielgruppe: Unternehmen, Landwirte, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 25.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	556	350	—	906
2021	134	350	331	815
2022	—	—	331	331
2023	—	—	81	81
2024 ff.	—	—	162	162
Summe	690	700	905	2.295

Kapitel 0903 Titel 683 73

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr: 1308/2013

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung (RdErl. d. ML vom 13.7.2016, Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 683 73

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	247	231	282	265	288	288	288	288	288
Korrespondierende Einnahmen aus EU					144	144	144	144	144
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					144	144	144	144	144

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1998

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenzucht und -haltung, insbesondere durch Schulungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes, durch Krankheitsbekämpfung, züchterische Maßnahmen und Honig- und Wachsuntersuchungen

Zielgruppe: Zuchtorganisationen/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.500 EUR

Kapitel 0903 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Optimierung des Nährstoffeinsatzes in der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	12.000	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	12.000	0	0	0

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titelgruppe 74

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022 (Mittel stehen nur für 2020 zur Verfügung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Landwirtschaftlichen Betrieben soll ein finanzieller Anreiz u.a. für Investitionen in zusätzliche Wirtschaftsdüngerlagerstätten, die Abdeckung bestehender Wirtschaftsdüngerlagerstätten sowie die Nutzung von Smart Farming-Technologien im Ackerbau gegeben werden. Ferner sollen Beratungsangebote zur Nährstoffoptimierung des Ackerbaus gestärkt werden. Ziel ist, vor allem durch eine Vermeidung von Emissionen aus der Lagerung und Nutzung organischer und mineralischer Düngemittel, die Nutzung smarter Landtechnik sowie die Stärkung der Fachkompetenzen der Landwirte im Bereich des Nährstoffmanagements, eine ökologisch nachhaltigere Landwirtschaft und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Zielgruppe: landwirtschaftliche Betriebe

Durchschnittliche Förderhöhe: noch nicht bekannt

Zu 683 83 und 686 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Absatzförderung ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen (Erl. d. ML. v. 19.2.2015, Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 277, geändert durch Erl. d. ML v. 2.9.2019, Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1626)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz		51	183	512	229	241	241	241	241	241
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						241	241	241	241	241

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992

Befristung:

Nein Ja, bis 30.06.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Absatzstimulierung durch Kommunikationsmaßnahmen sowie Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Zielgruppe: Anerkannte Erzeugergemeinschaften, Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen, die die Kriterien der entsprechenden Richtlinien erfüllen, Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 - 80.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 83 und 686 83

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	25	100	—	125
2021	—	100	100	200
2022	—	100	100	200
2023	—	—	100	100
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	25	300	300	625

Zu Titel 682 85 und 686 85

Bezeichnung des Förderprogramms:

Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur im land- und forstwirtschaftlichen Bereich und zur Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	29	31	27	10	10	10	10	10
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10	10	10	10	10

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1998

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und –struktur des Landes Niedersachsen durch Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft im nationalen und internationalen Kontext:

- Förderung von nationalen und internationalen Projektvorhaben zur Stärkung einer nachhaltigen und umweltgerechten Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Besondere Maßnahmen zur Stärkung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Agrarpolitik

Zielgruppe: Unternehmen, Vereine und Verbände, Weiterbildungseinrichtungen, sonstige öffentliche Einrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 10.000 EUR

Kapitel 0904 Titel 683 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleichszulage

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 683 63

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen - Richtlinie Ausgleichszulage – AGZ – (Rd. Erl. d. ML v. 15.7.2015, Nds. MBl. Nr. 28/2015) sowie ELER-VO, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	4.515	4.495	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die Bewirtschaftung von Dauergrünland in benachteiligten Gebieten zur Sicherung einer dauerhaften Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen und zum Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Ausgaben. Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

Zielgruppe:

Zuwendungsempfänger sind unbeschadet der gewählten Rechtsform aktive Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik mit Betriebsitz in Niedersachsen, die Dauergrünland in benachteiligten Gebieten bewirtschaften.

Durchschnittliche Förderhöhe: jährlich bis maximal 3.300 EUR

Zu 892 63 und 892 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Erl. d. ML vom 18.8.2016, Nds. MBl. Nr. 36/2016 S. 946, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 15.4.2019 (Nds. MBl. Nr. 28, S. 1063, ber. S. 1238).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 63 und 892 64

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	12.352	4.061	2.378	2.696	5.150	8.906	5.800	4.000	4.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					3.090	5.344	3.480	2.400	2.400
Sonstige									
Zuschuss					2.060	3.562	2.320	1.600	1.600

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1995

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung investiver Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Für die Förderung speziell von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls, für die im Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, werden die entsprechenden Fördertatbestände des Agrarinvestitionsförderungsprogramms genutzt.

Zielgruppe: entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 120.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	2.261	1.000	—	3.261
2021	—	2.000	3.500	5.500
2022	—	—	4.000	4.000
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	2.261	3.000	7.500	12.761

Kapitel 0904 Titel 892 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtliche Grundlage: VO (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 sowie VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 (ELER), RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (Erl. d. ML v. 20.11.2014, Nds. MBl. S. 752; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 1.9.2018, Nds. MBl. S. 825).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 892 65

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.185	2.139	1.516	2.808	3.282	3.282	3.282	3.282	3.282
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.969	1.969	1.969	1.969	1.969
Sonstige									
Zuschuss					1.313	1.313	1.313	1.313	1.313

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Markterfordernisse anzupassen. Hierbei ist eine starke Ausrichtung auf Nachhaltigkeit und Qualitätserzeugnisse angestrebt. Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Erzeugerezusammenschlüssen wird durch die Umstellung auf energie sparende und Ressourcen schonende Produktionsverfahren gestärkt. Innovationspotenziale sollen erschlossen werden. Es wird ein Beitrag zur Absatzsicherung oder Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene geleistet.

Zielgruppe: Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie Unternehmen des Handels, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Durchschnittliche Förderhöhe: 450.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	1.180	1.800	—	2.980
2021	—	1.200	1.800	3.000
2022	—	—	1.200	1.200
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	1.180	3.000	3.000	7.180

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titel 892 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EMFF)

Rechtliche Grundlage: Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen, Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 und Verordnung (EU) Nr. 508/2014, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	269	0	6	10	400	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					240	240	240	240	240
Sonstige									
Zuschuss					160	160	160	160	160

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Bundes- und Landesmittel in Höhe von bis zu 25 v. H. der förderungsfähigen Investitionsausgaben veranschlagt. Die EU-Beteiligung beträgt im Allgemeinen bis zu 50 v. H. der gesamten öffentlichen Beteiligung und erhöht den Förderumfang entsprechend.

Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kap. 5093.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015 (Fortsetzung im EMFF)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Der Industriezweig ist für ein Küstenbundesland bedeutsam. Gefördert werden:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	100	100	—	200
2021	—	100	100	200
2022	—	—	100	100
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	100	200	200	500

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0904 - 683 82	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4
0904 - 683 83	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0961 - TGr. 61		Nationale Beihilfen für Förderungen des "Europäischen Meeres- und Fischereifonds" und Förderung der See-, Küsten- und Binnenfischerei					
0961 - 683 61	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EU) Nr. 1379/2013	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0961 - 686 61	1	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
0961 - 892 61	1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0961 - TGr. 63		Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven					
0961 - 891 63	3	Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3
0961 - 892 63	1	Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0961 - TGr. 64		Förderung von einheimischen Teichkulturen und des Tierbestandes					
0961 - 893 64	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,1	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.2	32,3	44,1	22,6	20,7	20,7
0902 - TGr. 72		Landesmittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Innovationen im Rahmen der Zusammenarbeit - EIP/OPG					
0902 - 686 72	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	1,0	0,7	0,7	0,4	0,1
0902 - TGr. 73		Landesmittel zur Kofinanzierung von LEADER-Maßnahmen					
0902 - 681 73	1	Zuschüsse an natürliche Personen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0902 - TGr. 95		Landesmittel zur Kofinanzierung v. Maßnahmen a. d. Europ. Landwirtschaftsfonds (ELER) Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume					
0902 - 971 95	1	Globale Mehrausgabe (Landesmittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben in der Titelgruppe 95)	0,6	0,6	0,9	0,9	0,6
0903 - TGr. 72		Förderung von Landesgartenschauen					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titel 683 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan; Rahmegrundsatz „Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	2.255	2.292	2.345	2.380	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.440	1.440	1.440	1.440	1.440
Sonstige									
Zuschuss					960	960	960	960	960

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhebung von Daten im Bereich der Tierzucht zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit und zur Information von Zuchttier-Erwerbern/Erwerberinnen; Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Tierproduktion.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen

Durchschnittliche Förderhöhe: 290 EUR

Kapitel 0904 Titel 683 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan „Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft“; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen vom 14.6.2017, (Nds. MBl. S. 797).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	558	508	509	695	510	510	510	510	510
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					306	306	306	306	306
Sonstige									
Zuschuss					204	204	204	204	204

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 683 83

Beginn der Förderung: 2011

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zucht und Erhaltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztiere im Rahmen von Erhaltungsprogrammen.

Zielgruppe: Zuchttierhalter/innen

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.710 EUR

Kapitel 0961 Titel 683 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Nationale Beihilfe zur Förderung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF - Förderperiode 2014-2020); Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm des EMFF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	217	115	246	205	70	70	70	70	70
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					70	70	70	70	70

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Landesmittel für den EMFF-Zuschuss veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5093.

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014 (mit Beginn des EMFF; davor mit EFF)

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerbsmäßig erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur; Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Kapitel 0961 Titel 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Nationale Beihilfen zur Förderung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF - Förderperiode 2014-2020); sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke

Rechtliche Grundlage: Nds. Fischereigesetz für Fischereiverbände; im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm des EMFF im Sinne

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0961 Titel 686 61

der Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	6	4	2	20	20	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					20	20	20	20	20

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Landesmittel für den EMFF-Zuschuss veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5093.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (mit Beginn des EMFF)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerbsmäßig erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes. Verbesserung der Hege der Binnengewässer.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur; Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms wahrnehmen und nach Fischereirecht anerkannte Fischereiverbände.

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 EUR

Kapitel 0961 Titel 892 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Nationale Beihilfe zur Förderung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-Förderperiode 2014-2020); Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm des EMFF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0961 Titel 892 61

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	510	11	24	25	645	620	570	570	570
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					645	620	570	570	570

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur; Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	250	250	—	500
2021	—	250	250	500
2022	—	—	250	250
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	250	500	500	1.250

Kapitel 0961 Titel 891 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven - Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven

Rechtliche Grundlage: Vertragliche Übertragung von Landesgrundstücken des Fischereihafens Cuxhaven an die Hafengesellschaft und die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0961 Titel 891 63

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	259	452	100	0	390	390	390	390	390
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					390	390	390	390	390

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Bei Gründung des Betriebes durch das Land

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wettbewerblich erforderliche Strukturanpassungen am Fischwirtschaftsstandort Cuxhaven. Der Standort ist hafen- und fischereipolitisch konkurrenzfähig zu erhalten.

Zielgruppe: Direkt das Unternehmen des Landes Niedersachsen, indirekt die fischwirtschaftlichen Unternehmen im Fischereihafen Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 390.000 EUR

Kapitel 0961 Titel 892 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven – Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung

Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm des EMFF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	110	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					110	100	100	100	100

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Landesmittel für den EMFF-Zuschuss veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5093.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (mit dem Beginn des EMFF)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0961 Titel 892 63

Befristung:

]Nein]Ja, bis 2023 (Ende des EMFF).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Der Industriezweig ist für Niedersachsen als Küstenbundesland bedeutsam.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte in Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	55	55	—	110
2021	—	55	45	100
2022	—	—	50	50
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	55	110	95	260

Kapitel 0961 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Investitionen der Teichwirtschaften in Abwehrmaßnahmen gegen wildlebende geschützte fischfressende Tiere.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Teichwirtschaften zur Abwehr von fischfressenden Tieren - Richtlinie Fischprädatoren - (Erl. d. ML vom 23.3.2016; Nds. MBl. S. 509, geändert durch Erl. d. ML v. 23.1.2017, Nds. MBl. S. 160).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	8	92	62	50	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	0	0	0	0

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2016

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die teichwirtschaftlichen Betriebe leiden verstärkt unter dem Fraßdruck von wildlebenden geschützten fischfressenden Tieren, vor allem dem Fischotter und dem Kormoran. Teichwirte sollen mit einer De Minimis-Beihilfe in die Lage versetzt werden, in einmalige Abwehrmaßnahmen wie Elektrozäune oder Einhausungen zu investieren. Mit diesen Vorhaben soll die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Teichwirtschaft verbessert werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0961 Titelgruppe 64

Zielgruppe:

Niedersächsische Teichwirtschaftsbetriebe, insbesondere mit Forellen- und Karpfenproduktionen, die nach der Fischseuchenverordnung registriert sind.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Bis zu 30.000 EUR pro Betrieb im Rahmen der De-Minimis-Grenzen.

Kapitel 0902 Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Rechtliche Grundlage: Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP Agri) (Erl. ML vom 06.11.2017; Nds. MBl. S. 1487)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	18	323	440	1.075	700	709	378	113
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.075	700	709	378	113

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Grundgedanke der EIP ist die Vernetzung von Trägern von potenziellen Innovationsprozessen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu sog. „Operationellen Gruppen“ (ldw. Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände) auf regionaler Ebene mit Bezug auf bestimmte Themen, um Innovationen z.B. zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Nachhaltigkeit oder der tierartgerechten Nutztierhaltung voran zu treiben. Gefördert werden ggf. die laufenden Kosten der Zusammenarbeit (Geschäftskosten) der OG sowie die Kosten der Durchführung spezifischer Innovationsprojekte.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 470.000 EUR/OG und Projekt

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0902 Titel 686 72

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	72	700	—	772
2021	—	700	350	1.050
2022	—	500	300	800
2023	—	—	113	113
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	72	1.900	763	2.735

Kapitel 0902 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programme zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014-2020)

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) sowie die VO(EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Umsetzung Förderperiode 2014-2020.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen für EU-Mittel aus dem ELER für die Förderperiode 2014-2020 ein Programm erstellt. Veranschlagt sind in TGr. 73 zur Bewilligung und Auszahlung vorgesehene Landesmittel zur Kofinanzierung der vorgenannten Programme. Insbesondere werden diese Mittel eingesetzt, um den Kofinanzierungsanteil für nicht öffentliche Zuwendungsempfänger zu verringern und den Anteil privater LEADER-Projekte zu erhöhen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0902 Titelgruppe 73

Zielgruppe:

Landwirte, land- u. forstwirtschaftliche Unternehmen und. private Organisationen sowie, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: noch nicht bekannt

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 95 und zu 971 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programme zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014-2020)

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) sowie die VO(EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Umsetzung Förderperiode 2014-2020.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	2.065	69	741	1.727	602	602	900	900	567
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					602	602	900	900	567

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014 (Förderperiode 2014-2020)

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen für EU-Mittel aus dem ELER für die Förderperiode 2014-2020 ein Programm erstellt. Veranschlagt sind in TGr. 95 zur Bewilligung und Auszahlung vorgesehene Landesmittel zur Kofinanzierung der vorgenannten Programme.

Insbesondere werden diese Mittel zur Finanzierung der Technischen Hilfe eingesetzt. Der haushaltsmäßige Nachweis wird bei dem nach der Haushaltssystematik zutreffenden Sachtitel geführt.

Zielgruppe:

Landwirte, land- u. forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften d. öff. Rechts, öff. u. private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften etc.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	241	120	—	361
2021	191	50	300	541
2022	191	50	110	351
2023	190	50	75	315
2024 ff.	—	50	—	50
Summe	813	320	485	1.618

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0903 - 633 72	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	0,7	0,2	0,1	0,1
0903 - 883 72	3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	4,0	0,7	0,8	1,4
0904 - TGr. 61		Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung					
0904 - 887 61	4	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	36,1	48,1	24,0	—	—
0904 - 893 61	4	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	35,6	35,0	32,4	31,8	32,9
0904 - TGr. 90 bis 94		Markt- und standortangepasste Landwirtschaft sowie Förderung ökologischer Maßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen auf landw. genutzten Flächen					
0904 - 683 90	1	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen	10,5	9,8	17,2	22,6	18,5
0904 - TGr. 97		Neuausrichtung der GA - Maßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung					
0904 - 892 97	4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	4,8	2,1	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.3	88,9	101,3	76,5	57,0	54,0
0903 - 683 13	7	Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 686 22	5	Zuschuss an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	—	—	—	—	—
0903 - TGr. 92 bis 96		Zuschüsse zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft sowie der privaten Waldbesitzer					
0903 - 683 93	8	Zuschüsse zur Förderung des Einsatzes von Rückepferden	0,1	—	—	—	—
0903 - 685 92	5	Zuschüsse an Vereine, Verbände, Gesellschaften u. a.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 686 93	8	Regulierung von Waldbrandschäden gem. § 22 NWaldLG	—	—	—	—	—
0903 - 686 94	8	Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald	1,1	0,9	0,9	0,9	0,9
0903 - 686 95	4	Förderung der Betreuung von Waldbesitzenden	—	—	5,0	5,0	5,0
0903 - 686 96	7	Zuschüsse zur Standortkartierung und Bodenverbesserung an nichtstaatliche Waldbesitzer	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3
0904 - TGr. 74 bis 77		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 633 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung von Landesgartenschauen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	0	700	200	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	700	200	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land stellt einen Zuschuss zur Finanzierung eines möglichen Fehlbetrages bei der Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau in Niedersachsen bereit.

Hintergrund: Die Vergabe zur Durchführung einer Landesgartenschau erfolgt entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung hat das Ziel, auch struktur- und finanzschwache kommunale Gebietskörperschaften in die Lage zu versetzen, eine Landesgartenschau durchzuführen und ihnen damit die Möglichkeit zu bieten, maßgebliche Strukturverbesserungen in der entsprechenden Durchführungsregion zu erreichen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Durchführungsgesellschaft einer Landesgartenschau

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 1 Mio. EUR je Landesgartenschau

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	200	200
2022	—	—	100	100
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

Kapitel 0903 Titel 883 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung von Landesgartenschauen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen (noch nicht veröffentlicht)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 883 72

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	0	4.000	700	800	1.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	4.000	700	800	1.400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Finanzierung der nicht durch EU-, Bundes- oder anderweitige Landesmittel oder sonstige zweckgebundene Zuschüsse gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben von investiven Maßnahmen, die zur Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau in Niedersachsen notwendig sind. Die maximale Förderung beträgt 95 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Hintergrund: Die Vergabe zur Durchführung einer Landesgartenschau erfolgt entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung hat das Ziel, auch struktur- und finanzschwache kommunale Gebietskörperschaften in die Lage zu versetzen, eine Landesgartenschau durchzuführen und ihnen damit die Möglichkeit zu bieten, maßgebliche Strukturverbesserungen in der entsprechenden Durchführungsregion zu erreichen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, die für die Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau den Zuschlag erhalten haben

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 5 Mio. EUR je Landesgartenschau

Kapitel 0904 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Integrierte ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Erl. d. ML v. 1.1.2017, Nds. MBl. S. 85, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 15.8.2019 Nds. MBl. S. 1231) sowie ELER-VO und GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	25.796	37.410	42.450	37.189	71.635	83.073	56.470	31.836	32.936
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					42.981	49.844	33.882	19.102	19.762
Sonstige									
Zuschuss					28.654	33.229	22.588	12.734	13.174

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titelgruppe 61

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 20.08.2015 nach den aktuellen Richtlinien

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Zuwendungen in Form von Zuweisungen und Zuschüssen können gewährt werden für

- Regionalmanagement
- Flurbereinigung, freiwilligen Landtausch und Nutzungstausch
- Dorfentwicklung einschließlich Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
- Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotentiale
- Breitbandversorgung im ländlichen Raum
- Dorfentwicklungspläne
- Basisdienstleistungen
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Tourismus

Der Bund stellt für diesen Förderzweck neben den Mitteln aus dem regulären GAK-Rahmenplan zusätzlich Mittel aus dem Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ zur Verfügung. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird der Ansatz aus den Mitteln des Sonderrahmenplans bei Titel 887 61 veranschlagt. Die Veranschlagung des Ansatzes aus Mitteln des regulären Rahmenplans erfolgt weiterhin beim Titel 893 61. Die Buchung der Ausgaben erfolgt jeweils entsprechend der Haushaltssystematik.

Zielgruppe: Gemeinden, Verbände, Unternehmen, Private

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR/jährlich

Kapitel 0904 Titel 887 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	21.029	—	21.029
2021	—	—	24.034	24.034
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	21.029	24.034	45.063

Kapitel 0904 Titel 893 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	9.377	6.036	—	15.413
2021	4.131	6.294	12.326	22.751
2022	5.111	826	12.194	18.131
2023	—	—	11.100	11.100
2024 ff.	—	—	8.880	8.880
Summe	18.619	13.156	44.500	76.275

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titelgruppe 90 bis 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Niedersächsische Agrar-Umweltprogramme

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM – (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15.7.2015, Nds. MBl. S. 909, zuletzt geändert durch Erl. v. 15.3.2019, Nds. MBl. S. 620) sowie ELER-VO, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	9.180	5.338	9.323	6.730	10.500	9.800	17.200	22.600	18.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					6.300	5.880	10.320	13.560	11.100
Sonstige									
Zuschuss					4.200	3.920	6.880	9.040	7.400

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kap. 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2000 mit jährlicher Anpassung der Richtlinie.

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender und besonders umweltverträglicher Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

Zielgruppe:

Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche sich in Niedersachsen befindet und die freiwillig an den Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: pro Jahr und Teilnehmer 5.430 EUR

Kapitel 0904 Titel 683 90

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	13.000	—	—	13.000
2021	13.000	6.000	—	19.000
2022	13.600	6.000	3.000	22.600
2023	7.400	6.000	3.000	16.400
2024 ff.	3.000	12.000	9.000	24.000
Summe	50.000	30.000	15.000	95.000

Kapitel 0904 Titelgruppe 97

Bezeichnung des Förderprogramms:

Integrierte ländliche Entwicklung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titelgruppe 97

Rechtliche Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (Nds. MBl. 2017, S. 85) sowie ELER-VO und GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2015 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	1.950	2.442	4.807	2.129	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					2.884	1.277	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					1.923	852	0	0	0

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 20.08.2015 nach den aktuellen Richtlinien; Förderung mit Mitteln der GAK (Maßnahmen der Neuausrichtung) ab 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Zuwendungen in Form von Zuweisungen und Zuschüssen können gewährt werden für

- Dorfentwicklung einschließlich Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- Einrichtungen für Basisdienstleistungen.

Zielgruppe: Gemeinden, Verbände, Unternehmen, Private

Durchschnittliche Förderhöhe: noch keine Angaben möglich

Kapitel 0904 Titel 892 97

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	1.957	2.750	—	4.707
2021	—	2.161	—	2.161
2022	—	1.319	—	1.319
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	1.957	6.230	—	8.187

Kapitel 0903 Titel 683 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 683 13

§§ 23 u. 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (Erl. d. ML v. 1.4.2019, Nds. MBl. S. 849)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	134	0	0	100	145	145	145	145
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	145	145	145	145

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die aufgrund des Klimawandels deutlich häufiger auftretenden Extremwetterereignisse begünstigen das Vorkommen von pilzlichen und tierischen Schadorganismen im Wald. Zur Sicherung oder Wiederherstellung einer funktionsfähigen Waldbiozönose und zum Schutz des Waldes gegen bedeutsame Schäden werden daher biologische und technische Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen bezuschusst.

Zielgruppe:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften nach Realverbandsgesetz, Kommunen.

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 1.500 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 22

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	65	76	65	43	25	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					25	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 22

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung zur Walderhaltung und -vermehrung sowie der dauerhaften Sicherstellung aller Waldfunktionen. Öffentlichkeitsarbeit über die Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohl mit Schwerpunkt bei der Umweltbildung für Kinder und Jugendliche.

Zielgruppe: Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 25.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 683 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung des Einsatzes von Rückepferden

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Pferden bei der Holzernte in Wäldern Niedersachsens (Erl. d. ML vom 2.10.2017, Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1469)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	7	50	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	-	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Das Förderprogramm wird mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019 aufgrund geringer Nachfrage eingestellt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur umweltschonenden Waldbewirtschaftung wird der Einsatz von Rückepferden in der Holzernte als sinnvolle Alternative und Ergänzung zu herkömmlichen Forstmaschinen gefördert. Dazu gehören sowohl die Bezuschussung einer Erstinvestition in Pferde, Pferdeanhänger und Spezialzubehör als auch ein Zuschuss zu den durch Pferde gerückten Holz mengen. Ebenso werden geeignete Aktivitäten zur Öffentlichkeitsinformation gefördert.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 683 93

Zielgruppe: Pferde-Rückeunternehmen, Verbände der Pferde-Rückeunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: von 2.000 EUR bis 5.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 685 92

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Vereine, Verbände und Gesellschaften zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO, Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015* (Ist)	2016* (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	88	93	124	95	97	97	97	97	97
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					97	97	97	97	97

* Die Beträge sind um den Anteil für die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald bereinigt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1963

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) – Förderung der Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft durch Verbesserung der Waldarbeitstechnik und der Arbeitsbedingungen. Finanzierung über Verwaltungsvereinbarung mit Bund und Ländern je nach Waldflächenanteil.
- Landesbeirat Holz – Förderung der Holzverwendung, insbesondere die des heimischen Holzes durch regionale und überregionale Gemeinschaftsaktivitäten und Verbraucheraufklärung durch Beteiligung an Fachmessen.
- Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR) – Betreibung eines Service- und Koordinierungsbüros für die Öffentlichkeitsarbeit der Forstwirtschaft in Deutschland
- Forschungsvorhaben

Zielgruppe: Vereine und Verbände, die durch ihre Tätigkeit zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft beitragen.

Durchschnittliche Förderhöhe: von 3.000 EUR bis 74.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Regulierung von Waldbrandschäden

Rechtliche Grundlage: § 22 des Nieders. Gesetz für den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 93

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	3	61	27	25	35	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					35	35	35	35	35

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach § 1 des Gesetzes ist u. a. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern. Diese beiden Funktionen sind von besonderem öffentlichen Interesse. Die Forstwirtschaft hat die Belastungen des gesteigerten Besucherverkehrs entschädigungslos hinzunehmen. Eine Absicherung des Brandrisikos bzw. des entstandenen Schadens ist deshalb von besonderem öffentlichen Interesse.

Das Land macht seit 2004 von Satz 3 des § 22 NWaldLG Gebrauch und kommt für die Hälfte des Schadens im Brandfalle auf.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG

Durchschnittliche Förderhöhe: 35.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 19.5.2014; Nds. MBl. S. 423, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 1.12.2017, Nds. MBl. S. 1602)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.037	915	1.000	1.050	1.100	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.100	900	900	900	900

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 94

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die angemessene forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitzes, um im Sinne der Daseinsvorsorge die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit zu sichern.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 15.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 96

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Standortkartierung an nichtstaatliche Waldbesitzer

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	400	385	320	320	250	430	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	430	300	300	300

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der forstlichen Standortkartierung ist die Erfassung und Dokumentation aller für das Waldwachstum wichtigen natürlichen Bedingungen, um die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Beratung, für die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie für die Erhaltung und Gestaltung des Ökosystems Wald als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu schaffen. Die forstliche Standortkartierung ist Grundlage für eine naturnahe Waldwirtschaft, die die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der vielfältigen Waldfunktionen im Interesse des Gemeinwohls sicherstellt.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: 3.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titelgruppe 74 bis 77

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan (Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (RdErl. d. ML v. 16.10.2015, Nds. MBl. S. 1312, zuletzt geändert durch RdErl. d. ML v. 1.5.2018, Nds. MBl. S. 368); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 19.5.2014, Nds. MBl. S. 423, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 1.12.2019; Nds. MBl. S. 1666); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (Erl. d. ML v. 01.4.2019, Nds. MBl. S. 849), §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	9.882	7.656	8.167	7.094	11.430	41.158	13.202	10.202	13.202
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					6.858	24.695	7.921	6.121	7.921
Sonstige									
Zuschuss					4.572	16.463	5.281	4.081	5.281

Anmerkung: Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind kein Bestandteil des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014-2020).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Hierbei sollen auch Anreize für die Eigenleistung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers gegeben werden. Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
0904 - 683 74	1	Abwicklung Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie	0,6	0,6	0,4	0,4	0,3
0904 - 892 74	1	Zuschüsse für Investitionen in eine naturnahe Waldbewirtschaftung	10,8	17,0	10,4	7,4	10,5
0904 - 892 75	1	Zuschüsse für Investitionen in den klimarobusten Waldumbau	—	21,2	—	—	—
0904 - 892 76	1	Zuschüsse für Investitionen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	2,4	2,4	2,4	2,4
0930 - 685 01	5	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.4	13,1	42,8	19,7	16,7	19,7
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 09	138,3	192,4	122,9	98,4	98,4
1106 - 681 12	7	Betreuung von Sexualdelinquenten und Gewalttätern im Rahmen der Bewährungshilfe	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
1109 - 684 12	7	Zuschüsse zur lehrgangmäßigen Fortbildung der ehrenamtlichen Richter	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 11.1	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
1102 - 684 10	7	Zuschüsse zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1102 - 684 11	7	Zuschüsse für Betreuungsvereine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
1102 - 686 11	7	Zuwendungen für den Täter-Opfer-Ausgleich in Strafverfahren gegen erwachsene Täter	0,5	0,7	0,4	0,4	0,4
1102 - 686 16	7	Zuwendungen für die freie Straffälligenhilfe	2,6	2,6	2,2	2,2	2,2
1102 - 686 18	7	Zuwendung an die "Stiftung Opferhilfe Niedersachsen"	—	—	0,1	—	0,1
1102 - 686 19	7	Zuwendungen für die Unterstützung des Schöffenamts	—	—	—	—	—
1102 - 684 75	7	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der Präventionsarbeit	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
1102 - 685 74	7	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen	—	0,2	—	—	—
1102 - 686 74	7	Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte gegen Extremismus und für das Landesprogramm gegen Rechtsextremismus - für Demokratie und Menschenrechte	0,3	0,5	0,3	0,3	0,3
1102 - 686 75	7	Zuschüsse zur Förderung der mobilen Opferberatung für Opfer rechter Gewalt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 11.3	6,0	6,6	5,6	5,5	5,6
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 11	6,7	7,3	6,2	6,2	6,2

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titel 683 74

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	555	—	—	555
2021	433	—	—	433
2022	353	—	—	353
2023	280	—	—	280
2024 ff.	435	—	—	435
Summe	2.056	—	—	2.056

Kapitel 0904 Titel 892 74

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	9.387	—	9.387
2021	—	—	9.673	9.673
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	9.387	9.673	19.060

Kapitel 0904 Titel 892 76

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	722	722
2022	—	—	577	577
2023	—	—	385	385
2024 ff.	—	—	239	239
Summe	—	—	1.923	1.923

Kapitel 0930 Titel 685 01

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmekonzept zum Schutz des Dümmers

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0930 Titel 685 01

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	71	104	95	52	53	54	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					52	53	54	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Fortführung der begleitenden Beratung und Koordinierung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes zum Schutz des Dümmers. Es besteht ein erhebliches Landesinteresse an der dauerhaften Verbesserung der Wasserqualität des Dümmers.

Zielgruppe: landwirtschaftliche Betriebe

Durchschnittliche Förderhöhe: 53.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	53	—	53
2021	—	54	—	54
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	107	—	107

Kapitel 1106 Titel 681 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Kostenerstattung psychotherapeutischer, psychiatrischer und forensischer Leistungen für Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen sowie zur Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener

Rechtliche Grundlage: Grundsätze für die Kostenerstattung psychotherapeutischer, psychiatrischer und forensischer Leistungen für Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen sowie zur Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener vom 13.8.2015 – 4263 – 403. 172 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1106 Titel 681 12

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	155	166	170	177	670	670	670	670	670
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					670	670	670	670	670

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1995

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Übernahme der Behandlungskosten für psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Maßnahmen und forensische Zusatzleistungen von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie ehemaliger Gefangener wird gewährleistet, dass insbesondere gerichtlich auferlegte Therapiemaßnahmen für die auf freiem Fuß befindlichen Sexual- und Gewaltstraftäter unabhängig von der häufig noch nicht geklärten Kostenfrage umgehend begonnen werden können. Der Schutz der Allgemeinheit gebietet, Therapiemöglichkeiten für diesen Personenkreis zu nutzen, um eine mögliche Rückfallgefahr zu vermindern.

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherheitsverwahrung vom 13.04.2007 werden auch Haushaltsmittel für die durch diese Vorschriften möglich gewordene Therapieweisung, die u. a. die therapeutische Betreuung und Behandlung von Haftentlassenen aus dem Justizvollzug im Rahmen der Führungsaufsicht durch forensische Ambulanzen beliehener Krankenhausträger vorsieht, und die in diesem Zusammenhang erforderliche Kostenübernahme bereitgestellt.

Zielgruppe: Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie ehemalige Gefangene

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.750 EUR

Kapitel 1109 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Fortbildung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Fortbildung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen vom 10.9.2015 (Nds. Rpfl. S. 290)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	33	0	33	0	33	33	0	33	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					33	33	0	33	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1109 Titel 684 12

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1968

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherstellung der Qualität der Rechtsprechung.

Durch die Förderung spart das Land Fortbildungskosten für die Schulung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Zielgruppe: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Durchschnittliche Förderhöhe: 16.000 EUR

Kapitel 1102 Titel 684 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: AV d. MJ v. 14.7.2017 (Nds. MBl. S. 1001)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2015 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	132	82	113	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit besonderer Schutzbedürftigkeit, die Opfer von Straftaten geworden sind, haben mit Inkrafttreten des § 406g StPO zum 1.1.2017 (3. Opferrechtsreformgesetz) einen normierten Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung setzt gemäß des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) eine spezielle Ausbildung und Berufserfahrung bei den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern voraus. Auf der Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter vom 16. Juni 2017 (PsychPbVergV ND) sowie nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen - AV d. MJ v. 14. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1001) - gewährt das Land Niedersachsen Zuwendungen zur Umsetzung eines landesweiten Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung.

Zielgruppe: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ein kostenloses Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 684 10

nach Maßgabe der Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen einrichten oder bereits vorhalten und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

Durchschnittliche Förderhöhe: Die Zuwendungsempfänger erhalten einen Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben pro eingesetzte Fachkraft

— bei einem Personaleinsatz von bis zu 0,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) in Höhe von höchstens 6 000 EUR sowie

— bei einem Personaleinsatz von mehr als 0,5 AKA in Höhe von höchstens 9 000 EUR.

Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen zur weiteren Gewährung von Zuwendungen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	300	—	300
2021	—	—	300	300
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	300	600

Kapitel 1102 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen (Erl. d. MS vom 24.02.2015 (Nds. MBl. S. 276 f.), geändert durch Erl. d. MJ vom 20.05.2019 (Nds. MBl. S. 866)).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.000	1.000	1.000	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 684 11

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse zu Personal- und Sachausgaben anerkannter Betreuungsvereine, vorrangig zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, ihre Einführung in die Aufgaben, Fortbildung und Beratung sowie deren erfolgreiche Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen; Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Durch die Werbung, Vorbereitung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer wird der Landeshaushalt wirksam entlastet, weil die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Verhältnis zu den Berufsbetreuern erheblich geringere Ausgaben verursachen.

Zielgruppe: Anerkannte Betreuungsvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 32.000 EUR in 2019

Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung zur Gewährung von Zuwendungen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	2.000	—	2.000
2021	—	—	2.000	2.000
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.000	2.000	4.000

Kapitel 1102 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Strafverfahren gegen erwachsene Täter

Rechtliche Grundlage: §§ 46a StGB, 155a StPO, 23 und 44 LHO sowie Fördergrundsätze d. MJ v. 16.10.2017 – 4133-403.33 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	385	524	531	544	500	700	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	700	400	400	400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992

Befristung:

Nein Ja, bis

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 11

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach § 155a StPO sollen die Staatsanwaltschaften und Gerichte in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen dem Beschuldigten und dem Opfer einer Straftat ausloten und in geeigneten Fällen aktiv auf einen solchen Ausgleich hinwirken. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung erfordert ein landesweit flächendeckendes Netz an Konfliktschlichtungsstellen.

Zielgruppe: Freie Träger, die zur Durchführung des TOA qualifiziert sind.

Durchschnittliche Förderhöhe: Von 16.400 EUR bis 185.500 EUR.

Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen zur weiteren Gewährung von Zuwendungen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	400	—	400
2021	—	—	400	400
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	400	800

Kapitel 1102 Titel 686 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für die freie Straffälligenhilfe (bis einschließlich HP 2015 – Förderprogramme: Zuwendungen zum Aufbau von Wohnraum- und Beschäftigungsprojekten (Titel 686 15) und Anlaufstellen für Straffällige (Titel 686 16))

Rechtliche Grundlage: Erl. d. MJ v. 23.08.2018 (Nds. MBl. S. 827)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.751	1.820	1.852	1.849	2.550	2.550	2.150	2.150	2.150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.550	2.550	2.150	2.150	2.150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Wohnraum- und Beschäftigungsprojekte 1992; Anlaufstellen 1980

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Zusammenführung der Förderprogramme dient dem Ziel, langfristig die Arbeit der freien Straffälligenhilfe insgesamt fördern zu können. Freie Träger der Straffälligenhilfe erfüllen vielschichtige Aufgaben im Bereich der außerstaatlichen Straffälligenhilfe. "Anlaufstel-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 16

len für Straffällige“ sind organisatorisch gebündelte Einrichtungen, die unter der Trägerschaft der freien Verbände in einem Netzwerk der Straffälligenhilfe (u. a. Vollzug, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) Schwerpunktaufgaben erfüllen. Insbesondere in dem sensiblen Bereich der Nahtstelle zwischen „Dinnen“ und „Draußen“ leisten die 14 Anlaufstellen für Straffällige wichtige „Vollzugsarbeit“.

Im Rahmen der ambulanten Straffälligenhilfe fördert das Land Niedersachsen darüber hinaus seit 1992 Projekte der Wohnraumhilfe und des betreuten Wohnens für Probanden der Bewährungshilfe, Gefangene in Lockerungen und für Straftatlassene mit dem Ziel, übergangsweise Wohnmöglichkeiten zwecks Vermeidung von Untersuchungshaft, zur Unterbringung nach der Entlassung zu schaffen und hierbei eine ambulante Nachbetreuung sicherzustellen.

Zielgruppe: Straffällige, in erster Linie Gefangene und aus der Haft Entlassene, einschl. Untersuchungsgefangene, Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht.

Durchschnittliche Förderhöhe: Wohnraumprojekte 43.700 EUR; Anlaufstellen 109.000 EUR

Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen zur weiteren Gewährung von Zuwendungen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	2.050	—	2.050
2021	—	—	2.150	2.150
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.050	2.150	4.200

Kapitel 1102 Titel 686 18

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendung an die „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 18

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	14	11	35	34	45	0	90	0	90
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					45	0	90	0	90

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit besonderer Schutzbedürftigkeit, die Opfer von Straftaten geworden sind, haben mit Inkrafttreten des § 406g StPO (3. Opferrechtsreformgesetz) zum 1.1.2017 einen normierten Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung setzt gemäß des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) eine spezielle Ausbildung und Berufserfahrung bei den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern voraus. Um im Flächenland Niedersachsen psychosoziale Prozessbegleitung zur Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs im notwendigen Umfang anbieten zu können, ist es fortlaufend erforderlich, sozialpädagogische Fachkräfte auf diesen Ansatz vertiefend zu schulen. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen führt entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen durch. Es ist im Interesse des Landes, dass auch zukünftig weitere Qualifizierungsmaßnahmen „Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen“ durch die Stiftung angeboten werden.

Zielgruppe: Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: 90.000 EUR

Zur Optimierung der Qualifizierungsmaßnahme ist künftig eine Veranschlagung im Zweijahresrhythmus (Vorbereitungs- und Durchführungsphase) vorgesehen.

Zur Vorbereitung der im Haushaltsjahr 2021 stattfindenden Qualifizierungsmaßnahme ist eine Verpflichtungsermächtigung zur Gewährung der Zuwendung ausgebracht.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	90	90
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	90	90

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1102 Titel 686 19

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendung für die Unterstützung des Schöffenamts

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	8	0	20	10	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					20	10	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es besteht ein besonderes Interesse des Landes, das Schöffenamts zu stärken. Die Zuwendung ist für die Durchführung von Fortbildungsangeboten für Schöffinnen und Schöffen bestimmt.

Zielgruppe: Schöffinnen und Schöffen des Landes Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: 10.000 EUR

Kapitel 1102 Titel 684 75

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte

Rechtliche Grundlage: AV d. MJ v. 17.5.2018 (Nds. MBl. S. 544)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 684 75

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	71	98	137	93	180	180	180	180	180
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					180	180	180	180	180

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Reduzierung des Kriminalitätsaufkommens in Niedersachsen.

Zielgruppe: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich der Kriminalprävention widmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 15.000 EUR

Verpflichtungsermächtigung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	90	—	90
2021	—	—	90	90
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	90	90	180

Kapitel 1102 Titel 685 74

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 685 74

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	150	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	150	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Förderung von kommunalen Projekten und Maßnahmen zur Konzepterstellung, Implementierung und Fortentwicklung fachlich fundierter, institutionenübergreifender Kooperationsstrukturen und Qualitätsstandards zur Prävention des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen.

Zielgruppe: Kommunen, Vereine, freie Träger

Durchschnittliche Förderhöhe: 15.000 EUR

Kapitel 1102 Titel 686 74

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten gegen Extremismus und für das Landesprogramm gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	250	500	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	500	250	250	250

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 74

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit den Fördermitteln soll auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse die kontinuierliche qualitative Optimierung der niedersächsischen Projekte und Aktivitäten zur Prävention des politisch motivierten Extremismus und zur Stärkung freiheitlich-demokratischer und menschenrechtsorientierter Einstellungen und Handlungen unterstützt werden. Es ist vorgesehen, wirkungszentrierte Modellprojekte und Maßnahmen in der Entwicklung und Umsetzung zu fördern, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte leisten können.

Zielgruppe: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Projekte zur Erreichung des Förderzwecks entwickeln oder durchführen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 40.000 EUR bis 80.000 EUR

Verpflichtungsermächtigung für die Gewährung von Zuwendungen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	250	250
2022	—	—	250	250
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	500	500

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1102 Titel 686 75

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der mobilen Opferberatung für Opfer rechter Gewalt im Rahmen des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	38	182	159	186	186	186	186	186
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					186	186	186	186	186

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Einführung eines spezialisierten Beratungsangebotes mit aufsuchender Hilfe für Opfer rechtsextremer Gewalt in Niedersachsen.

Zielgruppe: Freie Träger, die zur Durchführung qualifiziert sind.

Durchschnittliche Förderhöhe: 159.000 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
1502 - 884 11	3	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds (ökologischer Bereich) - Kapitel 51 57 - zur Finanzierung von Investitionen	27,0	—	—	—	—
1552 - TGr. 72		Maßnahmenprogramm zur Fließgewässer- entwicklung					
1552 - 637 72	7	Zuweisungen an Wasser- und Bodenver- bände und Sonstige	0,6	0,7	—	—	—
1552 - 686 72	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1552 - 883 72	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2,5	1,6	1,6	1,6	1,6
1552 - 893 72	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	2,9	2,5	2,5	2,5	2,5
1552 - TGr. 73		Maßnahmenprogramm zur Seenentwick- lung					
1552 - 683 73	7	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesse- rung der Gewässergüte in der Dümmerre- gion	0,2	0,3	0,3	—	—
1552 - 883 73	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1552 - 893 73	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3
1552 - TGr. 76		Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer					
1552 - 883 76	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
1552 - 893 76	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3
1554 - TGr. 61		Hochwasserschutz im Binnenland - Rahmenplan der GA					
1554 - 883 61	4	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1,3	2,5	2,0	2,0	2,0
1554 - 893 61	4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	2,3	3,6	4,1	4,1	4,1
1554 - TGr. 62		Hochwasserschutz im Binnenland - Sonderrahmenplan der GA 'Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes'					
1554 - 893 62	4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	2,0	2,5	2,5	2,5	2,5
1554 - TGr. 65		Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA					
1554 - 883 65	4	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
1554 - 893 65	4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1502 Titel 884 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von investiven Vorhaben im Kapitel 5157

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 in der jeweils geltenden Fassung

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz					27.000	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					27.000	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.1978

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur durch Maßnahmen im ökologischen Bereich

Zielgruppe: Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor den Folgen des Klimawandels

Vgl. Anlage 1 zum Epl. 15

Kapitel 1552 Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm im Bereich Fließgewässerentwicklung (Titel 686 72, 883 72 und 893 72).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 149 S. 1).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 – CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung, RdErl. d. MU v. 17.05.2016 (Nds. MBl. S. 609).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. d. ML v. 22.06.2016 (Nds. MBl. S. 717).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1552 Titelgruppe 72

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	5.266	2.712	860	1.855	5.667	4.304	4.304	4.304	4.304
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.667	4.304	4.304	4.304	4.304

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerentwicklungstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

Kapitel 1552 Titel 637 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewässerallianz Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	359	430	489	675	600	650	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	650	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1552 Titel 637 72

Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Umsetzung der EG-WRRL auf der Basis des WHG und NWG stellt das Land vor große Herausforderungen. Zur konkreten Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen bedarf es dabei der Mitwirkung leistungsfähiger Partner vor Ort. Hier bieten sich insbesondere die orts- und fachkundigen Unterhaltungsverbände an. Bei der zielgerichteten Umsetzung an ausgewählten Gewässern unterstützt das Land geeignete Partner für derartige Tätigkeiten in Form eines Förderprojekts mit Pilotcharakter.

Zielgruppe:

Öffentlich-rechtliche Gewässerunterhaltungsverbände als gesetzliche Träger der Unterhaltungslast in Verbindung mit Umsetzung investiver Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	600	—	600
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	600	—	600

Kapitel 1552 Titel 883 72

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	500	—	500
2021	—	200	600	800
2022	—	100	400	500
2023	—	—	200	200
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	800	1.200	2.000

Kapitel 1552 Titel 893 72

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	238	1.000	—	1.238
2021	13	500	1.000	1.513
2022	—	200	600	800
2023	—	—	400	400
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	251	1.700	2.000	3.951

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1552 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (Titel 683 73, 883 73 und 893 73).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Seenentwicklung; RdErl. d. MU v. 30.03.2016 (Nds. MBl. S. 495).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz			150	262	977	850	850	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					977	850	850	600	600

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ökologische Sanierung und Restaurierung von stehenden Gewässern durch Reduzierung von Stoffeinträgen und Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Verbesserung der Wasserretention.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

Kapitel 1552 Titel 683 73

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	150	—	—	150
2021	150	—	—	150
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	300	—	—	300

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1552 Titel 883 73

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	6	100	—	106
2021	6	100	100	206
2022	—	100	100	200
2023	—	—	100	100
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	12	300	300	612

Kapitel 1552 Titel 893 73

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	100	—	100
2021	—	100	100	200
2022	—	100	100	200
2023	—	—	100	100
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	300	600

Kapitel 1552 Titelgruppe 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Entwicklung von Übergangs- und Küstengewässern (Titel 883 76 und 893 76).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen in Übergangs und Küstengewässern; RdErl. d. MU vom 07.12.2016 (Nds. MBl. S. 1173).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	700	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					700	500	500	500	500

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1552 Titelgruppe 76

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wiederherstellung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands der Übergangs- und Küstengewässer insbesondere durch Schaffung natürlicher Habitate, Wiederherstellung natürlicher Tidedynamiken oder Reduzierung von Stoffeinträgen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV)

Kapitel 1552 Titel 883 76

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	100	—	100
2021	—	100	100	200
2022	—	—	100	100
2023	—	—	100	100
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	300	500

Kapitel 1552 Titel 893 76

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	100	—	100
2021	—	100	100	200
2022	—	100	100	200
2023	—	—	100	100
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	300	600

Kapitel 1554 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 61 und 893 61)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

„Priorität 3 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastropheneignisse geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen.“

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 - www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1554 Titelgruppe 61

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	4.486	5.643	5.032	6.370	3.612	6.112	6.062	6.062	6.062
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund					2.168	3.668	3.638	3.638	3.638
Sonstige									
Zuschuss					1.444	2.444	2.424	2.424	2.424

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Bundes- und Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Kapitel 1554 Titel 883 61

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	848	1.200	—	2.048
2021	—	600	1.000	1.600
2022	—	177	500	677
2023	—	—	477	477
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	848	1.977	1.977	4.802

Kapitel 1554 Titel 893 61

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	313	1.800	—	2.113
2021	—	1.000	1.500	2.500
2022	—	200	1.000	1.200
2023	—	—	500	500
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	313	3.000	3.000	6.313

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1554 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 62 und 893 62)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz					2.000	2.500	2.500	2.500	2.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.200	1.500	1.500	1.500	1.500
Sonstige									
Zuschuss					800	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Kapitel 1554 Titel 893 62

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	1.000	1.000
2022	—	—	1.000	1.000
2023	—	—	1.000	1.000
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	3.000	3.000

Kapitel 1554 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Hochwasserschutz im Binnenland (883 65 und 893 65)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1554 Titelgruppe 65

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.706	864	1.552	662	1.563	1.603	1.603	1.603	1.643
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.563	1.603	1.603	1.603	1.643

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein befristet bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Kapitel 1554 Titel 883 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	600	—	600
2021	—	200	600	800
2022	—	—	200	200
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	800	800	1.600

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1554 Titel 893 65

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	100	—	100
2021	—	100	100	200
2022	—	—	100	100
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
1554 - TGr. 81		Wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes					
1554 - 893 81	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	38,6	38,6	38,6	38,6	34,6
1554 - TGr. 86/87		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden					
1554 - 637 86	7	Zuweisungen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
1556 - 637 11	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und Sonstige zu den Deicherhaltungskosten nach § 8 (3) u. (4) NDG	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
1556 - 637 12	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) gemäß § 8 Abs. 2 NDG	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
1556 - 637 13	3	Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
1556 - TGr. 70/71		Maßnahmen zum Grundwasserschutz (außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten)					
1556 - 683 70	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
1556 - 683 71	1	Zuschüsse für gewässerschutzorientierte Beratung zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands (Kofinanzierung von EU-Mitteln)	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
1556 - TGr. 80 bis 82		Maßnahmen zum Trinkwasserschutz					
1556 - 682 80	1	Finanzhilfe für Wasserversorgungsunternehmen gem. § 28 Abs. 4 NWG	12,6	12,5	11,4	12,7	12,7
1556 - 682 82	7	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasserschutz gem. § 28 NWG - (Kofinanzierung von EU - Mitteln)	2,7	3,7	4,6	3,4	3,4
1556 - 686 81	1	Zuschüsse an Sonstige für Modell-, Pilot- und Forschungsvorhaben	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.1	101,8	77,0	76,2	75,9	72,0
1502 - 633 01	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBodSchG	—	—	0,3	0,6	0,8
1502 - 633 03	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen am Dethlinger Teich	0,5	1,1	—	—	—
1502 - TGr. 65		Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1554 Titelgruppe 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderbereich Küstenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Titel 893 81)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Niedersächsisches Deichgesetz – NDG (Kostenbeteiligung des Landes nach § 8 NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	47.109	47.766	45.242	47.850	38.600	38.600	38.600	38.600	34.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					27.020	27.020	27.020	27.020	24.220
Sonstige									
Zuschuss					11.580	11.580	11.580	11.580	10.380

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Siedlungsbereiche vor Sturmflutgefahren

Kapitel 1554 Titel 893 81

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	847	19.947	—	20.794
2021	—	6.000	19.000	25.000
2022	—	3.000	5.500	8.500
2023	—	—	1.747	1.747
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	847	28.947	26.247	56.041

Kapitel 1554 Titelgruppe 86/87

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2401),

Aufbauhilfieverordnung vom 16.08.2013 (BGBl. I S. 3233),

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1554 Titelgruppe 86/87

vom 02.08.2013,

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013 – RdErl. d. MU v. 21.11.2013 (Nds. MBl. Nr. 5/2014, S. 132).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen (ohne 891 86):

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	2.427	5.733	1.717	1.053	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2013 beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

Zielgruppe:

Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen

Kapitel 1556 Titel 637 11

Das Land kann auf Antrag Zuwendungen zu den übrigen Deicherhaltungskosten im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 NDG gewähren, wenn die Deichlast die durchschnittliche Beitragslast erheblich übersteigt oder die Schäden an einem Deich außergewöhnlich groß sind oder besondere Umstände anderer Art dies erfordern. Im landesweiten Vergleich müssen z.B. einige Deichverbände aufgrund ihrer geografischen Lage häufig außergewöhnlich hohe Treibselmengen entsorgen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann für die ordnungsgemäße Treibselentsorgung im Einzelfall im Wege des Härteausgleichs eine Zuwendung gewährt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen in Härtefällen zu den Deicherhaltungskosten der Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 3 und 4 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1556 Titel 637 11

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	179	177	180	195	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse in besonderen Härtefällen bei der Deicherhaltung um landesweit die Belastungen der Deichverbände anzugleichen und die Deichunterhaltung sicherzustellen.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Kapitel 1556 Titel 637 12

Das Land kann auf Antrag zweckgebundene Zuschüsse im Sinne des § 8 Abs. 2 NDG gewähren zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt an die Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 2 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	800	800	799	800	800	800	800	800	800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					800	800	800	800	800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein Ja, bis.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1556 Titel 637 12

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweckgebundene Zuweisungen zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt.

Zielgruppe:
Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Kapitel 1556 Titel 637 13

Die veranschlagten Haushaltsmittel stellen die Obergrenze dar für die insgesamt zu bewilligenden Zuschüsse für Aufwendungen zur Gewässerunterhaltung, die bei den Unterhaltungsverbänden im Vorjahr angefallen sind. Der Haushaltsansatz wurde ab 2019 deutlich erhöht.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.

Rechtliche Grundlage:
§ 66 NWG, RdErl. des MU vom 01.09.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 991).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	500	500	500	528	800	800	800	800	800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	800	800	800	800

Empfänger:
 Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:
 Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1971

Befristung:
 Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ausgleich besonderer Belastungen der Unterhaltungsverbände bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, um landesweit die Belastungen anzugleichen.

Zielgruppe:
Unterhaltungsverbände nach dem NWG

Kapitel 1556 Titel 683 70

Bezeichnung des Förderprogramms:
Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Agrarumweltmaßnahmen, Instrument „Wasser“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 in der Fassung vom 01.03.2017- CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015, S. 909), in der Fassung vom 15.03.2019 (Nds. MBl. 2019, S. 620).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1556 Titel 683 70

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	313	0	3.331	1.784	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.600	2.600	2.600	2.600	2.600

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Zu A) Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Zu B) Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Vereine und Verbände sowie natürliche und juristische Personen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	2.192	200	—	2.392
2021	1.120	450	1.000	2.570
2022	—	450	1.000	1.450
2023	—	450	1.000	1.450
2024 ff.	—	600	2.000	2.600
Summe	3.312	2.150	5.000	10.462

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1556 Titel 683 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 in der Fassung vom 01.03.2017- CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	32	514	0	900	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					900	900	900	900	900

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands der Gewässer i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	900	—	900
2021	—	900	—	900
2022	—	900	—	900
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.700	—	2.700

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1556 Titel 682 80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete

Rechtliche Grundlage:

§ 28 Abs. 4 NWG

Verordnung über die Gewährung einer Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete (Kooperationsverordnung) vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert am 19.06.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 228).

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	11.079	10.858	10.644	10.923	12.621	12.450	11.361	12.659	12.659
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					12.621	12.450	11.361	12.659	12.659

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Den Wasserversorgungsunternehmen wird gem. § 28 Abs. 4 NWG eine Finanzhilfe zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Trinkwasserschutz gewährt. Dazu werden mit den Wasserversorgungsunternehmen mehrjährige Verträge abgeschlossen, um die erforderliche Planungssicherheit für langfristig wirksame Maßnahmen zu gewährleisten. Die Verantwortung der in der Kooperation zusammenwirkenden Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen wird gestärkt; das Land beschränkt sich auf eine Steuerungsfunktion. Die Maßnahmen werden auch in einem Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt.

Zielgruppe: Wasserversorgungsunternehmen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	9.474	1.650	—	11.124
2021	7.427	1.650	2.284	11.361
2022	6.610	1.650	2.284	10.544
2023	3.472	1.650	2.284	7.406
2024 ff.	—	1.650	4.568	6.218
Summe	26.983	8.250	11.420	46.653

Kapitel 1556 Titel 682 82

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1556 Titel 682 82

für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 in der Fassung vom 01.03.2017 - CCI 2014DE06RDRP012 - www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422).

Ansätze (Titel 682 82 und 686 81) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	5.964	2.702	4.773	3.921	2.970	3.959	4.948	3.650	3.650
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.970	3.959	4.948	3.650	3.650

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorhaben zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts in Wasservorranggebieten, um vorbeugend und nachträglich schädliche Einflüsse auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt zu verringern. Wasservorranggebiete können Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie sein.

Zielgruppe: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	2.377	1.210	—	3.587
2021	2.113	1.210	1.320	4.643
2022	1.928	1.210	210	3.348
2023	—	1.210	2.140	3.350
2024 ff.	—	1.210	4.280	5.490
Summe	6.418	6.050	7.950	20.418

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1556 Titel 686 81

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	200	—	200
2021	—	100	200	300
2022	—	—	200	200
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	400	700

Kapitel 1502 Titel 633 03

Bezeichnung des Förderprogramms:

Untersuchungsmaßnahmen am Dethlinger Teich

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung des Landes Niedersachsen nach Bundes-Bodenschutzgesetz zur Teilfinanzierung von Untersuchungsmaßnahmen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz			0	0	500	1.100	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	1.100	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung/Vertrag Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 2020 (für Untersuchungsmaßnahmen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Untersuchungsmaßnahmen zur Abschätzung der Gefährdungen für das Grundwasser von abgelagerten Kampfmitteln und Munition im Dethlinger Teich.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1502 Titel 633 03

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	500	—	—	500
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	500	—	—	500

Kapitel 1502 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten

Rechtliche Grundlage:

Eine Richtlinie befindet sich in der Erarbeitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz						400	600	300	70
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						400	600	300	70

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die befristete Unterstützung der unteren Bodenschutzbehörden bei der Altlastenbearbeitung mit dem Ziel, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Von etwa 90% der Altlasten geht eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern, insbesondere des Grundwassers aus. Im Hinblick auf diese Gefahren besteht ein erhebliches Landesinteresse daran, die etwaigen, von Altlasten ausgehenden Gefahren zu erforschen und abzuwehren. Mit der Durchführung von orientierenden Untersuchungen und Detailuntersuchungen sollen Verdachtsflächen entweder anschließend aus dem Altlastenkataster entlassen werden können oder ihre weitere Bearbeitung als Altlast vorangebracht werden können. In Fällen, in denen sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gewässergüte bestätigt und Dritte dafür nicht belangt werden können, sollen die Beeinträchtigungen durch gezielte Sanierungsmaßnahmen abgewendet werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
1502 - 633 65	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	0,4	0,6	0,3	0,1
1502 - TGr. 70		Projekte zur Reduzierung des Flächenver- brauchs					
1502 - 894 70	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.2	1,0	2,0	1,4	1,4	1,4
1520 - 683 11	7	Erschwernisausgleich im Wald	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6
1520 - 683 12	3	Erschwernisausgleich nach § 68 BNatSchG	3,0	3,4	4,8	4,8	4,8
1520 - 683 13	1	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "Naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland"	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
1520 - 683 14	1	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "Naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische Gastvögel"	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
1520 - 683 16	1	Sicherung von Äsungsflächen für überwin- ternde nordische Gänse im Ackerbereich	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
1520 - 683 17	1	Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1520 - 683 18	1	Sicherung von Äsungsflächen für überwin- ternde nordische Gänse auf Grünland	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
1520 - 686 11	7	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Förderung des Erhalts von artenreichem Grünland	—	0,8	—	—	—
1520 - TGr. 61		Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der Spielbankabgabe					
1520 - 684 61	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Naturschutzeinrichtungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1520 - 893 61	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1520 - TGr. 62		Naturschutzmaßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts					
1520 - 633 62	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1520 - 761 62	7	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1520 - 821 62	7	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	0,3	0,4	0,5	0,3	0,3
1520 - TGr. 63		Landschaftspflege und Gebietsmanagement					
1520 - 686 63	7	Zuschüsse an Sonstige	0,9	0,6	0,5	0,3	0,2

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1502 Titel 633 65

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	600	600
2022	—	—	300	300
2023	—	—	70	70
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	970	970

Kapitel 1502 Titel 894 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sanierung von verschmutzten Flächen

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020 vom 12.02.2015 – CCI 2014DE16M2OP001;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Richtlinie Brachflächenrecycling), RdErl. d. MU v. 27.05.2015 (Nds. MBL S. 581).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	60	315	157	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel (EFRE) erfolgt im Einzelplan des MW bei Kapitel 50 86 Titelgruppen 70 und 71.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben zur Sanierung verschmutzter Brachflächen (einschließlich Flächen in Umwandlungsgebieten [Konversionsflächen]) mit dem Ziel der nachhaltigen Nachnutzung. Das Vorhaben muss zu einer Beseitigung von Umweltschäden führen. Das Ziel der nachhaltigen Nachnutzung kann sowohl durch eine bauliche Nachnutzung als auch durch Schaffung von Freiräumen und grüner Infrastruktur umgesetzt werden. Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten.

Zielgruppe:

Unternehmen, Kommunen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1502 Titel 894 70

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	500	—	500
2021	—	500	—	500
2022	—	500	—	500
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.500	—	1.500

Kapitel 1520 Titel 683 11

Für Einschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung von Privatwald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird ein Geldausgleich gewährt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 106).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz				2	350	550	550	550	550
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	550	550	550	

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich der wesentlichen Erschwernisse der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in geschützten Teilen von Natur und Landschaft des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Der Erschwernisausgleich für Wald dient neben dem Ziel des Ausgleichs von finanziellen Nachteilen für die bewirtschaftenden Personen auch den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

Kapitel 1520 Titel 683 12

Für Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Grünland wird ein Geldausgleich gewährt. Die Mittel für Flächen im Nationalpark Nieders. Wattenmeer und für Flächen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten. Der Ansatz ist nach dem Volumen der voraussichtlichen Rechtsansprüche bemessen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 12

Rechtliche Grundlage:

§ 68 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 61).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	2.419	2.492	2.465	2.592	2.950	3.400	4.800	4.800	4.800
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.950	3.400	4.800	4.800	4.800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis 2018.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Grünland, um die für Niedersachsen charakteristischen wertvollen Grünlandbiotope langfristig zu erhalten.

Erschwernisausgleich wird gewährt für Grünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Bodennutzung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und Verbote,

- im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
- im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
- im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG)

wesentlich erschwert ist. Grundsätzlich wird er auch in gesetzlich geschützten Biotopen gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erfüllt sind.

Der vorgesehene Erschwernisausgleich dient als Ausgleich für nicht nur unerhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Grünlandflächen, die durch gesetzlichen Schutz oder eine Schutzgebietsverordnung festgelegt sind, und zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete oder Trittsteinbiotope sowie zum Tier- und Pflanzenartenschutz beitragen.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

Kapitel 1520 Titel 683 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat) im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL. Die AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 voraussichtlich rund 73 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 14.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 - www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909), in der Fassung vom 01.03.2018 (Nds. MBl. 2018 S. 155.).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 13

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.222	703	719	738	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.200	1.200	1.200	1.200	1.200

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein Ja, bis 2021, für den anschließenden Zeitraum ist die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Lebensräumen, Gebieten gem. Artikel 10 der Richtlinie 209/147/EG, Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten. Die freiwilligen Leistungen bauen auf den in den jeweiligen Schutzbestimmungen festgelegten Nutzungsregelungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Dauergrünlandes, insbesondere Natura-2000 Arten, auf Dauergrünlandstandorten nachhaltig zu verbessern. Niedersachsen kommt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende Bedeutung zur Schaffung, Sicherung und Entwicklung von Dauergrünland als Standort und als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum seltener Pflanzen- bzw. Tierarten zu.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Dauergrünlandflächen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	2.117	—	—	2.117
2021	207	1.000	—	1.207
2022	207	1.000	—	1.207
2023	207	1.000	—	1.207
2024 ff.	—	2.000	—	2.000
Summe	2.738	5.000	—	7.738

Kapitel 1520 Titel 683 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL. Die neuen AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 voraussichtlich rund 73 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 13.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 14

Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909), in der Fassung vom 01.03.2018 (Nds. MBl. 2018 S. 155).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	3.372	2.897	2.841	2.983	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.300	3.300	3.300	3.300	3.300

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein Ja, bis 2021, für den anschließenden Zeitraum ist die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Natura 2000-Arten, nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen landwirtschaftlicher Flächen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	2.599	—	—	2.599
2021	639	2.950	—	3.589
2022	639	2.950	—	3.589
2023	639	2.950	—	3.589
2024 ff.	—	5.900	—	5.900
Summe	4.516	14.750	—	19.266

Kapitel 1520 Titel 683 16

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung von Äsungsflächen für überwinterrnde nordische Gastvögel im Ackerbereich

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9. Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 16

Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Billigkeitsrichtlinie noGa-Acker), RdErl. d. MU v. 09.01.2019 (Nds. MBl. S. 621).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz		104	55	151	400	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					400	400	400	400	400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2020.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Ackerflächen.

Kapitel 1520 Titel 683 17

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz		15	166	146	253	253	253	253	253
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					253	253	253	253	253

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 17

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schutzmaßnahmen für Gelege und Küken von Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe) auf Dauergrünland und Ackerflächen in EU-Vogelschutzgebieten und sonstigen Schwerpunkträumen dieser Arten. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation von europa- oder landesweit gefährdeten Wiesenvogelarten nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Vereinbarungen mit bewirtschaftenden Personen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	198	—	—	198
2021	—	—	253	253
2022	—	—	253	253
2023	—	—	253	253
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	198	—	759	957

Kapitel 1520 Titel 683 18

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel auf Grünland

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz					72	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					72	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 18

]Nein]Ja, bis 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Grünlandflächen.

Kapitel 1520 Titel 686 11

Förderung des Erhalts von artenreichem Grünland (FFH-Lebensraumtypen 6510 (Magere Flachlandmähwiesen), 6520 (Bergmähwiesen), 6210 (Naturnahe Kalkmagerrasen) und 6230 (artenreiche montane Borstgrasrasen)).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Erhalts von artenreichem Grünland

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG Nr. 1 trägt das Land die Kosten für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Natura 2000 Gebiete.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*						750			
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss							750		

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

]Nein]Ja, bis Ende 2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wegen der erschwerten Bedingungen (Kleinteiligkeit, besondere Reliefbedingungen, trockene oder feuchte Standorte) und Unwirtschaftlichkeit sind viele Flächen durch Aufgabe der Nutzung akut gefährdet. Eine angepasste, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege dieser Flächen ist unbedingt erforderlich, um die Lebensraumtypen in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. sie dahin zu entwickeln und die EU-rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit Natura 2000 zu erfüllen.

Zielgruppe: Untere Naturschutzbehörden

Kapitel 1520 Titel 684 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung der EG Nr. 338/1997 (Amtsblatt der EG. Nr. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1) §§ 39ff, insbesondere § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542); Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009, zuletzt geändert am 20.12.2017. Mehrjährige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 684 61

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	615	518	513	542	525	525	525	525	525
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					525	525	525	525	525

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988, Dauerförderung zur Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund bundes- und EU-rechtlicher Vorschriften durch das Land.

Befristung:

Nein Ja

Die Verpflichtung, wild lebende Tiere nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu schützen und Stellen einzurichten, bei denen kranke, verletzte und hilflos aufgefundene Wildtiere abgegeben und gepflegt werden können, ist dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger / privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Zuwendungsverträge mit den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen werden jeweils befristet mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren abgeschlossen.

Förderzweck:

- Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten
- Aufbau und Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Erhaltung der Biologischen Vielfalt und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Privatpersonen als Betreiber staatlich anerkannter Betreuungsstationen nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	522	—	—	522
2021	522	—	—	522
2022	522	—	—	522
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	1.566	—	—	1.566

Kapitel 1520 Titel 893 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms der EU „LIFE+“ bzw. „LIFE“ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 893 61

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*		17			103	102	102	102	102
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					103	102	102	102	102

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel für das Förderprogramm LIFE erfolgt in den Sondervermögen 5154.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erforderliche Landeskofinanzierung des von der EU-Kommission ausgewählten LIFE-Projekt „BOVAR - Management der Gelbbauchunke und anderer Amphibienarten dynamischer Lebensräume“.

Zielgruppe: öffentliche und private Institutionen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	102	—	—	102
2021	102	—	—	102
2022	102	—	—	102
2023	102	—	—	102
2024 ff.	208	—	—	208
Summe	616	—	—	616

Kapitel 1520 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms der EU „LIFE+“ bzw. „LIFE“ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 62

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.322	1.000	394	1.644	2.216	1.206	588	615	694
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.216	1.206	588	615	694

* Es sind ausschließlich Landesmittel der Titel 761 62 und 891 62 veranschlagt (siehe auch Erläuterungen zu diesen Titeln). Der Förderungsbereich erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel für das Förderprogramm LIFE erfolgt im Sondervermögen 5154.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zielgruppe:

öffentliche und private Institutionen

Kapitel 1520 Titel 633 62

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	148	—	—	148
2021	—	—	148	148
2022	—	—	148	148
2023	—	—	148	148
2024 ff.	—	—	296	296
Summe	148	—	740	888

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1520 Titel 761 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	110	—	—	110
2021	110	—	—	110
2022	110	—	—	110
2023	110	—	—	110
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	440	—	—	440

Kapitel 1520 Titel 821 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	250	—	250
2021	—	250	—	250
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	—	500

Kapitel 1520 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement – RL LaGe) vom 24.11.2015 (Nds. MBl. S. 1550).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*		0	18	177	900	600	500	300	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					900	600	500	300	150

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 63

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung dient der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum, der Effizienzsteigerung der angebotenen Fördermaßnahmen und der kooperativen Steuerung der Maßnahmenumsetzung. Dadurch verbessern sich die Chancen für den Erhalt schutzwürdiger Kulturlandschaften. Gefördert werden außerdem der Aufbau von Netzwerken zur Förderung der Landschaftspflege, Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnliche Einrichtungen, in denen Landwirte, Kommunen und/oder Naturschutzverbände freiwillig und gleichberechtigt im Interesse der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusammenarbeiten, sowie kooperative Ansätze für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen.

Zielgruppe:

Zusammenschlüsse mehrerer Akteure im ländlichen Raum, wie z.B. Naturschutzverbände, untere Naturschutzbehörden, NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Träger der Naturparke, Landschaftspflegeeinrichtungen.

Kapitel 1520 Titel 686 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	206	150	—	356
2021	106	150	—	256
2022	19	150	—	169
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	331	450	—	781

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
1520 - TGr. 64		Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt					
1520 - 686 64	7	Zuschüsse an Sonstige	2,7	2,5	2,3	2,3	2,3
1520 - TGr. 67/70		Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt					
1520 - 633 67	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1520 - 684 67	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
1520 - 684 70	7	Zuschüsse an Vereine und Verbände als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	0,1	0,1	—	—	—
1520 - 883 70	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV) als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1520 - TGr. 68		Erhaltung, Entwicklung und Wiederher- stellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften					
1520 - 883 68	7	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	4,8	3,9	3,0	1,9	2,0
1520 - TGr. 71		Wolfsmanagement					
1520 - 683 71	1	Billigkeitszahlungen für Wolfsrisse und Zu- wendungen für Präventionsmaßnahmen an Nutztierhalter	2,3	4,4	0,5	0,5	0,5
1520 - 686 71	1	Sonstige Zuschüsse	—	0,4	—	—	—
1520 - TGr. 72		Spezieller Arten- und Biotopschutz					
1520 - 684 72	7	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,4	0,4	0,5	0,5	0,2
1520 - TGr. 73		Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern					
1520 - 633 73	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
1520 - 683 73	7	Zuschüsse an private Unternehmen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
1520 - 686 73	7	Sonstige Zuschüsse	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1520 - TGr. 74		Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1520 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landschaftswerte

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020 vom 12.02.2015 - CCI 2014DE16M2OP001;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie Landschaftswerte) vom 02.12.2015 (Nds. MBl. S. 1512).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	393	7	119	621	2.720	2.510	2.300	2.300	2.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.720	2.510	2.300	2.300	2.300

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in dem Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung wird ein Beitrag zu einer naturbezogenen nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet, indem die geförderten Projekte die Entwicklung der geschützten Natur und Landschaft positiv beeinflussen und gleichzeitig in den benachteiligten Gebieten durch Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. Neben den nationalen Naturlandschaften im engeren Sinn sollen potenziell auch Natura 2000-Gebiete und Schutzgebietssysteme wie das „Grüne Band“ Zielgebiete der Förderung sein. Gefördert wird u. a. auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen Handlungsstrategien oder Biosphärenreservats- oder Naturparkplänen.

Zielgruppe:

Großschutzgebietsverwaltungen des Landes Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Stiftungen, Vereine, Verbände.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1520 Titel 686 64

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	1.367	500	—	1.867
2021	122	250	300	672
2022	1	150	100	251
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	1.490	900	400	2.790

Kapitel 1520 Titel 633 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt 2011 zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt gem. Vereinbarung im Koalitionsvertrag des Bundes von 2009.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vom 23. Februar 2018, veröffentlicht BAnz AT 16.03.2018 B2 als Nachfolge der Richtlinien vom 27. November 2015 (BAnz AT 04.12.2015 B5) und der Richtlinien vom 26. Januar 2011 (BAnz. S. 617).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	117	161	208	147	67	67	67	67	67
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					67	67	67	67	67

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2011

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erforderliche Landeskofinanzierung von Projekten im Rahmen des Bundesprogramms zur Biologischen Vielfalt.. Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und mittel- bis langfristig in einen positiven Trend umzukehren. Sie müssen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen.

Zielgruppe: öffentliche und private Institutionen

Kapitel 1520 Titel 684 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der naturschutzfachlichen Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten und weiteren Gebieten von besonderer Bedeutung für den Naturschutz

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titel 684 67

Rechtliche Grundlage:

Nummer 2.1.1 Buchst. e) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	942	1.286	2.212	1.724	2.231	2.231	2.231	2.231	2.231
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.231	2.231	2.231	2.231	2.231

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2018

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen als Beitrag zur Erreichung der Haltungsziele in den niedersächsischen Natura 2000-Gebieten bzw. Naturschutzgebieten.

Zielgruppe: Verbände und Vereine, Landschaftspflegeeinrichtungen, nichtbehördliche Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	2.231	—	—	2.231
2021	2.231	—	—	2.231
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	4.462	—	—	4.462

Kapitel 1520 Titel 684 70

Landesanteil für das Projekt „Krautsand“ von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung im Rahmen des Programms „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“. Projektträger ist der WWF in Kooperation mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Die Laufzeit des Projekts I (Planung) ist für die Jahre 2019 bis 2023 vorgesehen. Die Gesamtkosten des ersten Projekts betragen 1,162 Mio. EUR, wovon das Land Niedersachsen einen Anteil von gerundet 146.000 EUR finanziert, das entspricht 12,5%. Der Bund fördert das Vorhaben mit 75% und die Projektträger bringen einen Anteil von ebenfalls 12,5% ein. Das Projekt II (Umsetzung) schließt sich voraussichtlich in den Jahren 2023 bis 2031 an. Das Projekt dient der Ästuarentwicklung, der Entwicklung tidebeeinflusster Kulturlandschaft mit Elementen der Naturlandschaft und der Sukzessionslandschaft, die zusammen einen Komplex ästuartypischer Lebensräume bilden. Das Projekt dient vorrangig der Umsetzung der Natura 2000-Ziele, insbesondere dem Erhalt und der Entwicklung von Wiesenvogellebensräumen im EU-Vogelschutzgebiet V18.

Bezeichnung des Förderprogramms:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 684 70

Förderprogramm „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014 (BAnz AT 15.01.2015 B4), zuletzt geändert am 05.06.2019 (BAnz AT 27.06.2019 B5)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*					60	80	39		
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					60	80	39		

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung erfolgt für den erforderlichen Landesanteil der Projekte. Ziele des seit 1979 bestehenden Förderprogramms „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ sind der Schutz und die langfristige Sicherung national bedeutsamer und repräsentativer Naturräume mit gesamtstaatlicher Bedeutung. Deutschland leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des nationalen Naturerbes und zur Erfüllung internationaler Naturschutzverpflichtungen. Über „chance.natur“ können nur Gebiete gefördert werden, die im nationalen und internationalen Interesse für den Naturschutz außerordentlich wertvoll und für den betreffenden Lebensraumtyp in Deutschland besonders charakteristisch und repräsentativ sind. Das Förderprogramm soll zum dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten beitragen.

Zielgruppe: öffentliche und private Institutionen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	80	—	80
2021	—	39	—	39
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	119	—	119

Kapitel 1520 Titel 883 70

Landesanteil an der Förderung des Bundes für Naturschutzgroßprojekte von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Projekte), insbesondere für die Finanzierung der Phase II des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“. Die Angaben beziehen sich auf die Titel 883 70 und 893 70.

Bezeichnung des Förderprogramms:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titel 883 70

Förderprogramm „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014 (BANz AT 15.01.2015 B4), zuletzt geändert am 05.06.2019 (BANz AT 27.06.2019 B5)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz		33			50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung erfolgt für den erforderlichen Landesanteil der Projekte. Ziele des seit 1979 bestehenden Förderprogramms „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ sind der Schutz und die langfristige Sicherung national bedeutsamer und repräsentativer Naturräume mit gesamtstaatlicher Bedeutung. Deutschland leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des nationalen Naturerbes und zur Erfüllung internationaler Naturschutzverpflichtungen. Über „chance.natur“ können nur Gebiete gefördert werden, die im nationalen und internationalen Interesse für den Naturschutz außerordentlich wertvoll und für den betreffenden Lebensraumtyp in Deutschland besonders charakteristisch und repräsentativ sind. Das Förderprogramm soll zum dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten beitragen.

Zielgruppe: öffentliche und private Institutionen

Kapitel 1520 Titelgruppe 68

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) im Rahmen des ELER-Programms PFEIL.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen – Förderrichtlinie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1199).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 68

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*		0	0	970	4.750	3.850	2.950	1.850	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.750	3.850	2.950	1.850	2.000

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schwerpunkt der Fördermaßnahmen ist die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 mit der Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Gefördert werden investive Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften.

Zielgruppe:

Insbesondere NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Kapitel 1520 Titel 883 68

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	1.713	1.300	—	3.013
2021	1.511	1.300	700	3.511
2022	14	—	700	714
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	3.238	2.600	1.400	7.238

Kapitel 1520 Titel 683 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie Wolf

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen vom 15.05.2017 (Nds. MBl. S. 1067), zuletzt geändert durch RdErl. vom 05.12.2019 (Nds. MBl. S. 1842).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 71

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	339	233	488	1.210	2.340	4.427	510	510	510
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.340	4.427	510	510	510

* Bis einschließlich 2015 ist der Ansatz bei dem Titel 683 70 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Tierart Wolf ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Richtlinie wird ein Beitrag zum Schutz des Wolfes geleistet, indem Billigkeitsleistungen als anteiliger finanzieller Ausgleich bei Nutztierrißen und Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden vorgesehen sind. Dadurch werden die Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung und insbesondere bei den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern sowie ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf gestärkt.

Zielgruppe: Nutztierhalterinnen und -halter

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	300	—	300
2021	—	300	—	300
2022	—	300	—	300
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	900	—	900

Kapitel 1520 Titel 686 71

Ein Anteil von 143.000 EUR ist für ein Monitoringprojekt zum Raum-Zeit-Verhalten freilebender Wölfe in Niedersachsen veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 686 71

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	143	—	—	143
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	143	—	—	143

Kapitel 1520 Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Förderrichtlinie Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1204).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	528	0	73	143	380	400	500	500	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					380	400	500	500	200

* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 683 15 veranschlagt.

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Gefördert wird die Durchführung von nichtproduktiven investiven speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen.

Zielgruppe: NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1520 Titel 684 72

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	290	87	—	377
2021	199	91	300	590
2022	168	—	300	468
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	657	178	600	1.435

Kapitel 1520 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Biodiversität in Städten und Dörfern – integriert in das Programm „Landschaftswerte“

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind auch im besiedelten Bereich Natur und Landschaft so zu schützen, dass die Biologische Vielfalt auf Dauer gesichert wird. Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu erhalten und zu schaffen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz			0	35	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in dem Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Urbane und dörfliche Räume bieten einer Fülle von Tier- und Pflanzenarten Ersatzlebensräume und Rückzugsflächen und weisen oftmals auch wertvolle Biotopstrukturen und Sonderstandorte auf. Sie haben daher für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt und damit für den Naturschutz eine besondere Bedeutung. Seitens des Landes besteht ein besonderes Interesse daran, Impulse für den Erhalt und die Förderung dieser Vielfalt zu setzen und durch Förderung von als Best-Practice-Beispiele dienenden Projekten Ansporn für spätere eigenfinanzierte Initiativen von Kommunen, Verbänden und weiteren Akteuren zu schaffen.

Förderzweck ist daher insbesondere

- die Neuanlage und die Um- und Neugestaltung von Freiräumen innerhalb von Städten und Dörfern zur Steigerung deren Wertes für die Pflanzen- und Tierwelt und zur Bereicherung von Biotopstrukturen (Wildwuchsflächen, Stadtwälder, Gewässer, Uferstrandstreifen, Auen, u.a.),
- die Schaffung von Wildblumenflächen und Blühstreifen/Blühflächen im Innenbereich von Städten und Dörfern im Rahmen des Programms „Niedersachsen blüht auf“, Wildbienenhabitate,
- die Anlage von Gemeinschaftsgärten bzw. Bürgergärten mit Gemüse, Obst, Blühpflanzen u.a. (Urban Gardening),
- die Schaffung von Heckenstrukturen und Streuobstwiesen im urbanen Raum,

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 73

- die Anlage von Naturerlebnisräumen,
- die Erprobung neuer Methoden zum ökologischen Grünflächenmanagement.

Zielgruppe:

Gemeinden, Verbände/Vereine, Stiftungen, Unternehmen mit für die Biologische Vielfalt herrichtbaren Betriebsgeländen, Universitäten und Hochschulen mit für die Biologische Vielfalt umgestaltbaren Außengeländen.

Kapitel 1520 Titel 633 73

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	200	200
2022	—	—	200	200
2023	—	—	200	200
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	600	600

Kapitel 1520 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms: GAK Naturschutz

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz			5.467	5.579	4.806	9.806	4.806	4.806	4.806
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					2.883	5.883	2.883	2.883	2.883
Sonstige									
Zuschuss					1.923	3.923	1.923	1.923	1.923

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, andere Landbewirtschafter, Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
1520 - 883 74	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,5	5,5	0,5	0,5	0,5
1520 - 893 74	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1520 - 894 74	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8
1520 - TGr. 75		Förderung von Naturparks					
1520 - 684 75	7	Zuschüsse an Vereine und Verbände	1,4	0,4	1,4	1,4	1,4
1524 - TGr. 71		Länderübergreifende Aufgaben des Nationalparks Harz					
1524 - 632 71	1	Erstattung von Ausgaben für länderüber- greifende Aufgaben an das Land Sachsen- Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 71	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5
1525 - TGr. 64		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnah- men					
1525 - 633 64	7	Zuweisungen zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an Gemeinden	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
1525 - 685 64	7	Zuschüsse für laufende Zwecke für die Erweiterung des Nationalparkhauses "Watt Welten" auf Norderney	—	0,5	—	—	—
1526 - TGr. 62		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnah- men					
1526 - 684 62	7	Zuschüsse zur Unterhaltung von Informati- onseinrichtungen und zu anderen Zwecken an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.3	32,1	39,4	30,1	28,5	28,2
1502 - 686 10	3	Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingo- stiftung für Umwelt und Entwicklungszu- sammenarbeit gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 NGLüSpG	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
1502 - 686 20	7	Zuschuss an ein Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände	0,4	0,6	0,4	0,4	0,4
1502 - 686 22	7	Zuschuss für die Einrichtung eines Labors für Mikroplastikanalytik	—	1,4	—	—	—
1503 - TGr. 61		Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung					
1503 - 683 61	7	Zuschüsse an private Unternehmen	1,0	—	—	—	—
1503 - 685 61	7	Umsetzung von Energie- und Klimaschutz- maßnahmen	0,9	0,2	0,1	0,1	0,1
1503 - 686 61	7	Sonstige Zuschüsse	0,1	0,5	0,5	0,5	0,4

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1520 Titel 894 74

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	500	—	500
2021	—	—	500	500
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

Kapitel 1520 Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Naturparken

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL), RdErl. d. MU v. 21. 6. 2017 – 26-04011/02/100 –(Nds. MBl. 2017 Nr. 26, S. 831, ber. S. 1360). Eine Änderung der Richtlinie befindet sich in der Abstimmung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz					1.400	400	1.400	1.400	1.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.400	400	1.400	1.400	1.400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der niedersächsischen Naturparke bei ihrer Aufgabenerfüllung, um ihre Qualität zu verbessern.

Zielgruppe:

Träger von Naturparken

Auf die entsprechende Förderung der Geoparke im Kapitel 0818 Titel 683 13 wird verwiesen.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1520 Titel 684 75

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	1.400	1.400
2022	—	—	1.400	1.400
2023	—	—	1.400	1.400
2024 ff.	—	—	1.400	1.400
Summe	—	—	5.600	5.600

Kapitel 1524 Titel 632 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz *	132	132	146	146	146	146	146	146	146
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					146	146	146	146	146

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bei Kapitel 15 25-633 64 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue bei Kapitel 15 26-684 62 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1524 Titel 632 71

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	146	—	—	146
2021	146	—	—	146
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	292	—	—	292

Kapitel 1525 Titel 633 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (Richtlinie "Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete"). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 24-632 71 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz *	1.050	1.075	1.110	1.404	1.358	1.358	1.358	1.358	1.358
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.358	1.358	1.358	1.358	1.358

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 15 24 Titel 632 71 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue bei Kapitel 15 26 Titel 684 62 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1525 Titel 633 64

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	1.358	—	—	1.358
2021	1.358	—	10	1.368
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	2.716	—	10	2.726

Kapitel 1525 Titel 685 64

Das Nationalparkhaus „Watt Welten Norderney“ hat aufgrund seiner Lage auf der Insel Norderney, der Insel im Nds. Nationalpark Wattenmeer mit den meisten Übernachtungsgästen, und der Stellung als ausgewiesenes „UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“, eine herausgehobene Position. Als zertifizierter Lernort für „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, trägt das Besucherzentrum dazu bei, die Idee des Nationalparks Wattenmeer an die breite Besucherstruktur (u.a. Schulklassen, Familien, Einheimische) zu vermitteln und den Blick für die Lebenszusammenhänge im Wattenmeer bei den Besuchern zu schärfen. Des Weiteren wird durch eine interaktive Ausstellung und mit Hilfe von Veranstaltungen im Besucherzentrum dazu beigetragen, ein nachhaltiges Handeln zum Erhalt des Nationalparks bei den Gästen anzuregen.

Damit die Qualität der Ausstellung noch weiter gesteigert wird und somit noch mehr Besucherinnen und Besucher über die Schutzbedürftigkeit und die Bedeutung des Ökosystems Wattenmeer aufgeklärt werden, sollen die Mittel aus dem Ansatz in 2020 für eine Erweiterung des Nationalparkhauses „Watt Welten Norderney“ genutzt werden.

Kapitel 1526 Titel 684 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen.

Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 1524 TGr. 71 und 1525-633 64 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz *	216	216	255	249	256	256	256	256	256
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					256	256	256	256	256

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 1524 TGr. 71 und für den Nationalpark Nieders. Wattenmeer bei Kapitel 1525 Titel 633 64 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1526 Titel 684 62

]Nein]Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalau (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	256	—	—	256
2021	256	—	—	256
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	512	—	—	512

Kapitel 1502 Titel 686 10

Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit erhält eine Finanzierungshilfe von 4.500.000 EUR, zusätzlich 60 % der den Betrag von 7.000.000 EUR übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) sowie 4,14 % von dem den Betrag von 147,3 Mio. EUR in einem Kalenderjahr übersteigenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 5 NGLüSpG).

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	5.640	6.649	6.418	6.194	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)

*) Die darüber hinaus zu leistenden Finanzhilfen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die sich aus Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ bzw. den den Betrag von 147,3 Mio. EUR übersteigenden Betrag ergeben könnten, sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1994

Befristung:

]Nein]Ja, bis ...

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1502 Titel 686 10

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stiftungen können bei der Bewältigung von ökologischen Aufgaben tatkräftig und unterstützend wirken. Deshalb wendet das Land einen Teil der Glücksspielabgabe als Finanzhilfe verschiedenen Stiftungen zu.

Die Nds. Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit hat die Finanzhilfen zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe und des Denkmalschutzes zu verwenden. Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe darf 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden (§ 20 Abs. 2 bis 4 NGLüSpG).

Zielgruppe: Mittelbar diejenigen Verbände und Personen, die sich im Rahmen des Förderzwecks betätigen.

Kapitel 1502 Titel 686 20

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss des Landes Niedersachsen an das „Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände (LabüN)“

Rechtliche Grundlage:

§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	300	341	314	335	350	600	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	600	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung des fachkundigen bürgerschaftlichen Engagements bei öffentlich-rechtlichen Planungsprozessen von landesweiter Bedeutung

Zielgruppe:

Mittelbar die ehrenamtlich im Naturschutz engagierten Bürgerinnen und Bürger

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1502 Titel 686 20

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	350	—	350
2021	—	—	350	350
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	350	350	700

Kapitel 1502 Titel 686 22

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Einrichtung eines Labors für Mikroplastikanalytik

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz						1.400	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						1.400	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2020

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden soll die Einrichtung eines Labors für Mikroplastikanalytik.

Zielgruppe:

Die Förderung kommt mittelbar den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1503 Titel 683 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Niedersächsisches Innovationsförderprogramm

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301-2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289).

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF)- Multifondsprogramm- für die EU- Strukturförderperiode 2014-2020. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen 8Gem. Erl. D. MW u. d. MU v. 20.01.2016 – Nds. Mbl. S.99).

Ansätze (Titel 683 61, 685 61 und 686 61) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	2.413	1.300	525	646	970	5			
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					970	5			

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2009

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck ist die Förderung der anwendungsnahen Forschung und Entwicklung neuer technologischer Lösungen in den Bereichen der erneuerbaren Energien, der innovativen Energietechniken, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz im Interesse des Klimaschutzes sowie der nachhaltigen und preisgünstigen Energieversorgung. Gefördert werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen. Förderfähig sind insbesondere Vorhaben im Bereich der Speicherung und Verbesserung des Wirkungsgrades der erneuerbaren Energien, der Weiterentwicklung der Brennstoffzellentechnik, der Entwicklung und Nutzung von biogenen Treibstoffen und innovativer Konzepte zur Steigerung der Effizienz bei der Energieerzeugung und -nutzung.

Zielgruppe:

Unternehmen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	5	—	—	5
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	5	—	—	5

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1503 Titel 685 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Umsetzung des Maßnahmeplans Energie und Klimaschutz (MPEK)

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz					920	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					920	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2019

Befristung:

Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das MPEK, als das zentrale Umsetzungsinstrument, dient der Erreichung der Klimaschutzziele des Landes wie z.B. dem Ausbau von erneuerbaren Energien, der Sektorkopplng, der nachhaltigen Mobilität, zur Projektbegleitung und -initiierung beim Wind-Wasserstoff sowie beim Aufbau eines Klimakompetenzzentrums.

Zielgruppe:

Akteure im Bereich Energie und Klimaschutz

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1503 Titel 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen des Landes Niedersachsen für Forschung und sonstige Förderung auf den Gebieten klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe; Kompetenzzentrum 3 N Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	394	92	78	69	95	511	468	468	388
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					95	511	468	468	388

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Kompetenzzentrum 3N hat das Ziel, die Entwicklung und Nutzung nachhaltiger Produkte zu fördern. Durch die stoffliche und energetische Anwendung erneuerbarer Rohstoffe und Biomassen soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Aufbau einer biobasierten Wirtschaft geleistet werden.

Das Kompetenzzentrum 3N vernetzt verschiedene Akteure aus der Region und über die Grenzen Niedersachsens hinaus miteinander.

Zielgruppe:

Unmittelbar das Kompetenzzentrum 3N; mittelbar die Forschungseinrichtungen und Wirtschaft, die durch das Kompetenzzentrum in der Zusammenarbeit gestärkt werden.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	430	430
2022	—	—	30	30
2023	—	—	20	20
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	480	480

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
1503 - TGr. 62		Energieeinsparung und Energieeffizienz					
1503 - 686 62	7	Sonstige Zuschüsse	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
1503 - TGr. 63		Klimaschutz durch Moorentwicklung					
1503 - 686 63	7	Sonstige Zuschüsse	1,7	3,1	2,4	1,8	1,8
1503 - TGr. 65		Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz					
1503 - 683 65	7	Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz	0,4	0,5	0,5	0,2	—
1503 - 684 65	7	Geschäftsstellenanteil für externe Partner der Allianz für Nachhaltigkeit	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1503 - 686 65	7	Maßnahmen der Nachhaltigkeitstrategie	—	0,4	0,4	0,4	0,4
1503 - TGr. 66		Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)					
1503 - 685 66	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	2,0	2,2	2,2	2,2	2,2
1503 - TGr. 67		Förderung von Projekten im Bereich des Wassermengenmanagements					
1503 - 686 67	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	2,6	—	—	—
1522 - TGr. 63/64		Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres					
1522 - 633 63	7	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
1522 - 684 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentl. Einrichtungen)	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1522 - 686 63	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.4	12,2	17,2	12,1	11,2	10,9
1510 - 686 52	7	Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements	4,0	—	—	—	—
1510 - 686 53	7	Zuschüsse für laufende Zwecke für Maßnahmen Business Improvement Districts	—	0,4	—	—	—
1512 - TGr. 61/62 63/65		Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1503 Titel 686 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Klima(s)check für Sportvereine

Rechtliche Grundlage:

§§23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	22	7	147	69	180	105	105	105	105
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					180	105	105	105	105

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit Hilfe der Förderung soll vor allem die Energieeffizienz verbessert werden und die Energieeinsparung bei Gebäuden erhöht werden, um so das Klima unter dem Einsatz erneuerbarer Energien zu entlasten.

Die Förderung zielt vor allem auf die Energieberatung von Sportvereinen ab, da es den Vereinen oft an Wissen über energetische Sanierungsmaßnahmen fehlt. Diese Sanierungsmaßnahmen sind jedoch gleichermaßen aus ökologischen wie ökonomischen Aspekten sinnvoll.

Für dieses Programm sind bis 2019 die Auszahlungen bei der TGr. 64, Titel 685 64 erfolgt.

Zielgruppe:

Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind sowie Sportvereine und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind

Kapitel 1503 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Klimaschutz durch Moorentwicklung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020;

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“) vom 16.07.2015 (Nds. MBl. S. 942).

Flurbereinigungsverfahren aus der Maßnahme „Flächenmanagement Klima und Umwelt“ der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) vom 19.08.2015 (Nds. MBl. S. 1096).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1503 Titelgruppe 63

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	-611	493	860	803	1.706	3.116	2.399	1.754	1.754
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.706	3.166	2.399	1.754	1.754

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung trägt zu einer Neuausrichtung des Moorschutzes durch die Umsetzung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ bei und dient der Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Moorböden oder der Erhaltung und der Wiederherstellung der natürlichen landschaftsökologischen Funktionen als Kohlenstoffspeicher, Lebensraum, Nähr- und Schadstofffilter und Wasserspeicher. Neben der Fortführung konventioneller Ansätze der Moorerhaltung und -regeneration sollen innovative Ansätze zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden zielgerichtet entwickelt werden.

Zielgruppe:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts – insbesondere Gebietskörperschaften, Unternehmen, Stiftungen, Verbände und Vereine.

Kapitel 1503 Titel 686 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	1.900	700	—	2.600
2021	944	950	—	1.894
2022	517	600	—	1.117
2023	500	—	600	1.100
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	3.861	2.250	600	6.711

Kapitel 1503 Titel 683 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1503 Titel 683 65

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements vom 09.12.2015 (Nds. MBl. S. 1518), zuletzt geändert am 05.09.2018 (Nds. MBl. S. 804).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz*	0	0	5	142	350	491	491	155	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	491	491	155	0

* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 686 65 veranschlagt.

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen durch die Förderung von einzelbetrieblichen Pilotprojekten im Rahmen der Energieeffizienz, der Einrichtung von Energieeffizienznetzwerken sowie der Reduzierung der sehr energieintensiven Förderung und Aufarbeitung von Rohstoffen durch einen intelligenten und verringerten Ressourceneinsatz. Durch entsprechende Forschung, Beratung und einzelbetriebliche Förderung von Unternehmen zum effizienten Energie- und Ressourceneinsatz können Rohstoffe eingespart werden und die energieintensive Aufarbeitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen verhindert werden. Dies führt zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Wirtschaftsbranchen, zu einer Schonung der Ressourcen und zu einer Vermeidung von Abfall.

Zielgruppe:

Unternehmen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	7	250	—	257
2021	—	250	—	250
2022	—	155	—	155
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	7	655	—	662

Kapitel 1503 Titel 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit, hier: Kosten der Geschäftsstelle

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1503 Titel 684 65

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz		75	90	94	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit Hilfe der Förderung bietet die Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit Unternehmen Angebote an, wie zum Beispiel Seminare und Netzwerke, um so die Motivation der Unternehmen zu steigern, sich für mehr Nachhaltigkeit zu engagieren. Das Thema Nachhaltigkeit soll mit der Durchführung von Projekten und dem Einsatz von Modulen in den betrieblichen Prozess verankert werden. Zur Umsetzung der Aufgaben der Allianz ist eine Geschäftsstelle eingerichtet worden, die personell zu gleichen Teilen von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), dem Institut der Norddeutschen Wirtschaft (INW) und der Technologieberatungsstelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes (TBS) besetzt wird. Die Geschäftsstelle wird vom MU aus diesem Titel finanziert und ist bei der KEAN angesiedelt, die auch die Leitung übernimmt. Hier dargestellt sind die Anteile für die beiden o.g. externen Partner (der Anteil der KEAN ist bei TGr. 66 integriert).

Zielgruppe:

Unmittelbar die Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit; mittelbar Unternehmen, die die Angebote der Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit in Anspruch nehmen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	100	—	—	100
2021	—	—	100	100
2022	—	—	100	100
2023	—	—	100	100
2024 ff.	—	—	200	200
Summe	100	—	500	600

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1503 Titel 686 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie; insbesondere Förderung von kommunalen Nachhaltigkeitsprojekten

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	32	36	40	390	440	440	430
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					40	390	440	440	430

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Befristung:

Nein Ja, bis 2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Fortschreibung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsen, vor allem auf der kommunalen Ebene ab 2020 (vertikale Integration). Ziel ist es, die Handlungsempfehlungen der Nachhaltigkeitsstrategie auf der kommunalen Ebene zu operationalisieren. Des Weiteren sind Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aktionen, Beratungs- und Qualifizierungsangebote und die Unterstützung von Netzwerken Teil der Umsetzung und Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsen.

Zielgruppe:

Kommunen und Gemeinden, Netzwerke

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	10	—	10
2021	—	10	400	410
2022	—	10	400	410
2023	—	—	400	400
2024 ff.	—	—	800	800
Summe	—	30	2.000	2.030

Zu 685 66 und 894 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN)

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 66 und 894 66

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1.860	1.830	1.808	1.938	2.039	2.221	2.216	2.212	2.209
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.039	2.221	2.216	2.212	2.209

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Arbeit der KEAN GmbH stellt einen wichtigen Eckpfeiler der niedersächsischen Klimaschutz- und Energiepolitik dar. Sie bündelt die im Land vorhandenen Kompetenzen und entwickelt und organisiert strategische und innovative Programme vor dem Hintergrund der EU-Richtlinien und Fördermöglichkeiten. Im Auftrag der Landesregierung übernimmt sie Beratungsfunktionen – auch gegenüber den Kommunen, Gewerkschaften und Kirchen - und kooperiert mit den dort bereits tätigen Einrichtungen, regionalen Energieagenturen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den NGO.

Zielgruppe:

Die KEAN; mittelbar die Organisationen, für die die KEAN Beratungen übernimmt und Initiativen entwickelt.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	2.216	2.216
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	2.216	2.216

Kapitel 1522 Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms: Freiwilliges Ökologisches Jahr

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 01.01.2013 (Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 79), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.02.2015 (Nds.MBl. 2015 Nr. 10, S.280).

Ansätze (Titel 633 63, 684 63 und 686 63) und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1522 Titelgruppe 63/64

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	494	631	631	770	977	977	977	977	977
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige *									
Zuschuss					977	977	977	977	977

* Die Stiftungen finanzieren die Platzförderung mit.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.07.2021 (Fortführung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem FÖJ werden der Einsatz junger Menschen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und das Umweltbewusstsein gestärkt und verbessert.

Zielgruppe: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FÖJ

Kapitel 1522 Titel 633 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	195	—	195
2021	—	—	195	195
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	195	195	390

Kapitel 1522 Titel 684 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	267	—	267
2021	—	—	267	267
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	267	267	534

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1522 Titel 686 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	39	—	39
2021	—	—	39	39
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	39	39	78

Kapitel 1510 Titel 686 52

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements

Rechtliche Grundlage:

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz					4.000	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.000	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Hinweis: in 2017 und 2018 waren die Mittel für Maßnahmen des Quartiersmanagements in Höhe von je 1.500.000 EUR bei Kap. 0505 Titel 686 51 Mittel veranschlagt.

Befristung:

Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Städte und Gemeinden stehen im Hinblick auf die Integration der zugewanderten Menschen vor neuen und großen Herausforderungen. Auch mit demografischen Entwicklungen wie Abwanderung und Alterung sind Herausforderungen verbunden, die zur Bildung von sozial schwierigen Ortsteilen führen können (Leerstände, Verödung, infrastrukturelle Engpässe, Mangel an Hilfen und Unterstützung). Mit der Förderung sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen und ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden.

Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikten vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern. Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden. Ziel der Förderung ist es, integrierte Handlungsansätze zu entwickeln, die die Gemeinwesenarbeit und das Quartiersmanagement mit der Stadtteil-, Quartiers- oder Ortsentwicklung verknüpfen und über das sozialraumorientierte Handeln Verbesserungen des Quartiers oder Ortsteils zu er-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1510 Titel 686 52

reichen.

Zielgruppe:

Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, juristische Personen des privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z. B. gGmbH, gUG) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.

Kapitel 1510 Titel 686 53

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Business Improvement Districts bzw. Quartiersgemeinschaften nach dem Nds. Quartiersgesetz

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz						400	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						400	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anschubfinanzierung des Nds. Quartiersgesetzes: Durch eine Anschubfinanzierung wird ein Start-Impuls insb. für Quartiere im ländlichen Raum gesetzt.

Zielgruppe:

Quartiersgemeinschaften, die sich aus Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Gewerbetreibenden, Einzelhandelsgeschäften, Bewohnerinnen und Bewohnern, freiberuflich Tätigen und anderen an der Entwicklung des Quartiers interessierten Personen zusammensetzen.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
1512 - 883 62	7	Zuweisungen an Gemeinden aus Landes- mitteln (Städtebauförderungsprogramm)	54,7	58,3	60,8	60,8	60,8
1512 - 883 63	7	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundes- mitteln (Städtebauförderungsprogramm)	54,7	58,3	60,8	60,8	60,8
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.5	113,4	117,0	121,6	121,6	121,7
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 15	260,4	252,5	241,4	238,6	234,1
1603 - TGr. 66		Metropolregion Hamburg					
1603 - 883 66	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
1603 - TGr. 67		Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg					
1603 - 683 67	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1603 - 685 67	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1603 - 686 67	7	Sonstige Zuschüsse zu Demografieprojek- ten	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
1603 - TGr. 68		Regionale Landesentwicklung					
1603 - 686 68	7	Förderung von Modellvorhaben	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
1603 - TGr. 69/71		Metropolregion Bremen-Oldenburg					
1603 - 633 69	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1603 - 686 71	7	Sonstige Zuschüsse zu Demografieprojek- ten	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
1603 - TGr. 85		Interregionale Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenar- beit - Programm 2014-2020					
1603 - 686 85	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,1	0,1	0,1	—	—
1603 - TGr. 90		Zuschüsse zur Förderung der Grenzregion NI-NL insbesondere im Rahmen des Interreg VI A-Programms Deutschland Niederland 2021-2027					
1603 - 892 90	7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	1,0	2,0	3,0
1603 - TGr. 97		Zuschüsse zur Förderung der Grenzregion NI-NL insbesondere im Rahmen des Interreg V A-Programms Deutschland Niederland 2014-2020					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1512 Titel 883 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Städtebauförderungsprogramm, hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	23.479	24.147	23.442	21.376	54.690	58.297	60.776	60.806	60.826
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					54.690	58.297	60.776	60.806	60.826

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr

Befristung:

Nein Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:

Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	40.192	15.102	—	55.294
2021	24.409	18.230	15.129	57.768
2022	9.151	15.257	18.262	42.670
2023	—	9.152	15.283	24.435
2024 ff.	—	—	9.171	9.171
Summe	73.752	57.741	57.845	189.338

Kapitel 1512 Titel 883 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Städtebauförderungsprogramm, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1512 Titel 883 63

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	24.279	24.510	23.442	21.376	54.690	58.297	60.776	60.806	60.826
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					54.690	58.297	60.776	60.806	60.826
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist im Übrigen regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr.

Befristung:

Nein Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:

Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	15.129	15.129
2022	—	—	18.262	18.262
2023	—	—	15.283	15.283
2024 ff.	—	—	9.171	9.171
Summe	—	—	57.845	57.845

Zu 853 66 und 883 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Trilateraler Kabinettsbeschluss Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein am 09.12.1996, Kabinettsbeschluss Hamburg/Niedersachsen am 23.11.2004, Staatsvertrag vom 01.12.2005 in den Fassungen vom 19.01.2012 und 27.07./20.09.2016 sowie Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg vom 27.02.2017, §§ 23, 44 LHO.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 853 66 und 883 66

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	991	1.071	761	785	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1962

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In der bilateralen Kabinettsausschusssitzung Hamburg/Niedersachsen am 23.11.2004 haben die beiden Landesregierungen beschlossen, jährlich je 600.000 EUR in den Förderfonds einzubringen. Dies wurde durch Staatsvertrag vom 01.12.2005 vertraglich fixiert. Vorrangiges Ziel ist es, den metropolitanen Kooperationsprozess der Metropolregion Hamburg zu unterstützen und die Struktur, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Region zu fördern.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften sowie Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 6.000 und 400.000 Euro

Kapitel 1603 Titelgruppe 67

Veranschlagt sind Ausgaben zur Stärkung und Entwicklung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Subventionsübersicht zur Titelgruppe 67 mit Ausnahme des Titels 686 67:

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg (Richtlinie Metropolregion H BS GÖ WOB)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	315	255	125	233	260	260	260	260	260
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					260	260	260	260	260

Nicht alle Titel der Titelgruppe sind subventionsrelevant.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1603 Titelgruppe 67

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Projekten, die die Wirtschaftsstruktur, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Region voranbringen. Vorrangiges Ziel ist es, den metropolitanen Kooperationsprozess im Hinblick auf die Aktivierung der Stärken sowie die Ausschöpfung der Potenziale der Metropolregion, insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Schlüsselprojekten, zu unterstützen.

Zielgruppe: Die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, deren Gesellschafter, die Vereine „Wirtschaft in der Metropolregion e. V.“, „Kommunen in der Metropolregion e. V.“, „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion e. V.“ und Mitglieder der genannten Gesellschafter (Kommunen und Gebietskörperschaften, Vereine und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts).

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 30.000 EUR und 150.000 EUR

Kapitel 1603 Titel 683 67

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	49	—	—	49
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	49	—	—	49

Kapitel 1603 Titel 685 67

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	60	—	60
2021	—	60	60	120
2022	—	60	60	120
2023	—	—	60	60
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	180	180	360

Kapitel 1603 Titel 686 67

Bezeichnung des Förderprogramms: Demografie-Projekte in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1603 Titel 686 67

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	122	263	200	156	156	100	51
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					200	156	156	100	51

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der demografische Wandel wird zunehmend in den Regionen Deutschlands spürbar. Ein wachsender Bedarf an gegensteuernden Stadt-Land-Kooperationen zur Abstimmung der beiderseitigen Potentiale ist offensichtlich. Metropolregionen als Regional Governance-Modelle folgen dem spezifischen Auftrag, Land-Stadt-Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis zu organisieren und zu befördern. Diese übergreifende Art der Zusammenarbeit bietet die Chance, den demografischen Wandel ganzheitlich zu gestalten und möglichst alle relevanten Themenfelder miteinander verzahnt zu bearbeiten. Die daraus entstehenden Aktivitäten besitzen eine enge Verknüpfung zu den Förderschwerpunkten des Landes und der EU und haben damit eine hohe strukturpolitische Relevanz

Zielgruppe: Akteure auf dem Gebiet der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg, insbesondere die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, deren Gesellschafter: die Vereine „Wirtschaft in der Metropolregion e. V.“, „Kommunen in der Metropolregion e. V.“, „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion e. V.“ und Mitglieder der o. g. Gesellschafter (Kommunen und Gebietskörperschaften, Vereine, juristische Personen des Privatrechts und sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts).

Durchschnittliche Förderhöhe: 30.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	—	50	—	50
2021	—	50	50	100
2022	—	50	50	100
2023	—	—	50	50
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

Kapitel 1603 Titel 686 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Modellprojekte der Regionalentwicklung

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1603 Titel 686 68

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	84	35	0	62	175	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					175	250	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Fördermittel für Modellprojekte der Regionalentwicklung zur Entwicklung und Erprobung regionalwirksamer Strategien, Prozesse und Maßnahmen. Finanzierung von exemplarischen Vorhaben zur Identifizierung von zukunftsweisenden strategischen Lösungsansätzen und zur Entwicklung und Erprobung (Operationalisierung) innovativer Strategien, Prozesse und Maßnahmen der Regionalentwicklung für die Praxis, der Begleitung der Vorhaben und der Ableitung aus ihnen übertragbarer Erkenntnisse.

Sowohl für einzelne Regionen, als auch für Gesamtniedersachsen werden gefördert:

- Die Erarbeitung von Studien, von Lösungsansätzen in wesentlichen Themenfeldern der Regionalentwicklung.
- Die Entwicklung und Durchführung von Projekten.
- Die Entwicklung konkreter Strategien und Maßnahmen und/oder
- die Erprobung der Lösungsansätze/Empfehlungen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen, die Träger eines Projekts sind, an dem mindestens eine Gebietskörperschaft beteiligt ist.

Durchschnittliche Förderhöhe: 250.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	75	75	—	150
2021	75	75	75	225
2022	—	75	75	150
2023	—	—	75	75
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	150	225	225	600

Kapitel 1603 Titelgruppe 69/71

Bezeichnung des Förderprogramms: Metropolregion Bremen – Oldenburg im Nordwesten

Rechtliche Grundlage: Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Fortführung des Förderfonds in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V. vom 06.09.2016, Verwaltungsabkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Diepholz vom 08.06.2001, Ergänzung v. 25.03.2015, §§ 23, 44 LHO.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1603 Titelgruppe 69/71

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	690	1.028	620	462	260	260	260	260	260
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					260	260	260	260	260

Es sind ausschließlich niedersächsische Landesmittel veranschlagt. Die Ausgaben werden in gleicher Höhe mit Mitteln aus dem Bremer Landeshaushalt kofinanziert.

Nicht alle Titel der Titelgruppe sind subventionsrelevant.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1965

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bremen und Niedersachsen betreiben seit 1963 eine gemeinsame Landesplanung. Seit 1965 stellen beide Länder Fördermittel zur Verfügung. Vorrangiges Ziel ist es, den metropolitanen Kooperationsprozess der Metropolregion Bremen – Oldenburg im Nordwesten zu unterstützen und die Struktur, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Region zu fördern.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtlich verbindliche Zusammenschlüsse mit überwiegend kommunaler Beteiligung.

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 EUR und 200.000 EUR

Kapitel 1603 Titel 686 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Demografie-Projekte in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	193	226	200	156	156	100	51
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					200	156	156	100	51

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der demografische Wandel wird zunehmend in den Regionen Deutschlands spürbar. Ein wachsender Bedarf an gegensteuernden Stadt-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1603 Titel 686 71

Land-Kooperationen zur Abstimmung der beiderseitigen Potentiale ist offensichtlich. Metropolregionen als Regional Governance-Modelle folgen dem spezifischen Auftrag, Land-Stadt-Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis zu organisieren und zu befördern. Diese übergreifende Art der Zusammenarbeit bietet die Chance, den demografischen Wandel ganzheitlich zu gestalten und möglichst alle relevanten Themenfelder miteinander verzahnt zu bearbeiten. Die daraus entstehenden Aktivitäten besitzen eine enge Verknüpfung zu den Förderschwerpunkten des Landes und der EU und haben damit eine hohe strukturpolitische Relevanz.

Zielgruppe: Akteure auf dem Gebiet des Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V., auf dem Gebiet des Wachstumsregion Ems-Achse e. V. und auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück (Kommunen und Gebietskörperschaften, Vereine, natürliche und juristische Personen des Privatrechts und sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts).

Durchschnittliche Förderhöhe: 30.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	72	50	—	122
2021	—	50	50	100
2022	—	50	50	100
2023	—	—	50	50
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	72	150	150	372

Kapitel 1603 Titel 686 85

Bezeichnung des Förderprogramms: Unterstützung nds. Projekte im Interreg Europe Programm im Rahmen der ETZ für den Zeitraum 2014 bis 2020.

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (allg. VO), Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 (EFRE-VO) und Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 (ETZ-VO) jeweils vom 17.12.2013.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	10	-	7	30	30	30	30	30	
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					30	30	30	30	

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für die interregionale Zusammenarbeit (Interreg Europe) stehen bis 2020 rund 359 Mio. EUR zur Verfügung, die mit 25% Eigenmitteln gegenfinanziert werden müssen. Vorrangig sollen für die Kofinanzierung von Projekten kommunale, öffentliche und private Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Es ist Ziel der Landesregierung, einen möglichst hohen Rückfluss von EFRE-Mitteln nach Niedersachsen zu realisieren. Die Fördermittel sind zur Unterstützung von Projekten veranschlagt, die im besonderen Landesinteresse stehen und nicht realisiert werden könnten, weil keine anderweitigen Mittel zur Kofinanzierung zur Verfügung stehen.

Zielgruppe: Potentielle nds. Projektpartner im Interreg Europe Programm.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1603 Titel 686 85

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 EUR und 10.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	30	10	—	40
2021	30	10	—	40
2022	20	10	—	30
2023	—	10	—	10
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	80	40	—	120

Kapitel 1603 Titel 892 90

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	1.000	1.000
2022	—	—	2.000	2.000
2023	—	—	3.000	3.000
2024 ff.	—	—	14.000	14.000
Summe	—	—	20.000	20.000

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1603 Titelgruppe 97

Bezeichnung des Förderprogramms:

Veranschlagt sind die Zuschüsse für grenzüberschreitende Kooperationsmaßnahmen insbesondere in Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg A „Deutschland-Niederland“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (allg. VO), Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 (EFRE-VO) und Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 (ETZ-VO) jeweils vom 17.12.2013.

Mit Beschluss vom 11.03.2014 hat die Landesregierung dem Interreg A Programm „Deutschland-Niederland“ zugestimmt und die StK ermächtigt, die für die Umsetzung erforderlichen Verträge zu schließen. Das Operationelle Programm wurde am 03.04.2014 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die Programmpartner haben bei Einreichung des Programms ein „Memorandum of Understanding“ unterschrieben, in dem sie der Europäischen Kommission versichern, dass die notwendige nationale Kofinanzierung sichergestellt wird. Das Programm wurde am 17.11.2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Am 19.11.2014 wurde daraufhin die Vereinbarung zur Abwicklung des Programms von den 15 Interreg-Partnern unterzeichnet.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	1	931	1.921	2.682	7.497	5.000	4.000	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					7.497	5.000	4.000	1.500	1.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Erhöhung der grenzüberschreitenden Innovationskraft in Niedersachsen, insbesondere im Programmgebiet: Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in der Region durch intelligentes Wachstum ist die erste Priorität. Dazu sind Investitionen in Forschung und Entwicklung erforderlich, d. h. mehr und bessere grenzüberschreitende Netzwerke und Cluster zu bilden, Wissenstransfer und Produktinnovationen grenzüberschreitend voranzutreiben und gemeinsam zu forschen. Das Programm konzentriert sich insbesondere auf die Sektoren Agrobusiness/Food, Health & Life Sciences, High Tech Systeme & Materialien, Logistik und Energie/CO2-Reduzierung.
- Soziokulturelle und territoriale Kohäsion des Programmgebietes: Sie ist auf folgende Themen ausgerichtet: Arbeit, Bildung und Ausbildung, Kultur, Natur, Landschaft und Umwelt, Struktur und Demografie, Netzwerkentwicklung. Projekte in diesen Themen gebieten dienen unter anderem als flankierende Maßnahmen von grenzübergreifender Innovationstätigkeit. Sie sollen darüber hinaus die Wahrnehmung der Grenzen als Hindernis reduzieren.

Zielgruppe:

Regionale Wirtschaft, insbesondere KMU in der Region, Technologie- und Innovationszentren, Wissenseinrichtungen (Schulen, Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen), lokale und regionale Einrichtungen und Behörden (Kommunen, IHK, HWK, Wirtschaftsfördereinrichtungen, Kultureinrichtungen, Versicherungen, Berufsvertretungen, Sozialpartner, soziale Einrichtungen), Umwelt- und Naturschutzverbände, Krankenhäuser und Gesundheitsorganisationen, Bürger, Vereine etc. Private Unternehmen können mit anderen Partnern grenzübergreifend kooperieren. Projekte eines einzelnen Unternehmens kommen nicht für eine Förderung in Betracht.

Durchschnittliche Förderhöhe: 250.000 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
1603 - 892 97	7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	7,5	5,0	4,0	1,5	1,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 16.1	9,1	6,6	6,7	5,1	6,0
1601 - TGr. 63		Europäisches Informations-Zentrum (EIZ) und Unterstützung der europäischen Integration					
1601 - 684 63	8	Zuschüsse an Verbände und Organisationen	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 16	9,2	6,6	6,7	5,1	6,0
0202 - 683 11	3	Finanzhilfe an die nordmedia Fonds GmbH gem. § 14 NGLüSpG aus Glücksspielabgaben	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
0202 - TGr. 74		Internationale Beziehungen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit					
0202 - 684 74	8	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0202 - 686 74	8	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0202 - 687 74	8	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0202 - TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe					
0202 - 686 78	8	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0202 - 687 78	8	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 29.1	2,9	3,0	2,9	2,9	2,9
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 29	2,9	3,0	2,9	2,9	2,9
		Summe Ausgaben insgesamt	1.422,4	1.669,6	1.582,3	1.488,0	1.393,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1603 Titel 892 97

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2020	5.000	—	—	5.000
2021	4.000	—	—	4.000
2022	1.500	—	—	1.500
2023	1.500	—	—	1.500
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	12.000	—	—	12.000

Kapitel 1601 Titel 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Unterstützung der europäischen Integration

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	22	13	15	26	24	16	16	16	16
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					24	16	16	16	16

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1979

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Bevölkerung Niedersachsens mit den europäischen Institutionen und ihren Aufgaben bekannt zu machen. Dabei geht es darum, in Form geeigneter Veranstaltungen und Kampagnen die Bürgerinnen und Bürger für die Entwicklung Europas zu interessieren und auf ihre Fragen dazu sachkundige Antworten zu geben.

Besonders die Art und Weise, in der Niedersachsen und alle Bundesländer vom europäischen Integrationsprozess beeinflusst werden und wo daraus Chancen für Niedersachsen erwachsen, wird mittels dieser Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung ressortübergreifend dargestellt. Mit europapolitisch aktiven Gruppen aus der Zivilgesellschaft, die dabei als Multiplikatoren wirken, arbeitet die Landesregierung zusammen.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger (Öffentlichkeit) in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 6.500 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0202 Titel 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an die nordmedia gem. § 14 NGLüSpG aus Glücksspielabgaben

Rechtliche Grundlage:

§ 14 NGLüSpG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ist / Ansatz	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	1.936	1.965	1.924	1.985	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.781	1.781	1.781	1.781	1.781

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2001

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel ist die nachhaltige Stärkung und Weiterentwicklung der audiovisuell geprägten Kulturwirtschaft in Niedersachsen. Die Förderung zielt auf die Erhöhung und Weiterentwicklung der Qualität, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von audiovisuellen Projekten, insbesondere Film- und Fernsehproduktionen aller Genres und Formate, deren Verbreitung über den deutschsprachigen Raum hinaus, auch im Hinblick auf die Konvergenz der Medien, digitale Vertriebswege und Wertschöpfungsketten sowie die Qualifizierung und Beschäftigung der vornehmlich im Fördergebiet ansässigen Akteure der Film- und Medienwirtschaft.

Zielgruppe:

nordmedia

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.781.000 EUR

Die nordmedia ist die zentrale Institution für die kulturwirtschaftliche Film- und Medienförderung der Länder Niedersachsen und Bremen. Sofern eine Förderung durch die nordmedia nicht in Betracht kommt, weil die Gesellschaft selbst als Projektträger auftritt, kann auf Mittel bei Kapitel 0202 TGr. 82 (Förderung von Maßnahmen zur Stärkung des Medienstandortes Niedersachsen) zurückgegriffen werden.

Kapitel 0202 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms:

Internationale Beziehungen und Zusammenarbeit mit den Niederlanden

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0202 Titelgruppe 74

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	404	435	374	426	409	409	409	409	409
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					409	409	409	409	409

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: vor 2001

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Zuwendungen im Förderbereich ist die Unterstützung von Aktivitäten, die dazu dienen

- die Außenwirtschaft des Landes zu unterstützen, um den globalen Anforderungen (Klimaschutz, Menschenrechte) gerecht zu werden und Chancen auf Wachstumsmärkten zu erschließen bzw. Absatzmöglichkeiten zu eröffnen,
- den kulturellen, gesellschaftlichen Dialog und den Austausch im Bereich der Aus- und Fortbildung zu stärken,
- den Jugend- und Sportaustausch zu fördern,
- die Kooperation und den Austausch im wissenschaftlichen Bereich zu fördern,
- Beitrittskandidaten auf die Aufnahme in die EU vorzubereiten,
- die Verbreitung der deutschen Sprache im Ausland zu fördern,
- Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu stärken,
- den Aufbau einer effizienten und rechtsstaatlichen Verwaltung zu unterstützen,
- die Einwerbung von EU-Mitteln durch niedersächsische Einrichtungen zu unterstützen,
- die Partnerschaft mit den Niederlanden weiter auszubauen,
- die nachbarschaftlichen Beziehungen im deutsch-niederländischen Grenzraum im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich zu fördern,
- die interregionalen Beziehungen mit den Provinzen Drenthe, Fryslân, Groningen, und Overijssel in den Niederlanden zu pflegen und auszubauen,
- ein grenzübergreifendes Zusammenwachsen zu fördern,
- grenzübergreifende Workshops zu unterstützen sowie
- die Entwicklung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes zu fördern.

Das erhebliche Landesinteresse liegt vor allem in der Internationalisierung des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe:

Zielgruppen sind diverse Einrichtungen und Organisationen, die unterschiedlichste Projekte zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit realisieren und Einrichtungen, die an der Entwicklung im deutsch-niederländischen Grenzraum mitwirken, wie EUREGIO und EDR.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 7.500 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0202 Titelgruppe 78

Bezeichnung des Förderprogramms:

Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)
Ist / Ansatz	228	175	536	988	667	767	667	667	667
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					667	767	667	667	667

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2001

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Zuwendung im Förderbereich der Entwicklungszusammenarbeit ist die Unterstützung von Aktivitäten, welche die Entwicklungspolitischen Leitlinien umsetzen und einer nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Dimension dienen. Die Entwicklungspolitik gewinnt zur Bekämpfung struktureller Fluchtursachen immer mehr an Bedeutung. Die Landesregierung beabsichtigt, mehrphasig angelegte entwicklungspolitische Projektförderung im Eastern Cape und in Tansania vorzunehmen. Sie will außerdem humanitäre Hilfe leisten und die Lebensbedingungen vor Ort in den von Fluchtbewegungen betroffenen Herkunfts-, Aufnahme- und Transitländern verbessern. Dadurch kann einer möglichen Flucht nach Europa vorgebeugt werden.

Zielgruppe:

Bevölkerung, insbesondere in der Partnerprovinz Eastern Cape, in der Republik Tansania, aus Herkunfts-, Aufnahme- und Transitländern von Flüchtlingen sowie Anbieter von entwicklungspolitischer Bildung in Niedersachsen oder mit Sitz in der Bundesrepublik.

Durchschnittliche Förderhöhe: 9.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0202 Titel 686 78

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2018 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2020	—	—	—	—
2021	—	—	45	45
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	45	45

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2019	HP 2020	Planung		
					2021	2022	2023
		<u>Zusammenfassung</u>					
	1	voll Finanzhilfe / voll Zuwendung	103,9	147,3	122,7	119,0	115,8
	2	voll Finanzhilfe / teilweise Zuwendung	0,4	0,5	0,4	0,4	0,4
	3	voll Finanzhilfe / keine Zuwendung	142,7	123,7	121,7	121,8	122,4
	4	teilweise Finanzhilfe / voll Zuwendung	94,1	104,8	80,4	55,7	55,3
	5	teilweise Finanzhilfe /teilweise Zuwendung	3,8	3,3	3,3	3,2	3,2
	6	teilweise Finanzhilfe /keine Zuwendung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	7	keine Finanzhilfe / voll Zuwendung	1.075,2	1.287,9	1.251,7	1.185,8	1.093,9
	8	keine Finanzhilfe / teilweise Zuwendung	2,3	2,2	2,0	2,0	2,0
		Summe Ausgaben insgesamt	1.422,4	1.669,6	1.582,3	1.488,0	1.393,1

1. Es sind nur Titel des Bestandes 2020 dargestellt (ggf. mit den zugehörigen Beträgen 2019).
2. Titel mit Beträgen unter 50.000 EUR ohne Subventionstabelle sind in der Tabelle nicht aufgeführt, aber in den Summen enthalten.
3. Abweichungen von den korrekten Beträgen durch Runden von Zahlen möglich.